traend eines Gebotes foll das Immobile pro derelicto er. flart und bem Fisco quertannt werben. 3m lettern Ralle bort bie Einwirfung ber Gerichte auf; Die Lotal . Commiffe. rien und Magistrate baben biernach fur die Ausfindigung eis mes Bauluftigen gu forgen, auf beffen Ramen baun die Berichte, nach geboriger Anzeige und Mittheilung bes Contrattes, die Eintragung in's Dypothetenbuch verwirflichen follen. Benn aber bas Immobile irgend einem Raufer jugefchlagen wird , mobei im Intereffe ber Eigenthumer ober Grebitoren immer auf bas Deiftgebot ju rudfichtigen ift, fo follen bie Berichte ben Lotal . Commiffarien Anzeige bavon machen, bas mit biefe auf bie Rerwirklichung bes Bieberanfbaucs machen tonnen; Letterer barf burd bas weitere etwa erforberliche Lianibations . ober Concurs . Berfahren ber Gerichte, in Begiebung auf ben frubern Gigenthumer, ober beffen Greditoren. nicht aufgehalten werben. Die bem Fisco zuerfannten baufer und muften Stellen follen porzäglich Fabritanten und Manufacturiften verlieben, und in biefem Falle gar feine, in ben übrigen Rallen aber mur die Balfte ber gewöhnlichen Subbaftations . und Abinbitations . Gebuhren genommen werden.

1919. Eleve ben 6. Januar 1766.

Ronigl. Kriege. und Domainen. Kammer. Die unterm 22. August 1750 erlassene und jeht versbesserte Instruction, wegen bes nothwendig zu beachtenben Berfahrens, bei dem zugelassenen Abledern des an der Seuche gestorbenen Biebes, wird den Beamten zur Bekanntmachung und strengen Handhabung mitgethellt. (Conf. Myl. Cont. IV, pag. 259, und n. Myl. Bb. III, pag. 1107.)

1920. Cleve ben 20. Januar 1766.

Königl. Kriegs und Domainen Kammer. Marnung wegen Annahme eines in Circulation befindslichen ganz falfchen Rachschlages von 2 Atlbr. Studen nach bem Berlinischen Stempel von 1764 geprägt. — Gleichzeitig werben alle Renbanten öffentlicher Kaffen angewiesen, bie bei ihnen in geringhältigen Munzforten vorhandenen Despositen, zufolge bes Munz Gbittes vom 27. Marz 1764,

gegen jehiges gutes Courantgelb, bei ben tonigl. Mungen umgufegen.

1921. Eleve ben 30. Januar 1766.

Konigl. Kriegs und Domainen Rammer. Aller inländische Blätter-Taback, er mag ben Unterthanen und Tabackspflanzern noch eigenthimlich zugehören, und von ihnen zum Berkauf nach den Städten gebracht, oder bereits an die General Tabacks-Pächter verkauft sein, und für beren Rechnung transportirt werden, soll kunftig, ohne Unterschied, von allen Zollen frei sein.

1922. Eleve ben 1. Februar 1766.

Königi. Kriegs, und Domainen, Kammer. Die ben clevischen Rentei, Pachtern bewilligte Zollfreis beit ihres andzusührenden Biebes tann über die Grenzen des herzogthums Cleve nicht ausgedehnt werden; dieselben muffen baber im Fürstenthum Mors sowohl, als in den andern von Cleve getrennten königl. Provinzen, den tarismäßigen Zoll entrichten, und kann ihr Bieh anch dann, selbst im Herzogsthum Cleve, nicht zollfrei passiren, wenn fremde Kaufer das Bieh auf der Weide kaufen, und sollfres ausger Landes treiben.

1923. Eleve ben 11. Februar 1766.

Adnigl. Ariegs und Domainen. Kammer. Unter Misbilligung bes Berfahrens ber 30lls und Mescife. Officianten, welche, gegen ben Inhalt bes Ebittes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), die Auflicht auf die Tabacks. Defraudationen und Contraventionen, als eine zu ihren Obliegenheiten nicht gehörige Sache betrachten, und wohl gar den Officianten der Tabacks. Ferme die Erfüllung ihrer Pflicht schwer zu machen suchen; wird es den zuerst bezeichneten Beamten auf das schärstlie befohlen, auf die Tabacks. Defraudationen mit eben dem Eifer zu wachen, als sie dieses für das königl. Interesse zu thun, verpflichtet sind.

1924. Eleve ben 18. Februar 1766

Ronigl. Rriege, und Domainen-Rammer,

Die oft wiederholten und geschärften Editte, wider bie Beschädigung ber bei ben Städten, Dorfern und auf offentellichen Landstraßen flebenden Baume, sollen ftrenge gehands budt werben. (Conf. n. Mpl. Bb. IV, pag. 53.)

1925. Berlin ben 22, Februar 1766.

Friebrich, Ronig w.

Revidirtes Reglement, betreffend bas Salg Befen in ben Provinzen, Cleve, Gelbern, Mors und Mart, nach welchem fich jebermann zu achten.

(Diefes burch bie tonigl, Rriege's und Domainen-Rame mer gu Gleve, am 17. Dary ej. a. publieirte, Reglement wieberholt alle frubere Bestimmungen, welche wegen verbotener Ginfuhr, und wegen bes Antanfes fremben Galles, megen Ausmittlung bes Confuntionebebarfes jeber Dausbals tung, nach ben frubern Gaben, wegen bes tonnenweifen Debits bes inlanbifchen Salzes, bei ben tonigl. Fattoreien, au bem frubern Preise vom 7 Ribir. pr. Zonne, wegen ber ben Orisbeborben und Salsfaftoren obliegenben Berpflichtungen, jur Ausmittlung bes Bebarfs eines jeben Confumenten, und jur Controllirung ber wirflichen Abuahme, bes ein pem jeben angefesten Quantums, erlaffen worben finb : baffelbe erneuert gleichmäßig bie varberigen Strafbeffimmungen gegen Contravenienten und Renitenten, und verbangt aufferbem auf Saumfeligkeiten der Beamten nene Geloftrafen. Das beimliche Auftaufen bes, auf der tonigl. Saline, jum ausfanbifchen Bertauf gefottenen Galges und beffen Debit im Inlande ift, bei 2 Rible, Strafe pr. Scheffel, verboten, und find bie Drispfarrer jur Mitmirtung, Bebufs richtiger Ermittinng bes Perfonen . Stanbes, angewiefen, fo wie bie Gimpobner verpflichtet, über ben Dausbalt ibrer Rachbarn. riddichtlich ber Derfonen Bahl und bed Biebed, genaue Musfunft ju ertheilen.)

1926. Cleve ben 25. Februar, 1766.

Königl. Kriegs und Domainen Kantmer.
Riemand batf in tonigl. Forsten, Gebeegen und Heisben seinen hund, ohne bag berfelbe mit einem Knuttel, von 24 Wertschuh Lange und 6 Boll in ber Runde, versehen ist, frei berum laufen lassen, sondern muß seder seinen hund am Stricke führen; die Bauern sollen ihre hunde gar nicht mit in den Bald nehmen; die tonigt, und ablichen Forstebeamten und Idger sollen die frei und ungefnutreit herumslaufenden hunde todtschieffen, und muß der Eigenthumer eines solchen getöbteten hundes 1 Athlie. Strafe und 15 übr. Schießgeld für den Schügen erlegen.

Wegen vorhanden gewesener muthender hunde sollen alle hunde wahrend zwei Monaten festgelegt werden, und sollen die Eigenthamer der Lettern denseiben den (Loll-) Wurm schweiden lassen.

1927. Cleve ben 28. Februar 1766.

Konig l. Kriegs, und Domainen, Kammer. Die tonigl. Raffen werden wiederholt angewiesen, die bei ihnen vorhandemen geringhaltigen Manglorten bei ber tonigl. Mange gegen preuß. Courant auszewechseln und eine bestallfige Rachweise einzusenden.

1928. Cleve ben 3, Mar) 1766.

Ronigh Regierung.

Die sammilichen Prebiger und Pfarrer der Stadts und Land. Gemeinen mussen über alle bei Militair-Personen versrichtete Pfarr. Amts. Alten ein besonderes Berzeichnis, wit genauer Angabe des Regiments und der Garnison, wohln die Benachrichtigung davon gehört, sühren und jahrlich, im Clevischen an den Garnison, Pfarrer zu Wesel, im Märkischen an jenen zu Damm, vor Ende Dezembers einsenden, sodam auch, daß dieses geschehen, unter den an die Lokal-Obrigkeit sährlich einzureichenden Ertract bemerken. Die Felds und Garnison, Prediger sind dagegen gleichmäßig anz gewiesen, ein ähnliches Berzeichnis ihrer Pfarramts. Handstungen, wodel Personen vom Civilstande interessitt sind, mit

genauer Bezeichnung des Mohnortes und wo möglich ber Pfarre berfelben, bem Prediger ihres Stand Dres einzuhandigen.

Die sammtlichen Justigbeborden werben beauftragt, auf bie Aussuhrung bieser, zur Erhaltung der Ordnung in den Personenstands Listen ersorderlichen Maßregeln zu wachen und die betreffenden Pfarrer, nach einer beigefügten nähern Erlauterung der Falle, zu instruiren. (Const. n. Mpl. 286. IV, pag. 153.)

1929. Cleve ben 10. Marg 1766.

Konigl. Kriege, und Domainen, Rammer. Da in Julich und Berg die biesseits befohlte Berengung ber Karren, und Wagen, Spur noch nicht eingesührt ift, so sollen die Beamten, um den Berfehr mit den obigen Rachbartanden nicht zu unterbrechen, die (in dem Reglesment vom 14. Febr. 1765) festgesetzen Strafen, wegen bestallsiger Contraventionen, vorerst noch nicht vollziehen.

1930. Cleve ben 3. April 1766.

Ronigl. Regierung.

Zusolge bes allerhöchst genehmigten Planes ber elevemärsischen Landes Credit Commission, sollen die auf dem Lande, den Städten und Nemtern haftenden Kapitalien, während der nächsten zwei Jahre, nicht ausgesündiget, dagegen aber auch den Ereditoren die Zinsen prompt und um 1 pet. höher, als bisber, (mithin zu 4 pet.) entrichtet werben. Die Instigbehörden werden bennach augewiesen, von Trinitatis 1768, teine auf Zurackforderung solcher Kapitas lien gerichtete Klagen anzunehmen.

Bem ext. Zufoige einer Regierungs Berordnung vom 30. Mai 1768, ist der Zinssuß ju 4 pCt. bestätiger und der vorbemerkte Indult, nach dem Antrage der Landstände, auf fernere zwei Jahre die jum 1. Juni 1770 verlängert worden. 1931. Cleve ben 17. April 1766.

Ronigl. Regierung.

Die den Untergerichten am 21. Febr. v. J. (Nro. 1854 d. S.) mitgetheilten Borschriften über ihr Kerfahren bei Cistation der Descrieper ir und bei Bermögens Evusissslations-Prozessen gegen dieselben, werden dahin abgeändert, "daß "der von der Kriegs und Domainen-Kammer zur Bollzies"hung der durch die Kriegsgerichte gefällten Consistationss"lirtheile) zu authoristrende Fistal, dei der königl. Regies"rung selbst, als Landesiustis-Gollegio, das Rörbige suchen, "und darauf von derselben entweder immediate selbst, oder "durch die Untergerichte, das unr per modum Commissionus, die Untergerichte, das unr per modum Commissionus, die Untergerichte das unr per modum Commissionus, die Untergerichte bach unr per modum Commissionus, die Untergerichte bach unr der Modum Commissionus, die Untergerichte bach und der Prozess nicht weiter bei dem Untergericht, sons "dern von der Regierung instruiet und von dieser darin ers "kannt werden soll." (Conf. n. Mys. Bb. IV., pag. 149.)

1932. Cleve ben 23. April 1766.

Ronigl. Rriegs. und Domainen.Rammer. Publikation einer Tare ber in ben Wirthshaufern in ben Stabten in ber Graffchaft Mart, mit Ausnahme ber Stadt hamm, ju zahlenden Preife, für Logis und Berpftes gung ber Reifenden.

Bemerk Die obige Behörde hat unterm 29. of m. für die Stadt hamm, am 20. Mai of n. für Duisburg und Wefel, sodann auch am 20. und 25. Juli und 8. August 1766 für die übrigen ost und westspeinischen Städte im Herzogthum Eleve gleichmäßige Laren seügesetzt und publiciet.

1933. Berlin ben 29. April 1766.

Friedrich, Ronig ic.

Thun kund, und fügen hiermit jedermanniglich ju wiffen: Nachdem ber allerhöchste Gott Unfere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mart mit allerhand Bergwerten gesegnet hat, selbige aber bisherv nicht überall betgmännisch genuste und gebrauchet, auch die von Unferen Borfahren Chrismilbelten Gedachtnis von Weg, sand Herzog Wilhelm zu Cleve, in Anno 1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Chursurst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicitte Betg-Ordnung, wie auch die, von Unsers Herren Baters ploeinchigsten Andentens 1737 vor die Grafschaft March renovirte und publicitte, auch hernach auf das Herzoghum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, bas Wist bahero allergnäbigst gut und nothig gefünden, sothane Berg-Ordnung abermahlen residiren, und nach den jedigen Umständen verallern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwercke einrichten zu lassen;

Bir feben, wollen und orbiten bemnad, bag ben bes nen Bergwerden in Unferen Clevischen und angehörigen Laitben, besonders in der Graffchaft Mard, hinführe folgende Ordnung gehalten, und in allen Studen beobachtet werbe.

Caput I.

Bon Sharffen.

- 5. 1. Einen jedweben Liebhaber und Bergmann foll hiermit nachgelassen sein, in gebachten Unseren Landen, auf Felbern, Wiesen, in Garten, Gthölzen und anderen Orten, auf allettep Minuralion, Metallen voer Fossilien, nach Gangen, Rusten und Geschicken zu schuffen, ohne daß beswegen von dem Grundhertn und Bestger ber Guter Einhalt oder hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schursseisch sich bedwegen bep Unserm Bergamte gehörig gemeldet, und, von demselbigen Concession erhalten habe.
- 5. Mie biefe Schurff-Scheine follen aber nicht langer, als ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schurffere gehalten sein, mahrend der Zeit ihre vermuthete Sange, Bante, Floge, zc. zc. erschutiffer zu haben. Golte jedoch beneufelben Hinderung vorfallen: so sollen sie solches dem Bergainte anzeigen, und von demselben Fristen und Berlangerung begehren, widrigensalls ihres Schurff-Rechts verlustig seyn.
- 5. 3. Go follen and teine Schaff Scheine auf gante Memetr und Gerichtere ertheilet werben, fonbern nur auf einzelne Berge ober Thaler, und foll bei Aufnehmung bes Schurff Scheines ber Diatrict mit allen Umfanben und Lage bes Gebirges beutlich bestimmet werben.

- 5. 4. Welcher Schurffer nun nach obbestimmten Satzen einen bergleichen Gang, Flot, Lant, it. ic. entbloffen und ausrichten, ober finden wird, derfelbe foll der erste Finder seyn, auch bes ersten Finders Recht, nemlich eine Funds Grube 4 42 Lachter lang, die Maassen aber über und unster derfelben sollen dem ersten Muther verlieben werden.
- 5. 5. Solten aber burch Kluste, gute Salz-Abern ober Onellen von ohngesehr entbedet werden; so wollen Wir bies selbe zwar für Und behalten, bem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten rostituiren, sondern auch, nach Besthaffenheit und Gutigfeit der Quellen, deffen Wuhe und Fleis in Gnaden rocomponsiren.
- 5. 6. Und damit auch besonders metallische Bergwerde so mehr gedinet, und die Bergleute jum Schürssen angereis zur werden mögen; so soke allen denenjenigen, welche neue Gänge und Ambruche von Silber, Bleys Kupsers Quecksile bers oder anderen metallischen Erhen und Minoralien in neuen Gebirgen, erschürssen und entblössen, nach Besinden, eine Bergeltung von 5. 10 und mehr Thalern gereichet wers den, sedoch daß zuwörderst der erschürsste Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vordin noch unerschroten ersennet, auch so viel Erh würckslich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Eentner Bley, oder ein Biertel Centner Aupser, oder einige Psund Quecksiber, und so den übrigen Metallen und Minoralien nach Proportion zu beweisen seh, Dahingegen
- S. 7. foll feglicher Schurffer gehalten fenn, biejenige geworffene Schurffe, worin er nichts angetroffen, ben 10 Riblr. Strafe, wieber einzufüllen, und ben Ort eben ju machen.
- \$ 8. Diejenige Schürsse aber, darinnen Gange entblosset, obgleich daranf nicht fortgebauet würde, sollen benen Rachsolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen, nicht eingeebnet wers den, Der, oder biejenigen, so dawider haubeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Bergamtes, sich unterstehen werden, einigen bergleichen Schurssen, sich unterstehen werden, einigen bergleichen Schursseinzusüllen; sollen nicht nur gehalten sen, besenigen wieder ausgusüllen, sondern uoch überdem, nach Besinden, bestrafet werden.
- 5. 9. Damit aber auch, wenn dergleichen Scharfe in Felbern, Biefen ober Garten ju fteben fommen, ber Be-

siger bes Gnies keinen Schaben leiben, und ihnen zur Beschwerbe gereichen möge; so sollen Gewerden, wo sie an einen Ort schurfen, einschlagen, eine Halbe sturken und beschuteten, und ba sie ben Ort zum Bergwerd behalten wurden, benselbigen tariren lassen, und nach Proportion dessen, was an Rusung bavon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkantniss ber Berg. Officier, dem Eigenthums, herrn zu bezahlen schulbig sepn.

Caput IL

Bon Muthen ber Gange, Floge und Bande.

5. 1. So bald ein Bang, Flot ober Band, fie fuhren Metall, Mineralien ober Steintoblen mit fich, erschurffet ift; fo foll ber Finder feine Fund Brube nach bergmannis fcher Art muthen, bie ubrigen Maaffen uber und unter ber Rund Grube aber fan fowohl ber erfte Finder, als ein ans berer Liebhaber, mer felbige guerft begehret, muthen, und in Lehn nehmen; jedoch verstehet sich von felbft, daß bem Rinder allerdings bas Borrecht gebubre, die nachften Maaffen an feiner Fund-Grube , entweder gang ober ober gang unterwerts, ober auch nach feiner Willfuhr, jum Theil über und jum Theil unter ber Fund. Grube, id ost, ine Dffen und Beften, ober wie ber Bang, Flot ober Band fonft fein freichen haben mochte, vorhero wegmuthen ju tonnen, ebe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nachstfolgende Maaffen ju admittiren finb. Gleichwie aber bisbero diefes Borrecht gar febr gemigbranchet, und ben denen Fund. Gruben ungebuhrlich viele Maaffen gemuthet und bestätiget, bierdurch aber anbern bauluftigen bas Feld verfperret wor. ben; Go foll hinfuhro nicht vergonnet fenn, gu ber Fund-Grube mehrere Maaffen jugumuthen, ale bochftens bey metallifchen Werfen 8 bis 12 Maaffen; ben Steinfohlen : Berden bis bochstens 20 Maaffen; Es ware bann, bag ju ber Beit, ba biefes Feld bis auf eine Maaffe wurdlich abgebanet, fich noch niemand ju ben nachstfolgenben Daaffen gemelbet batte, ale in welchem Fall benen Gewerten fren freben foll, ju ihren ichon verliebenen Daaffen noch bie nachstfolgenben Ober . und Unter . Maaffen nachzumuthen, jeboch nicht anders, als bag juforberft in bem abgebaueten Reibe ber tiefeste Stolle eingebracht, und barunter bas tiefefte moglichit gestredet worden.

5. 2. In bem Muth-Bettel ober ber Buthung foll beutlich ansgebrudet fenn, mas ber tehn-Trager an Fund , Grube,

Maassen, Stollen, Basser-Fällen ze. ze. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Geburge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen ober Stolle genennet worden; und sollen die Muthe Zettul folgender Gestalt eingerichtet werden.

(Id) Enbes (benannter) muthen und begehren Seiner Königlichen Majestat in Preussen (unsers) allergnadige ften Königs und Herri

Berg - freyes

1. Fund - Grube und Maassen
als Stollen
Wasserfalle

benebst ber Blerung ins (hangenbe)

ober (halb ins bangende und)
(halb ins liegende

auf einem am (Berge) im (Bimte) befindlichen und erfchurften

(Bang)
(Flos)
(Flos)
(Steinfohlen (Band)
(Flos)

welche (ich) (Muc auf) benennet (wir) (Kriederich)

mit Bitte biesen Muth. Schein zu registriren, und tunftig (mir) zu besehnen, und zu vermessen, auch so viel mog-

lich ben (meinem) Rechten zu schüßen. Go geschehen und

gemuthet Hattnegen ben ten um Ubr 17 (nachmittag) (vormittag)

Hans N. Adam N. als Lehn Trager.

Sollte aber die Muthung nur die nachstfolgende Maafe fen von einer bereits gangbahren Zeche und teine neue

Sund Grube betreffen; Go follen bie Muth Bettel folgens bergeftalt eingerichtet werben.

(3ch) Endes (benannter) muthen und begehren Geiner (Bir)

Roniglichen Majeftat in Preuffen (meines) allergnadigffen

Ronigs und herrn Berg frepes

bie nächsten 3. 4. 6. Maassen als ins (Dien (Westen

benebst ber Bierung

(ins bangenbe) (ins liegenbe) oder (halb ins hangende, unb) (halb ins liegende)

von der Zeche (Frisch auf Friederich)

im (Amte) belegen, welche

(Id) Regenbogen gulbene Sonne benennet volle Mond

mit Bitte diesen Muth Zettul ju rogistriren und kunftig (mir) zu belehnen und zu vermeffen, auch so viel möglich (und)

ben (meinem) Rechte ju ichuten. Go gefchehen Hattnegen

ben ten

17 (Rachmittage) um (Bormittage)

Hans N. Adam N. als Lehn , Träger. Ubr

§. 3. Dergleichen Muthungen soll der Bergmeister auf benen Gebürgen, so dem Bergamte anvertrauet sind, auf alle Metalle, Minoralien und Steinsohlen annehmen, und muß sich bes nicht weigern, wohin er anders ben seiner Ruthung gedencket zu schüben, baben aber getreu und nicht gefährlich handlen, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm sedesmahl in duplo praesentiret werden sollen, mit seinem Praesentato begleiten, und das eine Stud dem Muther, zu dessen Bes

weis über eingelegte Muthung jurud geben, bas anbere Stud aber ben ber erften Session bes Bergamtes, mit feinem Berichte und Gutachten, abgeben.

S. 4. Diese von dem Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Bergamt sogleich in das Muth: Berleih: und Bestätigungs: Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Belehnung für sich alsosort ertheilen, sondern zusorderst die Approbation durch sedesmahligen Bericht von der Elevischen Krieges: und Domainen: Cammer und dem Gonoral - Diroctorio, mit Benennung der Fund Sirube und Maassen, gehörig nachsinden, anderergestalt die ertheilte Besehnungen, woben Unsere Approbation nicht gesuchet und eingeholet worden, Null und nichtig seyn.

Caput III.

Bon Entbloffen ber Gange, Floge und Bande.

- S. 1. Ein jeber Anfnehmer alter ober neuer Zechen und Bergwerde, soll sofort nach geschehener Muthung und baraus ersolgter Approbation, zur Belehnung, mit Fleiß und ohnausgesehter Arbeit beständig daran sehn, daß er seinen gemutheten Gang, Flot ober Band entblossen, id est, mit dem Stollen oder Aadeltruff in vollem frischen Andruch zeigen moge, und wenn er so weit gekommen; so soll solches von ihm ferner dem Bergamte sofort angezeiget, von diessem, und besonders dem Bergmeister das Werd befahren und in Augenschein genommen, die dahin aber weder von Erhen noch Steinsohlen das geringste verkaufet werden.
- S. 2. Wurde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation, nicht an die Arheit geben, und seinen gemutheten Gang, Flog, Banck enthibssen, ober auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortssehen; so soll berselbe seines Rechts verlustig und das Merd wiederum in Unser frepes gefallen sein; es ware dann daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verbindert, und beswegen bei dem Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet auch dieselbige erhalten hatte.

Caput IV.

Bon Berleiben und Beft atigen.

S. 1. hat der Bergmeister ben seiner Befahrung befunden, bag nach ber geschehenen Muthung und erfolgter Approba-

tion, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flot oder Band entblosset üt; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Bergannt die Berleih und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth. Berleih: und Bestätigungs-Buch mit allen Umsständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Floten oder Bänden, und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie, und mit welchen Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Ausnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden.

§. 2. Welcher Lehn - Träger ober Muther aber, nach ber Befahrung bes Bergmeisters und Erkennung bes Bergsamts, daß es ein Gang, Flot ober Bank sep, die Belehnung aussehen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen wersben, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Bon benen Berg , Buchern.

Der Bergschreiber soll über alle Frisen und Steuer, über alle Bescheibe und Berträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büschern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg. Nichter und der Berg. Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschliessen zu können. So denn

- §. 2. jemand zu seiner Rothburst in obgemelbeten Büdern, Rogistraturen und Rocossen etwas nachzusehen ober einzuschreiben begehret, bem soll es wiedersahren, und ber Berg-Aichter und ber Bergschreiber, sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in denen Articuln, worinnen dessen jemand hendtiget sehn mochte, unentzgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, zc. zc. damit daraus jederman, dasjenige, was ihm zu wissen nöstlig, seiner Rothdurst nach, erlangen könne.
- S. 3. Die benothigten Bucher bep Unfern Bergwerden follen folgende fepn, als
 - a. Das Schurffe Buch. Darin werben eingetragen alle ertheilte bergamtliche

Concessiones auf Schurffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge felbige ertheilet find.

b. Das Muth , Berleih, und Bestätigunge. Buch.

Darinn werben verzeichnet, bie Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Bechen, Maassen, Stollen, Wasserfallen ze. ze. von dem Bergamte verlieben, bestätiget und vermessen seyn.

c. Das Rachlaffunge, und Friften , Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassend oder anderer hinlanglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Kunste oder andere Hilfe warten mussen, nach deren Erfolg, wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, ben ihrer Gerechtigteit, erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht fren gemachet werden dursten. Desgleichen werden auch bierinn die Steuren, Wasser-Geld, und der 4te Pfenning, wie sie den Zechen, auf Erkenntnis des Bergamtes, besondere Bergmeisters, und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d. Das Bertrage : Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidungen der Parthepen, so in Berg Sachen streitig gewesen, welchergestalt, und wie sie vertragen und vereiniget sevn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Ruchse, Berg . Webaude, Ert und Steinkohlen anleget.

e. Das Recess - Buch.

In bieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal - Berechnung, an Berg und hutten Rosten, serner mas an Ery oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Aupfer, Bley, Glotte 2c. 2c. ausgebracht und Geld dasur eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld oder Borrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuchse verleget worden.

f. Das Begen . Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerdichaften ber Bedjen mit ihren Laufs und Geschliechts Ramen, und wers ben barinn jeden Gewerden, auf Ansuchen, seine Theile ober

Ruchse, ob er bieselben verlauft und wie boch, ober vers schendet, ober verpfandet, ab, und zugeschrieben.

g. Das handels Buch ober Berg. Protocoll. Hieriun werden die Rathschläge und Bedenden, was die Bergwerds Officianten, als Berg Director. Berg Richster, Berg Meister, und Berg Geschworner, 1c. 1c. sederzeit des Bergs und Hutten Werds, aller Zechen Angelegenheit, Noth Gebrechen und Nuben halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königslichen Kriegs und Domainen Cammer Copepen zugeschickt werden sollen.

- §. 4. Alle biefe Bucher follen aber fo gehalten werben, nemlich ein besonderes zu ben metallischen Bergwerden, und ein anderes zu ben Steinkohlen Bergwerten. Da nun
- s. 5. Nach Beschaffenheit und Weitlauftigkeit berer Bergwerde alle Jahr, auch wohl zwen oder dem Jahre neue Bucher gemachet werden muffen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich, unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschließ, niedergeleget, und beybehalten werden, damit wenn von denen verstoffenen Jahren was notiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Bon Erlangen bes Schurffen Muthen und Beftatigen.

Welcher Muther ober Aufnehmer auch Lehn : Träger, wie hier oben Capito IV. §. 2. bereits festgesetet ift , seine Muthung nach ber Befahrung des Bergmeisters und Erken: nung, daß es ein Gang, Band ober Flotz sey, in vier Woschen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, daßeibe foll alsbenn lins wieder fren gefallen seyn. Dahingegen

S. 2. foll benen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen ber ihnen in Capito I. S. 2. et Cap. IV. S. 2. bestimmten Obliegenheit Berhinderung erhalten, und deswegen Frist und Berlangerung suchen, das Bergamt bieselbige zwey auch hochstens drepmal erlangen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation der Krieges, und Domainens Cammer, wohin darüber zu referiren, geben; In allen Fällen aber zusörderst die Ursachen wohl untersuchen, ob

sie zur Frist Verstattung und Erlängerung ber Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegrimbet sund. Burbe aber vermerdet, baß ein Schürffer ober Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängen liesse, dem soll es nicht versstatet, und wenn es geschehen, unträftig sepn.

Caput VII.

Bon Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen,

- 5. 1. Damit feinem Liebhaber und bauluftigen Gemerfen bad Welb gesperret merben moge; fo foll eine jebe Bewertschaft ihr gemuthetes, verliebenes und bestätigtes Feld in beständigen Fort Ban erhalten; Es mare bann, baß fie daran, Baffere ober anderer Borfalle wegen (worunter 3. C. mit ju rechnen, wenn fich ben Steinfohlen-Bergmerden, ber Debit ber Rohlen verschluge, und die ju Tage geforberte Roblen, burch beren Liegenbleibung auf ber Salbe, ber Berwitterung und andere Schaben exponiret werben muffen) verhindert murben, und auf Stollen ober andere Sulfe marten mußten; als in welchem Fall, und andere nicht, folchen Cemerkschaften erlaubet senn foll, burch bas zu entrichtende Quartal - Recess - Geld, ihr Alter und Gerechtigkeit ju erhalten; Gie follen aber vorhero desmegen alle Umftanbe bem Bergmeister und Bergamte vortragen, Fristen suchen, und alles dem Nachlaffungs , und Friften . Buche einverleiben taffen, wibrigenfalls gewartigen, bag bas Bert ins frepe, und Uns wiederum anbeim gefallen fenn folle.
- S. 2. Sollte also ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flok oder Stolle, in die vier Wochen nichts dauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichts meister, Borsteher oder Lehn-Träger der Zeche, zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andernsmal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorswissen des Bergmeisters und des Bergamtes, welches aber gleich davon wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.
- S. 3. Alte Schächte, Stollen und Streden, sie feven noch offen ober verbrochen ober verstärtget, und entweber

aus Borfas ober sonstigen Ursachen verlassen, sind sammtlich in Unser Frenes verfallen, wenn die Gewerden selbige nicht durch das gesetzte Rocoss-Geld, und daber besonders gebostenen benehlt denen übrigen & Imo erforderlichen Roquisitis, aus dem Frenen erhalten; wes Endes es denn auch teiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Rocoss-Geld ein Jahr lang nicht abgeführer worden.

Caput VIII.

Bom Ueberschlagen und Bermeffen.

- §. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Bergamte begehren, ihre Fund. Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht verlagen, sonbern durch einen Anschlag offentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.
- §. 2. Sollten sich im Ueberschlagen bes Vermessens nicht föllige Maassen sinden, sondern noch etwad Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bey den nächst zusammen liegenden und mit einander markschenden Zechen andtheilen. Solte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Bergamt dem ersten Muther oder Aeltern im Felde besonders verleihen.
- S. 3. Es follen aber die Lehn « Trager, Schichtmeister und Borsteher schuldig fenn, ihre Fund Gruben und Maafs fen sich gehörig vermessen zu laffen;

a. Bep ben Steinkohlen Derfen, langftens ein viers tel Jahr nach ber Belehnung und Bestätigung.

- b. Ben ben metallischen Werken, so balb als eine Zeche fündig geworben, id est, Ausbeute giebet.
- S. 4. Wurde sich aber jemand bes Vermessens ohne Noth verweigeren, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen, und ins Frepe gefallen seyn, das Feld auch anderen vermes sen und zugetheilet werden.
- S. 5. Da es sich auch begabe, daß ben den metallischen Werken ber Aeltere im Felde, id est, deme die Fund-Grube verlieben, keine Andbeute gabe, der Jungere aber, welchem die nachstfolgenden Maassen verlieben, Ausbeute gabe, mit- hin sich erblich vermessen lassen muste; hatte aber kein Aushaltens; so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig senn,

seine Fund Grube und Maassen überschlagen, und einen Lochstein seben zu lassen, damit von demselbigen den Jungern seine Maassen erblich vermessen werden konnen-

Caput 1X.

-Bom Schwehren jum Bermeffen und Berloch: fteinen, auch vorgehenber Schnur.

- S. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwohrnen zum Bermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung der Lehn- Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Borsteher der Zechen einen leiblichen Sid schwehren, daß der Gang, Bant oder Klok, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn- Träger- Gang sey, und daß er seine Fund- Grube und Maassen auf benselbigen und keinen anderen Gang, sant seiner Belchnung, permessen nehmen wolle; Rach dem abgelegten Sid soll,
- S. 2. der Bergmeister nach altem Bergwerks. Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte, des Rand Baumes einer Hund Grube auhalten, und dem Lehn Träger oder Borstes her (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch Horizontal vermessen, und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig versochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a. ben einem ftehenden oder flachfallenden Gang oder Bant, auf eine Fund Grube 42. und auf eine Maasse 28. Lachter Feldes in ber Linge und ewige Teuffe,

- b. bey einem Flot hingegen auf eine Funds Grube 28. und auf eine Mansse 14. Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und bergestalt. daß eine Funds Grube 784. Quadrats Lachter, eine Maasse aber 196. Qaudrats Lachter in der Flache an Inns halt erhalte.
- §. 3. Rach geschehener Bermessung soll der Lehn-Tråger oder Borsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Berleih- und Bestätigungs. Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg - Bau anstellen.
- S. 4. Und ob zwar bishero bie Gewohnheit gewesen, bag ben bem Bermeffen bes verliehen und bestätigten Feldes,

ber Anfang und bas Ende mit einem eingeschlagenen Pfal bemertet, und bierauf benen Gefchwornen bie Gebung ber Lodifteine ober MarticheibesSteine überlaffen ; von biefem aber die Senung ber lochsteine entweber gar vergeffen, und die eingeschlagene Pfahle verfaulet ober abhanden fommen. ober auch wenn ja bie Gegung ber Lochsteine gefcheben, felbige bennoch nur einseitig, und nicht in benberfeits marts icheibenden gewertschaftlichen Lehn . Trager , ober Borfiebes ren Begenwart, vorgenommen worben; Sieraus aber nach ber Zwistigfeiten und ichwere Processe entstanden; Go foll. gu Bermeidung aller Confusion und Irrungen, die Berloche fteinung funftig fofort nach bem Bermeffen, in Gegenwart benberfeite Gewerfen Lebn : Tragere ober Borftebern gefches ben, auch jeben Lodiftein vier verbefte Testes nach bes Ganges ober Bant . Streichen, übers recht winkelichte Grent bengefüget und gesetset; und wie folches gescheben, von bem Geschwornen, ben bem Berleih- und Bestätigunge Buch referiret, hiervon aber benen Gewerfen aus bem Berleih : und Bestätigungs Buche ein Attest unter ber Belehnung geges ben werden ; avelches Attest aber von benen Bewerfen, in bem erften Biertel Jahr nach der Bermeffung, urgiret merden muß, widrigenfalls und da durch diefe Rachlägigfeit bie Senung ber lochsteine mohl gar unterbliebe; fo foll ben entfiehenden Errungen bie Bermeffung ale nicht geschehen geachtet, und die Gewerfer fich nochmalen vermeffen ju lafe fen, schulbig senn.

- S. 5. Damit auch bie Lochsteine an Tage und die Erbs oder Markscheides Stuffen in der Grube nicht versichen werden und ins Vergessen kommen; so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Borraths', die Lochsteine am Tage, die Erds Stuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Velehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Vergscheschworsner, wie es geschehen und befunden, an das Vergamt schristlich zu reserien hat.
- S. 6. Wurde fich aber jemand untersteben, die Lochssteine fürseslich auszureissen, zu verrücken, die Erb. Stuffent in ber Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmiesen, zu verzimmern ober zu verstürgen, berselbe soll nach Beschaffenhen ber Sachen oxemplarisch bestrafet werden,

und iberbem noch, wenn es ein Mit . Gewerte ber Beche ift, feines Untheils verluftig fenn.

Caput X.

Bon Ueberfahrung, Rluften und Gangen.

- S. 1. Wenn Gewerfen in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Quer Schlägen, ober andern Gebäuden, Sänge und Kluste übersahren, so soll, benen Gewersen zum Rußen, darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesuchet werden; so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewersten oder ihren Borsteher, welche sie übersahren haben, durch einen Geschwornen andiethen lassen. Solten die Gewersen aber, nach Bersauf von vier Wochen, uach denen Ansagen und Andiethen, solche Kluste und Gange nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben; so kan sie das Bergamt anderen Baulustigen, nach vorher abgestatzteten Bericht und ersolgter Approbation, verleihen.
- §. 2. Es sollen auch die Borsteher derer Gewerke auf denen übersahrnen Aluften und Gangen, eine Fund Brube mit denen nächsten Maassen, ihres Sefallen zu strecken, und anszunchmen, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Berantwortung gezogen wers den können.

Caput XI.

Bon nen getroffenen Ery ober Steintohlen.

Bu welcher Zeit in einer Zeche Ert ober Steinkohlen getroffen werden, das foll man dem Bergmeister unverzugslich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Bor der Besichtisgung aber, darf nichts von Erts oder Steinkohlen nachgesichlagen oder gesordert werden.

Caput XII.

Dag man bie Bechen oder Stollen nicht vers fürgen foll.

§. 1. So man in einer Zeche, die tieffesten Stollen ober Streden, ober andere Derter fteben laffen, verzimmern ober verstürzen will, foll es bem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaben geschehen

moge, und foll sich ber Bergmeister bes nicht weigern, fonbern bie Besichtigung mit Fleiß thun, ober, baß es geschehe, verfügen.

S. 2. Mann nun eine Zeche, Stolle ober Strede, mit Borwissen bes Bergmeisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; so sollen boch biejenigen Schächte, Streden, oder Stollen, welche wegen einigerlen Ursachen offen zu bleiben nörthig sind, nicht verbauet ober verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Borsteher, Steiger ober Arbeitern bergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürzten Berg wieder herand zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrättige Erze, Steinfohlen, Materialien 1c. 1c. nicht eher verabsolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgesordert worden.

Caput XIII.

Bon Erb . Stollen, ihrer Gerechtigfeit und Erb . Teuffe.

- S. 1. Die Stollen sind die Schlussel zu denen Geburgen, und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welche dieselbe ausgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gange, Minfte, Floge und Banke und deren mit sich führende Schage entdeckt, die mangelnde Wetter ein und die der Arbeit hinderliche Wasser abs und zu Tage ausgesühret werden, das hero dieselbe auch bep allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbsteussel erlauget haben, verschen jepn; Dahero soll
- S. 2. Eines Erb Stollens seine Erb Teusfe, von Nassen und nicht von der Hengdank nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Erz oder Steinskohlen bricht, kommt und einschläget, berselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb Stolle sähret, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfenning oder der Stollen dem kiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre dann, das die Gewerkschaften, wohinein der Erd Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen Fall der Erd Stöllner die

Bechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten tan; jeboch muß er zuforderst barüber die Ronunciation von benen Gewersten bem Bergamte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung bes tiefesten in Bergbuchern auf sich suchen und erhalten baben.

- s. 3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Leuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, ober Wasser benimmt; so mag er zu dem Nounten nicht, gelassen werden, sondern das Bergamt soll bemselbigen eine billigs maßige Stollen. Stener erkennen und setzen.
- §. 4. Brachte jedoch ein Stollner anfänglich seine Erbs Tenffe ein, könnte aber wegen abfallen bes vorliegenden Ges birges dieselbige nicht erhalten; so soll derfelbe so lange, wo ihm die Erbs Tenffe entgehet, in selbigem Felde ber Erbs Stolle Gerechtigkeit zur halfte fahig senn.

Caput. XIV.

Wie die Waffer : Seige eines Erb : Stollens geführet werden foll, und daß die Gespren : ge in bemselbigen nicht zu verstatten.

- 6. 1. Es soll ein jeder Erd. Stelle, mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100 Lachter Lange nicht über 4 Lachter anlause, und Rosche friege, aber feinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich benn hochstnothige und ohnungangliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden musse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber
- S. 2. Eine Zeche Wassers ober Wetter wegen, bes Stollens nothig bedurfte, ohne Gesprenge besselbigen aber keine Husse geschehen konnte, berselben Zeche mag der Stollener, boch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stolle Orthe durch Gesprenge zu Husse kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen Gerechtigkeit erlangen, welcher Stollner aber
- S. 5. Dhnc Erlaubniß bes Bergmeisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein ober mehr Zechen treiben wird, ber soll baburch feine Gerechtigkeit haben. Was nun
- §. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

Caput XV.

Daß tein Stöllner feine erfte Daffer-Seige verlaffen, fenten ober erhöhen foll.

So balb ein Stollner mit seiner Masser "Seige unterstrochen, dieselbige ausgezimmert, und Tred "Bretter darwider geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Instalsung keinesweges gestattet werden, seine Masser "Seige, weder inners noch ausserhalb des Mundstoches, zu senken, oder tieser zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstslich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strase aber, auf seine erste Masser Seige wieder angewiesen werden; auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angesangen, an ihre Erd-Tensse, und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurt kommen; bestgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen nud Inlaussen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Rachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVI.

Daß die Stollens mit offenen Mundloch bes ftanbig fahrbar erhalten werben follen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt- Derter offen, und die Gerinne und Wasser- Seige also halten, daß man der Rothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg, und zum Mundloch herand gehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieseren Gebäuden, durch sein Wasser, muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen, nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenutnis des Vergmeisters gut thun, und ersehen, auch so lange, die die Hindernis gehoben, des Neunten verlustig sepn.

Caput XVIL

Das bie Stollen, und mit mas fur Leuffe eine anber enterben follen.

Ein jeder Stolle, welcher 7. Lachter Seiger gerade Teuffe unter bem andern einbringet, Baffer benimmt, und Wetter bringet, der foll ben andern enterben, und bas Neunte erlangen.

Caput XVIII.

Die Stollner follen nicht über fich brechen, anbern Stollen bas Reunte baburch gu enterben.

- S. 1. Kein Stöllner foll fich ohne Vorwissen bes Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in bie Sobe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; truge es sich aber zu
- S. 2. daß ein Stöllner seinen Stoll. Drt so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hatte, nicht weiter fortsommen könnte; die Gewerken über den Stolln aber in ihren Maassen und Stree den die Arbeit ausliessen, ober and andern Ursachen nicht bis auf den Stolln niederschlagen wollten, um den Stolln zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein sahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registerien, und wenn sie fürsetliche hinderungen des Bergbaues sinden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen, und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XIX.

Bom Neunten, mas darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Und als kandesberrn ber Zehnte gebühret, so versstehet sich von selbst, daß hiernachst erst vor die Erb. Stolle das Neunte folgen könne; dahero soll von der ganzen Quantitaet der geforderten Erze oder Steinkohen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernachst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XX.

Benn ein ErbeStolln ben Ort, wo Erg ober Steintoblen breden, nicht erreichet hat.

Wenn ein Stollen in eine Beche tommet, und berfelben gante Beche Wetter bringet, und Baffer benimmt, wenn

er gleich bie Derter, allwo Ert und Steinfohlen brichtmit ber Wasser-Seige nicht erreichet; so foll ihm bennoch die Halfer vom Neunten gegeben werben; So balb er aber bie Basser-Seige an ben Ort, wo Erh und Steinsohlen brechen, bringet, soll er das Neunte gang haben.

Caput XXI.

Bo gwen Tiefefte in einer Bede feyn.

Mo ein Erb. Stolle in einer Zeche kömmt, und berselben ganten Zeche, weil zwey tieseste barinnen sind, nicht Wasser benahme, und Wetter brachte, sondern nur dem einen Tiessten, in dem andern aber nicht, und in dem unserschlagenen brache Ert oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Ert bricht, erschlagen; ware es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen siele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benahme, und Wetter brachte, ob er gleich noch zurücke stünde; so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXII.

Benn Stolls Derter aufgelaffen, fteben bleis ben, und Stuffen geschlagen werden.

- S. 1. Wann ein Erb Stöllner, ober Gewercke die StollsDerter auf ober stehen lassen; so sollen daselbst Stussen gesschlagen werden, und barnach die Stöllner, wenn sie das Reunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wassers Seigen und offenen Mundloch allezeit in baulichen Wesser erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt balten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleischen Stolle verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht eins und ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Basser heraus liese, besgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Reuntes haben, sondern ins Frepe gefallen sepn, und das Bergamt soll denselbigen, demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder ausnehmen will, wie gebrauchs lich mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verleihen.
- 5. 2. Wenn aber ein Erb. Stöllner seinen Stolln zwar stehn, und verstuffen liesse, aber benselbigen, so weit er ibn getrieben, in gutem bergbauhaften Stand erhielte, und es sich begabe, daß sich ein anderer Baulustiger anfunde; ben

Stollen weiter fortzutreiben, und also ber neue Aufnehmer, burch Forttreibung bes Stollens, ordentlich in eine ober mehrere Zechen tame, so genenst er von benenselben alle Gerechtigkeit nicht andere als ob er ben Stolln vom Mundsloch angetrieben, und haben die vorigen verstufften Stollner von dem neuen Anfnehmer mehr nicht als quartaliter, zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Seinfall Beld auf Erkantnis bes Bergmeisters zu geniesen.

S. 3. Gleichergestalt mit vorigen Spho soll es auch gehalten werden: Wann eine Gewerckschaft des Stoll Ortes gebrauchte, der Erb. Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Bevtrag einer leidlichen Stener oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte, sondern die Gewerckschaft selbsges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genothiget ware.

Caput XXIII.

Nom vierten Pfenning, mas barunter zu vers stehen, und wie derfelbige gegeben werden solle.

- S. 1. Unter bem vierten Pfenning wird verstanden, ber vierte Theil von allen Arbeits & tohnen, Geleuchten, Holfs, Pulver und Schmiede Rosten, welche auf die wurte liche Forttreibung des Stollend aufgehen, so lange derselbige von dem Stollner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll Drie Erge oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; Es werden jedoch darunter nicht mit berechnet, diezeuige Rosten, welche ausserhalb des Stollens, zum Erempel: Häuser bauen, Quatember- und Rocess-Gelder, Schichtsmeisters und Markschieder Löhne, ausgehen, sondern diese mussen die Stöllner alleine tragen.
- S. 2. So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen und desselben Ganges, Bank, Vierung kommt; so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankundigen, den vierten Pfenning zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergonnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter Fordernist nicht hind berlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen.
- S. 3. Es foll aber einem Stollner, ob er in einer Bierung zwey Stoll Derter triebe, ber vierte Pfenning

bennoch nur von dem einen Stoll Drie, nicht aber von benbeit gegeben werben; Und

- g. 4. so bald Erge oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner ben Stollen-hieb genieffet; so soll berselbe ben vierten Pfenning zu urhmen, weiter nicht befugt sepu.
- g. 5. Desgleichen foll auch ber Stöllner, wenn er in bie Maaffen fommt, und nun ben Stollen- hieb genieffet, fich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens bepftenern laffen, die halbscheid der genoffenen Bepfteuer von dem Stollen-hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Kennten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Mon Stolln-hieb, ober wie hoch ein Erb, Stolln, das Ert oder Steinkohlen hauen mag.

Mann ein Erb. Stolle in Maassen kommt, darin er Ert oder Steinfohlen trist; so können die Stöllner, so den Erb. Stolln gemuthet, und treiben, das fünf Biertel eines Lachters à 7 Werkschuh lang von der Wasser. Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erk oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie mussen aber ihre Wasser. Seige am hangenden oder liegenden, entweder durch Gerinne, oder sonsten so führen, das dadurch denen Massen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die, unter der Stollen. Sohle besindliche Erhe oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXV.

Benn ein Stolln Erh trift, so teine Erb. Leuffe ober Gerechtigkeit hat.

Menn ein Stolle in eine Zeche ober Maasse einkommt, trafe Erh ober Steinkohlen, und hatte die erforderte Erh-Teuffe nicht, die ein Erh Stolle haben soll, dasselbe Erg ober die Steinkohlen von dem Stolln-hieb sollen der Maasse, darinn es gebrochen, und nicht dem Stollner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erh oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stollnern, sofern das Erh schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig sepn.

Caput XXVI.

Bon Baffern, fo beym Bergwert mit Stolln, Streden und Rofchen erfchroten, und am Zage gebracht werden.

Alle Masser, so mit Stollen, in Bergwerken erschroten werben, soll das Bergant demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Borbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sev, und daß allegeit die Gewerken zu Ausbereitung der Erze oder zu Kunft: Zeugen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVII.

Bon ber Lierung, und wenn Gange ober Bante in ber Teuffe gusammen fallen, ober auch fonft einander burchschneiben.

- §. 1. Die Vierung eines Sanges, Bank ober Flog ist von bem Sahl Banbe an zu rechnen 32 Lachter ins hangende und 32 Lachter ins liegende, ober aber 7 Lachter entweder ins hangende ober liegende allein, und zwar winkeirecht, nach bem Streichen und Fallen bes im Feld bestudlichen alteren Ganges, Bank ober Flog.
- s. 2. Sollte es nun sich begeben, baß zwen am Tage ausser ber Bierung weit genug von einander liegende Gange ober Banke, nach diverser Dohn Läge in der Teusse ents weder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stoffen, oder gar einander durchschneiden und in die Bierung kommen mochten; woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdahtiger Bergverständigen, wann es nothig ist, auf den Augenschen schren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Besinden den Jungern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gesfallene Gange, Banke oder Flose lassen musse.
- S. 3. Wann aber ein ober ander Gewerke bep ber gutlichen Weisung bes Bergmeisters nicht acquieseiren will; so stehet ihm zwar frev, sein Recht weiter durch bergrechtlischen Spruch, nach vorber gemachter genugsamer Caution bem Bergamte, und hiernachst weiter ben der Koniglichen Kriegs- und Domainen Cammer auszumachen; Er muß aber dedwegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erhe

ober Roblen nicht ju gute machen noch verfauffen, mas er aber vor bem Berboth über bie hange Bant geforbert bat. das bleibet ihm.

S. 4. Go foll auch feiner mit einem angenommenen Gang, Bant ober Flope bie Bierung auf anbere erlangen, er habe es bann, wie fiche gebuhret, vermittelft offenen Durchschlagen mit seinen belehnten Gang, Bant ober Flog bewiesen, alebenn fann er feine Gerechtigfeit und Bierung ju Bermeibung vieler Streitigfeit und Roften erlangen.

Caput XXVIII.

Dag feine Gewerkschaft einer anbern ibre Schächte, Stolln w. w. ruiniren, einwerf fen ober in Studen banen foll.

Da auch bieber boglich eingeriffen, bag eine Gewerts ichaft ber andern, wenn fie mit einander unter fich in Disput gerathen, Schachte, Stolln ic. ic. ruiniren, einwerfen, ober in Studen hauen, unter bem Praetext, fich in Possession ju halten, ohne guforderft barüber bei bem Bergamte Rlage angestellet ju haben; biefes aber bem Bergwerch überall fo hochfischablich, ale bereits vorhin ben nachbrite licher Bestrafung verbothen ift; fo wird biefe Unordnung nochmablen ben ernster Ahndung auf bas schärfeste verbos then, und foll berjenige, fo bawiber gehandelt ju baben überführet werden wird, als ein Bergwerts Schander um Ein hundert Rthir, bestrafet, oder wenn er fo viel nicht in Bermogen batte, mit empfindlicher Leibed : Strafe beleget merben, und wenn es ein Gewerte ift, noch überbem feiner Bergtheile und Ruchse, ipso facto, verluftig, und diefelbige Und anbeim gefallen fenn.

Caput XXIX.

Bie es mit bem Betriebs und Berechnung ber Beden gehalten werben foll.

S. 1. Da es die Erfahrung bezeuget, wie febr es Bergwerfe Liebhabern jum Schaben und Nachtheil gereichet, wenn ihnen bie Ginrichtung bes Baues auf ihren gemuthes ten und bestätigten Berten alleinig überlaffen, indem fie fich groftentheils auf ihre oftere gang unerfahrne Arbeitere, Steiger und Schichtmeiftere verlaffen muffen, von biefen aber ju unnothigen und unnugen Ban verleitet, und um bas Gelb gebracht merben; ju geschweigen, mas oftere vor Rlas gen swiften Gewerden und Arbeitern, wegen bes Arbeits, Robns, ja auch unter benen Bewerten ferner felbft entftanben, bald wegen Berechnung, Bubuffen und Ausbeuthe, bald aber wegen Begablung bee Arbeite , Lobne, ba ber eine Bewerte bas Bert betreiben, ber andere aber baffelbige nicht betreiben taffen wollen, mithin fich beswegen unter einander nicht vergleichen tonnen, und mas bergleichen vie-Terley Borfalle mehr find; biefe Unordnungen aber nicht anders als jum Rachtheil und ubeln Ruf Unferer Bergs werfe gereichen fonnen, mithin beren Abstellung um fo nothis ger ift.

6. 2. Go follen funftigbin unter bes Bergamtes Direction alle Bechen betrieben, und por benfelbigen berech. net werben, und baffelbige fo balb eine Beche verlieben und bestätiget ift, fich berfelbigen fofort annehmen, ben Ban barauf reguliren, und bie bagu nothige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche bes Schreibens erfahren, wegen ibres Empfanges binlangliche Caution ftellen, babeneben aber, weder directe noch per indirectum, burch ihre Bermanbte ben ber Beche, moben fie fteben, interessiret fenn muffen, nach Beschaffenheit und Umftanbe ber Bechen, orbs nen und anseben, auch ju Bestreitung ber Roften bie notbige Bubuffe ausschreiben, und babero fich von bem lebn : Erds ger ben Extract ber Bewerfschaft abliefern, benfelbigen aber in bas Wegen Buch geborigen Orts, eintragen laffen.

Caput XXX.

Bon Gintheilung einer Beche ober Gewerte Schaft.

6. 1. Gine jebe Bewertichaft ben benen metallifchen und anderen mineralischen Bergwerten, foll führobin in 136 Ruchse ober Portiones getheilet fenn, wovon 128 Ruchse verzubuffet ,

2. Erb. Ruchse aber für Und als Landesberrn

2. Grund . Ruchse fur ben Grundherrn , auf beffen Grund bas Bergwert lieget, und bearbeitet wirb, demnedift

2. Ruchse ju Erhaltung Rirds und Schule und

2. Ruchse fur bie Rnappschaftes und Urmen . Caffe, fren gebauet werben.

S. 2. Wenn alfo eine Beche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeuthe fommt; fo wird von dem Bergamt funglighin auf 136 Kuchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von benen 2. Grunds Kuchsen benebst bem Zehenben, an Unst die von benen 2 Grunds Auchsen aber bem Grundherrn, die von den Kirchen und Schul s Ruchsen ber dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2. Frepskuchsen der Knapps schafts und Armen "Casse berechnet.

S. 3. Gleichwie aber biefe Gintheilung nur befonbers bie metallische und andere mineralische Bergwerfe angebet: Go laffen Dir es hingegen ben benen Steintoblen-Bergwerten allergnabigft baben bewenden, bag biefe Bechen ober Gewerfichaften in 130 Ruchfe ober Portiones getheilet fenn, wovon 128 Ruchse verzubuffet, 2. Ruchse aber Une ale Landesherrn fren gebauet, und wenn Musbenthe erfolget, Diefelbige benebst bem Bebenben und berechnet, babingegen es wegen ber Grund Ruchse und ber Armen Ruchse beb bisheriger Observantz belaffen werbe, nemlich bas ibem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeben Schacht ber auf bem Relbe ober in Biefen Grund ftebet 1 Fag; von jeden Schacht aber ber in Bufchen und Gebols ben ftebet 4 Saf Roblen, oder aber überhaupt bas 65te Kaß Roblen von ber gangen Forberung in einem jeden Monath abgegeben werbe, ohne baff er bafur etwas weiter zu bezahlen habe, als mas ber Zehnde und Meg. Gelb betraget, als welche Gefalle ber Grundberr felbst tragen, und fich von bem Gelb.Ertrag für bie Roblen decourtiren laffen muA.

Gleichergestalt soll auch ber Anappschafts und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Hauer 1 Faß Roblen berechnet werden, dieselbige aber ben Zehnden und Meßgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

- S. 4. Alle die Kohlen aber, so ber Grundberr und bie Anappschafte Casse erhalt, sollen die Berg Arbeitere über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Geswerten einiges Arbeite Lohn zu praetendiren.
- 5. 5. Desgleichen bleibet es ben dem ausbrutlichen Berbothe, daß kein Berkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Bermessung nach dem Berliner Scheffel gesichehen soll, welches auch von den Kohlen jum frepen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche denen Berg-

Arbeitern fremmillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetet, auch davon ben Zehnden und die Mes-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein ber frepe Brand ben Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandfohlen mussen aber sodann von ben Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefordert werben.

Caput XXXI.

Bas vor BergeTheile benen Berg Beamten, mit ju bauen zugelaffen fenn follen.

Db zwar in benen vorigen von Unseren Borfahren Christmildeften und Glorwurdigften Andenfens anfgerichteten und benovirten Berg . Debnungen enthalten, bag Unfere Berg Beamte famt und fonders fo lange biefelbe Votum et Sessionem ben bem Berg : Minte : Collegio haben , feine Berg . Theile bauen follen; Une aber allerunterthanigft berichtet worben, bag auf andern alten und berühmten Bergwerfen, bergleichen Berordnung aufgehoben; Go wollen Wir auch Unfern Berg Beamten famt und fonbers bent Geegen Gottes, ber burd Bergwerte zu hoffen, funftigbin in allerhöchsten Guaden gonnen, und in ber besondern Sinficht, bag burch ihr Erempel noch viel fremde Berg Leute und Bergwert, Liebhabere ju fo niehreren Ban und Fortfekung aufgenommener Bergwerfe animiret werben , benenfelben erlauben, daß diefelbigen einige Ruchse mit bauen, und von andern Gewerten faufen, oder fonft redlicher Beife an fich bringen mogen; Jeboch wird ihnen verbothen, daß feiner eine Beche gant ober halb, ober ju einem 4ten Theil baue, auch bas fie fich in feine Bechen ober Stollen einmengen follen, welche ftreitig fennt. Burbe auch gwifchen gwenen Gewertschaften, welche mit einander marticheiben, und auf einen Gang, Flot ober Bant liegen, ober auch neben eine ander berftreichen, Streit entfteben, und auf der einen Beche ein oder anderer Unfe er Berg Beamten interessiret fenn, auf ber andern aber nicht, fo foll, wenn es gegenseitige Bewerden verlangen, ber ober biejenigen mit interessirte Berg Beamte ben teiner handlung fenn noch fiben, vielweniger ber, oder biejenige, welche biefer Berordnung fich nicht gemäß verhalten, und eigennütig, vortheilhaftig ober gefahrlich befunden, Unfere Ungnade empfinden, und ernftlich bestrafet merben.

Caput XXXII.

Gewerten follen zu Bermeibung aller Unord, nungen ohne Borwissen bes Bergamtes, ben benen Werten nichts veränderen.

- S. 1. Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen handlungen ohns umganglich erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse, verständige Personen das Regiment führen.
- S. 2. So soll auch ohne Unseres Bergamts Vorwissen kein Lehn Trager ober Gewerke befugt seyn, auf bem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die barauf erfolgte bergamtliche Berfügungen bas geringste zu veranberen.
- S. 3. Fünden aber Lehn . Träger oder Gewerke was anzubringen, das ben der Berrichtung des Werkes ihnen eine Beränderung zum Bortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen ben dem Bergmeister wohlbescheidentlich Borkellung thun, oder auch folche an das Bergamt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen, und nach Besinden die nothige Borkehrung tressen sollen.

Caput XXXIII.

Bon Bubug anlegen und Bubug: Briefen.

So bald eine Gewerkschaft bestätiget, und berselbigen ein Schichmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Bergamt die dazu nöttige Rosten auf das folgende Quartal überschlagen, und barnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches ben jedesmazligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wieder, holen, so lange das Wert Zubuße erfordert, wes Endes jeder Borsteher oder Schichtmeister jedesmahl Vier Wochen vorher eine Specification des vorrättigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das kunftige Quartal dem Bergamte übergeben soll.

\$. 2. So balb die Zubnse in dem Bergamte festgesetzt ist, soll solche in einen offentlichen Anschlag gebracht
werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft ans dem Gegen Buch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen,
wornach der Schichtmeister die Zubuse Zettel schreiben, der Berg Schreiber aber dieselbige, nomine des Bergamts, mit
seiner Unterschrift autorisien solle.

Caput XXXIV.

Bon der Ausbenthe ju beichlieffen.

Da es nicht nur sowohl jum mahren Bortheil und Aufnahme berer Bergwerke, als auch besonders jum Soulagoment ber bauenden Gewerten gereichen muß, wenn babep bie Einrichtung getroffen werben fann, bag wenn auf Mudbeuthe geschloffen wird, dieselbige so viel moglich beständig erfolgen moge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeuthe, bald wieder Bubuffe gegeben merben muffe; Go wollen Dir, bag ju Erreichung biefes fo guten 3mede, fo wie ben ans bern wohl eingerichteten Bergwerten, alfo auch in Unfern Landen funftigbin in Unfer Behnden, von allen Werten samtliche Ginnahme ad Depositum genommen, und auch bie Ausgaben baraus wiederum, jedoch summarifch, geschehen; auf Ausbeuthe aber nicht eher geschloffen werden folle, als bis eine jegliche Gewertschaft auffer bem Bors rath auf der Salde, im Pochwert und in ber Sutte, fich noch fo viel baaren Borrath in bem Behnden gefammlet haben wird, daß bavon wenigstens ein Quartal lang bie benothigten Roften bestritten werden fonnen.

- S. 2. Wenn sich also bei den metallischen Werken, bey dem Quartal Schluß in den Rechnungen besindet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kuchs Ein Reichsthaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu gute, im Zehnden zum Vorrath ausbehalten, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Versolg von einer Erhöhung der Ausbeuthe, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschoffen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angesetzt werden, woben aber jedesmal Unser Bergamt zum Augenwerk nimmt, daß, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, ober wohl gar keine ges geben werde.
- S. 3. Gleichergestalt foll es ben ben Rohlen : Werfen gehalten werben, jeboch mit bem Unterschied, das nach gessammleten baaren Borrath, der Ueberschuß oder Ausbeuthe allmonathlich gesehet und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubuse gesichert

fenn mögen, muß ber Schichtmeister alle Steinkohlen, welche burch ben Berkauf oder sonsten von bem Halben abgehen, sofort in die Labellen gehörig eingetragen, wie denn auch bas Trinkgeld geben und annehmen ganklich und ben arbitrairer Strafe abgeschaft bleibet, als welches nur Gelegens beit giebet, Unsere Zehends Casse und die Gewerke, in ihrer Auskeuthe zu verkurgen, bahingegen muß ber Kaufer mit einer richtigen Maasse, und der Bergs Arbeiter mit seinen Kohne sich begnügen.

S. 4. Die Ausbeuthe soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartals-Schluß, gegen richtige und bundige Quittungen an die Gewerken selbst, oder beren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendener beshalb von benen Gewerken nichts weiter zu geniessen haben, als von jedem Athlie, einen Stüber Zehls-Geld.

Caput XXXV.

Meldergestalt die Gewerken die Zubuse ents richten, und wie die Schichtmeistere dieselbe eineassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

- s. 1. Wenn von dem Bergamte Zubuse zum Fortsban der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Auschlag bekannt gemachet ist; so sollen die Gewerken schuldig senn, in Zeit von Vier Wochen ihre Zubuse zu entrichsten, welcher Gewerke damit saumig ist, dessen Kuchse soll der Schichtmeister ins Retardat sehen.
- S. 2. Die Zubuse foll in guter gangbarer Mante und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Geslegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nuben mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.
- S. 3. Der Schichtmeister oder Borsteher soll auch bie Zubuse von benen Gewerden, so nicht über eine Lage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig sein, welcher Gewerke aber weiter wohnet, berfelbe muß die Zubuse burch einen Berleger in der Rabe bezahlen lassen.
- S. 4. Bon der eincassirten Zubuse foll der Schichts meister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichsten, in eben dieser Nummer aber die bezählte Zubuse absschliessen, und die unbezählte Zubus Zettel dem Berg Rovisori, ober wen Wir sonsten bagu verordnen werden; die

noch in handen habenden baaren Zubuß-Gelder aber denen Gewerden zur Sicherheit, in Unfer Zehnden ad Depositum einliefern, und darans bis zu den Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einsommt, die vorfallende kohnungen successive zurückerhalten.

Caput XXXVI,

Wie fich bie Schichtmeister verhalten follen, wenn die Gewerken die angelegte Zubufe nicht entrichten, ober zum Ban nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

S. 1. Wenn sichs begabe, daß ein Schichtmeister oder Borsteber bis zum Schliß des Quartals die Zeche der Geswerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereichet, oder von denen Gewerken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Borbewust des Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben, die kunftiges Quartal notbig ist.

g. 2. Und wenn dem Schichtmeister sein vorgeschofssenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichtet wurde; so soll ihm das Bergamt mit allen denen dazu gehörigen Borrathen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Borwiffen und Genehmhaltung des Bergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: Solte der Schichtmeister aber, nach verlausener Frist, die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden.

S. 3. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulassung des Bergamtes, Schuld auf die Zeche machen wurde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Bon bem Retardat und Caducirung berer Ruch sen, auch wie es bamit gehalten werben soll.

S. 1. Burben bie Gewerken ober berfelben Berleger bie Bubufe in ber Cap. XXXV. S. 1. gefesten Bier wo.

chentlichen Frift nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Borsteher derer Ruchse in das Retardat seben, worinn dies selbigen ein Quartal lang, jedoch nicht langer stehen bleiben, aledenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuse erleget worden;

- \$. 2. So sollen solche retardirte Kuchse, ohne Anssehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingethesset werden können, dem Werke zum besten, ausst theuerste, und so hoch als möglich verkauset und berechnet; wenn diese aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht sehn möchte, umsonst verzewerkschaftet werden. Zu welchen Kanf oder Gabe aber die gehorsame Sewerken den Borzug haben sollen.
- S. 3. So soll auch kein Berg-Beamter ober Bebienter, Schichtmeister noch Borsteher sich unterstehen, bie im Retardat verstandene und caducirte Ruchse, wenn sich etwa gute Anbruche zeigeten, für sich allein zu nehmen, ober den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Bergamt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat Theile nicht so liederlich und schimpslich entzogen werden.
- S. 4. Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, aledenn können selbige denen sich gemeldes ten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rüftstandigen Zuduße, diesenige Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhaberen, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bediensten, wie oben S. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheils Berkanfs oder Berschenkung der caducirten Kuchse muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Bergamtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Bon empfangener und nicht berechneter ober vergriffener Zubufe.

Burden die Schichtmeistere oder Borstehere ber Zechen, von benen Gewerten Zubuse empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Ruchse aber in bas Rotardat seten, und bie Gewerten als Rostanten in ber Rechnung anführen, die

fosten ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig fenn.

Caput XXXIX.

Von Bus und Abschreibung ber Auchse oder Eheile.

- S. 1. Der Berg, Schreiber, ober berjenige, welchem Wir die Gegenbucher fortzutragen, und die Ruchse ober Theile abs und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll das ben getrenlich, und nicht geschrich handeln, auch alle verstaufte, verscheufte ober im Retardat verstandene und caducirte Ruchse, dems ober derjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet, erhalten haben, sofort nach ersbaltener Requisition gehörig zuschreiben, keinen Gewerken aber
- S. 2. eher einen Theil abschreiben, er sey ben gegenmartig, oder übersende glaubwurdigen Befehl darzu, mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, notigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen mochte, oder auch da Gewerk sehr weit entsernet, und dessen hand und Pettschaft nicht bekannt ware, mit seiner Orts Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.
- 5. 3. Wurden aber einen Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Bollmacht abs und einem audern zugeschrieben oder sonsten darin nicht getreulich oder gesährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersehen, und noch überdem nach Besinden, hart besstrafet werden.
- S. 4. Es soll aber auch von benen Ruchsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkaufet werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuse von dem Käuser, von denen Kuchsen aber, welche von No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuse von dem Verkäuser richtig gemachet werden, und überhaupt
- S. 5. soll die Abs und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuchse nicht eber gescheben, bis der lette Zubuß-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eber ab, so soll berselbige vor die Zubuße stehen, und bieselbe ex propriis an dem Schichtmeister bezahlen.

Caput XL.

Bon Beden ober Ruchsen, welche andern nur gum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein, oder aus bosen Abschten zuschreiben lassen, um den Rugen bavon zu gewarten; so sollen dieselbe Zechen oder Kuchse denen bleiben, auf dessen Kamen sie stehen, und wo Betrug oder Bortheil in solchen Abschreiben besunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diesenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsbenn soll eine solche Zeche oder Theil als verläugnet, und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherrn heimgefalsten sonn.

Caput XLI.

Wie und in mas Beit die Gemehr, ober bas Bus und Abschreiben ber Theile geschehen foll.

So einer dem andern Kuchse oder Cheile wurde verstausen oder schenken, soll der Berkaufer im Gegen Buch die Gewehr soson, oder hochstens in Vier Wochen thun, der Kaufer soll auch verpflichtet senn den Gewehr Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewehr Scheinnes an Verkaufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig senn, es sinde sich denn, daß der Räufer den Gewehr Schein zu sordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert ware.

Caput XLIL

Benn fich ber Bertaufer ober Ranfer ber Ruchse nicht will finden laffen.

Murben auch theils Käufere ober Verkäufer nicht vorhanden senn, oder sich nicht sinden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr Schein gerne haben möchte, oder der Verkäuser, wie er die Sewehrung gerne thun wollte, dem Bergamte ausgen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber besunden wurde, daß ein Theil betrüglich, in solchen Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Bergamt, befonders Bergmeister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den BergBau geben, daß nuglicher Bau angeleget und
gefordert, unnuger aber, infonderheit der
Raub-Ban auf Rohlen in Schächten und
Stolln abgeschaffet werden.

Radibem auch auf Unfern Bergwerken bin und wieber unnige Gebaude mit Stollen und Schachten angestellet. und nur auf den Raub gebauet, die beften Erte und Roblen aber, in ber Teuffe gu des Landes und der Gewerten eigenen Schaden gurutgelaffen und verfturget, ja fogar verschiedene Berte, durch bie von benen Gewerfen und ihren Lebne-Tragern, jum Theil vorgenommene schlechte Anordnung bes Baues, babin gebracht werben, daß fie nadher von ben Bewerken gar liegen gelaffen werben muffen; fo foll linfer Bergamt, besondere Bergmeifter und Geschworne mit allent Kleiffe dabin feben, daß fünftig ordentlich und beffer auf Stollen, Strecken und Schachten gur Anfnahme berer Bergs werfe und Rugen berer Bewerfe gebauet merbe; teine Beche mit überflußigen Arbeitern beleget, ober aber ben Fibrung bes Baues überhaupt in unnorbige Roften gesenet werde: Bas fie alfo an ichadlichen Bau, überflußigen Urbeitern ober andern Unrath befinden, das follen fie alfobald abichaffen, badjenige hingegen, mas Bortheil geschaffet, angeben; morinn ihnen auch die Bewerfen Folge und Behorfam leiften follen.

- S. 2. Imgleichen sollen sie dahin sehen, das auf allen Gangen und Banken, so viel möglich ist, das tieseste gesstrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeisler und Berg Besten aber, wo es nothig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurüfgelassen, aber nicht verstürzet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmanuscher Bau eingesühret, der unnuße und Raub Bau aber ganhlich vermieden und abges schaffet werde.
- S. 3. Dahero auch welche Gewerken in ihrer Zeche, es sen bieselbe alt, oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nothige Berg. Beste nicht stehen lassen wollen, benens selben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Derter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

- 6. 4. Ferner follen fie mit allem Fleife babin feben, baf bie Erte und Rohlen aus ber Teuffe unter ben Stole lens beraus geforbert werben, es geschehe vermittelft Machinen, fo burch Baffer, Thieren ober Menfchen getrieben werben, ober burch andere Bewegungs Rrafte, wie fie ans gubringen fenn; mobep aber mohl ju merten, bag biefer Sphus nur auf bas tiefeste unter bem am tiefesten einges brachten Stolln, und mo fein tieferer Stolle mehr einzubringen ftebet, fpricht; nicht aber, wie ben benen Steintoblen Bergmerten bieber gescheben, bag Gewerten ihre erfte Stolln ober Mafelbruften in ber Sobe ausegen, und mo fie mit benenfelben in gute Mittel tommen, biefelbige auf 30. 40. big 50 Rug tief mit Sand Dumpen Bert austoblen, hiedurch aber oft die beste Berte verderben, fo, bag dies selbige ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bes arbeitet werben fonnen.
- S. 5. Gleichwie also bieses vorgedachte schöliche bisbero sogenannte Unterwerfen ganzlich verboten ift, so lange noch ein tieferer Stolle hinter bem Werke zurüf stehet, ober nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehanbelt zu haben sinden, nicht nur daffelbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Bergamte zur weiteren Berfügung anzeigen.
- S. 6. Desgleichen auch barauf mit sehen, baß ein Gewerfe, wie bisher geschehen, mit seinem Stolln ober Nafelbruft, ben andern aus seinem rechtmäßigem Felbe nicht
 verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine
 Schächte, Stolln ic. ic. ruinire, einwerfe, oder in Stücken
 haue; sondern wo sie bergleichen geschehen befinden oder
 vernehmen, alsofort davon dem Bergamte Anzeige thun,
 damit dasselbige die hier oben Capito XXVIII. verordnete
 Untersuchung anstellen, und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Bon bes Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Rugen befordern, und Schaben abwens ben, auch die Gedinge machen, und übers haupts sich verhalten foll.

5. 1. Der Geschworner soll nach Beschaffenheit und Beitlauftigkeit seines ihm angewiesenen Roviors, alle Wochen ober alle 14 Tage, ober alle Monathe, wo möglich, eine

- jegliche Zeche eins und wo es nothig, mehrmahlen selbsten befahren, und darben sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles benen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Ruben betrieben, und gehandelt werde, und wie er es befuns den, dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veranders liches vorgefallen, ben der nächsten Bergamts Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.
- \$. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbesohlen wird;
- S. 3. Auch ohne beffen Borbewuft, keinen Lag auffer feinem Rovier feyn;
- S. 4. Mit benen Steigern ober Bergleuten fich in teine Gemeinschaft weiter begeben, als fein Amt erfordert, und felbige gur fleißigen Arbeit anhalten;
- \$. 5. Und in Freymachen ber Zechen, Maaffen ober Stollen sich aufrichtig, unparthepisch und unverweißlich hale ten, auf bag niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach ber ihm ertheilten Special-Instruction richten.
- S. 6. Besonders aber so oft es denen Gewerden und allgemeinen Berg Bau nothig ift, die Gedinge selbst maschen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gesstein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forder rung, Wasser, und anderer Kosten daben gründlich erwesgen, und das Geding auss genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurk kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit auch langen oder kurhen Schichten ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 die 15 Stüder erübrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 a 6 Stunden 25 a 30 Stüsber bekommen;
- S. 7. Besonders barauf sehen, bag auf einer Zeche, wie auf ber andern in gleicher Arbeit, auch gleiches Lohn gegeben werbe;
- S. 8. Dahero auch nicht gestatten, daß die Arbeiter, ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Absehr Bettul, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Absehr Bettel keinen Arbeiter auf einer Beche in Arbeit zu nehmen, gestatten; von Fremden aber sich das Attest, daß er ben ber Knappschaft inscribiret worden,

zeigen laffen, und ohne beufelbigen nicht in Arbeit nehmen, pber zu nehmen verstatten;

s. 9. Ben Bermeibung ber Cassation und schwerer Strafe sich nicht untersteben und geluften laffen, von benent gemachten Gedingen zu participiren; wie benn auch gleiche matig

5. 10. weber Schichtmeister noch Steiger an benenjenis gen Gebingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Mer die Schichtmeister und Steiger annehmen und abfegen foll.

- §. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Bergamte angenommen, und jedesmal darauf gesehen wersden, das fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Borschlag kommen, und nach einer ihnen vom Bergamte ertheilten Instruction und anliegender Eides Formul verspflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachs dem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.
- S. 2. Reinen Gewerfen ist erlaubet einen Schichtmeisfter ober Steiger von seinem Ante zu entsetzen, sondern wenn Gewerfen, wider dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klage benn Bergamte übergeben, und von bemfelbigen, nach Besinden, gestrafet, oder aber ihres Diensstes entsetzt werden.
- S. 3. Es soll aber kinftig nicht erlaubet fenn, bag Gewerke einen aus ihrer Societaet oder berfelben Sohne, Anechte und Verwandte dazu vorschlagen und ausehen lassen, wie dann die Ober Schichtmeistere alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren mussen, ob wo Schichtmeistere sehlen, oder welche sind, die nicht verendet sind.

Caput XLVI.

Wie fich Schichtmeister und Steigere bei ihren Diensten verhalten, diefelbe felbst verwalten, und fich an ihrem gesetten Lohn begnügen lassen follen.

S. 1. Dieselbigen sollen benen Berg Beamten und Ges werken, von allem, wenn sie nach Beschaffenheit ber Zeche

fragen, grundlich und guten Bericht geben, bemjenigen aber, welchem die Umstande der Zechen nicht zu wissen nottig und, sollen sie nicht berichten, sondern an das Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Borwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

- S. 2. Sollen sie weder vom vorrathigen Gelbe, noch Bergwerfs. Materialien, ohne Erlaubuiß des Bergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und mussen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und ben denen Steinfohlen-Zechen, die Rechnungen und Tabelsten alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;
- S. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und bahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber burch ans bere verwalten lassen, es geschehe bann Krankheit oder ans berer ehehasten Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen bes Ober Schichtmeisters, welcher aber sodenn barüber an bas Bergamt reseriret.
- S. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzen Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß ben dem Einkauf der Materialien an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berge Materialien denen Gewerken zum besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach den Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere
- §. 5. benen Steigern bas Unschlitt, Eisen und anbere bergleichen Materialien, nach bem Gewicht; Del ober Thran aber nach bem Gemäße liefern und berechnen.
- S. G. So sollen sie auch keinen Arbeiter ober hauer zu fich in die Rost nehmen, oder jemand von denenselbigen nosthigen, noch sonst in andere Bege verleiten, ben ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtewein auszutrinken; bahero auch deswegen keinen Arsbeiter ans oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Bortheil geniessen lassen.
- S. 7. Noch weniger follen fie fich untersteben, auf benen Schachten und Bechen- Saufern, ohne Unfere besondere Erstaubnig, Bier und Brandtewein ju schenken, ober Roftgan-

ger zu halten, sonbern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, foll ein jeder nach hause geben, und auf der Zechen tein Bier. Schant gebuldet, am wenigsten von einem Schicht, meister zu halten, gestattet werden.

- S. 8. So sollen die Schichtmeistere treulich babin seben, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versaume; babero auch so viel möglich, die ihnen anvertrauete Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unfern und gewerkschaftlichen Nuben zum Nachtheil sinden, solches alsofort dem Bergamte anzeigen; Dabero sollen auch
- s. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Bettern senn, sich auch zusammen in keine bessondere Einigkeit begeben, welche benen Gewerken und gemeinen Bergban nachtheilig senn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Ers oder Steinkohlen versehen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernachst dursen auch
- S. 10. die Schichtmeistere sich feine gemiethete Jungen, Hauer oder Anechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben laffen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Mathamelen treiben; Und
- 5. 11. Alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, benen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringsste Unordnung gebuldet werden.

Caput XLVII.

Was vor Steiger anzunehmen fenn, und wie fie fich gegen bie hauer, und überhaupt verhalten, und Acht haben follen.

- S. 1. Bu benen Steigeren sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugnist haben, mit der Arbeit auf Ergen oder Roblen und Geffein wohl umangehen wissen, und die Zimmerung auch Runft, und Pumpenwert versteben; Dieselben sollen
- S. 2. alle Arbeite . Tage frube ju rechter Beit auf und in ber Grube fenn, und juvorberft überhaupt babin feben,

baß die alte Zimmerung auf Strafen, Streden und Stolln, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Borsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit eins und nicht eher aussahren, bis die Schicht zu Ende; benen Arbeitern fleißig nachsahren, und welche der Steiger unsleißig oder mußig antrist, dem Ober Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe desnen Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

- S. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht versteben, bie follen fie erft treulich unterweifen, und fleißig gur Arbeit anhalten, bamit fie benen Gewerken mit Rugen arbeiten lernen.
- 5. 4. Sollen sie alle Bohr Löcher auf Strafen und in Forften, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, felbst anweisen, damit durch berer Abschieffung ber gesuchte Zweck erreichet, und benen Gewerten jum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.
- §. 5. Sollen fie auf alles Gezähe, befonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-hauen genaue Acht führen, daß jegs liches seine gehörige Größe und Starke habe, auch tuchtig ausgeschmiedet sep; Auch ferner
- S. 6. auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werbe, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter bergleichen mit nach Sause nehmen.
- §. 7. Sollen fie auf alle zufällige Geschicke, Klufte und absehende Trummer fleißig seben, benenselben, zum Rus ber Gewerken, nachbrechen, auch bei Leibes Strafe bergleichen nicht versehen, noch verzimmern, ober sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne bessen wissen einige andere Gebäude vornehmen;
- S. 8. Bey benen Arbeitern in ber Früh-Schicht, in ber Grube, und nicht auf ber Halbe, fich finden laffen; wenn fie auch sonft feine nothige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4. Uhr von der Zeche weggeben;
- S. 9. Alle erbrechende frische Gange und Erte, sofort bem Bergmeister ober Geschwornen ansagen, auch wohl Acht

- haben, daß die Erhe wohl ausgehalten, und nicht unter bie Berge gestürget werden;
- S. 10. Bon ihrer Gewerken Borrath ohne Borwissen und Einwilligung bes Bergamtes nichts auf andern Zechen verleiben, noch auch etwas von Anbruchen zu sich nehmen, ober solches an besondere Gewerken herum zu tragen und verschleppen; Auch
- S. 11. der alten Berg. Seile oder Gezähe, sich so wes nig als der Strauben von Bohrern und andern Aulagen sich anmassen, sondern selbige benen Schichtmeistern zum Berkauf und Berechnung treulich zustellen;
- §. 12. Ben Berlegung bes neu angeschaften Gezähes, Seilen und anberer Berg-Materialien benen Geschwornen bie alten Stude vorzeigen und berechnen, und übrigens
- S. 13. sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und das bero ben Cassation und anderer Strafe teine Schichten verschreiben lassen, bie nicht würdlich verfahren, oder sonst einige Mathamelen treiben, sie bestehen worinn sie wollen; Hiernachst auch überhaupt
 - S. 14. Die Bergleute zum bergmannischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Bon benen Bergleuten, und wie fich bie vers halten follen.

- §. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Bergamte gesborsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genomsmen, auch darauf in das Knappschafts Register verzeichsnet werden;
 - S. 2. In bergmannischen Habit geben; Unb
- S. 3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steis gern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus ber Arbeit geben, bis die Schicht zu Ende; Auch
- S. 4. kein Bergmann ohne Vorwissen bes Steigers ober Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften ober ans berer Ursache willen, es immer wolle.

- S. Diejenigen Hauer, welche Gebing genommen, sollen sie tren und fleißig verfahren, und heraus schlagen, und davon ihren gesehten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten has ben: Golten aber Berhinderung, wegen Wasser, oder Wetter Mangel oder andere redliche Ursachen vorsallen, daß die Hauer nicht zusommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Villigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.
- S. 6. Sollen sie ihre Arbeit und Gebinge anshalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge anstassen und sich weiter versuchen wollte, der soll seibiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ausgen, und nach Berlauf dieser Zeit, sein Lohn und einen Absehr Zettel erhalten, nach erhalten nen Absehr Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht, durch sein Feyern und Müßiggang, andere von ihren Ausahren und Arbeit hindern; widrigenfalls das Bergamt einen solchen Abgelegten oder Abgesehrten, der sich über dren Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aushalten, und mit denen Bergsteuten conversiren wird, an eine Poonitentz-Arbeit stellen und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.
- S. 7. Welcher hauer ober Arbeiter aber von seiner ans genommenen Arbeit und Gebinge entweichen, und nicht, wie siche gebühret, abkehren wurde, berselbe soll auf andere Zeschen und Privat-Arbeit nicht augeleget, sondern noch bazu bestrafet werden, sein zurufstehendes Lohn auch der Knappsschafts-Casse zu gute kommen. Dahero auch
- S. 8. fein Schichtmeister, Steiger ober Gewerke einen Berg Arbeiter anlegen und Forberung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr Zettel und Matricul, daß er in die Knappschafts Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.
- S. 9. Derjenige Gewerke ober Schichtmeister, so wider ben vorigen Sphum 8 haudeln wird, soll, wenn er ein Ges werke ist, um 5 Athlr., wenn er aber nur schlechtbin Schichtmeister ober Steiger ist, jedesmahl, und ohne Nachsicht um 2 Athlr. bestrafet, auch der Arbeiter sosort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Bu melder Zeit bie Berglente anfahren, und mie bie Schichten gehalten werben follen.

- Und zwar 5. 1. Die Schichten follen auf benen Berfen, und nach beren Beburfnig, vom Bergmeifter und Gefchwornen reguliret, und bergestalt eingerichtet werben, bag bie vollen Schichten ju acht Stunden, bie Deben-Schichten aber 4 Stunden lang bauren; Es follen aber auf benen metallifchen Bergwerken die Bergleute und Berg Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr bie erfte Schicht bis 12 Uhr Mittags; bie ans bere Schicht von 12 Uhr Mittage, bie 8 Uhr Abende, und bie britte von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf benen Steintohlen Bergwerfen bingegen im Donat Sanuar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und Offobr. um 5 Uhr, im Man, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und alfo 8 Stunden bestanbig in ber Arbeit fenn, auch nicht eber ausfahren, bis biefe 8 Stunden verfloffen und fie ausgeflopfet werden.
- 6. 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwen Schichten gearbeitet werben, ba foll bie Racht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, bazu joll feine andern als bie Frube-Schicht genommen werden.
- §. 3. Reinem Sauer ober Arbeiter, wird, zwen Schich, ten in einem Tage, weber in einer, noch auf zwen Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, boch aber nicht gewehret, noch eine Reben Schicht, auf bes Geschwornen ober Steigers Geheiß, zu machen, ober auch ihm selbst ober anbern, um Lohn, ben seiner Weile zu arbeiten ober zu fchurffen.
- §. 4. Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen Bergwerken, soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, daß auf
 allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgens. Sebeth, ben willtührlicher Strafe, so Wir Unserm Bergamte
 zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber
 zu halten so allergnädigst als alles Ernstes anbesehlen, ohne
 Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

- Bie bie Forderung ber Ergen geschehen, auch vermeffen werden follen.
- 5. 1. Die Erge sollen, wie bisbero auch fernerhin nach benen Befannten und auf metallischen Werfen gewöhnlichen

Kübeln, deren viere eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treisben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gesordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliesfert werden; alles auf die Forderung gehende Arbeits Lohn aber dergestalt reguliret, und berechnet werden, daß daß selbige in der Rechnung, die auf die Halde wurdlich gesommene Erhe an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bes stimme.

9. 2. Dahero soll ber Zusoberer ober Schlepper, ber Auschläger, bie hafpel Rnechte, bie Sturger ober Auslaus fer funftighin ihre Arbeit nicht schichtenweise, sonbern Rusbel Tonnen ober treibenweise bezahlet erhalten.

Caput LI.

Bon ber Steintohlen Forberung und beren Bermessung.

Die die zu Tage Bringung der Erge in dem vorhersgehenden Capitul verordnet; so soll es auch ben denen Steinstohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der ben den Ergen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben; allhier ben den Steinkohlen das Maaß der Ringel und Malter benbehalten werden, dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Ansmaasses höchstens 3 Boll hoch mit den Rucken einen Berlinisschen Scheffel ausmache.

- 5. 2. Und wie bishero auf ben mehresten Bergwerten, wo Steinkohlen gefordert werden, die bose Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stude an Steinkohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleineste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszuluchen, hiermit ganzlich cessiren und verboten senn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Rohlen die Studen auszuluchen und selbst auszulohnen, sondern dies selbe wird kunftig der Schichtmeister mit Gelb auslohnen; Zu dem Ende mussen
- S. 3. von nun an, die aus benen Schächten geforberte Steinkohlen, nach einer richtigen Maaße ober Ringel, welder nach Berlinischen Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stude und kleine Kohlen in der Grube durcheinan-

ber fallen, heraus gefordert, und burch die hafpel - Rnechte gestürget, und aufgefetet werden.

- S. 4. Die Wegneffung ber Kohlen geschicht gleichfalls, wie ben ber Forderung mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer, vor sein Geld, so viel und gute Roblen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet sepn, zum Nachtheil derer Gewerken, und anderer Abnehmer die Stude besonders auszusuchen, und anszukrazen.
- §. 5. Die Steinkohlen, welche zu Saltse Cocturen geliefert werden, mussen aufm Saltse Werfe die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlenmesser nach dem eingesührten Maaß messen, und über den Empfang den Livranten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demsenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII,

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werben follen.

- 5. 1. Damit die Schichtmeistere ihren Unterhalt finden mogen, ohne daß beswegen Gewerken groffe Kosten zugefisget werden; So lassen Wir Und allergnabigst gefallen, daß ein Schichtmeister hochstens 6 Zechen zu verwalten habe.
- S. 2. Es follen aber bie Schichtmeistere von allen ihnen anvertrauten Bedien, und zwar von jeder besondere, specielle Rechnungen fubren, und dieselbigen von benen Detallischen Werken alle 14 Lage ober 4 Bodjen, nachbem nemlich die Werfe ftart, oder nicht ftart beleget find, und Erne gefordert, auch Erne gepochet, ober auch Erge und Schlieche geschmolgen werben, verfertigen, von benen Robs len-Werken aber die Rechnungen; als den Anschnitt und die Lohnung, alle vier Wochen machen, worinnen ju finden, was an Ert, Steinfohlen, Gelb , Bubufe, Ueberfchuf von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, bargu einges nommen; bavon ausgegeben, und wieder Borrath geblieben, and wo ber Borrath an Materialien ober Gelb befindlich ift, infonderheit aber nach einen , von bem Gefchwornen gemachten Bedinge Bettel, Die Rechnung einrichten. Bes wegen alfo bem' Schichtmeifter, wie er fich von Puntt git Dunft verhalten foll, eine absonderlich bentlich schriftliche Instruction und Schema guguftellen und auszufertigen.

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

- S. 1. Die Rechnungen sollen sich ben den metallischen Werken für jede Woche mit den Donnerstag anfangen, und mit den darauf folgenden Mittwoch schliessen. Ben den Kohlen: Bergwerken aber sollen sie jeden Monath sich mit den Akten aufangen, und mit den 13. des folgenden Monats schliessen, und darauf langstens nach Ablauf 3 Tage, dem Ober Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zusgesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamts. Tag, vor dem Bergamts. Collegio offentlich verlesen werden.
- 6. 2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, flar und sauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben sein, anders soll keine augenoms men sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LIV.

Bon Berlesen ober Anschnitt halten, und auss lohnen, und wie es damit zu halten.

- s. 1. Alle vier Wochen follen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt, in Berseyn der sammt-lichen Bergamts Glieder, als Vergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers, nach vorherzeganzener Revision, öffentlich, laut und vornehnlich hergelesen werden, damit ein jeder, so daben noch etwas einzuwenden hatte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.
- 5. 2. Nach Berlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Berghau zugleich deliberiret und registriret wers den, wie derselbe denen Gewerken zum besten sortzusesen sep; Die Acchnungen aber werden zugleich von deuen samt-lichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrslich niedergeleget; Das benm Berlesen gehaltene Protocoll auch abschristlich an Unsere Elev-Märkische Arieges- und Domainen-Cammer eingesandt.
- 5. 3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelber, soll von vier zu vier Wochen geschehen,

bafern jedoch ein ober anderer Berg Arbeiter, wegen ber Lohnung nicht vier Bochen warten tonnte; so tan ihm ins bessen auf Abschlag bezahlet werben.

5. 4. Sonsten muß der Schichtmeister benen Arbeitern bas kohn selbst, und in eben der Munte, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien ausgablen, noch weniger ihnen das kohn schuldig bleiben, und zuruch behalten, es geschehe benn auf Ordro des Bergamtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf benen Zechen, es fep Metall, Steinkohlen, oder Bergs und Baus Materialien, foll der Schichtmeister eine attestirte Materialien : Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister ober Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Borrath an Metall, Ergen, Steinkohlen, Bergban Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Bergamte übergeben, welche Geschworkner oder Ober Schichtmeister vorher von Stuck zu Stuck nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiven soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewelen, was zugeschaffet, was abgangen, und was vorrathig bleibe.

Caput LVI.

Daß die Aufnehmer alter Zechen bas Tiefeste bauen, und ben metallischen Berten die hab ben nicht gekleinet werben follen.

- §. 1. So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wirb, foll ber Aufnehmer bas Tiefeste streden, und ohne bes Bergmeisters Zulassung keine andere Derter belegen, wes Endes ban dieselbigen jedesmahl vorhero erst burch ben Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.
- § 2. So sollen auch auf solchen Zechen teine halben zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Raasen nieder, allezeit gebauet, und keinmahl ind Freye

fommen waren, foldes zu thun nicht erlaubet fenn, wo nicht bas Tiefeste gebauet, ober es andere wichtige Ursachen nothe wendig erforbern mochten.

S. 3. Die alten Salben aber gar an andere zu verstauffen, wollen Wir ganglich verbothen, und basjenige Ert, was barinn befindlich; der Armens und Knappschafts Caffe zum besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Ery foll mohl vermahret werben.

Wenn auf Zechen gute Scheibes Erte vorsallen, und StuffsErge ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder handel damit treibe, sondern alles soll gestreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges denen Gewerken zum Ruten verschmolzen, und nach den hutten abs gesahren werden kann.

Caput LVIII.

Bon bem Bortauf ber Metallen, und bag ohne Erlaubnis nicht auffer Landes geschmolzen werben foll. Imgleichen wegen Erbauung berer Privat- und gemeinschaftlichen hutten.

S. 1. Wie Bir und ben Borfauf von benen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber, vorbehalten, jeboch baben Und gegen jede Bewerfen buldreichft erzeigen, und mit benenfelben einen gewiffen Preif, wegen der gelieferten Des talle accordiren und festfenen faffen wollen; wegen ber übrigen Metallen und Mineralien aber, benen Gewerfen frene Sand laffen, biefelbige nach ihrer beften Convenience. ins ober aufferhalb Landes ju verfilbern : Go wird jeboch alles Berfahren und Schmelgen ber Erge : und Gifen-Steine aufferhalb Landes, ber willführlicher, und bem Befinden nach, nachbrudlicher Strafe ganglich verbothen. Und reserviren Bir Und gwar, bie dagu nothige Sutten . Bebaude auf uns fere Roften anlegen, und felbit erbauen laffen ju mogen; wollen jeboch nach Beschaffenheit ber Umftande allergnabigit erlauben, daß jegliche Gewertschaft fich ihre nothburftige Butten . Gebaude felbst anlege, und erbaue, ohne Une bedwegen etwas weiter, als einen gebuhrlichen Baffer-Bins ju bezahlen.

s. 2. Sollte es sich aber zeigen, daß zum besten derer Gewerke gemeinschaftliche Hutten anzulegen, die Norhdurft erfordern mochte, um darinn derselben Guth so viel besser und nach dem höchsten andbringen, tractiren zu können; So werden Wir Und dazu zugleich allergnädigst geneigt sinden lassen, alleusalls besondere dazu sich angebende Entreprenneurs damit belenhen, und denenselben besondere Privilogia angedenhen zu lassen; Wir seben dahero vorläusigselbe, daß dergleichen gemeinschaftliche Hutten auf nachsolzgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilogia geniessen, zusgleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorsichrift, in Ansehung der übrigen Hutten Werke, und derer Gewertschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen mussen, verhalten sollen.

Caput LlX.

Bon Muthung und Berlenhung ber hutten Statten.

- S. 1. Der ober biejenigen, welche sich bei einem ober mehr Bergwerfen mit hutten Berfen lagern wollen, follen biefelbigen, ben Unserm Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Und abgestatteten allerunterthänigsten Berricht, und barauf erhaltener allergnädigsten Approbation, bergleichen hutten Werfe zu verleihen, Macht haben.
- §. 2. Es foll bahero bie Muthung auf Ort und Umsstande eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Musthung eingeleget, barinnen bestimmet senn, und wer also sich bamit am ersten melden wird, der soll auch der erste Musther sepn, und zu der Belehnung für anderen Borzug geniessen.

Caput LX.

Bon ben hatten, beren Gerechtigfeit und Ges werfen Dbliegenheit.

S. 1. Reinem angelegten hutten : Werke, soll in ber Rabe ein anderes entgegen gebauet werden; so lange als in bem ersteren die vorfallenden Ertse und Schlieche verarbeistet, und die daherum befindliche Zechen Gewerkschaften gesfordert werden können; und das hutten : Werk von den Bergs und Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden entfernet liegen.

- 5. 2. Sollen die Hutten Werfen von allen auf ihrer Hutte ju gute gemachten Erzen und Schliechen, einen gewissen Hutten Pacht ober Hutten Bins geniessen, welcher zusörderft durch Unser Bergamt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.
- S. 3. Alle Gewerkschaften sollen ihre Erge und Schlieche in bemienigen Sutten Merke verarbeiten laffen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamte eingewiesen, doch, daß dasselbige von ihren Pochwerten nicht über 2 höchstene 3 Stunden Weges entlegen, und barinn gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hutten Gewerke
- S. 4. alle hatten Debande mit bem Schmelz Dfen, Geblasen Treib Derben und andern Bedurfnissen also an richten und halten, bag benen Gewerfen darinnen nüglich gedienet werde, auch ihr hutten hofe, Teiche, Behre und Graben also versehen, bag benen Gewerfen an ihren Borrathen, Schlacken und offen Bruchen nichts entsomme.
- S. 5. Sich bahin bestreben, baß sie bie nach Beschaffenheit bes hutten. Werks benothigte Dienere, als hutten.
 Meister, hutten. Schreiber, hutten. Wächter, Schwelzer,
 Silber Mbireiber, Rupfer. Garmacher und andere ic. in
 ihren hutten haben, welches sammtlich fromme, verständige,
 getreue und fleißige Leuthe sind, damit Uns und denen Bewerfen barinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Guth auf bas fleißigfte gearbeitet und verwahret werde.
- §. 6. Damit Wir aber von ber hutten Bebienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert sehn mögen; so sollen die Hutten-Gewerke alle ihre Hutten-Bediente und Arbeiter, Unsern Bergamt zum Examina und Berpflichtung sistiren, und ohne dessen Borbewust und Genehmigung keinen annehmen ober ablegen.
- S. 7. Auch besonders darauf seben, daß dieselbigen an bem ihnen, von dem Bergamte, accordirten und gesetzten gehn fich begnügen laffen, und lind, und denen Gewerken zu Schaden burch mas vor Unterschleise oder Practiquen es gescheben konnte, nichts veruntrenet werden moge.
- S. &. Es foll aber das Arbeits Lohn ben gleicher und einerley Arbeit, auf einer hutte, wie auf ber andern, gegesben werden, und die hitten. Gewerken sich nicht untersteben, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dies selben durch allerhand Ranke an sich zu ziehen, noch weufs

ger einander bas Rohl . Soly und andere Nothburft im Preife überfteigern.

5. 9. So soll auch feinen hatten Gewerken vergonnet senn, in ihren hatten einen Dfen einzeln zu verkaufen,
ober auch ohne Unseres Bergamtes Borwissen Schlacken zu Puchen auf und zu ber hatten zu arbeiten, wie benn bas hatten Silber- machen ganzlich verbothen, wo aber einer barüber betreten, ber soll mit Ernst am Leibe gestrafet werben.

Caput LXI.

Bie es in einer hutte mit Schmelze und zu gute Machung ber Gewertene Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewertschaft barinn arbeiten laffen.

- s. 1. Unfer Bergamt foll alle Bierthel Jahr überlegen, welcher Gewerkschaft Borrathe an Ern oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu deren Schmelzung und zu Gutemachung im Stande seh: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und benen Schichtmeisteren numerrirte Zeichen geben, wie sie auf den hutten nach einander folgen sollen.
- S. 2. Nach diefen Zeichen foll in benen hatten ber Gewerten Guth zu Gute gemachet werben, und ohne Borbewuft und Erlaubnif bes Bergamts teine Gewertschaft ber anderen vorgezogen, noch weniger
- 5. 3. eine Gewertschaft von ihren angefangenen Schmelen abgebrungen werben, fie haben bann ihr Ery, Schliech und Schladen gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Bie es mit ben Schladen gehalten werden foll,

Es soll auch jeglicher Zechen vergonnt senn, ihre Schlaken in ber hutte, darinn sie gemacht find, zu schmelhen, ober zum Zusat zu gebrauchen, so ofte sie solches nut ober northig findet; So aber Schladen von Gewerfen verlassen werben, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll berselbigen ohne Borwissen des Bergamts und Erlaubs niß Unserer Rrieges, und Domainen. Cammer gebrauchen.

Caput LXIII.

Daß denen Gewerfen fren ftebet, ihre Bufchlage felbit angufchaffen.

Damit die Zechen Dewerken, von benen Hutten Ges werken in dem Preis berer Zuschläge sowohl, als auch bes Holhes und Roblen nicht übersegte werden mögen: So soll ersteren fren siehen, wenn sie sich deswegen mit lesteren nicht vergleichen können, ihre Inschläge auch Holh und Kohlen sich felbit, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Bie in ben hutten aufgeschen werben, bag ber Gewerten Guth gehörig verarbeitet werde.

In benen hutten soll genan barauf gesehen werden, bas der Gewerken. Guth auf das allerbeste verarbeitet, und die barinn besindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Berganit, oder Gewerken selbit, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art und bester tractiret werden mochte; so soll bedwegen benen hatten. Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls denen Bergs Gewerken zugelassen sein, durch auswärtige Hutten-Berstandige und Arbeiter, Proben. Schnelben than zu sassen.

Caput LXV.

Bon ben Butten . Schreiberen.

- S. 1. Die Hutten Schreiber sollen die Hutten Arbeit und insonderheit das probiren wohl versiehen, und in denen Hutten, dazu sie bestellet, nicht nur Montags vor dem Aus lassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeitss Tage zum öftern, so Bors als Nachmittages, auf alles wohl Acht haben, daß überall tren und fleisig gehandelt und gearbeitet werds, und da sie hierinnen Mangel, Untreue oder Kahrlosigseit besinden, solches an das Bergamt zur Nenders und Bestrafung unverziglich berichten.
- § 2. Heber berer Gewerken arbeitende Schichten vrs bentliche Register halten, hutten Kosten Zeitul, auch mas an Rohsen verbrandt, und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen ze. ze. mit dem Schichtmeister ber Gewerkschaften berechnen, auch biese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Bergamte übergeben, und daß

überall gute Richtigkeit gehalten, und die Sutten Roften nicht übertrieben werben, gute Achtung geben.

- §. 3. Alle Ausgusse, auch gemeine Ert : Schliech: und Stein : Proben fleißig probiren, und die Proben : Zettul alle wochentlich bem Bergamte einschieden.
- 9. 4. Alle und jede Materialien, auch hutten Gezähe in beständiger Gute und billigen Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in ben Lohn Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder paßiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur hutte murklich geschaffet und geliesert worden.
- §. 5. Alle Lohn . Tage die berechnete Ausgaben, einen jeglichen richtig ausgablen, ohne das geringste davon guruck zu behalten.
- 5. 6. Gute Aufsicht haben, daß ben Sutten : Gewerken, an ber Sutten : Rrabe, besgleichen benen Schmelt : Gewer- fen, Dfen : Brudhen, guten Schladen und andern Borrathen bep ber Sutte nichts entzogen noch veruntrenet werbe.
- §. 7. In benen hutten, worüber fie bestellet, ihre ober ihrer hutten. Gewerten, Ert und Schlieche ohne Borbewust und Concession bes Bergamtes nicht schmelhen noch zu gute machen.
- 5. 8. Fleißig Acht haben, wie bie Nacht s Schichtett gehalten, und ob mehr Roblen verbrandt, bagegen au Schichsten weniger burchgeset, auch weniger Stein ausgebracht worben.
- 9. 9. Sich an ihren Lohn gnugen laffen und barüber niemand beschweren, noch von denen Hutten, oder Zechen-Gewerkens Nunungen, einigen Genieß zu suchen trachten.
- §. 10. Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in ben Hutten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und bag die Werke mit allem Fleiß gewogen werben.
- 5. 11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unfer Zehenden, oder wohin Wir es sonft verordnen werden, getreulich abliefern. Auch
- 5. 12. ihren hutten ober Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Argelist berechenen und ausgahlen.

Caput LXVI.

Bon benen hutten . Deiftern.

- 5. 1. Die Hutten Meistere sollen geschickt, und in Schmelben allersen Erbe, auch Silberabtreiben, und Aupfergaarmachen, wohl erfahren senn, überhaupt alle Hittens Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hitten Arbeitere fleißige Ucht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit gestreulich und mit Fleiß ausrichte; Insonderheit aber
- S. 2. follen sie bahin sehen, bag bie Schmelter bie Dfen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Geblag gleich und eine gute Nase führen, die Abtreibere aber, die Heerbe fleißig verrichten, streffen und abwarmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührslich schneiden; auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Sige geben.
- 9. 3. Alle Borichlage benm Schmelgen iso einrichten, daß alles wohl in Studen geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu did ober zu dinne gezogen, alles wohl meliret, und überhanpt verhutet werde; daß nicht benen Gewerfen zum Schaden, die Schmelh Den versacket werden, oder in ben Treib Den, die Treiben übern haufen gehen mogen.
- §. 4. An benen ihnen anvertraueten Sutten feinen Theil haben, noch einigen Rut, auffer ihren Gehalt genieffen. Dahero.
- §. 5. sid) mit ihrem festgesettem Lohne begnügen lafen, und
- §. 6. überhaupt getreulich bahin feben, bag benen Gewerfen von ihrem Guthe nichts entfommen ober entwendet werden moge; Dahero besonders, benm Blicken ber Silber gegenwärtig fenn, und die Blicke nebst den etwahigen Kornern in Enpfang nehmen, selbige aber dem hutten-Schreiber, oder nen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und alliesern.
- 5. 7. Ein richtiges Tage Buch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleve und Aupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract den Bergamte einschieden.

Caput LXVII. Bom probíren.

6. 1. Alle Erge, Schlieche und Dorschläge, so wie sie in bie hutte geliefert werben, sollen zuförderft, che sie versichmolgen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantitaet, wie viel von jeglicher Sorte, zum Schmelten und zu gute machen in der hutte besindlich, an das Bergamt eingeschiedet werden, und dasselbige soll genan darauf sehen, wie darnach das Ansdringen ausgesallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Dikkorentz und Alinus im Ausbringen der Metalle, gegen den Probens Zettul, bemerken; foll dasselbige die Sache untersuchen, und da folches aus des Hutens Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untren bergerühret, solches abstellen, und nach Besinden mit Ernst bestrafen.

6. 2. So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben au Silber halten mochten; Und da sich darinnen ein solcher Gebalt von Silber zeigen wurde, wovon die Kosten auf besseu Abtreibung und die Ersehung des Werths von dem dadurch
erfolgenden Abgang an Aupfer, zu vermuthen; so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Die es mit bem Gilber . Abtreiben gu halten.

- S. 1. Bu Abtreibere sollen verständige, fromme und getreue gente genommen, und vor dem Bergamte verpslichtet werden, und zwar so viel als zur Nothburft gemeinen Bergs werts erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und duch deren Uebersluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte Weld für dieselbigen beschweret werden mögen.
- §. 2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben gesschwolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Und geschwornen Abtreiber verrichten lassen. Und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeisster dem Zehndner ein Berzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen

Probe an Silber halten, bas foll ber Zehnbner einschreiben, auf bem Zettul ober Berzeichnist aber, bas ihm gegebene, befonbere Siegel bruden, und baffelbige bem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll berselbige, ohne bag aber niemand, jum Treiben jugelaffen werden, vielmehr benen Abtreibern ohne bergleichen besiegelte Zettul anzulaffen, verbothen sepn.

- S. 3. Wann das Treib , Zeichen anlanget , und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hatzeiber gegenwärtig fenn, dem Abtreiber die Merke zu wiegen , und die Scheiben zu zählen , und so bald auf den heerb bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hatte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hutten Schreiber des Gewichts, ein Verzeichniß nehmen, und dieses neben dem Blick, dem Zehndner selbst übers antworten, der soll das auch wiegen, und benehst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.
- s. 4. Es mögen auch die Schichtmeistere nach gethanem treiben, ben Beerd aufheben und wohl besichtigen; und was sie an Silber Rornern befinden, aushauen, und bieselbige mit ben übrigen Blid Silbern, in Uniern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Globt und heerd ihren Gewerkern treulich aufheben, oder auf das forderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schichtmeiftere follen auch ben bem Une und Muslaffen bes Schmelgens fenn.

- s. 1. So ein Schichtmeister oder ber Zechen Borsteber in einer hitten zu schmelben hat, soll er allezeit, vor dem Ansassen, silber gegenwartig seyn, vorhero aber sich die erstorderliche Luschläge zu seinem schmelben anschaffen, oder da dieselbige auf der hutte zu haben, solche von dem Hitten. Schreiber, nach Rothdurft und vorhero festgesetzen Preiß anuehmen, sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hutten. Schreiber darüber ordentliche Berzeich, nich machen, auch sich von letzteren attestiren lassen.
- § 2. Desgleichen sollen die Schichtmeistere, ben bem An, und Auslassen, gegenwartig senn, die Stich-Proben bes Werk probiren laffen, und das Werk wagen, hier-nachst, wie viel davon an Blen, Globt und Siber ausgebracht, bliches alles verzeichnen, und dieselbe Berzeichnis

von dem Sutten Schreiber mit unterschrieben, jum Arfchnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Bert, Blep und Glotte, schwart Aupfer, Spohr Stein, Eisen-Anothen zc. zc. so ben dem Aufarbeiten übrig bleiben mochte, bis zu dem nachsten schwelhen in einem Kasten in ber lhutte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und hutten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen.

Caput, LXX.

Berg und Satten . Beamte follen mir benen Subaltern Bebienten teine Befreundte ober Bermanbte fepn.

Die Bornehmsten Bergs und hütten Amts Persohnen sollen mit benen Subaltern-Bebienten nicht Varer und Sohn, ober soust mit naher Freund und Schwägerschaft, zumahl wo die Bebiente aus wenig Personen bestehen, einander verswandt sepn, damit aller Argwohn und Berbacht ben bem Bergwert vermieden werde.

Caput LXXI.

Bon benen Berge unb Datten . Schmieben!

- s. 1. Damit auch bierin benen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ansgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehartetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschwiedet und geschweistes eisern Seil oder schlechten Lunft Eisenwerf, in Schaden gesetzt werden mögen; So versordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tuchtige und gelernte Bergs und hitten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen; und das mit dieses so eher bewerksteliget werden möge:
- 5. 2. So doclariren Bir allergnabigk, benfelbigen nicht nur alle auf andern ausländischen, beforders benent Ehner Sachsischen, und Ehner Braumschweigisch küneburgischen Bergwerken übliche Privilogia und Freyheien in allers bochsten Gnaden angedepen zu laffen, sondern befehlen zusgleich, Unserm Bergamte allergnabigft, jedah ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tuchtiger Bergs oder Hattens Schmidt, die Schmiedes Gerechtigkeit von genissen Zechen, oder Hatten bergüblicher Weise gemuthet und damit belies

- hen ift, demfelbigen ben aller Arbeit von benen gemutheten Bechen und Satten fraftigst zu schufen und zu mainteniren.
- 5. 3. Da auch Zechen, Wassers ober anberer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang, mit
 Steuer ober Frist erhalten, ober wohl gar aufläsig murben
 und ins Frepe sielen, hernach aber entweder von den alten
 Gewerten wieder beleget, ober aus neue gemuthet, eine
 neue Gewertschaft gemachet, und also wieder gedauet wurde; so soll dem Schmidt, der zuvor bahin gearbeitet, die Arbeit
 vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet
 werden.
- S. 4. So aber eine oder mehrere Zechen jusammen geschlagen oder zu andern erklagt wurden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stebet benen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie bieselbige samtlich in einer Schmiede allein bepsammen haben wollen; Im letzteren Falle haben sich jedoch bepbe Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behalt, dem andern beswegen gewisse Absindung zu thun.
- S. 5. Damit aber auch so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werben möge; so soll tein Schmied dem andern unter vier Zechen verliebenen Feld, zu nahe bauen, und benen Gewerken frep stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede/Statt einen Reister verlieben, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.
- \$. 6. Es foll aber ein jeber Berge und Sutten-Schmidte Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unfern Bergamte tren, hold und gewärtig zu fepn, hiernachst
- a) seine gemuthete und verliebene Schmiebe bem Werte so nabe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport bes Gezahes benen Gewerten keine Versaumus und Rosten entsteben;
- b) samtliche Arbeit gut und tuchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits tohn nicht übersehen, son dern an eine gewisse zu errichtende von Unsern Bergamte zu confirmirende Schmiede. Taxo sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;
- c) Dhne vorgegangene Besichtigung bes Bergmeisters, ober Geschwornen, ober Ober Schichtmeisters, tein alt Zeug.

gestohlen oder verbächtig Gut, wie es Rahmen haben mag, faufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung, zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Beueumung des Berkaufers zur Unter-

fuchung bringen.

d) Die Zeichen auf ben Bohrer und Eisen Anlagen und andern Gezeug nicht berrüglich ausschliagen noch verbothene und verbächtige Arbeit, als Ziegen Fuffe, bebe-Beuge, ober anders machen, auch bie von ben Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger ben den Anlagen zu neuen Studen, zwiel Abgang angeben;

e) And, überhaupt fein alt Gifen an fid halten, bas mit

bem Berge oder Sutten Beichen bezeichnet ift.

f) überhaupt fich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- ober hutten. Schmidt eignet und gebuhret.

Caput LXXII.

Bon Einschlagen ber Schächte und Licht-tocher, auch Bauung Zechen. Saufer ic. ic. auf Bauund Bepbe-Land.

Sollte es sich begeben, baß in Baus und Wepde-Annd, Schachte ober Licht lecher eingeschlagen, Halben gestürzt, Zechen Daufer und Berg Schmieben, auch Aunst Sopel, Rad Stuben, Hutten und Pachwerke gebauet werben musten; So mussen sich die Gewerken mit dem Grund herrn beshalb gutlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kann, das Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewersten bezahlen lassen, welch Taxatum benn berselbe anzunchmen verbunden.

Caput LXXIII.

Bon bem Bebenben und wie berfelbe ju geben.

§ 1. Da es überhaupt und ben allen Bergwerfen ausgemachet und fest stehet, bast dem Landesberrn von allem aus der Erbe zu Tage gebrachten Metallischen Ersen, Mineralien und Fosisien, der Jehnde gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; Go behalten Wir Und ein gleiches bevor, und verordnen dahero

- \$ 2. daß bev benen Steinfohlen Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeisteren, so bald sie zur Kohlen-Forberung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bisbero geschehen, der Zehende noch seinerbin und berechnet, und allmonatisch an Unsere Zehend Case abgessühret werden solle. Und wie bev dieser bisberigen Abgade der zur Berg-Gewerkschafts Casse, an statt der Quatember-Gelber, abgegebene i sier. Meß-Geld, Zehend sirch geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Erempel zu 21 sibr. verkaufet worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehenden nur zu 20 sibr. in die Tabellen gebracht worden; Go lassen Wir es auch daben noch fernerhin allergnäbigst bewenden.
- S. 3. Da es hingegen bey benen metallischen und mines ralifchen Vitriol-Mann . und bergleichen Bergwerten , eine gang andere Beichaffenheit bat, indem bergleichen Erbe burch Reuer und fouften erft ju ihrer Consistence, und gn Raufmanns Baaren gebracht werben muffen. Go wollen Bir auch biefelbige, fo wie fie gu Tage, auf die Salbe geforbert find, nicht in natura annehmen; mohl aber bie auf die ju Gutemachung folder Erke erforberliche Pochs Mafch, und Sutten Roften pro rata mit tragen, und Une au ben Une gebuhrenden Bebenben decoureiren laffen: Auch benen Gewerten in ber Consideration, bag fie ju ber Buguter madjung ihrer Materialien bie nothigen huttenwerte, und fouftige Gebaube anlegen muffen, famt und fonbere eine Giabrige Freybeit, von bem erften Probe. Schmelken ober Sieden, an ju rechnen, allergnabigft verftatten, auch ju beren Berlangerung nach Beschaffenbeit ber Umftanbe, Uns allergnabigit willig finden laffen; jedoch daß Gewerten ihre Arbeit unausgefest in bestanbiger Bearbeitung erhalten und fortfegen.
- s. 4. In Ansehung der gemeinen Steinbruche, worunter Wir auch die Kalcsteine, welche die Land Mirthe,
 besonders in der Grafschaft Marck, zur Dungung ihrer Kalts
 grundigen Ländereven, ohnentbehrlich notdig haben, und zu
 Kalck verbrennen, und so weit sie damit keinen weitern
 Handel treiben, versteben, mollen Wir voor der hand geschehen lassen, daß selbige kunftig, wenn sie auf Frund und
 Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder kunstig sich
 ergaben, diese zu deren Rusung, als ein accessorium
 sundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bieberd Be-

lehnungen orga Canonom erthellet morben, bleibet es in Betracht folcher, fo lange fie beleget bleiben, bey fernerer Abführung folchen Canonis.

Bie aber unter Unferm Berg Rogale alle übrige tofts bare Steine und die Marmor Bruche, von welchen lettes ren , ichon feit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verlieben ift, geboren; fo reserviren Wir Une folde barunter besondere, fegen auch ferner hiermit ausbrucklich fefte, baf bie Dublen . Stein Bruche hierunter mit ju reche nen, und bag gwar bie Domini fundi, gegen einen billige maßigen vom Bergamte, unter Genehmigung ber Rrieges. und Domainen . Cammer , ju regulirenten Canonem , und nach porhero eingehohlter Unferer Approbation, bamit porerft belehnet werben follen, im Kall fie aber baju fich nicht erflaren, noch ben von anbern offerirten Canonem erlegen wollen; fo follen lettere gegen bie geborige Ladde Gelber bas mit belehnet, und ihnen ben berfelben Rogulirung vorbehalten und fren bleiben, bie gu ihren eigenen Gebrauch benothigte Mublen . Steine baraus felber ju brechen und ju nehmen.

Caput LXXIV.

Bom Quatember-Gelb, und wie es ju geben.

5. 1. In Erhaltung der Bergamts Bedienten, welche hauptsächlich jum besten der Gewerken bestellet worden, und beren Ruhen sie auf alle Weise suchen missen, sollen die Zeschen von ihren gangbaren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. anch bereits etwas verordnet und seize sebet worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Bergamts und sonst, zum Behnef der Bergwerke erfordert wird;

Gleichwie aber statt bessen, bey ben Steintohlen Werten, bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkanfte Kohlen, 3 Stuber unter dem Rahmen als Mes-Gelb zu geben, festgesetzt ist; So behalt es daben noch ferner sein Berbleiben;

Dahingegen sollen ben benen Metall, und mineralischen Werten, biefe Gelber als Quatember-Gelber in ihrer Rubrique benbehalten, und folgender Gestalt alle Quartal an ben Rendanten von ber Berg. Gewertschafts. Case, ohne Ausnahme, prompte abgeführet werben; als nemlich:

A.) Bon benen mineralischen Vitriol und Maun Bergwerken, von jedem Faß ju Tage gefommener Vitriolund Alaun . Erbe , 4 Stbr.

B.) Bon binen Gallmey Bergwerten, von jedem Centner

fertigen Gallmey 1 Stbr.

C.) Bon benen metallischen Bergwerfen hingegen, von einer Ausbeuth Beche 63 Reichsthaler. von einer Freybau Beche 44 Rthlr.

Bon einer Bubuf . Beche

- a) wenn fie eine bestänbige Ert-Forberung bat 64 Ribir.
- b) wenn fle feine beständige Ers. Forberung hat, pon jebem Arbeiter 13 Stbr.
- §. 2. Wenn auch zwischen benen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ind Frene tommen, oder von Gewerten aufgelaffen werden; so soll nicht allein der Zechen-Rechnung abgeleget, sondern auch das Quarember-Gelb vom letten Quartal gegeben und berechnet werden.
- S. 3. Ueber die Eincamirung biefer Gelber führet ber Berg Rondant Rechnung, leget Gelb und Rechnung in eine bazu gemachte Caffe ober Lade, und zahlet bavon quartaliter die Befoldung an die Bergamte Bediente aus, weshalb benn auch berfelbe sowohl wegen biefer als übrigen einzunehmenden Gelber zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXV.

Bon verrecessen berer Bechen, Berechnung ber Rocess-Gelber und ber Strafe bavon,

S. 1. Es sollen alle und jebe Zeche, sie seyn in Beerieb ober nicht in Betrieb, hinsubro alle Quartal, durch
bie Schichtmeistere und Borstehere derselben, zu Erhaltung
ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und ben allen
Bergwerken gebrauchlich gewesen, bep dem Bergamte berechnet und verrocesset werden, wo aber ein oder mehr Zechen,
Ein, Zwep, oder Drep Quartale nach einander, nicht verrocesset würden; so soll der Schichtmeister, oder Borsteher,
oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen
wollte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern
Zwanzig Athle,, ohne allen Beheft, zur Strafe, erlegen, und
damit derseiben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zeche in Bier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verrocesset wurde so soll

ge ohne alles Mittel in bes Landesherrn Freyes verfallen jenn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch bem erften Muther, so berselben begehret, vermöge dieser Berordnung, nach vorber eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen anbern Bergwerken gebrauchlich, und in denen allba eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

5, 2. Eine jebe Beche gablet aber quartaliter unabgeforbert, und ben obgesetzter Strafe

A.) ben benen Steinkohlen/Ber wegen ber habenben Fund und Maaffen Bon einem Erb Stolle	gwer • Gr	uben •	1	Áthlr.	15	fibr.
B.) Beg benen metalls und min Bergwerten	cralí	(chen				
Bon jeber Fund Grube		•		4	5	fibr.
Bon jeder Maaffe	•	•		•	21	fibr.
a) wenn er feine Maaffen b) wenn er Maaffen hat	hat	• .			30	ftbr.
von jeber Maaffe .				,	21	fibr.
Bon einer Sutten Stelle					3 0	fibr.
Bon einer Doch , Stelle	:	•		•		ftbr.
Bon einer Berg Schmiebe Bon jebem Kunft Baffer .	Kall	ober		•	30	stbr.
Rad . Waffer	•	•		4	30	fibr.

- §. 3. Alle Rocess Gelber und davon herruhrenbe auch andere Strafen, follen von dem Berg Rondanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelber verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.
- 5. 4. Und ob zwar eine Zeithero bie Rocoss-Gelber Uns selbst, die Straf-Gelber aber der Ober Bruchtens Casse berechnet worden; Go begeben Bir Und doch der selben, aus besondern Inaden, und wollen, daß führobin erstere die Rocoss Gelber Unserer Berg Gewertschaftsscasse, lettere die Straf-Gelber aber, der einzurichten allers gnadigst besohlenen Knappschafts Casse zur Einnahme tommen und berechnet werden sollen, um diese beyden Cassen so mehr in den Stand zu seben, die denenselben ansliegens den Ausgaben ohne der Gewerken weiteren Beschwer bestreis ten zu konnen.

Caput LXXVI.

Benn Arbeitere in ber Gewerfen Arbeit frand werben, ober ju Tobe fommen, wie es bamit ju halten.

5. 1. Da Bir die Einrichtung einer Rnappschafts-Casse allergnädigst verordnet baben, und zu beren Fond, benebst anderen von Uns doctinirten Abgaben, auch zugleich Gewerfen, ben benen metallischen und mineralischen Bergwerfen die Ausbeutbe von zwen Anchsen, dabingegen von denen Steinkohlen Bergwerfen nach Cap. XXX. §. 3. allwochentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Faß Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in bem Fall, bag in ihrer Arbeit welche Arbeitere krand werben, ober Schaben nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werben, ausser bag sie dem Kranden ober Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ansbeuthe stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuß stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krandbeit ober Eur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen konnte, seinen vorshin allwochentlich gehabten kohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Eur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

- S. 2. Gollte aber jemand ben bem Bergwerfe in ber Arbeit fo gleich zu Tode kommen; fo follen die Mittwe und Erben, das hier S. 1. bestimmte Gnaben Lobn geniessen; bie Begrabnis Kosten aber and ber Knappschafts Casse bezahler werben.
- S. 3. Befehlen Bir Unferm Bergamte, bag baffelbe mit allem Ernst bahin sehe, baß bieses bestimmte Gnaben, kohn von benen Gewerten, Schichtmeisteren oder Borsteherren richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werbe, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerten durch allerhand Griffe und Ersindungen über die Sebihr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gessuchet werden. Diejenige Gewerten, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gesbihr bestrafet werden.
- S. 4. Konnten jedoch Gewerfen erweisen, daß ber Arandgeworbene ober Schaben genommene sein Malhour burch seine undrbentliche Lebendart, ober durch besten Mitarbeiter vorsehliche Nogligence ober auch Bogbeit erhalten;

so fon bas Bergamt bie Sache untersuchen, und ben fchulbigen Theil nach Befinden in Strafe gieben.

5. Die in der Grube und bep aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werben nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sosort zu den ihrigen gebracht, und auf Rosten der Anappschafts. Casse benzicht, und auf Rosten der Anappschafts. Casse begaraben; doch lässet vorhero das Bergamt, wenn es solches nothig sindet, den Corper sociren, und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich daben indieia hervor thun, daß zu des Berunglückten Tode ein oder anderer doshafter und vorseplicher Weise Gelegenheit geges den habe; Go soll in solchen Fällen mit denen Berdachtigen nach der Criminal-Ordnung versahren, und der Procesiustruiret, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselbe zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Daf auf benen Bechen und anbern Orten, fo bem Bergwerte Buftanbig, bie Bergefreybeit fen.

5. 1. Und dieweil nach altem hertommen und vermoge ber Berg Privilogien auf benen Bechen, in Gruben, auf ben Salben, in Berg . Schmieden, Sutte ober Bechen-Baufern, Body und hutten Berten, und anbern bem Bergwerd guftanbigen Orten Berg - Frebbeit ift; fo foll gur Startung biefer Freibeit fich teiner unterfteben und geluften laffen, von Ers, Steintoblen, Schliech . Detall ober anbern Materialien und Mineralien, noch Gezabe etwas zu ente menben, ju ftehlen, einzureiffen, in woen zu bauen, in bie Schachte au fchmeiffen, ober wie es fonften Rabmen baben mag, ju ruiniren, ju beschäbigen ober ju verberben, noch fonft einiges Schelten, Schmaben, Schanben, Fluchen, Gottes . Lafteren , Schlagen , Balgen , ja wohl gar verwunben ober tob zu schlagen, ober in bie Grube zu fffirgen. fich geluften laffen. Belder barwieber banbelt, ber foll an But, Leib und Leben nach Groffe und Belegenheit ber Uebertretung mit ber Scharfe bestrafet merben.

Und wenn Geschworner, Ober, und Schichtmeister, Steiger ober Arbeiter bergleichen Uebertreter wiffen, sollen fie dieselben bem Bergamte gur Bestrafung anzeigen, nothis gen Falls fich berselbigen sofort zu bemachtigen und zu ver-

wahren fuchen, bem Bergamte aber bavon jur weiteren Berfügung fchleunigen Bericht erflatten.

5. 2. Murbe aber ben entstandenen Jand und Schlagereven, jemand vermundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Korper ordentlich aufgenommen und asciret anch in bevderlep Fallen wider den Châter von dem Berge amte der Proces instruiret, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevisiae Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Caput LXXVIII.

Bas bas Bergamt zu richten hat, und wie bas Berg. Gericht hinführe foll gehalten werben, auch wie man Entideibung irriger Berg. Sachen fuchen foll.

- 5. 1. hiermit wird auch geordnet, und gesetzet, baf alle Gebrechen und Streitigfeiten in BergeSachen, unter auch über ber Erben wegen Dochs ober Sutten Berte, Bege und Stege, Teiche und Waffer-Laufe, Ruchfe, Berge Schulben, und alles mas jum Bergwert geboret, ober gegogen werben tann, gleich ben andern Bergwerten vor bas Bergamts . Collogium gebracht, und ben bemfelben geklaget werben follen, welches benn vorerft allen moglichen Rleif ampenben foll, bie Parthepen gutlich ju vergleichen, mo aber bie Gate nicht ftatt finden mochte, foll bas Bergamt alebann bie Parthepen über ihre Furbringung und Rlage orbentlich und nothburftig gegen einander ad Protocollum und obne alle ungebubrliche Weitfauftigfeit vernehmen, ober wenn die Sache von Dichtigfeit und fonften barnach Unferem Codici Fridericiano gemas, qualificiret, ein fchrifte liches Berfahren gestatten, auch barauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigfeit gemas barin ertennen.
- 6. 2. Dafern nun ein ober anderer Theil solcher Ertänntnis halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann der
 selbe, wann der Proces blos zwischen Privatos gesühret
 wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines
 oder des andern darau habendes Recht angehet, und Wir
 sonst kein besonderes Interesse daden haben, an die Clev.
 Markische Regierung der Ordnung gemäs, uppelliren, welche denn wegen Erdreterung und Entscheidung solcher Appellation In. oder Ausländische, unparthepische Bergwerks.

Berftanbige, nach Gelegenheit jeber Sache, barüber verneh. men, und barinn bergrechtliche Erfanntniß ju thun.

- 5. 3. Wenn nun eins ober anderer Theil durch dassienige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erfannt wird, auch beschweret zu sehn vermeynen sollte; so kann berselbe weiter an Unser hiesiges Obers Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigskeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, das die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er serner rechtliche Erkanntnis zu gewarten hat.
- 6. 4. Wann aber Bir felbst ben ber Sache einiges Interesso haben, ober es baben auf ben Bergbau, bessen Einrichtung, Occonomie und bergleichen ankömmt; so gehöret es lebiglich zu Unserer Rrieges und Domainen-Cammer.
- 6. 5. Und wie es fich von felbst verstebet, baf in ben bepm Bergamte vorfommenben bloffen Parthey Gaden, worinn obengemelbetermaffen bie Appellationes an Unfere Justitz-Collegia ergeben, fein anberer Modus procedendi ftatt babe, als welcher in Unferem Codico Fridericiano. nebft ber emanirten Untergerichte Drbnung vorgeschrieben worben ; Go wollen Wir, und verordnen biermit ausbrud. lich, bag in ben im porftebenben f. 4. gebachten Gachen . moben Wir felbst einiges Interesse haben, und welche Unfere bobe Rogalia, imgleichen ben Bergbau, auch bie Ginrichtung und Oeconomie bep ben Bergwerten überbaupt ober andere bergleichen Policep-Sachen bes Bergwefens mit betreffen, in allen folden Gachen alles gang summarifd, obne Autritt ber Advocaten und obne processualische Beit-Lauftiafeit, alleine ad Protocollum verfahren, bie Gute jedesmal gleich Anfange tentiret, und in Entftebung berfelben, in ben Bergbau concernirenden Sachen, und wann einer bem anbern, in feinem vermeffenen Relbe unter- ober über ber Erben ju nabe ju fommen angegeben wirb, ober wie es fonft nothig ift, nach vorber genommener oculairen Inspection. furs ad Protocollum verfahren, ber Beicheib publiciret, und für folden Daupt-Bescheid bevm Bergamte feine besonbere Gebubren genommen, bagegen aber auch von einer erfannten oculair-Inspection und andern bergleichen Interlocutis feine Provocationes gestattet, und obgleich einem ieben unbenommen, wider den Daupt Bescheid feine Rothburft ben Unferer Clevifchen Rrieges. und Domainen-Cams mer angubringen, bennoch auch bafelbft, wenn bie Befchwerben als gant ungegrundet befunden werben, die tomorarie

litigantes den Umständen nach in 2. 3. 4. ober 5. Ribir. Strase zur Berg, Brüchten-Sasse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dassenige, was in dieser Berg. Ordnung, auch der, einem seben erstheilten specialen Instruction, ihnen, in Ansehung der streitigen Falle vorgeschrieben worden, dep darinn gemeldter oder soult arditrairer Strase nochmalen verwiesen.

S. G. Gleichmie aber bey Bergwerts Processen verschiebene Sachen vortommen, die von benen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Bir, bag es bamit folgender Gestalt gehalten werben solle; als

Caput LXXIX.

Bon ber Reconvention und Biberflage,

Reconvention und Segen Rlage soll keine Statt has ben, woferne selbige nicht ebenfalls wie die Rlage eine kanntliche Berg. Sache betrift; Solchenfalls ist jedoch selbige ans zunehmen, und darinnen nach dem, in Unferem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorges schriebenen Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Bon Rummer ober Arrost anlegen und Bers both auf Ert, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markicheiben, die Gange zusammen und Gewerke in Streit kommen.

S. 1. Wurden in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nabe ins Feld oder in die Bierung kommen, das befugte Theil Aummer und Verboth auf Ert, Steinstohlen ic. ic. bep dem Bergamte suchen, alsbenn foll sich baffelbige, nebst einem geschwohrnen Markschier, zusammen thun, die Sache aufe fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Aummer oder Arrest zu gestatten sepe oder nicht.

Bann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Bergamt dem Bertrage. Buche einverleiben, und Befehl erzgehen lassen, damit alle Erze, Steinfohlen ic. ic. soparat gestürhet, und von denen Borrathen nichts verlauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werts nicht thunlich sepn

mochte, baß sodann bas Wert vorerst gar eingestellet, und bie Derter von bem Geschwohrnen verstuffet werben; ober aber, ba auch bieses nach benen Umstanben bes Werts nicht geschehen tounte, baß sodann bas Wert, bis zu Austrag ber Sache administrivet werbe. Ob aber

s. 2 ein Theil bem anbern in seiner Maassen vor bem Rummer ober Berboth, Ert, ober Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache kunstig rechtlich entschieden wird, so soll boch dasselbe Ert ober Steinkohlen, so vor dem Berboth weggehauen, und über die heng-Bank gebracht ift, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Bom Kummer ober Arrest auf Ert, Steintobs len und anderen Bergwerts. Sachen, Berg-Theile ober gante Zechen, Ausbeuthe und Borrath, und zwar, wenn auf Schulben geflaget wird, wie bas Bergamt darinnen zu verfahren hat.

- 5. 1. Wir wollen, daß in allen, vom Bergwert herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und genuglam bescheinigeten Berg Schulden, auch vo einer seine Bergtheile dem Croditori vor dem Bergamte fraftig verhypothecitet hat; Unsser Bergamt in Entstehung gutlicher Befriedigung, nach eine gezogenen genugsamen Bericht und Erfundigung der Umstände auf Erge, Steinsohlen, Bergtheile, Metalle, Aussbeuthe, Geld und andere Borrathen in Zehnden Arrest und Kummer oder Berboth annehmen, verhangen, und selbigen dem Bertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, and so der Arrest auf Bergtheile ist, demselbigen zugleich wegen zufünstiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem Kagenden Theil ein Beglaubigungs Attest gegeben werden,
- S. 2. Weshalb Bir auch ferner fest seten, daß, wenn auf eines Schuldners Guter ein General-Arrest vor Unsferer Regierung ober Krieges und Domainenskammer ober andern Civil-Gerichten angeleget, daß barunter keinesweges das Bergwert, oder Bergtheile noch dessen Erhe, Steinstohen, Metalle, Ansbeuthe, Geld ober andere Borrathe im Zehenden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerte herruhret, und der Arrest abs

fonderlich bep bem Bergamte gesuchet, und in benen Berg. Buchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daber follen auch

S. 3. Alle Bergwerts Hypothoquen, so nicht ben bem Bergamt angezeiget worden, und in benen Bergbuchern wurds lich eingetragen, befindlich sind, ben entstehenden Concurs-Processon zurät stehen, und benenjenigen, so ben bem Bergs amt inscriniret worden, in der Prioritagt nachfolgen, ob sie gleich alter als diese waren.

Caput LXXXII.

Bon bem Bernaberungs-Recht bey Bergwerfen ober Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß ben respective Rauf, und Berfauf der Bergwerke oder Antheile die nach, ften Anverwandten des Berkaufers, das Jus Retractus oder Bernaherungs Micht prastendiren, und darüber Kossspliftsterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine statt finder; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Elev, und Marchischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Bon ber Sulfe.

- 5. 1. Da sichs zutrüge, daß einer ben bem Bergwerke seschaftig ober nicht gelessen, inne oder ausgerhalb Landes, einige Schuld gemachet hatte, und zu besselben Berge Theilen gestlaget wurde, so soll das Bergamt zu den Berge Theilen nicht verhelsen, es ware denn daß die Schuld vom Bergewerk herrühret, oder es weren die Berge Theile vor dem Bergamt expresse verpfandet, oder sons toer bent Berge Buch verzeichnet, oder auch daß ein Creditor den Rummer oder Arrest barauf erhalten hatte. In diesem Fall
- 5. 2. soll bem Kläger in Entstehung gutlichen Bergleichs, zu der geflagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Ert, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg. Theile zc. zc. zuförderst pflichtmäßig taxiret, so bann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nache dem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbiesthenden verkaufet werden.
- 5. 3. Burbe sich aber tein Raufer melben; so foll bas in Anschlag gestandene Ert, Steintobien, Bergwert ober Berg-Theil bem Alager für bas Taxatum adjudiciret, und angewiesen werben, bergestalt, baß er bie barauf haftenbe

Berg: Schulden, ingleichen die Zehend und andere Gebah. ren abführen, alsbenn seine Foderung abrechne, und den Ueberrest bepm Bergamt niederlege; hingegen da die Bergholfene Theile, Ausbeuthe oder Borrathe, zu seiner Bezah. Imng nicht auslicient ware, ben Rachstand und Residuum an des Schuldners übrige Bermögen suche und daran sich erhole.

s. 4. Da auch aus verschiebenen Ursachen der Proces nicht so bald zu Ende tame, daß der Quartal-Schluß das zwischen fiele, und Zubusse angeleget werden musse, und also Streit entstünde, ob Rläger oder Bestagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? So wollen Mir, zu Bermeidung allen Zweisels, daß Rläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würdliche Kulfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducitaet verstelen, sich den dadurch erleidenden Berlust selbst imputüren, dem Bestage ten aber zugleich schados halten soll.

Caput LXXXIV.

Bon benen Schniben und beren Borgang.

Burbe fich begeben, dag um Bergwerte ober Berge Dielle ein Concursus Creditorum entitunte, und super prioritate disputiret murbe; fo finb por allen anbern Schulben, die lobne der Arbeiter vorzugieben; Diefen folgen bie Doch . und Sutten . Roften , benn bie Bebend und anbere Unfere Bebahren; hierauf die Neunte, und andere Steus ren, ferner die erweißliche Berlag. Schulden, und ber mit Bormiffen bes Bergamtes auf bie Beche gemachte Rocess, auf biefen biejenigen Glaubiger, welchen die Berg . Theile von bem Bergamte verhypotheciret, ober einen angelegten Arrost noquiriret haben, und foldes bem Berg Begenbuch einverleibet worben, endlich bie gemeinen Schulden und Croditores, fo erweifen tonnen, bag ihre Schuld . Forberung bom Bergwert berrubren, und fie bas Gelb, barum fie mab nen, ju Erbaus und Erhaltung ber Berg . Theile vorgeftres det baben.

Caput LXXXV.

Bas, und wie bas Bergamt ju ftrafen hat, und wohin bie Strafen berechnet werben follen.

Das Bergamt foll alle Sachen, fo jum Bergwert gehoren, und babin gezogen werben tonnen, ju ftrafen Dacht haben, wie vor Alters und nach bem herfommen geschehen, und auch ber unbern wohlbestelleten Bergamtern brauchlich ist. Soldie Strafen soll ver Berg. Rondant unter ver Aufsicht bes Bergamtes einnehmen, und was bavon einkommt, ben ber Knappschafts. Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVL

Bas bas Bergamt vermöge biefer Berg . Orbenung befiehlet und ordiniret, bem foll Geharfam geleiftet merben.

6. 1. Miles basjenige, was bas Bergamt vermoge biefer Dronung und nach bergublichen Rechten und Gebrauch, benen Befchwornen und Dber Schichtmeiftern, Schichtmeifteren, Steigern, Gewerten, Arbeitern und allen andern, fo in Bergwerfs. und baraus berflieffenben Saden por bemfelben gezogen werben, und ju tonn baben , befiehlet , anweifet , gebiethet ober verbietet; jum Rug, Rothburft und Beforberung bes Bergwerts ihnen aufleget, ober auch in ftreitigen und jum Proceft gebiebenen Gachen, wegen ber Bergwerte rechtlich ertennet , barinn follen fie, fie mogen in Unferen ganben mobnen mo fie wollen, ohne Biberrebe Geborfam leiften, bemfelben folgen, und fich teinesweges mit fpigigen, unbescheibenen Worten und Antwort, gegen baffelbige vergeben, fonbern ein jeber foll und mag feine Rothburft mit Befcheibenbeit vorftellen. Gollte nun jemand barmiber banbein, ber foll mit Ernft exemplarifch bestrafet werben.

Da aber jemand verweinet, es geschehe ihm burch bemelde tes und angeordnetes Bergamt ungutlich, ober ihm wurde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheie denheit an Unfere Clev. Marchiche it. Cammer, so weit es den Bergbau, und andere die Bergwerke augehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsbann die Sache gebuhrlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben möge. In des nen übrigen Sachen aber mussen die enige, so beschweret zu sepn verwennen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII. verordnet.

6. 2. So wollen Wir auch ju Bermeibung aller Collizion zwischen benen Unter Gerichten, bag eben so, wie bas Bergamt in keinen anbern Sachen, als die vom Bergwerte berrühren, Cognition haben soll, bag also eben anch hinwieberum kein Land, ober anberes Unter , noch Stabtes

Gericht oder soust jemand sich unterstehen soll, in Berge werks. Sachen sich zu mediren, noch benen in ihren Gerichtes. Districton Eingesessenen, auf des Bergautes erlassene Citation, durch den Bergdothen, etwa gar die Sistirung zu versbiethen, oder beren Erscheinung zum Berhor auf einigerley Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Elevischen Regierung oder Kriegese und Domainen. Sammer mit Ernst bestrafet werden, wans nenhero das Bergamt die vorsommende Contraventions-fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret sosort anzeigen, und von der Sachen Bes schaffenheit umständlich berichten soll.

Caput LXXXVII.

Daß biese Ordnung in allen Studen gehalten, und in freitigen Sachen barnach gesprochen werben soll.

- 5. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung in allen Articula und Paucten, in Unseren Clevischen und zusgehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Mart von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von iedermäuniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergswerks. Sachen zu thun haben, selt und unverbrücklich geshalten, und in streitigen Bergwerks. Sachen sowohl von Unserem Bergamte als Unserer Clev. Martischen Megierung, wie auch Arieges, und Domainen. Sammer, wohn sonst bergleichen streitige Bergwerks. Sachen weiter devolviren, darnach vententioniret und gesprochen werden soll, sedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Ersordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.
- 6. 2. Und damit auch das Bergamt besonders in Criminalidus die Freveler zur Bestrafung so eber erhalten möge; So besehlen Wie Unseren Land Rathen, Land Gerichteren, Magistraten, Rocoptoren und Bauerschafts Borsteheren, so allergnädigst als ernstlichst, dem Bergamte, auf erstere Roquisition, ohnweigerlich behüstlich zu sepn, daß die Thäter zur gesänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichsbienere, und Gesängnisse, zur Berwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diesenige abert, so hierunter säumig, ober wohl gar widersehlich besinden werden möchten, soll das Bergamt an Unsere Clevische Regies

rung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, ben faumig ober wiberfestlichen Theil mit Ernft bestrafen foll.

5. 3. Solten auch Casus vorkommen, wovon in bieser Unserer Ordnung nichts enthalten ware; so soll indessen nach benen andern im Romischen Reiche üblichen Rapserlichen Roniglichen, Churs und Fürftlichen, besonders aber benen Chur , Sachstschen Bergrechten und Ordnungen verfahren werben.

Caput LXXXVIII.

Bon benen Sportuln, ben bem Bergamte unb beren Taxe.

Gleichwie auch ben allen Gerichten, und fonberlich auch bep Bergamtern gebrauchlich, und ber Billigfeit gemas ift. baff fle, wegen ihrer Dube und Berrichtungen von benenjenigen, ju beren Ruben und Beffen bie Arbeit gefchiebet, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln bavor ju genieffen haben, wie benn auch in ber oft erwehnten alten Clevischen Bergordnung de Anno 1541 besbalb bereits ets mas determiniret worben : Go haben Bir allergnabigft bewilliget, daß das neubestellete Bergamt auch bergleichen Douceurs in gemiffen Gachen und Berrichtungen in genich fen haben folle; welche aber allezeit von bem Berg . Rendanten eincassiret, und quartaliter nach ber Repartition an einen jeden Bedienten felbige wieder ausgezahlet werben muß fen, und ift die beshalb gemachte, und von Und approbirte Taxe biefer Ordnung bengefüget; wornach ein jeber fich gu achten, und basjenige, mas barinn festgefetet, unweigerlich au entrichten bat.

Wir besehlen aber dem Bergamte, und denen davon dopondirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angeseizet, und weiter nichts, als vor die darinn specificiete Berrichtungen und Arbeit, von denen lateressenten zu sordern noch zu nehmen, massen der jenige, so dawider handeln möchte, linsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnsehlbar zu gewarten dat. Urskundlich haben Wir diese renoviete und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unseren Königlichen Innsiegel bedrücken lassen.

	Sportul-Tare	,			
Bo:	bie brey erften Berg. Beamti	, h	0000	n b	e m
Ber	g . Directori ein Theil, ben	1 15	erg	· N	í ch
ter	und Berg & Deifter jebem au gureichen, ale:	d)	etn 5	Σþe	il
1.	Bor Ertheilung eines Schurff-Bettule		Rthi.	15 (fh-
2.	Bor eine Muthung	- 4		15	tot.
3.	Bor Erlangerung berfelben ober Ets	•	_	40	_
J.	theilung einer Frift	4	,	10	
4.	Dan einen Melekanne und man	•	_	I.O.	_
7	Bon einer Belehnung und gwar	_	_	15	
	von einer Fund Grube	•	_	10	
	bon ther whalle	•	_	10	_
	bon einemErb.Stolle, Rab.Baffer,				
	einer Schmiebe, Poche und Sut-	ď			
-	ten Statte, von jeber .	ž		•	
5.	Bon Bermeffung, einer Fund-Grube	2 2 1	=	20	-
	dito einer Maaffe	1	_	30	_
6.	Bon einer Besichtigung und Befah-				
	rung aufBerlangen ber Gewerten				
	Wenn es in einem Tage geschehen			,	
	fann, überhaupt .	5	_	•	_
	Benn es aber mehr Tage erforbert,				
	jedem der brep erften Bebienten,				
	fo gegenwartig, taglich, inclusive				
	Pferbe-Speuer 1 Ribir. 40 Stbr.				
7.	Benn Parthepen ad Protocollum				
	etwas vorstellen	#		20	
8.	Bor Beeibigung eines Schichtmeis				
	ftere, Steigere, Roblen-Deffere				
	ober andern Subalternen .	•	_	45	_
9.	Bor Beeibigung eines Schleppers				
	ober Binben . Biebers, ju Fub.				
	rung bes Rerb. Stod's .			20	
40	Bon einer gangen Gewertichaft in				
10.	bas Bergbuch einzutragen .	4	_	30	
		,		UA/	_
11.	Bon benen Bedjen, ober farten Berg-				
	Theilen abs und zuzuschreiben,				
:	wenn felbiges burch Contracte				
	gefchiehet von 100 Rthir. Rauf.				
	gelb	•		20	
12.	Bor Anlegung, Arrest, Rummers,		٠.		

13.	Bor eine Sentenz in streitigen Sa- chen, nach Proportion und Bor- schrift Unseres Codicis Fride- riciani				
14.	Bor ein Artest ober Abfehr Bettel eines Bergmannes, wenn er ausser kand gehet wenn er aber im Lande bleibet, nichts		Rth	r. 10	ſtbr.
15.	Bor eine ordinaire Befahrung ober Bereisung ber Bergwerke, so gangbar sind, ober in Rocess ethalsten werben, nichts, well die Geswerken Quatember Geld geben, und das Bergamt alle Jahr Goneral-Befahrung ex officio halsten muß				
16.	Bor Besichtigung eines erschürften und nen gemutheten Ganges, Bant ober Flotz, so noch nicht gang- bar ober im Rocces erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem				
	Lage gescheben tann Denn aber mehr Lage erforbert	1	_	40	-
	werben, täglich	1	_	40	- -
	Sportul-Taxe	' 'و			
	Bor ben Geschworne	: II.			
/ 1.	The land the				
2.	jeber Funds-Grube und Maaffe Bon einer Zeche ober Erb Stolle	*	-	10	_
-	_ frep zu fahren	1		•	_
3.	Bon einer fleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordra bes Berge amtes ober Berlangen ber Ges werten nebft Diagren, wenn es				
	M einem Tage geschehen fann Wenn es aber mehr Tage erforbert, taglich 30 Stbr. nebst Diaoten	•		30	
4.	Bon Anweisung eines Schachts ober Stollens	è	****	40	

5.	are madian		NH.	30	ar.
6.	Bor Gichung und Ahmung eines Berg-	•	~****		pror.
•	Ringels berer Gewerten .	•	_	10	_
7.	Bor eine Erb , Statte ober anbern Drt ju verstuffen		_	20	
8.	Stuffen-Geld por ein Gebing gu ma-	-		-0	_
_	den, von jebem Miblr	*	-	1	-
9.	Fahr-Geld alle Quartal, wovon ber Bergmeister ein Drittel mit par-				
	ticipitet				٠.
	Bey Steintohlen Berten				
	von einer Ausbeuth Beche .		_	30 15	_
	gubuße Zeche	1		13	_
	Bey metallifden und mineralifchen	_			
	Werfen				•
	von einer Ausbenth. Zeche	1		40	<u> </u>
	Bubug Beche .	1	_	,	_
	einem Erbe Stolln	1	_	*	_
10.	Bor Befichtigung eines erschurften und neu gemutheten Ganges, Bant				
-	ober flog wenn es in einem Lage				
	geschehen kann, überhaupt .	1	- .	•	
	Menn es aber mehr Tage erforbert,	4			
11.	täglich . Bor eine ordinaire Befahrung ober	•	_	•	
	Bereisung der Berawerke, so				
	gangbar find ober in Recess ers				
	balten werben, nichts, weil bies felbige ex officio geschehen muffen.				
	•				
	Sportul-Taxe	_			
_	Bor ben Berg . Schrei	bei	r.		
1.	Bor einen Erlang . ober Friften . Bets tel, item Gewehr . Schein .		_	5	
2.	Bor eine Gewertschaft ju extrahiren,	•		•	
	und Bubuf Bettel gu unterschreiben				
	bei Steintoblen Werfen		_	10 20	
3.	Bon einer Besichtigung, woben er bas	•			
	Protocoll führet	•	_	30	

	Dabeneben auch an Diaeten, fo bie
	Gewerfen ju gablen, taglich 40fibr.
7	Pro Copia von Belehningen, Gewerts
	schaften Nachrichten aus bem
	Berg-Protocoll, Rummere, Ar-
•	rests, oder Beschlages, von jedem
	Bogen, nach der eingeführten Ordnung Ribl. 5 fibr.
	Ordnung Ribl. 5 ftbr.
	Bor bie Mardicheibe - Gebühren.
Di	ese werben nach Erkanntnis bes Bergamtes gemachet, und war:
1.	Bor einem Winfel mit Compass ohne
	Bage
2.	Vor eine flache Schnur in Schächten
	mit Compass, ohne Wage 10 -
	dito mit ber Wage
3.	Bor eine Gevger & Schmur — 40 —
4.	Vor eine Orthung zu Lage zu brins
	gen, ober einen Ort. Pfahl gu
_	jaslagen - 40 -
5.	Bor einen Durchschlag anzuweisen - 40
6.	Bor einen Gegen-Ort anzuweisen ober
_	Brabne ju hauen
7.	Bor eine Marticheides Stuffe zu ichlagen 1 - 40 -
8.	In Diaeten, taglich 40 fibr., die Grund . und Profil-Riffe
	muffen mit ber Gange : Streichen und Fallen nebft
	Uebersehung aller angetroffenen Rlufte und Gange
•	accurat nach verifingten Maag-Stab auf die Riffe
	getragen und gratis gemachet werden.
•	Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat bie por-
	stebende BergeOrdnung am 20. October ej. a. den Ju-
	fligbehorden gur Beachtung communicirt.
_ :	
34.	Eleve den 16. Mai 1766.

1934. Eleve ben 16. Mai 1766.

Ronigl. Rriege, und Domainen. Rammer, In ben Fallen, wo (Steuer.) Remissionen, wegen Deich-Durchbruchen und Berfandungen, gestattet werben muffen, sollen die Schanbeamten, in jo fern die Ungludefalle durch Bernachläßigung ber geborigen Borfehrungen entstanden find, für bie erstern haften.

1935. Eleve ben 26. Mai 1766.

Konigl. Kriegs und Domainen Kammer. In das duisburgiche Jutelligenzblatt sollen von Zeit zu Zeit nützliche, in das Finanz, Dekonomies und Polizei. Wesen einschlagende, Abhandlungen aufgenommen werden, und werden ins und ausländische Gelehrte aufgefordert, des fallsige Mittheilungen au das königl, Abrep. Comptoir zu Duisdurg zu richten.

1936. Eleve ben 29. Mai 1766.

Königl. Kriegs, und Domainen Kammer. Publikation einer königl. zu Berlin am 16 April c. a. erlassen Deklaration des Edikes vom 17. Juli v. J. (Kro. 1896 d. S.), wegen der General Kaback Berpachtung, wodurch für alle in Bezlehung auf diese Pachtung vorsaltende Streitigkeiten, zwischen dem Haupt Comptoir, den Provinzial Direktionen, den Unter Pachtern, den Debitanten und Consumenten, in jeder Provinz besondere Richter ernannt, und der babei zu beachtende Prozeszang und Instanzen Zug bestimmt werden, sodann auch die Art und Weise seigeset wird, wie die Offizianten der General Ausbacks Pachtung die ihnen, zur Entbedung der Contraventionen, nothig und nücklich erscheinenden Bistationen gesehlich vorzunehmen berechtigt und verpstichtet sind. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 309.)

1937. Cleve ben 5. Juni 1766.

Konigl. Kriegs. und Domainen. Kammer. Mittheilung an die Land. und Steuer-Rathe, so wie an die Magistrate eines für die Provinzen Cleve und Marf zu Berlin am 14. Marz c. a. allerhöchst vollzogenen neuen Domainen. Bau-Reglements.

Bemert. Außer dem sub Rro. 1052 d. S. angebeusteten und bem obigen Reglement ift auch unterm 15. Mai 1751 eine Erneuerung bes erstern schon publicirt worben. 1938. Elepe ben 8. Juli 1768.

Abnigl. Kriegs. und Domainen. Kammer. Alle an Se. M. ben König und die höhern Staasbeborben gerichtete Immediat : Eingaben und Gesuche mussen tunftig franfirt werden, und sollen die nicht posifrei gemachten unberuckschieft bleiben und remittirt werden.

1939. Cleve ben 11. Juli 1766.

Ronigl. Kriegs und Domainen Rammer. Publikation eines königl. ju Berlin am 11. Juli c. a. erlassenen Ebiktes, wodurch auf den Antrag der Interessenten der General Labacks Pacht, und wegen des nicht guns stigen Fortgangs derselben, die Actionaire der Gesellschaft, — unter Bersicherung ihres Einlage Capitals und mit Zussicherung eines jährlichen Zinsengenusses von 10 pct. ihrer Action, während der früher bestimmten Dauer ihrer Genesralpachtung —, vom 1. dieses Monats an, von ihren Pachtverbindlichkeiten losgezählt, und sämmtliche Magazine und andere Eigenthumsstucke der Societät an königl Commissarien, zur fernern Administration, überwiesen werden sollen.

(Conf. n. Mpl. Bb. IV, pag. 499, und bie wegen ber Zinsenzahlung von den Tabacks Actien am 23. Juli 1767 ergangene Deklaration, so wie bas, wegen Erneuerung ber Actien, mit 8 pEt. Jahredzinsen, am 15. August 1779 erslassene Rotifications Patent, welche ebenfalls in Cieve und Mark publicirt worden sind. s. 1. c. Bb. IV, pag. 955 und Bb. VI, pag. 1614)

1940. Eleve ben 9. Angust 1766.

Cleve , Martifche ganbes , Erebit, Commiffion.

Anschreiben an bie Clerifet und Beiftlichteit im Elevischen.

Rachbem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnabigster herr, ben von benen Coblichen Clev, und Martischen Land. Ständen, ben bem lestgehaltenen Lands Lage in Borschlag gebrachten Plan, wegen Bertheilung des rer, aus bem lestern Kriege herruhrenden Clev, und Marfischen allgemeinen Landes Schulden, burch ein, an Dere Land Lags Commission, unterm 25. Febr. s. c. erlasses und sowohl ber Hochlobl. Krieges und Domainen. Cammer, als anch ber Landes Credit-Commission zur Mit. Achtung communicirtes Hochsthandig vollzogenes Rescriptum bergestalt in Gnaden approbiret haben, daß von denen dem Lande damable nach zur Last gestandenen

a) Binebaren Schulben ad 1,456333 Rt. 54 ftb. 7 bt.

b) unzinebaren . . . 83930 • 50 • 1 •

c) rudftandigen Binfen bis Trinitalis 1766 ad .

124622 . 35 . 1 .

Summa 1,664887 Mt. 20 ftb. 1 bt.

nommen haben mit 1,070199 Rt. 28 sib. 6 bt. nach ber Matricul auf die Corpora Contribuentia vertheislet, bingegen die unsinsbaren Schulden, sowohl als die richtlandige Iinsen bis Trinitatis 1766 aus benen ber ber Landes Credit-Casse noch ausstehenden Resten, so weit thunlich, abgeführet, wegen berer baran etwa zu turp schiessenden Summen aber hernachst nabere Ueberlegungen gepflogen werden sollen.

Und dann nach diesem Plan albier die Bertheilung sothaner . 1,070199 Rt. 28 stb. 6 bt. nach der ordinairen Landes Matricul geschehen ist;

So wird dem (R. R. Kapitel, Stift, Rloster 1c.) hiermit bekannt gemuchet, daß der demselben zufallende Antheil die Summe vou betrage, welche selbiges vom Iten Junii 1766 an jährlich zu verzinsen und successive abzulegen hat.

Es gereichet baben gur Rachrichte

- 1. Das weil nunmehro bie Clerifes threit Antheil in benen Canbes . Schulben , nach ber Matricul übernimmt , bies felbe bagegen
- a) von benen Personal-Steuren, sowohl in benen Stabten als auf bem Lanbe, besgleichen
- b) von benen Saus Steuren, so weit es bie geskliche Sauser betrift , vom ten Juni 1766 an, ganglich frep fepn solle; Wobenebst auch
- e) die Berfügung getroffen ift, daß beten fonft Contributions-frepe Guter und Landerepen, sowohl ben benen Stadten, als in benen Aemtern und Jurisdictionen, von Trinitatis 1766 an, nicht weiter ju benen runben Morgen: Gelbern ober andern, Behufd ber neuen Kries ged. Schulden zu machenden Ausschlägen und Impositionen, mit augezogen werden sollen. Dagegen
- 2. verstehet sich von selbst, das die Geistlichkeit nicht nur alle, in benen Impositionen wegen der Krieges Schulden, noch bis Iten Junii 1766 schuldige Reste abtragen, sondern auch, von ihren übrigen contribuablen Gütern und Landerepen, in benen Aemtern und Jurisdictionen, nach als vor, zu benen Krieges Schulden und Zinsen mit tragen musse.
- 3. Unter biesen ropartirten gemeinen kandes. Schulden, sind biesenige Darlehne mit begriffen, die der Clerus selbst aufgebracht und bafür bishero Zinsen aus der kandes. Crodit-Casso bekommen hat; Es ist also leicht begreisslich, daß, wann die Zinsen von gesamten solchen Darslehnen bis Trinitatis, oder 1ten Junit 1766 aus bemeldeter kandes. Crodit-Casso bezahlet sind, von daher ders gleichen nicht welter zu hoffen stehen, sondern ein seder solche aufgebrachte Darkehne zu seiner eigenen Last behalte, und wann solche nicht so viel austragen, als das Contingent in denen vertheilten kandes. Schulden machet, ihme dagegen so viel neue Schulden zur Berzinsung und successiven Ablegung werden angewiesen werden.
- 4. Die eigentlichen Creditores, die ein jeder zu seiner kast besommet, konnen zwar jeso noch nicht specificiret werden, weil zwor die noch übrige Obligationes von denen Lantes Darkehnen examiniret, und demnichst durche Loos vertheilet werden mussen, so bald aber bieses geschehen,

waen einem jeden, die auf ihn gefallene neue Greditores befonders befonnt gemachet werben.

5. Daben Seine Königliche Majestät zwar allergnäbigst zugestanden, daß vom iten Innii-1766 an, wiederum vier
pro Cont Zinsen bezahlet werden mögen; Indessen hindert
bieses nicht, daß nicht ein jeder mit dem, auf ihn angewiesenen Creditore, sowohl Ratione Capitalis, als derer
Zinsen, auf die beste Weise sollte handeln, und lettere,
wann es möglich, auf ein geringeres pro Cent bedingen
tönnen; Borläusig aber muß pro 1734 die Beranstaltung
getrossen werden, daß auf den Bersall. Lag, nehmlich
ültimo Maji, 1767 vier pro Cont parat sehn mögen,
um die Creditores damit prompt zu besteidigen.

Und bamit biefes befto leichter geben moge, haben

6. Seine Königliche Majestät in Gnaben zugestähden, baß bie Geistlichkeit im Elevischen einen besondern Rondanten unster sich ausmachen könne, der unter der Direction einis ger von ihnen zu erwehlenden Doputirten, die von jedem Mombro des Clori aufzuhringende Zinsen sowohl, als die zum Fond d'amortissement unter sich aufgebrachte Gelder, in Empfang nehme, und baraus, die auf den Clorum augewiesene Croditores befriedige.

Man hat babero ben Dechanten hiefigen Capituli, herrn Roelen hievon Rachricht gegeben, und benfelben veranlaffet, bieferhalb mit benen übrigen Capitulis, auch Stifs tern, Elostern und übrigen Geistlichen bas Rothige weiter zu überlegen und einzurichten; Dabero sich ein jedes Membrum bes Cleri, wegen ber hierunter zu ihrem Besten zu treffenden weitern Arrangomonts, an bemeibten herrn Roelen zu addressiren hat, Gestalt

7. Wann Clorus sich barunter, wider Berhossen nicht arrangiren und sorgen möchte, daß Croditores prompt bestiediget werden können, man genötisiget sein wird, die Zinsen a vier pro Cont pro 1723 von ihnen benjutreiben, und zu Befriedigung oftgebachter Croditoren zur kandese Crodit- Casso einzuzieben, sur kinstige aber solche, nebst einem sährlichen Quanto zum Fonds d'amortissement in dem Steuer-Etat, ihrem Contingent benjusehen, und solches demnechst aus der Steuer-Casso zur Landes-Crodit- Casso, zu Bestiedigung derer auf den Clorum angewiesenen Groditoren zahlen zu lassen.

8. haben warn Geine Königliche Majestat auf beren Stanbe allerunterthänigstes Ansuchen, am bas Justitz-Departement Dero Hochpreislichen Geheimen Etats-Ministorit bas Röthige gelangen lasen, um hiesge hochlobliche Regierung und die Laub Gerichter zu instrutten,
bas seibige auf die nächste zwer Jahre, als von Trinitatis
1766 bis bahin 1768 von denen Crocditoren feine Klagen,
wegen Zuruckbretung der Capitalien annehmen sollen;
Wie aber bagegen nun auch nöthig ist, auf Mittel bebacht zu senn, damit sowohl die Zinsen pro 1743 und
ferner allichtlich prompt, auf den Berfall-Lag, nehmlich
ben legten Maji jeden Jahres abgetragen, als anch succonivo die Capitalia abgeleget, und badurch die Crocditores beruhiget werden mögen;

So wird ein jeber seines Theils bafür zu forgen, wibrigenfalls sich selbst benzumeffen haben, wann er von benen Creditores eingeklaget wirb, und barüber in Berbrug und Kosten gerathen mögte.

1941. Eleve ben 10. Muguft 1766.

Ronigl, Kriegs, und Domainen-Kammer, Publikation einer königl. zu Berlin am 10. August d. I. erlassenen allgem. Berordnung, wodurch ben Fuhrlenten und Miethkutschern verboten wird, an denjenigen Orten und Tagen, wo die königl. ordinairen Posten abgeben, vor Abgang berselben, Personen, und diese überhaupt bone vorsberige köning eines Postzettels, gegen Entrichtung von 2 Ggr. für jebe Meile und jede Person, sortzuschaffen, (Conf. n. Mpl. Bb. IV. pag. 515.)

1942. Cleve ben 15. September 1766.

Konigli Kriegse und Domainene Kammer. Die in ber Graffchaft Mart, bei bem vorhandenen geringen holzbestand und bei dem Ueberfluß an Steintoblen, verbotwidrig fortdauernde holze Fenerung wird neuerdings bergestalt beschränft, daß:

"1. Das Ralf Brennen in ber gangen Graffdaft Mart ,,mit feinem holbe, unter irgend einem Bormanbe, fon-

"bern blos mit Stein Roblen, ben Strafe von gebn "Rthir., gefcheben foll.

"2. Soll ben gleichmäßiger Strafe in gedachter Grafschaft "Mard fein holt, jum Brennen ber Mauer Steine, "wohl aber jum Brennen ber Dach Pfannen, gebraucht "werben.

"3. Wird zwar der Stadt Soest und deren Boerde, dem "Amte und der Stadt hamm, der Stadt Lühnen und "dem Gerichte haaren, imgleichen dem Amte und Stadt "Plettenberg, denen Kirchspielen herschede, Balbert, "Kierspe und Ronsahl im Amte Altena; imgleichen der "Stadt und dem Kirchspiele Meinertshagen, serner wie "bisher, fren gelassen, wegen ihrer weiten Entsernung "von den Kohlen-Bergen, zur Einheitung der Ofen, "dem Brauen und Brandtweinbrennen, holfz zu gebrau-"chen.

"In benen übrigen Aemtern, Stabten und Juris"dictionen ber Grafichaft-March, welche hier nicht aus"brudlich benannt werden, soll aber, weber zur Einheit"jung der Ofen, noch zum Branen und Brandtweinbrennen,
"holb, sondern nichts als Stein-Kohlen, ben Strafe
"von fünf Athle. genommen werden; es ware dann,
"daß jemand, ohne Schaden seiner Gesundheit, den Koh"len-Brand nicht ertragen könte, als in welchem, und
"anderen erheblichen Fällen, ben Unserer Elev-Märch"schen Krieges und Domainen-Cammer, die Erlaubnis
"mit holbe einzuheißen, besonders nachgesucht werden
"muß."

Die Behörden in der Grafschaft Mart werden mit der strengsten handhabung bieser Borfchriften beauftragt, und wird bem Denuncianten einer Contravention der 4. Theil der festgefesten Gelbstrafen zugesichert.

Bemerk. Die tonigl. markische Kriegs und Domainens Kammer Deputation zu hamm hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 2. Mar 1768 ernenert, und ist diese Erneuerung in dem Intelligenzblatt vom 7. Februar 1775 wiederholt publicirt worden.

1943. Cleve ben 19. Detober 1766.

Königl. Kriegs, und Domainen, Kammer. Publikation einer königl, ju Berlin am 19. October d. I. erlassenen Bestimmung, zufolge welcher von dem in der Grafschäft Mark gewonnen und ausgeführt werdenden Knuppel, Osemunds oder Land, Eisen eine Aussuhr, Accise von 2 Athle., für jede Karre zu 1000 A Ladung, auf ausbrücklich festgesetzen Empfang, Comptvirs, entrichtet werden muß.

1944. Cleve ben 19. October 1766.

Konigl. Kriege und Domainen. Kammer. Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October b. I. erlassen Reglements, wegen Bestrafung ber Defraubastionen ber in ber Grafschaft Mark auf Lanbes Produkte gelegten Aussuhr-Accife.

Unter Bestimmung ber jur Berbatung ber Defraubationen getroffenen, von ben Steuerpflichtigen zu beachtenben Einrichtungen, werben die Strafen jeder Contravention folgenbermaßen festgesett:

a) für 1 Karre mit 1000 & Knuppel Djemund (Eisen) 48 Rtbl.

b) für 1 Rarre mit Bauholz, holzsohlen, Pfosten, Bohlen, Bretter, Felgen, Speichen, Kupers und Pad-Holz auch Decspanne, für jedes Pferd Bespannung,

c) für 1 Karre mit Afche, einspannig 8 Rthlr.

d) für 1 Karre mit Steintoblen, einspannig 7 Rthlr. zweispannig

e) für 1 Treiberpferd mit Steinloblen . 3

Bei Biederholung ber Defraudation wird die Strafe verdoppelt, und wenn der Defraudant zum brittenmale ertappt wird, so soll derselbe nebst dem Berlust der Ladung und Transportmittel mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden. 1945, Gleve ben 31. Detober 1766.

Königl. Kriegs und Domainen Kammer. Publikation eines königl. zu Berlin am 19. b. M. ers lassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Absates der reichhaltigen Kohlenbergwerke in der Grafschaft Mark, die Einfuhr der ausländischen (mulheimer) Steinkohlen und der Handel mit denselben, so wie deren Verbrauch in den elevemakrischen sowohl, als geldern, und mörstschen Kanden, vom 1. Januar k. J. an, bei Consistations, und Geld-Straffen verboten werden. Die früher schon vorhanden gewesenen, oder in frandulöser Absath von den Kohlenhändlern ausgeschaften, Borrathe ausländischer Kohlen mussen wieder ausgeschaften gebracht werden.

Bemerk. Am 18. Dezember of. a. ist durch eine nähere Berordnung die Frist zur Aussührung der obigen Bestimmungen die Frist zur Aussührung der obigen Bestimmungen die zum 1. März 1767 ausgedehnt, sodann durch ein königs. Edick vom 7. October 1769 auf die Einsuhr fremder Kohlen, Consistation der Kohlen und Transportmittel und Festungs. Strafe für den Contravenienten, gescht, und unterm 29. Dezember 1773, als Maßregel gegen fernere Contraventionen, versordnet worden, daß die cleve, mörsschen Unterthanen ihren Kohlen. Bedarf nicht direkt von den Zechen, sondern von der Riederlage zu Ruhrort abholen sollen. Das Edist vom 7 October 1769 ist am 2. Februar 1778 wiederholt publicirt worden.

1946 Cleve ben 11. Rovember 1766.

Ronigl. Ariegs. und Domainen. Kammer. Publikation eines fonigl. zu Berlin, am 11. November 1766 erlassen Patentes, wodurch bas Tragen ber mit breikantigen Klingen versehenen Degen, bei Strafe von 50 Mil. nebst Evnststation ber Degen, verboten wirb. (Conf. n. Myl. Bb. IX., pag. 609.)

1947. Berlin ben 16. Rovember 1766.

Friedrich, Ronig u.

Die Kriege's und Domainen Rammer ju Gleve wird bavon benachrichtigt, daß, Behufe bessern Betriebes ber Lan-

besverwaltungs Geschäfte, die Etablicung einer besondern markischen Kriegs und Domainen Käninter zu hann beschlossen, und ein königt. Commissarius zur Regulirung des Geschäftsbetriebes der neuen Beborde ernannt worden ist, und daß Extere, von Trinitatis 1767 ab, in volle Wirtssamkeit treten soll.

Bemert. Durch ein tonigliches an die Kriegs, und Domainen, Kammer zu Cieve ebenfalls gerichteres Reserbit, d. d. Berlin ben 10. e. m. ift die Errichtung der von Cleve unabhängigen vordemerkten Provinzial. Behörde für die gauze Grafschaft Mark, für die Stadt und Borde Soelt, so wie für Lippstadt, befohlen, und dazu aus dem ckevischen Personale ein Prasident, zwei Direktoren und ein Nath ernannt, jedoch auch bestimmt worden, daß das gemeinschaftliche Berhalknist der Provinzen Cleve und Mark, in Beziehung auf Berfasung, Lanttag und Steuer. Matrikel, badurch nicht getrennt werden soll.

Das vorbezeichnete neue Berwaltungs Gollegium bat fraterbin feine Berordnungen fortwahrend als tonigl. Rriege . und Domainen . Kammer . Deputatione. Collegium erlaffen; biefe, in biefer Sammlung, bis ju ihrer Abanderung im Jahre 1788 beibehaltene, Rirma Scheint burch eine eingetretene Modifitation ber obigen tonigl. Bestimmung veranlagt worden gu fein, woburch bas martifche Rammer . Collegium , auch rudfichtlich feiner Stellung ale Provinzialbeborbe, mit ber clevemorfichen Rrieges und Domainen : Rammer in engerem Berbande erhalten worben ift. Gin offizielles Actens ftud, welches fich bieruber verbreitet, fehlt in biefer Sammlung; bağ biefer engere Berband gwifden beiben Beborben aber bestanden habe, geht baraus hervor, daß ber für die martische Kammer in obigem Rescripte ernannte Prafident "von Derfdjau" bie ju Gleve am 20. Febr. 1769 (Rro. 2015 b. G.) erlaffene Rammer . Berordnung primo loco mit unterzeichnet bat, und daß am 24. August 1774 (Nro. 2106 b. S.) für bie fammtlichen Rriegs . und Domainen . Rammern ein einziger Prafident angeordnet mar. Diefer Berbaltnife ungeachtet haben beibe Collegien felbftftanbig fungirt, und haben bie von hamm aus batirten Rammer Der ordnungen, bis jur Auflofung ber cleve morfifchen Rammer, nur fur ben oben angebenteten Sprengel, bie von Cleve, und spaterbin von West aus ergangenen Borschriften aber, zuerst für Cleve und Mors, und, nach ber französischen Landesoccupation, nur für das ostrheinische cleve, morsische Gebiet, verbindende Kraft.

1948. Cleve ben 17. Rovember 1766.

Konigl. Kriegs und Domainen Rammer. Um die vorgeschriebene, wegen Geringsügigkeit der einzelnen Posten, schwierige Hebung der Werbe Freiheits Gelder, I in Gold, I in neu p. Et. und I in Scheidemung zu vereinsachen, wird bestimmt, daß diese Gelder funftig ganz in Silber Courant abgeführet werden, und die Rendanten dagegen den erforderlichen Antheil in Gold selbst beschaffen und einzahlen sollen.

1949. Berlin ben 19. November 1766.

Friedrich, Ronig zc.

Bestätigung eines, von dem Magistrate zu Soest und von den vornehmsten Beerbten sestgesetzen, Reglements über die, zwischen den Bewohnern der Soester Borde unter sich errichtete, abgesonderte Brandschaden Affelmang Gesellsschaft. (Conf. n. Myl. Bb. IV, pag. 1043.)

Bemerk. Dergleichen Reglements über besonders errichtete Affekurang Gesellschaften für das platte Land des altenaschen und resp. des wetterschen Kreises in der Grafschaft Mark, wegen der dort eigenthümlichen, abweichenden Bauart der Haufer, sind zu Berlin am 22. November 1772. und resp. am 25. November 1773 allergnädigst sanktionier worden. (Conf. I. c. Bd. V. d., pag. 593. und Bd. V. a., pag. 645.)

1950. Cleve ben 1. Dezember 1766.

Ronigl zur Einrichtung ber Accise und Laback Dacht Firation verorbnete Commission.

Ihro Königl. Majeftat, unfer allergnabigfter König und herr, haben vermittelft allerhochsten Cabinets or-

dro de dato Potsbam ben 31. October a. c. allerguidigst befohlen, baß bie jur Tabads Fixation zu treffende Arsengemens, besorger und zur Execution gebracht werden sollen; und bahero nachgelassen, baß bie bishero in hiesigen Provingien Cleve und Marc angeordnet gewesen Tobacks-Administration und Sousserme wiederum aufgehoben werde.

Wie nun solchemnach ein gant freves Commerce mit allerley Gorten von Toback himviederum hergestellet worben: Go wird solches hierdurch jedermänniglich kund gethan; und zum nähern Unterricht mitgegeben, daß von heutigen Dato an, alle Visitationen wegen fremden Toback, sowohl auf dem platten Lande als in benen Städten ganglich aufhören und dagegen allerley Gorten von Toback Accise, frep eingehen sollen.

Solten fich einer ober andere von denenjenigen, welche bieber auf die Contrebandiers vigiliren muffen, untersteben, bey benen Eingesessen und Unterthanen hiefigen Provinsten Cleve und Mard Toback Visitationen vorzunchmen; so muß derselbe sofort arretiret, und an die nachfte Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung abgeliefert werden.

1951. Berlin ben 8. Dezember 1766.

Friebrich, Ronig ic.

Die cleve und markischen ablichen Leben sollen, nach bem in andern Provinzen flattgesundenen Beispiele, allodissiciet, jedoch daber nur die Abschaffung der Lebensherrlichen und Obereigenthums - Nechte des Landesberrn, nicht aber die Ausbedung der Successions - und Lebens - Nechte der Agnaten, Gesammthänder und Expectanten , eintreten. Um diese des dingte Allodistation der adlichen Leben zu bewirken , wird die Regierung zur Unterhandlung mit den cleve - markischen Standen (wobei die in der Chur - Mark getrossenen Einrichtungen zur Norm dienen sollen) angewiesen und ges wärtiget, daß die Stande, obgleich ihre Vorsahren sich 1717 geweigert haben, diese ihnen gleichmäßig angebotene Königl. Enade anzunehmen, gegenwärtig keine Schwierigkeiten des salls erheben werden, wenn auch der damals eingesührte Les hens - Camon jest keine Abanderung erleiden kann.

Bomert. Die tonigt. Regierung ju Cleve hat ben lands ftanbifchen Deputirten am 1G Februar 1767 ein auf

toniglichen Spezial Befehl ju Berlin, unterm 28. 3a. muar ei. a. erlaffenes Refcript mitgetheilt , woburch Die Dillfahrigfeit ber Stanbe, jur Bermirflichung ber Allodification ber Leben, beifallig anerfannt wirb; mo. burch ausbrudlich wiederholt wirb, bag bie Allobififfation nur rudfichtlich ber ablichen Leben . Guter , jeboch mit fpecieller Andnahme ber Erb . Memter, eintreten foll; bag bagegen bie nicht ablichen leben, wenn fie auch wie bie ablichen mit einem Lebens . Ranon belegt finb. in ihrem frubern lebens . und Dbereigenthums . Berbalt. niffe jum Landesberrn bleiben follen; und woburch bie tonigl. Regierung angewiesen wird, mit ben Lanbftanben hiernber, und wegen ber Ausffihrung ber Abficht Gr. Majeftat bes Ronigs, namlich bem Abel ohne Schmab. Tering ber Rechte eines Dritten eine Boblibat ju erzeigen, in nabere Berhandlung ju treten, um bie, ruch fichtlich ber Erbfolge bei ben allobificirten ablichen Leben, gu treffenbe Bereinigung, ale Berbutunge Mittel funf. tiger Prozeffe, abzufchlieffen.

1952. Eleve ben 12. Dezember 1766.

Ronigh Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Berbote der Ausfuhr, des Goldes und Sikbers, der Friedrichsdor, der fremden Goldmangen (exclusive der Dukaten) und der fremden geringhaltigen Sikbermanzen erneuert werden, zugleich aber auch den Reisenden vom Abels und Militair Stande und resp. vom Burgers und handels Stande gestattet wird, 400 Athlr. und resp. 250 Athlr. in Golde ausgerhald Landes mitzunehmen. (Conf. m. Mpl. Bd. IV, pag. 617.)

1953. Cleve ben 15. Dezember 1766.

Ronigl. Regierung.

Der an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Mart eingeschlichene Mißbrauch, an den Sonnabenden groffe Hochzeits und Kindtanfs Schmausereien anzustellen, welche die Racht durch die auf den Sonntag, zu bessen Ents beiligung, schwelgerisch brigesetzt werden, wird aufs strengste

verboten, und sollen bergleichen Sochzeites und Rindtaufes Mahle an Samftagen ferner nicht mehr gestattet werben.

1954. Eleve ben 19. Dezember 1766.

Ronigl. gur Ginrichtung ber Cabadde Pacht Fixation verorbnete Commis

"Seine Ronigl. Majeftat Unfer allergnabigfter Ronig "und herr haben auf die Allerhochft Denenfelben allerunters "thanigst geschehene Remonstration, von ber Sindernig, "welche benen biefigen Clev Martifchen Provingien, burch "bie, nach benen emanirten Tobade Pachtunge Edicten ver-"anlagte Tobade Visitationen, und burch bie baben fonft "unvermeibliche Ginfchrandungen in Commercio gugemachfen; "Und auf ben, von ber gur Untersuchung biefer Beschwerben "ernannten Commission jum Beften gebachter Provingien, "erftatteten Bericht in bochften Onaden resolviret, bie uns "ter ben 17ten Julii a. p. et 16. April a. c. emanirte "Tobade . Pachtunge . Edicte (Rro. 1896 und 1936 b. G.) "und General . Tobade . Pachtunge . Administration binmies "berum aufzuheben; Damit in benen Provingien Clev und "Mard mit allerhand Arten von Toback ein frenes obngenir-"tes Commerce wieberum bergeftellet und jugleich bie in bem "Lanbe, wegen bes ermangelnben Debits gurudgefommene "Spinnerepen und groffe Kabriquen vom neuen im Bang "gebracht werben tonnen.

"Bleichwie aber biese allerhochste Einwilligung zur Auf-"hebung ber im Herzogihum Cleve und ber Grafschaft Ward "stablirten Sous-Tobacks. Forms unter ber ausbrücklichen "Bedingung geschehen,

- 1. "Daß das bisbero von hiesiger Sous-Ferme und "Lobacks Administration entrichtete Quantum nach Pro"portion der Saly Consumtion per Mehe aufgebracht
 "und eingehoben werden solle,
- 2. "auch dieser Modus der Hebung nach benen Salts "Probe-Registers um beshalb allergnadigst approbiret mors, ben, well selbiger durch eben dieselbe Bediente sonder weis "tere dem Laude zu verursachende Kosten verrichtet werden "tonne, und daß von diesem Todack Fabrications Bevs "trags Quanto keiner, wes Standes und Qualitaet er auch

"fenn mag eximiret, sonbern verbunden sein solle, fein "Quantum nach der Persohnen Zahl aufzuhringen; Und "bag

3. "diese neue Einrichtung mit dem Monath Novem"ber a. c. den Anfang nehme:"

So wird den sammtlichen Salz-Sellern eine aussihr, liche Anweisung ertheilt, wie sie von den Salz-Consumenten die auf Bier Stüber pr. Metze Salz seitgesehten Taback Fabrikations Beiträge fünstig erheben sollen. Die wirklichen Armen bleiben von der lettern Abgabe allein des freiet; um den dadurch, und durch etwaige Verminderung der Population entstehenden Aussall zu decken, mussen die Taback Fabrikanten und Handler ausser ihrer ordentlichen Quote einen außerordentlichen Beitrag im Verhältnis ihrer Fabrike oder ihres Handels leisten, weshalb jedes Ortes eine Nachweise solcher Fabrikanten und Kausleute, mit Angabe ihred nach der Billigkeit zu bemessenden Beitrags anzusertigen und einzusenden ist. Gegen letzter Maßregel werden um so weniger Reklamationen gewärtiget, als die früher bestandene Laback Accise ganzlich aufgehört hat.

1955. Cleve ben 22. Dezember 1766.

Ronigl. Regierung.

Den Justigbehorden wird die nachstehende zu Berlin am 21. October c. a. erlaffene tonigl. Berordnung, wodurch für das herzogthum Cleve zu Befel, und fur die Grafichaft Mart zu Altena, zwey besondere Criminal - Gerichte etablirt werden, mitgetheilt.

Ariebrich, Ronig ic.

Thun tund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem die bisberige Erfahrung gezeiget bat, was gestalt eines Theils die Lands und andere Gerichte Unseres Derzogthums Sleve und der Grafschaft March wegen ihrer überhäuften Arbeit in Civil-Justin: Sachen die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrs genommen, und andern Theils die Inquisiten wegen Mangel haltbahrer Gefängnisse und beshalb erforderlichen Beswahrung, wodurch denen Unterthanen eine fast unerträgsliche Last verursachet worden, zum öftern Gelegenheit der Haft und Strafe zu entsommen gefunden haben,

Wir aus Landes-vaterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ande und Sicherheit Unserer Clev. Martischen Provintsien und zum Soulagement Unserer bassen getrenen Unterthanen allergnabigst resolviret haben, zwen besondere Criminal-Gerichte für gedachte beyde Provintsien folgender Gestalt zu etabliren:

- 5. 1. Daß eine biefer Criminal-Gerichte soll lediglich für bas herpogthum Cleve und ju Befel, bas andere aber für die Grafichaft Mart zu Altena errichtet werden, jedoch merben von des lettern Bezirch die Stadt Soest samt ihrem District oder sogenannten Borden, imgleichen die Stadt Lippstadt ausgeschlossen, und in Absicht dieser es bep der bisberigen Einrichtung gelassen.
- 9. 2. Ein jedes dieser Criminal-Gerichte soll ans einem berer Rechte und besonders in Criminalibus ersahrnen und geubten Richter, einen gleichfals gelehrten und zu Führung berer gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtscher und zwey Boten bestehen, welche insgesammt die ihnen in benen Bestallungen vermachte Besoldungen aus der Clevischen Dbersteuer. Casse quartaliter zu erheben haben sollen.
- 5. 3. Die Richter und Gerichtschreiber ben blesem Criminal-Gericht sollen auf die von Unserer Clevischen Regictung zu geschehende Anzeige und Borschläge von Und in Unserem Hoflager angeordnet werden, was aber die Boten ansbetrift, soll solche Unsere Clevische Regierung bestellen, welche daben auf die von jedem Richter zu thuende Borschläge vorzüglich zu sehen, und daß dazu starde, geschickte, und zu dem Amte brauchbahre Subjects genommen werden, Sorge zu tragen hat.
- 6. 4. Damit ber Richter und Gerichtschreiber ihrem Amte besto besser vorsteben konnen, so soll ihnen ein ander Gesichafte barneben zu treiben, ober eine andere Bebienung nes ben ben zu verwalten, ein vor allemahl verbothen seyn.
- S. 5. Dahingegen sollen sie auch die Gerichts Gebuhren nach der Criminal-Sportul Aare zu geniessen haben, welsche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Elevische Regierung mit der Designation eingessandt sind, nach dem bep der Inquisition bezeigten Fleis und Mahe zugebilliget, und so wie auch die Abungs Kosten ben der Obersteuer-Sasse Borschuß-weise bezahlet, und wann Inquisiten Bermögen haben, daraus wieder bengetrieben, sonsten aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

- 5. 6. Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schul, big senn, alle Poenam corporis afflictivam nach sich gies bende Berbrechen zu untersuchen, und werden nur die Delicta carnis leviora und in so ferne diese nicht nach ben Gesetzen ebenfals am Leibe zu bestrafen, als in crimine sodomiae und bergleichen, auch sonsten biejenige Delicta so nur einer fiscalischen Ahnbung unterworfen sind, mithin zum ordinairen Bruchten Gebing gehören, davon ausges nommen.
- 6. 7. Do Mir nun wohl biefen Unfern neu otablir. ten Criminal-Gerichten vorstehenbermaffen samtliche in Uns fern Clev und Mardifchen Provingien vorfallende Unterfuchungen lediglich und gant allein bieburch aufgetragen wiffen wollen; Go ift jedoch Unfer ernfter Wille und Bes febl , baf nicht nur Unfere Land und auch bie Jurisdictions-Berichte, imgleichen die Justitz-Magiftrate, fonbern anch Die Band. und Steuer , Rathe, Polizen . Magiftrate und Receptores nad wie vor bie in ihren respective Jurisdictionen und Greifen betroffene Delinquenten und verbachtige Perfohnen gur haft gieben, und folche bemnachft nebit einem über bie beschuldigte Berbrechen aufzunehmenben summarifchen Protocoll an bas Criminal-Bericht bes Die ftricte fofort abliefern follen; Es werben auch Unfere Lanb. und Steuer , Rathe , Gerichte , Magistrate und Receptores biemit angewiesen, benen Criminal - Gerichten überall auf bas promtefte in allen vortommenben Rallen bulfreiche Sand gu biethen, bie Criminal-Richter muffen bagegen mit benen gebachten Beamten fleißig correspondiren, und fich bie nothige Ampeisung und Sulfemittel an die Sand geben laffen; Richte bestoweniner
- §. 8. Authorisiren Wir jugleich Unfere Criminal Gerichte hiermit auch ohne Zuziehung bes Local-Gerichts Visitationes augustellen, zur Captur zu schreiten und allen Fleiß anzuwenden, damit bas Land von dem bosen Gesindel gestäubert werden möge.
- § 9. Hiernachst werben hiermit Unsere Land, und Stener, Rathe, Magistrate und Recoptares allergnäbigst angewiesen, benen Criminal-Gerichten ben erforderlichen Borspann und hinlangliche Mannschaft auf besten Gestunen zu besorgen, jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Noth, wendigkeit, und ben der schwersten Ahndung blos zum Beshucf berer Inquisitionen von dem Criminal-Gerichte gefordert werden.

- 5. 10. Die Criminal-Gerichte werben übrigens in Ansfehung ihres Amts und bes modi procedendi ben benen Inquisitionen auf Unfere Clev. Marclische Criminal Ords nung de Dato Berlin ben 3. Julii 1721. (Nro. 894 b. S.) und naber dabin einschlagende Berordnung hiermit verwiesen, auch beneuselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmert beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld hingegen vor allen Dingen gesrettet werden möge.
- S. 11. Damit die mit der Criminal-Jurisdiction bestiebene oder sonst dazu berechtigte über diese Einrichtung sich zu beschweren teine Ursache haben, so soll denenselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocolli, welche jedoch Unsern Criminal-Richtern, nach dem so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Buziehung frey bleibet, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochener Urtheil die Leibes voher Lebens Strase in dem Gerichte, zu bessen Jurisdiction der Inquisit vol od domicilium vel od delictum commissum vel capturam gehöret, vollstrecket, und ber Inquisit dahin zur Execution abgeliesert werden.
- 5. 12. Ein gleiches soll auch in Ansehung berer Memter und Königlichen Gerichten Statt finden, damit der Hauptswed berer Strafen dadurch erreichet, und andere von ders gleichen Uebelthat abgeschrecket werden mögen, woben es sich von selbst verstebet, daß sothane Fxecutiones auf Rosten des Amts oder der Jurisdiction, wo solche vollstrecket werden, geschehen muffen.
- \$. 13. Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, sobald entweder vom Gericht selbst jemand zur haft gezogen, und dem Criminal-Richter über, liesert wird, oder daß solches vom Criminal-Gericht gesches hen sen, ihm bekannt gemacht wird, sowohl ex officio als auf requisition des Criminal-Gerichts die nothige Vorteherung zur Sicherheit des Bermdgens derer arretirten zu tressen, als womit wir Unsere Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.
- §. 14. Unsere Criminal-Gerichte sollen serner gehalten sepn, sobald eine Inquisition bep benenselben besangen wird, ober sobas sie auch nur entweder selbst jemand wegen Berbacht eines Berbrechens in Berhaft ziehen, oder ihnen von bem Local-Gericht jemand abgeliefert mirb, sofort an Un-

fere Clevische Kandes Megierung mit Ameigung des Rah, mens berer Inquisiten und des angeschuldigten oder shnen jur Kast sallenden Berbrechens zu berichten; Richtweniger haben dieselben, wenn sie selbst den vorzunehmender Visitation oder sonst einen Delinquonten oder verdachtige Keute eingezogen, dem Gerichte des Orts, wo solche Captur vorzgefallen, davon alsohald Nachricht zu geben.

5. 15. Die Land und Steuer Mathe, land und and bere Gerichte anch Magistrate werden gleichsals angewiesen, sobald sie Delinquenten oder verdachtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Clevische Regierung einzuberichten, wie dann auch jedes Orts Gerichte, sobald sie von dem Criminal-Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschen, nach Inhalt vorstehenden Paragraphi benachrichtiget worden, dieses ebenfalls Unserer Clevischen Regierung sofort anzuzeigen gehalten sept sollen. Immassen unser allers gnadigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Clevische Regierung von einer jeglichen ben dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorsallenden Inquitition sowohl von gedachtem Criminal-Gerichte als von dem Judicio, wo die Captur geschehen, benachrichtiget werden solle.

5. 16. Unfere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten senn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf bas schleunigste zu beenbigen, und sobald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Desensionen eingesommen sind, mit Inrotulation und Transmission derer Acten au Unsere Clevische Regierung ohne zuvor aus benenselben zu reseriren, sosort zu versahren. Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bei ihnen besangenen Inquisitionen benebst einem Journal was von Tag zu Tag geschehen, der bis herigen Borschrift der Criminal-Process-Tabelle gemäs an gemeibete Unsere Regierung einsenden.

5. 17. Gleichwie enblich die zu bem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts Personen in ihren Ants. Berrichtungen lediglich und allein Unserer Elev Marchischen Regierung aubordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eidlich sich zu verpflichten versbunden, zuvorderst Und und Unserem Königlichen Hause gestren zu feyn, Unsern Nuben und Intoresse zu befordern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Ant mit allem Fleiß und Gorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen getroffene oder sonst ihnen bekannt werdende Berbre-

chen ohne Zeit. Verlust nach Borschrift ber Criminal-Bers ordnung und neuerer allgemeinen Berordnungen zu inquieiren, steißig auf die Entdeckung aller besonders die offents liche Ruhe und Sicherheit stohrende Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiren ohne Borswissen und Anfrage ben Unserer Elevischen Regierung der selben zu erlassen, oder an ein ander eins oder ausländisch Gericht oder Regiment ohne gedachter Regierung Erlaubnis abzuliesern, auch was ihnen an ihrem Amte von Unserer Regierung in Unserer Regierung in Unseren höchsten Rahmen aufgetragen werden durfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen baber Unserer Clevischen Landes Regies rung, Krieges und Domainen Cammer, wie auch Unsern Lands und Steuer Rathen, Lands und andern auch Jurisdictions-Gerichten, Magistraten und Receptoren, besons bere benen zu Unsern Criminal-Gerichten verordneten Bebienten, hierdurch allergnabigst, sich hiernach auf bas genaueste und eigentlichste zu achten.

Urfundlich haben Wir diese Berordnung und Instruction bochsteigenhandig unterschrieben, und mit Unserm Roniglichen Insiegel bedrucken laffen.

1956. Eleve ben 19. Januar 1767.

Ronigl. Regierung,

Zufolge eines mit dem Chursursen von Coln, als Bischof zu Münster, geschlossenen Bertrages, soll fünftig zwissen den tonigl. weltphälischen Provinzen und den hochstiftsmunsterischen Landen eine gegenseitige Abschoß Freiheit derzeitalt stattsinden, daß von den beiderseitigen Unterthanen und von dem von ihnen zu exportirenden Bermögen und ihren Erdschaften teine Gabella emigrationis oder heroditaria gesordert werden soll. (Conk. Mehl. Bb. IV., p. 623.)

1957. Cleve ben 21. Januar 1767.

Ronigl. Regierung.

Die Justigbehorben werden bavon benachrichtiget, bag ein neuer Abbrud ber cleve-markischen Criminal Dronnng

do 1721 in der hofbuchbrudererei ju Cleve veranstaltet morben und ju 25 Stbr. bort ju haben ift.

1958. Cleve ben 21. Januar 1767.

Ronigl, gur Einrichtung ber Tabads Pacht. Firation verordnete Commission.

Begen punktlicherer Beachtung der Einzahlungs « Ters mine der Tabacks Fabrikations Beitrags Gelber , so wie wegen der genau zu bevbachtenden Formlichkeiten, bei den desfallsigen Rechnungs und Kassen-Angelegenheiten, werden den betreffenden Beamten aussuhrliche Borschriften ertheilt.

1959. Cleve ben 22. Januar 1767.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 29. Oct. v. J. erlaffes nen revidirten und erweiterten Ebistes und Reglements, wes gen ber tonigl. Giros und Lehn Banquen zu Berlin und Breslau (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 589.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve hat unterm 18. April 1768 und 29. Sept. 1769, zur Beförberung ber Circulation ber Bank-Noten, verfünbet, daß lettere bei sämmtlichen königl. Kassen, anstatt Courant, in Zahlung genommen, und auch gegen baares Geld umgewechselt werben sollen.

1960. Eleve ben 26. Januar 1767.

Ronigl. Regierung.

Bur Beaufsichtigung ber Verwaltung des Vermögens ber Albster, Stifter und Rapitulen, werden die Beamten angewiesen, über ben Schulden, Stand berfelben und über die Mittel jur successiven Tilgung des Lettern, eine genaue, nach einem beigesügten Muster einzurichtende, Rachweise einzusenden.

1961. Cleve ben 27. Januar 1767.

Königl. Kriegs und Domainen Kammer. Die Lands und Steuer-Rathe, Magistrate und Beamte sollen sich binnen zwei Monaten barüber ausweisen, baß sie oft besohlene Anschaffung ber zu Berlin berauskommen, ben Continuation bes Mylis Constitutionum Marchicarum verwirklicht haben, und biese ihnen uneutbeheliche, vollsständige Sammlung ber Landesgesehe in ihren Registraturen besitzen. (Conf. n. Myl. Bb. IV. pag. 613.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 26. Febr.
ej. a. an alle Gerichte und Justigmagistrate gleichmäßig
und mit dem Zusabe verfügt, daß die Anschaffungekosten aus dem Sportel-Fonds der Gerichte entnommen werden mussen; am 26. Oct. 1778 und 18. Oct.
1782 ist die obige Weisung in Beziehung auf die jährlich erscheinenden Fortsetzungen und auf das Repertor
rium der Gesetzammlung von 1750 bis 1775 erneuert,
und auch auf die bei den Gerichten angestellten Abvortaten ausgedehnt worden. Am 7. April 1789 ist die
Ausschaffung wiederholt besohlen worden.

1962. Cleve ben 29. Januar 1767.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines königk. ju Berkin am 21. v. M. ers lassenen, erneuerten und geschärften Solftes, wegen des vers botenen Schuldenmachens durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und wegen des unstatthaften Creditirens an dies selbe. (Conf. n. Myl. Bb. 1V, pag. 613.)

1963. Cleve ben 29. Januar 1767.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 13. b. M. erlaffenen Rescriptes, wonach die auf der Reichsversammlung zu Regensburg beschloffene Bistation des kasserlichen und Reichsskammer-Gerichtes zu Weslar, vermittelst einer Reichsbeputation, am 2. Mai d. 3. eröffnet werden foll, um gleichzeitig die von Parteien, in ihren vor dem Reichs Kammer-Gericht schwebenden Prozessen, ergriffenen Revisionen fortzusehen und abzunrtheilen.

1964. Cleve ben 30. Januar 1767.

Ronigl. Rriegs, und Domainen, Rammer.

Bis zum Erscheinen bes projektirten neuen Weges Resglements werden die sammtlichen Beamten, mit Bezugnah, me der Berordnung vom 20. Marz 1765 (Kro. 1864 d. S.), angewiesen, in ihren Distrikten überall, wo nicht bloßer Sand Grund ist, die Wege in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen; an allen Landstraßen, Haupts und auch Communitations-Begen zwischen den Wegen besindlichen Abzugsgraben auf solche Breite und Liefe ausräumen zu lassen, daß das Basser abgesihrt und daß, mit dem hierdurch gewonnen werdens den Material, die Wege in ihrer Mitte auf vier Fuß erhöstet werden können.

Die Ausführung biefer Arbeiten muß, bei Bermeibung militairischer Eretution, bis jum 1. Mai b. 3. geschehen fein.

1965. Berlin ben 19. Februar 1767.

Friedrich, Ronig ic.

Rachdem Seine Königliche Majestät in Preussen 1e. Unser allergnäbigster herr, verordnet haben, daß zur baldi, gen Herstellung, und schlemigen Wiederausbau, der, durch Brand. Schaden, verungludten Wohnungen und Gebäude, des platten Landes in der Grafschaft March, unter denen Eingesessenn selbst, eine Feuer. Societät errichtet werden solle; Dem zu solge auch, von denen Landtages. Commissarien, mit denen Märchischen Land. Ständen, die nötbige Puncte und Priacipia, wornach ben dieser nüglichen Sache zu versahren, concordiret worden:

Als haben Höchstgebachte Seine Königl. Majeståt, bes huefs dieser, mit dem Iten Junii a. c. ihren Ansang nehmenden Sociotat, nachstehendes Roglomont allergnadigst sest gesetzt. Goldemnach, und da

5. 1. Hauptsächlich bie Conservation ber bienstpflichtisgen und contribuablen Hofe und Guter und berer barauf besindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Frener Sociotät intendiret wird, und daß solche ben entstes henden ungläcklichen Brandschaden, nicht muste und unbehauet liegen, mithin beren Lasten benen übrigen Contribuonten mit ausgeburdet, vielmehr die durch dergleichen Brand ver-

unglidte Bobnungen und Gebaube befto eber und gewiffer wieder aufgebauet und bergestellet werben mogen; Go mub fen famtliche in ber Graffchaft Mard auf Schapunges und Dienftpflichtigen Grunden und Gutern befindliche Gebanbe, es fenn Bohnungen, Scheunen, Schoppen, Ginlieger Dans fer ic. an biefer Societat gwar Antheil nehmen, und bem Societaets - Catastro eingetragen werben, bie Taxation biefer Bebaube felbft aber, welche specifice von jebem separaten Gebaude besonders geschehen muß, wird bem freven Billführ eines jeben Gigners ober Bewohners überlaffen, falls aber diefe freiwillige Zare aus Gigenfinn, ober fonftigen Ronitent in ber bestimmten Beit nicht angegeben werben folte. fo foll entweder bie Salbidjeib bes burch zwey beeibigte Berde Berftanbige auf des Renitenten & Roften ju beftimmenben Berbe bem Catastro eingetragen, und barnach wie ber ber fremmilligen Taren überall verfahren, ober aber es bierunter in ber Art gehalten werben, als ben benen Ronige lichen Domainen . Gebanben , welche gleichmafig bem Feuer. Societaets-Catastro einverleibet werben follen, und ben welchen die Tare nach ber in andern Roniglichen Prointien angenommenen Ausmeffung auf Quabrat Rutben bestimmet wirb.

5. 2. Denen von Abel und fonftigen Befigern ber Rits terfigen ober berer Dienft, und Schapfreven Gater aber, besgleichen benen Rirchfpiele . Bemeinden ober Communitaeten wird es fren gelaffen, ob fie ihre eigene Saufer , Dob. nungen und Gebanbe, Scheunen ober Stallungen, item publique Rirchen, Baftorat, Schul & Rufter . und hirten Saufer, biefer Fener Societat und beffen Catastro nach felbit eigener willführlichen Tare mit einverleibet und eintragen laffen wollen ober nicht; Erfterenfalls aber muß ein jeber obne Unterschied bes Ranges ober Stanbes fich diefem Roglement und benen barinn enthaltenen Puncten, gleich benen übrigen contribuablen associirten pure untermerfen, und wird burch bie Gintragung felbst zugleich allen fonstigen Exceptionibus, und Beneficiis e. g. Fori, privilegii personalis, Status, ordinis, Exemtionis, ober, wie folde fonften beiffen mogen, bergeftalt mit renunciiret gehalten, bag ein jeber que consocius biefem Reglement, und barinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworffen ift und bleibet, falls aber auch nur Pachtiger ober Administratores auf ben Abeliden Gutern mobnen folten, muffen felbige bie Bezahlung vorbaurts sub poena executionis versugen, ieboth bleiben them quasvis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.

- 5. 3. Megen ber Kirchen, und Kirchen Bebienten Ges baube muffen die Consistoria und Gemeinden für das eins getragene Quantum, und darnach etwa zu ropartirende Gels ber haften, und folches aus benen Kirchen Mitteln oder Beitragen ber Gemeinds Gliebern besorgen, als wofür wes gen der übrigen einer ganten Communitat zugehörigen Ges baube gleichfalls jede Communitat und deren Individua verhaftet find und bleiben.
- §. 4. Solte es Seiner Königl. Majestät Allerhöchst gefallen, Dero Domainen Bebäude diesem Feuer Societaets-Catastro mit einverleiben zu lassen, so wird von solchen Königlichen Domainen Gebäuden, nach denen sestzusehnen und §. 1. erwehnten Principiis und Taren das Quantum angegeben werden, welche zum Catastro kommen sollen, und geniessen solche mit denen übrigen Associirten einerlep Recht, die zeitliche Haupt Pachter, Rent Meister oder Administratores oder Bewohner derselben aber mussen mit Borbehalt shres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habens den Rechts die richtige und prompts Zahlung der vorkomsmenden Ausschreibungen seissen, sonsten bieselbe vorhaupts der Execution unterworsen sewn wurd bleiben.
- §. 5. Die freiwillige Taren sollen überhaupt ben wahren, und nothigenfalls durch beeibigte Taxatores zu bestimsmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die benselben anklebende Jura ober sonstige Privilogia ben der Tare nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers. Gesahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Michsten, Eisens hämmer, Schmely hütten, Salh Rothen, Ziesgelbrennerepen, Glaß hütten, desgleichen das Getreyde in denen Schennen und auf den Boden, so wie die übrigen Effecten, Maudlen und Movoatien von dieser Societät excludiret bleiben, hingegen können die ohnweit derselben besonders erbauete Wohnhauser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.
- s. 6. Da ber Ausbau und herstellung ber verungluckten Gebande ber Haupt «Endzwed bieser Feuer » Sociotat ist, und bie Associirte sich solche nach Maasgabe ber im Catastro besindlichen Taren einander Mutuallement garantiren, so soll jedesmahl bep entstandenen Feuers-Scha-

ben folder in ben Memtern fofort bem zeitlichen ganbrath bes Crepfes in ben Jurisdictionen aber bem Jurisdictionsherrn angezeiget, von benenselben und benen unten g. 22. benannten benenselben bengegebenen 2. Doputirten pflichtmas fig aufgenommen, attestiret, und foldes fomohl bem unten in S. 23. benannten General - Fener . Societaets - Directorio angezeiget, ale gur Rrieges und Domainen Gammer berichtet werben, worauf fodann bas Taxationes Quantum burch die Rechen Cammer nach bem vorhandenen Saupte Catastro unter bie Grenfe und Communitaten wirb rovartirct, und benen gand Rathen jugefertiget, auch bem General-Reuer . Societaets - Directorio communicitet merben, weldemnachft eines jeben Quantum in benen Memtern vom Lanbrath, in benen Jurisdictionen aber bon Jurisdictionsherrn und benen 2. jugegebenen Doputirten nach bem Spocial - Catastro wieder subrepartiret, ausgefchrieben und die Gelber binnen ber boftimmten Frist burch ben Unter Rendanten eingehoben, und bon biefem an ben in biefer Provint angeordneten Goneral - Roudanten eingefandt, von melchem es fodann an ben Berunglucken zufolge ber vom Goneral-Retter . Societaets - Directorio erbeilten Assignation und ohne ben geringften Abjug baar bezahlet und ausgefebret werben muß, als wofur bem General-Keuer'-Sociotaets - Directorio bauptfachlich ju forgen oblieget.

§. 7. Diese zur Bezahlung bieser Tare ober Werthe erforderliche Gelder muffen von allen associirten nach Proportion ber bem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, bengebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden.

Damit inbessen jeber Interessent die Richtigkeit des von ihm gesorderten Bentrags selbst einsehen, und desto mehr überzeuget sehn könne, daß er nach dem Bentrag des Brands-Schadens nicht praegraviret worden, so soll, so bald das General-Feuer-Societaets-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communicat auf dem Erben-Rage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Athlir den kunstiger Repartition unter die einzelnen Interessenten nach der Kare einem seden Individuo zu stehen kommen, woden es sich aber von selbst verstehet, daß, da des Berunglücken Taxations-Quantum unter der Hauptstuhls-Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum darinnen in soweit compensando mittragen musse.

- 5. 8. Diese ropartiete Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen hobe und Guter ohne Unterschied,
 ob sie Eigner, Erbs oder Zeits Pächter sind, indem auch
 diese nach der Obsorvant sowohl als klarem Inhalt der Gewinns Briefe selbsten die Gedaude auf dem Guthe im Stande
 halten mussen, ox propriis bengebracht, und bezahlt werden,
 wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf furhe Zeit und
 wenige Jahre die bloße Wohnung gepachter, mussen selbsige
 zwar, wenn der Berpächter nicht in eben derselben Commumität wohnet, das repartiete Quantum bezahlen, es bleibet
 thnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frev,
 nach Ausweise ihrer Pachts Contracte sich deshalb an ihre
 Berpächter zu rogressiren.
- 5. 9. Dagegen follen auch biefe Bewohner, fo bas repartirte Gelb berahlen, und bie Bebaube im Stande balten muffen, im vorgebachten Unglude-Falle bas im Catastro eingetragene Zaratione Quantum baar erhalten, jedoch muß biefes gum wurdlichen und tuchtigen Aufbau ber abgebrannten und in gleicher Große herzustellender Gebauben wieber verwendet, und im Fall beshalb ber geringste wibrige Berbadit vorhanden, als worüber resp. ber Landrath in ben Memtern, in ben Jurisdictionen aber ber Jurisdictionsherr mit benen 2. Deputirten ju attestiren bat, foll bas Geld biefen Attestantibus jugeftellet, und von biefen an eis nen benachbarten Doputirten ober Borfteber eingereichet, und burch benfelben an bie vom Roparanten felbft ju verbingenbe Livranten und Arbeite Reute gegen Quittung ausbegablet, und wie folches alles gescheben, respective in ben Memtern beym ganbrath, in ben Jurisdictionen aber, beum Jurisdictions - herrn, und bepgegebenen 2. Deputirten dociret merben.
- \$. 10. Damit auch bey entflehendem Fener Schaden ohne Beitlaufigfeit bie Bergutunge s Gumme ausgemittelt werben tonne, ift nothig, bag
 - a) ein jebes Guth ober hof sowohl, als jegliches barauf befindliches Gebaube, Stall ober Schoppen, beutlich beschrieben, beygezeichnet, und auch besonders mit bem Rahmen bes Eiguers ober Bewohners bem Catastro eingetragen werbe.
 - b) Das jegliches Gebaube ober Gehöfte besonders in Anichlag gebracht, biese Zaren felbsten auf gerade Summen,
 jum Erempel von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000.

- 1200. 1500. 2000. Rithle, und bergleichen eingerichtet werben, um barnach bas Quantum ber Gelber ber ber Repartition besto leichter bestimmen zu können.
- S. 11. Damit auch theils die benachbahrte Associirte besto besser zum Loschen ausgemuntert, theils auch benen Bessitzern alle Gelegenheit zur Bernachläßigung benommen wers den möge, so soll alsdann, wann das Gedaude eine bis zur Halfte abgebrannt und ruinizet worden, als welches respons Lands Rathe ober Jurisdictions Derrn, und denensels ben bezgefügten 2. Doputirten examiniret, und allenfalls mit Zuziehung eines Zimmers und Maners Reisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das gange Taxations Quantum ausbezahlet, wann aber der Schade nicht bis zur Halfte des Gebaudes reichet, nur die Halfte des Taxati ausgesehret werden.
- S. 12. Ein gleiches findet auch ftatt, im Fall ein Ges baube jur hemmung bes Feuers gant ober anch balb niebergeriffen, und abgebrochen werben muffen, hierben aber wird, um allen Disput wegen bes Rieberreiffens ober Abbrechens, ob folder nothig, ober nicht, zu verhindern, fefts gefeget, daß in jeder Communitat von benen Gingefeffenen brev Manner als Brand . Meifter und Auffeber ber Feuer . Ges ratbichaften erwehlet, und angeordnet werden follen, und wann biefe folches Abbrechen ober Rieberreiffen per majora gut finben, muß ber Eigener ober Befiger felbiges ohne Bieberrebe geicheben laffen, jeboch aber bemfelben gur Rettung feiner Effecten und Moublen alle mogliche Assistence und Sichers beit angebenben. Doben einer jeden Communitat fren ftebet, biefe anzuordnende bren Brandmeifter ju ihrem Berhalten in Gegenwart bes lanbrathe ober Jurisdictions - herrn unb ber benben ihnen jugegebenen Doputirten befonbere instruiren und vereibigen ju laffen.
- S. 13. Db nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter Weise seine Sebände ansteden werde, so soll, wenn sich nicht gant evident ergiebt, ober klärlich erwiesen wird, daß bergleichen aus Bosheit geschehen, ben Berunglücken das Assocuriete und beren Catastro eins getragene Quantum baar vergütet werden, es stebet aber in den Aemtern dem kandrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn mit den ihm bengegebenen zwen Deputieten sren, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Berdacht ohne Bruit und Kosten kärtlich zu untersuchen, und die Berunglückten darüber zu vernehmen.

Solte sodann die Bosheit sich flarlich zeigen, muß ber Thatter zur Erseizung des Gebaudes ex propriis ohne Ueberhaltung des assocurirten Quanti, und ohne alle sonstige Remission, oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in bonis hat, das assocurirte Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societät aufgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Hersellung der Gebäude gelegen ift, jesdennoch aber wird der Obrigkeit Loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reserviret.

- §. 14. Damit auch sowohl mit dem Toback-Nauchen als auch überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte Edicta und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.
- 5. 15. Da auch biese Taren und Assocurations-Quanta von eines jeden freven Willführ dependiren; so verstes bet sich von selbsten, daß solche bei Erbtheilungen, Berdussierungen, Berpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch ausser gerichtlich jemahlen pro kundamento genommen werden können, und haben Seine Königliche Masjestat die allerhuldreichste Bersicherung allergnädigst ertheilet, daß diese Taxen niemahlen mit der geringsten Abgade besschweret, oder sonsten ben andern Lasten pro norma gesbrauchet werden sollen.
- 5. 16. Des Endes behalten auch diese Benträge gleich benen Königl. Cassen ber vortommenden Concursen das Jus prasferentise, und soll das Assocurations-Quantum selbst auf keinerlen Urt mit Urrest beleget, noch jemahls anders, als zum wurdlichen Bau und herstellung der Gebäude verwendet werben können.
- 5. 17. Und weilen burch biese allgemeine Feuer-Societät bie herstellung aller verungludten Gebäube intendirt und von ben Associirten das assecurirte Quantum bezahlet wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Roglements zwar teine Bonesicia von Remissionen der Schahung, ohnentgeldlicher Strob Lieferung mehr statt sinden, auch alle Brand Collecten und Brands Bettelepen kunftighin cossiren, es stehet aber jedoch einer jeden Communitat frev, unter sich darunter mutuelle Bereinigungen und Berbindungen unter Approbation des Landraths ober Jurisdictions-herrn und Doputirten zu erzichten, im übrigen aber versichern Seine Ros

nigliche Majeftat allergnabigft, baß biefe Proving mit auswartigen Collecten mbglichft verfconet werben foll.

- S. 18. Weilen aber biese allgemeine Feuer Societät, nur die Unterthanen überhaupt als Associirte concerniret, so folget von selbsten, daß dadunch die zwischen dem Domino directo ac utili, item zwischen dem Eigner und Anspächtiger sonsten subsistirende Contracts ober Berbindungen, im geringsten nicht alteriret, noch abgedadert werden, dannenhero im Fall eines entstandenen Unglücks die Observants oder Contract-mäßige Benesicia, Remissionen, in specie die Berabsolgung oder Anweisung des auf des Hoses Gründen besindlichen entbehrlichen Bauholzes und bergleischen, nach wie vor, einem seden vorbehalten bleiben.
- S. 19. Da auch biefe Societat eigentlich nur auf bie burch unvermnthetes Reuer in Rauch aufgegangene, ober um beffen Buth ju bemmen, abgeriffene Gebanbe, und beren fchleus nigen Aufban und Berftellung abzielet, fo verftebet fich von felbsten, bag bie wegen Altere, Negligence ober fonften baufallig und ruineus gewordene, item burch Baffer - Alus then beschädigte, ober gar meggeriffene Bebande biebin nicht geboren , mithin in bicien Kallen bas Assecurations-Quantum nicht werbe repartiret ober ausbezahlet werben. Golte aber casu belli von benen Tronppen ein ober mehrere Saus fer angestedet werben, fo ift zwar bie Societat beebalb bas Assecurations - Quantum gu bezahlen nicht verbunden, und werben Seine Ronigliche Majeftat in foldem Falle, wenn es bom Freunde gescheben , nach Beschaffenheit ber Umftanbe, besondere Arrangements ju treffen geruben, jeboch sollen folche ber Societat felbst ju feiner Laft gereichen; Falls es aber vom Feinde gescheben, und bafür nichte entrichtet, ober sonsten dem kanbe componsando vergitet werden solte, als: bann foll, um benen, ohne ihr Berichulden Berungluckten gur promten herstellung ihrer Gebaude zu verhelfen, bas balbe Assecurations-Quantum von ber Societat Darlebusweife, und ohne einiger Zinsen-Forderung auf funf Jahre lang porgefchoffen, jeboch aber von bem General-Keuer-Societaets-Directorio ben nachstem ganbtage bavon benen gand-Stanben referiret werben, und ftebet biefen fobann frey, barunter billige Sublevationes von ber Societat angebephen zu laffen.
 - 5. 20. In Ansehnig ber Dang-Sorten, muß ber Bey-

trag fowohl, als bie Ausgahlung jebesmahlen in benen bep ben Receptur. Gaffen gangbabren Mungen geschehen.

- s. 21. Erforbert die Rothwendigkeit, daß in ben Dorfern, so viel möglich Sprügen und sonstige Feuer-Gerathsschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu bem Ende mussen in jedem Dorfe ober Communicat von benen Eingesessenn selbst dren Manner zu Brand-Meistere erwähslet, und dahin instruiret werben.
- 1) Die Aufsicht und Direction über die publique Språs pe und Fener-Gerathschaften zu führen, und wenigstens bes Jahres zwenmal zu probiren.
- 2) Die Sanfer und barinnen befindliche Feuer Seerben, Bad', Dfen, Brau-Ressell und Stuben : Dfen, auch particuliere Feuer : Eimer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf ber Eigener Roste aban-bern zu lassen.
- 3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Fener-Gerathschaften find, sich einzufinden, und ihre Mannschaft convociren zu lassen.
- 4) Wenn es in bemselben Dorfe ober Communitat seyn solte, muffen selbige die Fener-Gerathschaften in continenti jum Fener transportiren, und alles mögliche jum Loschen wurdlich veranstalten.
- 5) Denen nadhften benachbarten Orten foldjes burch reistende Boten gur Assistirung notificiren ju laffen.
- 6) Beym Ebschen selbst die Direction führen, und auf die Losdung, hemmung und Tilgung bes Feuers alle Attention haben.
- 7) Mithin, falls fie es nothig finden folten, bas junachst anstehende Gebaude ben vorfindenden Umstanden nach, abbeden oder gar niederreiffen laffen.
- 8) Auch nach geschehenem Lbschen bie nothige Bachter, woben iedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
- 9) für die Rettung ber Effecten und Moublen der Bersungludten, auch für beren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplundert werden, mit Gorge tragen, und
- 10) sofort, wann alles vorben ift, in ben Aemtern bem zeitlichen gandrath, in den Jurisdictionen aber, bem

- Jurisdictions-Herrn bavon Anzeige zu thun, damit bies felben mit benen 2. Deputirten ben Brand examiniren, ben Schaben aufnehmen, und bas ferner nothige beforgen können.
- 11) Golte ber ungludliche Brand in ber Rachbarschaft fenn, muffen dieselbe Brandmeister sofort die Gingeseffene burch gantung ber Gloden, ober fonftiges Beichen verfammlen , Die Feuer . Gerathichaften jum Branbe binbringen und benen Rothleibenben alle mogliche Assistence leiften, moben zwep Brandmeifter zugegen fenn, ber britte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, barinnen ju Berhutung aller Unordnungen fleifig patroulliren, auch benen benachbarten bavon Radricht geben laffen muß, bamit biefe ebenfale ben Rothleibenden ibre Assistence leiften fonnen, mann fobann ber Brand gelofchet, muffen die zwen Brandmeifter durch ibre Mannichaften ihre Fener-Gerathichaften wieber an ihren Drt und in geborigen Stand bringen laffen. Golten aber folche ben Rofdung bes Brandes, einen betrachts lichen Schaben gelitten baben, muffen fie foldes fofort In ben Memtern bem Canbrath, und in ben Jurisdictionen bem Jurisdictions - herrn jur Befichtigung unb Mufnehmung ber Tare anzeigen, als welchenfals biefes Karations . Quantum gleich benen abgebrannten ober niebergeriffenen Gebauben von ber Feuer - Societat mit bezahlet und bes Enbes mit repartiret merben foll.
- §. 22. Und weil biese Feuer » Societat auch gehörig dirigiret werben muß, ber kandrath aber von seinem ihm anvertraueten Erepse die beste Connoissance hat, so soll bems selben marn in seinem Erepse und darzu gehörigen Aemstern, su so weit wegen dieser Feuer » Societaets Sache das speciale Directorium ausgetragen, jedoch aber in jedem Amte zween in der Societat stehenden Deputirten, welche von denen Beerdten dazu specialiter zu erwählen sind, dens gefüget, und dieselbe dazu besonders instruiret, und beets diget werden. In den Jurisdictionen substehen und besonders dazu instruirenden und besonders dazu instruirenden und besonders dazu instruirenden und besonders Deputirten dieses Special-Directorium auf obgemeldete Art.
- §. 23. Die General-Direction biefer Feuer-Societat aber foll von ben zeitlichen kand Ständen Directoren, und zwehen beim jedesmahligen kand Kagen bemfelben benzus ordnenden mit associirten Ritterburtigen, und einem Städtes

Deputirten geführet, und bes Enbed von dem Special-Directorio juxta b. sowohl der General-Direction die vorkommende Falle angezeiget, ale darüber zur Krieges, und Domainen Cammer berichtet werden.

- 6. 24. Damit auch alle Streitigfeiten obne Roffen und Beitlauftigfeiten in ber Rurbe abgemachet werden mogen; fo muffen bie Associirte in benen Memtern fich jebes. mabl querft benm zeitlichen gandrath und in den Jurisdictionen beom Jurisdictions-herrn melben, und diese mit ben benden jugegebenen Deputatis folche gutlich oder per Decisum beplegen, falls aber gravatus bamit nicht gufrieben, foll ihm fren fteben, fich an Die General-Fener-Societnets-Direction ju menden, ober ben bem erften land-Lage fein Befdmer vorzubringen; Bey beffen Ausfpruch aber muß es fodann fein Berbleiben haben, und teine fernere Provocation ober Appellation, es fep, wohin es wolle, fatt bas ben. In Absicht ber Rechnungs . Sachen und besonbere ber Samt Receptur, wovon S. 37. disponiret, behalt bie Rrieges , und Domainen , Cammer Die Cognition , welcher and bie von bem General-Fener Societaets - Directorio abgenommen und quitirte Rechnungen eingefandt werben muffen.
- §. 25. Zugleich haben Seine Königliche Majestat aller, husbreichst und allergnabigst gerubet, sowohl alle, diese Fener-Socialat angehende Briefe, Paqueter und Gelber von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Borstellungen, anzusertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichten, oder Nachrichten von allem Gebrauch bes Stempel-Papiers allerbuldreichst eximiren zu lassen.
- 5. 26. Die Umschreibung der Catastrorum fan alle sünf Jahr geschehen, und bas Jahr, gleich den sonstigen Einrichtungen vom Iten Junii jeglichen Jahres angerechnet werden, eine neue Eintragung aber, tan alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende solches vorbero im Martio in den Aemtern behm Landrath, in den Jurisdictionen aber, behm Jurisdictions-Herrn anzeigen, damit diese mit den Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodann auch dem General-Catastro behörig beygesüget werden könne.
- 5. 27. Bas nun bie Errichtung des Catastri betrift; so soll jeder Landrath solches in seinem Erepse und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der beyden 5. 22. bemeldten Do-

- putirten, in ben Jurisdictionen aber ber Jurisdictionsherr mit ben Deputirten anfertigen, unterschreiben und in triplo expediren lassen, bavon bas erste Exemplar zur Krieges und Domainens Cammer, bas 2te an ben Lands Standes Director eingesandt, bas 3te aber respective benm Landrath ober Jurisdictions herrn ausbehalten werden muß.
- \$. 28. Auf gleiche Beise muß es mit benen juxta \$. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann benen sammtlichen Associirten frep, ihre angegebene Taren nach eigenem Gefallen, zu verringern ober auch, jedoch, wie oben \$. 5. gemeldet, nicht ultra rerum pretium zu verschhen, welchen Borgangen die Rrieges und Domainen Cammer darnach das allgemeine Haupt Register gleichfalls wieder formiren sassen.
- 5. 29. Das allgemeine Haupt Register laffet die Krieges und Domainen-Cammer durch die Rechen Cammer jebesmahlen anfertigen, und ein Exemplar bavon dem Land-Stande-Directori mit zustellen.
- S. 30. Beym kandrath werden alle biefer Societat halber, in den Aemtern seines Erepses vorkommende Anzeigen,
 Borstellungen übergeben, berselbe hat sodann denen Umstanben nach, harüber mit denen Amse Dopuvirten, als wohin
 die Sache gehoret, zu correspondiren, oder beren personliche Zusammentunft anzuberahmen, und mit denenselben conjunctim die Besichrigungen, Tarationen, Repartitionen,
 Ausschreibungen, Erhebungen, und Berechnungen der Gelder
 und sonlige Borsallenbeiten besorgen zu lassen.
- S. 31. In benen Jurisdictionen aber geschiebet foldes alles vom Jurisdictions - herrn und benen bemfelben beygegebenen zwen Doputirten,
- §. 32. Und wellen die Land-Rathe dadurch mehrere Arbeit übertommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen mussen; so hat jeder derselben sich jährlich eines Doucours von Fünfzig Athle. zu erfreuen, und werden die hiezu bienliche Fonds ansgemittelt werden.
- §. 33. Dagegen aber muffen auch von benen Land-Rathen alle Feuer-Sociotaots-Angelegenheiten gratis rospiciret werden, und wegen ber Amts ober Jurisdictions-Deputirten wird es benen dazu gehörigen Beerbten Gutfinben überlaffen, ob und was fie biefen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, ber Feuer-Sociotaot aber muß biefes Douceur zu teiner Last gereichen.

1811

- 5. 34. Desgleichen hat man ju ben zeitlichen Land, Gtanbe Directoren, und bemfelben bezgegebenen Stanbes Deputirten bas gerechte Zutrauen, es werben seibige aus patriotischen Gesinnungen biese Feuer-Sociokaeta-Agenda gratis übernehmen, salls aber bieselbe beshalb Zusammentunfte halten, oder sonsten eine Reise thun muffen, haben sie solches beym Land-Lage denen Stanben anzuzeigen, da sie sodann beshalb indemnisiret werden sollen.
- S. 35. Beilen nun alle Feuer-Societaets-Sachen gratis behandelt und expodiret werden; so werden auch Seine Rosnigliche Majestat allergnabigst geruhen, sowohl dem Generalale Special-Feuer-Societaets-Directorio und denen Membris in Feuer-Societaets-Angelegenheiten alleit frepen Borispann zu geben, und solche ben der Molestien-Casse passirren zu sassen.
- S. 36. Mas nun die Unter Rendanten betrift, so werben dazu die Steuer Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte, oder Jurisdictionen verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Austrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einsendung zwey pro Cent zugeleget, welche zwey pro Cent in sedem Amte oder Jurisdiction bey seglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.
- 5. 37 Der Feuer, Societaet-Haupt, Rendant wird von dem 5. 23. bemeldten General-Feuer, Societaets-Directorio angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmal bey biesem General-Directorio die Rechnung mit den Beldgen zur Konahme und Quitirung überreichen, und weil dieser Haupt, Rendant nur nach der von der Krieges, und Dosmainen, Cammer ihm zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rondanten in gangen Summen erhebet und wieder auszahlet, so soll der anzustellende Haupt-Rondant sich wegen seiner Mahwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches, wie ad §. 36. gemeldet, zugleich beh jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und vom Unter-Rondanten eingehoben und eingesandt werden muß.
- §. 38. Beilen auch bev geringen Ungliche Fallen es ber Mübe nicht belohnet, jedesmahlen fleine Summen zu re- und subrepartiren, indessen aber den Berunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich bienlich ist, so muß nach geschener Examination in benen Nemtern vom Lands

rath und zwen Deputirten, in benen Jurisdictionen aber, vom Jurisdictions-Herrn und Deputirten ein Attest ertheis let, das zu bezahlende Assocurations-Quantum darin exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Sociotaets-Directorio zugestellet werden, das General-Feuer-Sociotaets-Directorium wird alsbenn dem Landrath oder Jurisdictions-Herrn und denselben bengegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotiirung dieser Gester ausseleitigen und zustellen.

Wenn aber bergleichen Quanta jusammen 500 Ribir. und drüber betragen, mussen die haupt, und Subropartitiones gemacht, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interesse daraus wieder mit abgeschret, mithin die ausgesertigte Authorisationes und Obligationes quititet und eingezogen werden.

Um jedoch der Societaet den Beptrag, so viel immer möglich, zu vermindern, so folk auch barauf Bedacht genommen werden, einem Fond zu constituiren, aus welchem folche Brand. Schaden, welche unter 500 Athlr. bestragen, sofort ausbezalet werden können, ohe ne deshalb allererst Anseihen zu fuchen, und gegen Interrosse aufzunehmen.

- §. 39. Der kand, Standes Director und Standische Deputirten haben demnachst ben benen kand. Tagen denen kand, Standen, als ihren Comittontibus jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, und zugleich die vom Haupt, Rondanten geführte und abgenommene Recht nungen zur Einsicht mit vorzulegen.
- S. 40. Das Feuer Societaets-Siegel wird bem Lands Stande : Director jur guten Bermahrung eingereichet, welcher nicht verstattet, daß solches ju andern als ju Feuers Societaets-Sachen gebranchet werbe.

1966. Eleve ben 20. Rebruar 1767.

Konigl. Krieges und Domainen-Kammer. Publikation eines tonigl. zu Berlin am 20. Februar b. 3. erlassenen allgemeinen Ebiltes, wodurch jeder Besiter eines hundes verpflichtet wird, dem Lettern den sogenannten Tollwurm (unter der Zunge), von dazu angeordneten veresbeten Wurmschneidern, nehmen zu lassen. (Conf. n. Mpl. Bb. IV, pag. 693.)

1967. Berlin ben 24. Februar 1767.

Rriebrich, Ronig. zc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obschon nach benen in Unserm Herhogthum Cleve eingeführten Deich, Schaus und Graben-Roglements bisber versahren, und darwitter viele Berbesserungen vorgenommen worden, bennoch baben bemercket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle inach dem jehigen Zustande berer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, jum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nothig gesunden, sowohl die Deichs Ordnung de 1575. (Rro. 80. d. S.) als auch das Schaus Reglement de 1725. (Rro. 992. d. S.) und das Grabens Reglement de 1757. (Rro. 1734. d. S.) durch fundige Deich Bediente examiniren, nach denen jetigen Umständen andern und einrichten zu lassen. Wir besehlen demnach hiermit jedermann, und insbesondere denen Schauens und Deich Bedienten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Bon Einrichtung bes Deich , und Schaw Befens.

S. 1. Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingebeichet, und vor der Ueberschwemmung gebecket, so bann von dem Quells und Regens Wasser zu rechter Zeit wieder befrepet werden sollen, auf die Frage antommt, wer dazu die erforderliche Kosten bentragen soll ? so verstehet es sich von selbsten, daß dazu alle und jede Gründe die in der Einsbeichung liegen, nach der Grösse ihrer Morgens und Ruthens Zahl, ohne Andnahme, verpflichtet sund.

Wir verordnen also hiermit, und sehen zu einer bestänbigen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindelchung liegen, es sehn Domainen- adeliches freyes oder contribuable Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sollen. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so dep der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermessen, solglich, bis dahin, von der Zahlung, entweder gant, oder zum Theil befrepet geblieben sind, tunftig nicht mehr ausgeschlofen ober befrepet seyn, sondern pro anno 1785 jum erstens mahl, auch kunftig sederzeit, so bald sie nur aussindig gesmachet werden, jum Beptrag der vorgedachten Gelber juge zogen und angehalten werden.

Indessen foll von folden ausgefündigten Grunden feine Rachzahlung, für die verfloffene Zeit, gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhofe, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasser-Leitungen und die Zug-Graben, wornber alle Jahre die Schauen gesühret werden, zu denen Erben - Morgen- und Deich - Gelbern nichts beytragen sollen.

S. 2. In Ansehung ber eingebeichten Gründe, wollen Wir, daß alle, nach ihrer wurdlichen Gröffe, und ben bies ferwegen schon vorhandenen, oder noch, bald möglichst, anzusfertigenden gang richtigen Charten, per Morgen egal contribuiren sollen; es sen benn, daß solches in einem, oder bem andern Schaus District anderst bergebracht sen mögte; in welchem Falle der Bentrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, ferner geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn extraordinaire Insfalle und Umstande vorsamen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht wurden, daß sie die Deich Rasten nicht tragen konnten, alsdenn der Entscheidung des Deichstuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigsket, beytragen mussen, oder, ob sie, pro tempore, gank frem zu lassen sind.

Tit. II.

Bon Einrichtung bes Deich Stuble, ober Deich Amts und Auordnung berer Deich Bebienten.

- S. 3. Bu ber Aussicht über bie Deiche, in jeder groffen Schau, sollen ein Deich Graf, sieben heim Rathe, und ein Deich Schreiber angesetzt werden, die, überhaupt in Deichschleusen und allen babin einschlagenden Sachen, die notthige Renntnis und Wissenschlaft haben muffen. Unter die groffen Schauen werden gerechnet,
 - 1. Bislich.
 - 2. Dber . Better.
 - 3. Lymers.

- Duiffelt.
- 5. Cleverbam. 6. Barbeven.
- 7. Wiffel und Gaufeland.
- Bonen und Dber . Mormter.
- 9. Zanten.
- 10. Buberich.
- Ballach.
- Bu ber Aufficht über bie Deiche, in jeber Kleinen Schau, follen ein Deich . Braf, funf ober brey Beim . Rathe, und ein Deich Schreiber angefeget werben, Die in Deich Schleufen , Baffer , Leitungs , und allen dabin einschlagenden Sachen, Die notbige Renntnig und Biffenfchaft haben muffen. Es werben aber unter bie fleinen Schauen gerechnet,
 - 12. Gotterewiderham.
 - 13. Die Do ben Befel.
 - 14. Saffen.
 - 15. Rec6.
 - Rieber . Better. 16.
 - 17. huthum.
 - 18. Babberich und Bolthufen.
 - 19. Malburgen.
 - Buiffen. 20.
 - 21. Granenburg.
 - 22. Rinberen.
 - 23. Duisberben.
 - 24. Till und Movland.
 - 25. Paters . Deich.
 - 26. Bovenholt.
 - 27. Der Lenbeich ben Calcar.
 - Fingerbut.
 - Grieth und Biffelwarb. 29.
 - 30. Bonnepel.
 - 31. Rieber Mormter.
 - Appelborn. 32.
 - 33. Gouberich.
- 34. Der Reb Deich und Renn Deich werben von einem, aus benen Saffen. Rees, Ober, und Rieber . Dete terfchen Schauendoputirten, Deich Graf in Aufficht gehale ten; welchem noch zwey heim Rathe bengefeget werben follen.
- 6. 5. Ueberhaupt aber wird bie Angahl berer nothigen Deim Rathe auf 7, 5, ober 3, ju bestimmen , bem Dber-

Deich Inspector und bem Deich Stubl einzig und allein überlaffen.

- S. 6. Ueber alle biefe Schauen bat Unfer Deich . Inspector bie generale Aufficht, und halt barauf, daß alles, mas in biefem Deid Reglement vorgeschrieben ift, genan befolget merbe; wozn er burch eine besondere Instruction angewiesen ift, die biefem Deich Regloment, in fo ferne fie babin einschläget, gehörigen Ortes, insoriret werben foll.
- S. 7. Der Dber . Deich . Inspector, Deich . Graf , und bie 7, 5, ober 3, Beim Rathe, benebft bem Deich Schreis ber, machen ben Deich Stubl, ober bas Deich 2mt aus, bem Bir alle vortommenbe Kalle, in Schau Sachen, nach biefem Deich Reglement, und nach ihrem beften Biffen und Bewiffen , ju richten und ju fchlichten , mithin ganglich ju decidiren, biemit volle Dacht und Gewalt geben.
- 5. 8. Es foll auch, in einer jeder Schan, ein Deich-Bothe angestellet werben, ber einzig und allein, unter ber Orbre bes Deich Brafs und Deich Mints febet.
- 6. 9. Die Mahl bes Deich Grafen und berer Beim-Rathe wird benen Beerbten gwar überlaffen; ba aber ber Deidi - Stuhl biejenigen am besten tennen muß, bie fich bagu fchicen ; fo foll berfelbe, bep entftebenben vacanten Stellen, an beren Befegung bie geschickteften vorschlagen, welche bie Beerbten, ohne erhobliche Urfachen nicht rofusiren follen. Der Deich , Schreiber und Deich , Bothe bergegen werben nicht gemablet, fonbern erfterer wird vom Deich Stuhl, letterer aber, von ben Deich . Grafen, angefetet.
- 5. 10. Bu ber Lymers werben Wir, wie bisber gefche ben, ben Deich Grafen felbften anordnen.
- 5. 11. Die Babl bes Deich Brafen und berer Beims Rathe foll, auf einem Schau. Erben . Tage, burch bie mehrefte Stimmen gefcheben; woben bem Dber Deich : Inspoctori eine Stimme jebesmahl jugeftanben wirb; jeboch foll bie Ratification barüber mittelft Einfendung bes Erben-Lage-Protocolli. von Unferer Krieges . und Domainen . Cammer nadigefuciet werben.
- 5. 12. Auf ben Fall, bag ber gur Babl erforberliche allgemeine Erben Dag nicht fo jeitig gehalten werben tonnte als es bie Rothwenbigfeit erforbert, follen von bem Deich Stubl bie fehlende Deich Bebiente, ad interim, angefeste

werden; welche bie Beerbte bemnachft genehmigen, und, ohne erhebtiche Ursachen, nicht verwerfen sollen.

- S. 13. Auf ben Fall, baß langanbaltende Bafferes-Noth ware, und die Deich Bebiente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich Stubl Noth heimrathe ans genommen werden, die hiernachst, wenn sie bas Deich Besten erlernet haben, ju heim Rathen, in dem Deich Stubl, angesetzt werden können.
- \$. 14. Es foll auch, in einer jeden Schau, ein Emspfanger, von benen Beerbten ermablet und angesetzt werben, ber, für ben Empfang berer Morgen und Erben Gelber, Caution stellen muß.
- S. 15. Ben ber Bahl bes Deich- Grafen sowohl, als berer Heim Rathe muß nicht so sehr barauf gesehen werben, ob sie mehr ober weniger geerbet sind, sondern, ob sie zu bem ihnen anzwertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

Tit. III.

Bon ber Anlage, Sobe, Crone und Dossirung ber Deiche.

9. 16. Es sollen alle Bann-Deiche auf eine ogale Sobe gebracht werben; nemlich wenigstens einen Rheinlandischen Kuß höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Dann Baun Deiche muffen das gange Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen beden; Auch können die Bann Deiche, wegen ihrer groffen Sobe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie siehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig bes stättiget, gange Gegenden besander und verdorben werden.

- S. 17. Gegen ein hohes Maffer, welches burch Eißschopfungen aufgestauer wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, benn solches hohe Waffer entsstehet nur felten, auch nur in gewissen Segenden des Strohms; weshalb also keine gewisse hohe bestimmet werden kann; sondern es erstrecket sich die im vorhergehenden & vorgeschriebene Hohe auf hohe Wasser-Fluthen, die, ohne Eiß. Stopfungen, entstehen. Gegen Eiß. Stopfungen hingegen mussen die Deische alsdenn mit Kahden beleget werden, wenn sich das Eiß im Rhein gesetzt hat.
- 5. 18. Diejenigen Deiche indeffen, welche anjebo murd. lich mehr, als um einen Fuß bober find, als das bochfte

Baffer jemahls gewesen ift, sollen nicht abgegraben, noch erniedriget werden, weilen badurch, ben Eiß-Stopfungen, bas Auffabben ersparet werden tan, besonders, wenn sie gegen ben Anfall bes Strohms belegen find.

- 5. 19. Da aber Beranterungen in bem Strobme, ale:
- a) Menn beffen Grund Bette burch Abbruche und Anwachse verandert murbe,
- b) Wenn ber Strohm fich einem Deiche naberte, bergegen von bem anbern abwiche,
- c) Munn neue Sand Mellen, ober Insuln sich anlegten, ober bergleichen Borfalle sich ereigneten, wodurch die Hohe bes Wassers, vor den Deichen sich vermehrte; so sollen selbige, nach solcher Bermehrung der Hohe des Wassers, auch erhöhet, und allezeit einen Fuß höher, als das höchste Wasser, erhalten werden.
- 5. 20. Um solche Beränderung genau zu bemerken, ist nothig, daß, ben jedem hoben Baffer, wenn daffelbe am hochsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deiche, Pfähle eingeschlagen werden, welche die Sobe des Wassers anweisen, damit biernach die nothige Sobe, welche ein jeder Deich, vorbesschriedener massen, haben muß, eingerichtet werden konnen; als worauf gant genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinlandischen Fuß Hobe, über das hochste Wasser, behalten.
- §. 21. Die Breite berer Deiche auf ber Erone, muß, nach Beschaffenheit bes Deichs, und berer vorkommenden Umsstände, proportioniret, und wenigstens 12. Rheinlandsiche Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall bes Strobms, und an solchen Dertern, wo die Deiche benen Sturms Winden und dem Wellens Schlag am mehresten exponiret sind, anderen falls, bep lange anhaltenden hoben Wasser, die Erde, an dem Deiche, erweichet werden, und der Wellenschlag durch den Deich dringen könnte.
- 6. 22. In bem vorhergehenden spho ist nur bie Breite berer Deiche bestimmet, welche von guter Klep. Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vers mengter Erbe, angeleget werden mussen, sollen, nach der Besschaffenheit ihrer Hohe und Lage, breiter angeleget werden; alles nach Gutsinden des Deich. Stuhls.
- 5. 23. Wenn aber Deiche über folden hoben Grund angeleget find, ober angeleget werben muffen, bag bas

bochfte Wasser etwa nur zwen ober brey Fuß, gegen biefels ben, aussteigen, folglich baben tein starter Wellenschlag entstehen tan und auch tein schäblicher Durchbruch zu befürch, ten ist; so sollen solche von den übrigen, in Unsehung der ber Breite, auf der Erone, ausgenommen sepn, und etwa nur vier bis acht Fuß Erone halten.

- 5. 24. Die Erone ber Deiche foll, nach ber inwendigen Seitezu einen Fuß hoher gemachet werben, als nach ber auswendigen Seite, bamit bas Baffer, welches, burch Regen ober Wellenschlag, auf ben Deich fommet, wieder abflicfen, und ber Deich besto geschwinder austrochnen konne.
- §. 25. Die Deiche follen auf ber Erone 14 Inf boch, mit Grund, ober, in Ermangelung bessen, mit Sanb befahren werben, wo nemlich Land Straffen, ober Fahr Wege aber biefelbe geben; wo aber teine Bege über biefelbe gesten, sollen sie mit ber besten Rley Erbe befahren werden.
- 6, 26. Meilen bie mehrefte Starde ber Deiche in einer binreichenben Dossirung bestebet, indem biefelbe auswendig bem Wellen . Schlage ben groffeften Bieberftand leiftet, inwendig aber bas Durchquellen bes Baffere fomobl, als bie Abfrühlung ben einem etwa entflebenben Ueberlauf auch bas Abfinicu bes Deichs bebindert, und gleichsam eine Stupe für benfelben ift; fo foll ein jeber Deich auswendig vier Ruft. inwendig aber bren fuß Dossirung, auf eines jeben Fuffes Sobe, balten. Go lange nun bie Deiche folche Dossirung noch nicht baben, fo lange foll alle Jahr baran gearbeitet und angebermet werben, bif fie folde bochfindthige Starde erreichet haben; jeboch, ba bie Beschaffenbeit ber Erbe fo merdlich unterschieben ift, fo überlaffen Bir ber pflichtmafigen Beurtheilung bes Deichstuhls lediglich, um nach vortommenben Umftanben bie Dossirung noch farter, ober, mo bie Erbe ftard genug ift, etwas geringer angulegen.
- § 27. Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die hochste Roth, kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und, aus Roth, sandige Erde genommen werden muß; so soll, den solchen sandigen Deichen die auswendige Dossirung, auf eines jeden Fusses Hoche, wenigstens, mit funf die sechs Fuß Dossirung angesleget werden.
- 6. 28. Da bie auswendige Dossirung, gegen ben An-fall bes Strobms und den Bellenschlag ben groffesten Wie

berstand thun muß; so ist biefelbe, am allerersten, in ben verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere ben der den Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diesemnächstist auch die inwendige Dossirung, nach und nach, zu ber verordneten Stärcke zu bringen.

- §. 29. Es sollen vorziglich diejenige Stellen, in denen Deichen am ersten, auf vier Fuß Dossirung, angebermet werden, welche, wegen ihrer geringen Dossirung, dem Welstenschlage nicht wiederstehen können, sondern berauwehret werden mussen, damit nicht allein die allichrlich zu verwendende Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschaffet werde.
- §. 30. Die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrte Deiche, am allermeisten, durch die Wellen, hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holbes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Hohlungen, ben hohem Wasser, nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerdt in groffe Gefahr gerathen konnen, um durchzubrechen. Es solsten derowegen, für das künstige, ohne die höchste Noth, keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten, den den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms, belegenen Deichen, verfüget werden soll.
- S. 31. Alle Anbermungen an ben auswärtigen Dossirungen, sollen im Frühjahr vor und nach ber Aussaat, ober, so frühzeitig als möglich, geschehen, bamit die neue Erbe, im Sommer, mit Graß bewachsen und sich mit ber alten Erbe, am Deiche verbinden konne.
- S. 32. Da auch bisher, nach ber alten Deich-Ordnung, do anno 1575, die Dossirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmet worden, baber dann der Mißbrauch entstanden, daß die verordneten Andermungen auch nur mit ablausender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angesleget worden, woben jedoch niemals feste Deiche erfolgen können; Als verordnen Wir hiermit, daß hinführe alle Andermungen von Grund auf, geschehen sollen, nemlich, zu jeder Andermung soll die gange Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf ge fahren werden, die die Andermung völlig fertig ist.
- 33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werben konnte; so soll solche bennoch, von Grund auf angefangen, und etwa, in dem ersten Jahre, die Grunds ober erfte Lage, in dem zwepten Jahre die zwepte

und britte, und in beneu folgenden Sahren, bie jur volligen Porfoction, angefahren werden.

- 5. 34. Damit die Begrasung an benen Deichen, (welsche bie neue angesahrene Erde gegen ben Wellenschlag beses fligen muß) besto eber erfolgen moge; so sollen alle neue Deiche, ober Andermungen, mit Basemen beleget, ober mit Beu-Saamen bestet werden.
- 6. 35. Gleichwie auch, ben ben alten Deichen bemerschet worden, daß das Wasser, an vielen Stellen, unten und mitten durch dieselbe bringet, woraus vieles Quell Maffer entstehet, daß die Grunde versauert, auch die Deiche nach und nach bergestalt ausgespuhlet werden, daß solche endlich burchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselsben zu zuschreiben ist, weil nemlich,
 - 1. wenn beren Grundlage über einen fandigten Grund angeleget ist, bas Baffer unten burdhquillet, wie benn,
- 2. wann bie Deich Ragen horizontal, ober platt auf eins ander gefahren find, und etwa eine Hutung zwischen benen Lagen geblieben, ober eine Sand Lage, zwischen zwen Rley Lagen, gefahren werben, bas Waffer ebenfalls burchquillet;

Als verordnen Wir, daß solchem Uebel ben der Anles gung neuer Deiche, überall vorgebeuget, und ben denen alten Deichen abgeholffen werden soll; nemlich.

- 5. 36. Auf dem ersten Fall, wenn ein neuer Deich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, ju Berhutung des Quell Baffers, ein Graben, acht Fuß breit, durch den Sand Boden, bis auf gute Kley Erde gegraben, und so dann, mit guter Kley Erde wieder ausgefüllet, und feste angestampfet werden.
- §. 37. Auf den andern Fall, damit das Quell Baffer nicht durch neue Deiche dringen möge; Go verordnen Wir hiemit, daß dieselbe nicht mit horizontalen, oder platten lagen, auf einander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Dossirung dergestalt, lagen weise, erst aufgeführet werden, daß dieselbe inwendig dren Fuß, und andswendig vier Fuß Dossirung behalten, bis der Deich, auf seine völlige höhe an der inwendigen Dossirung gebracht ist, mithin alsbann aus dem Grunde des Deichs, bis an bessen höhe, die lagen declinant ausgeben.

- 5. 38. Die Onellen, unter alten Deichen, zeigen sich gemeiniglich, ben hohem Masser, nahe ben ber inwendigen Dossiring; sie sind die allergeschrischsten, indem dadurch der Grund,
 unter den Deichen dergestalt weggespuhlet wird, daß dieselbe
 unvermuthet sinden und durchbrechen. Wie, diesem Unfall
 abzubelssen, bisber bemerdet worden, daß, wenn die Stellen,
 wo sich die Dellen gezeiget, so tief als möglich und nötbig,
 aufgegraden, und mit guter Kley. Erde wieder angefüllet
 und augestampset worden sind, sich die Quellen gänglich verlohren haben: Mis muß damit ferner fortgesahren, und
 darunter nichts versaumet werden.
- \$. 39. Wenn alte Deiche entweder mit Sand kagen unfammen gefahren, oder sonsten, durch Caninchen, Maul-wurffe und Mause durchgewühlet sind; so zeigen sich die Ouellen, den hohem Wasser, auf der inwendigen Dossirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, den hohem Wasser, sosort nachzegeraden, und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind; so dursten sie, den hohem Wasser nicht nachzegeraden werden, sondern es muß dagegen nur solche Borkehrung zeschehen, daß kein Durchbruch entstehet; wovon unten das nottige vorzeschrieden werden soll; nach Ablauf des boben Wassers mussen sie aber aufgegraden, und mit guter Aley-Erde wieder angefüllet werden.

Tit. IV.

Bon ben Deichen, melde auf Mayen belegen, ober Schaar-Deiche finb.

- S. 40. Bey ben innerhalb Deichs, besindlichen Mapen oder Kolden, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeiget sich die grösseste Gefahr, indem die Deiche, welche gesmeiniglich nahe an denselben liegen, fast, ben jedem hohen Wasser, nach der Tiese derer Wayen, inwendig versinden, oftmahls aber gant durchbrechen. Solcher Gesahr abzurhelsen, ist nichts zuräglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so zituirte Deiche, ohne Anstand, auswendig so stard verbreitet und angebermet werden, daß sie, an der inwendigen Seite, wenigstens auf vier Fuß Dossirung, abgegraben werden tönnen.
- S. 41. Beilen, bem ohngeachtet, bie bep ben Bayen belegene Deiche, burch bie nach benen Bayen giebenbe

Queffen, ben Sendungen mehr unterworfen sind; so sollen fle auch wenigstens einen Fuß hober, als alle übrige Deiche gemachet werben.

- §. 42. Wenn ein Deich zwischen zweyen Wayen, ober auswendig nabe an dem Strohm, ober an einem alten Rhein-Canal, und inwendig an einer Waye lieget, mithin berselbe, weder, mit der erforderlichen Breite, noch Dossirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährslicher Deich inwendig, bis in das tiefeste der Waye, mit einem, auf jeden Fusses Tiefe, einen Fuß dossirenden Packwerde beleget, und dieses in dem Fuß des Deichs eingezogen und beseitiget werden; ausserhalb Deichs aber soll die Berlandung des Strohms derer Wayen oder alten Canale, durch Kribben und Pflanzen, nach Möglichseit, befördert werden.
- §. 43. Es follen folde zwischen Bapen liegende Deiche fiber bem, auf berden Seiten, mit grunem Ward. holh berauhwehret, und mit Erbe überdedet werden, damit das Ward. holh machsen konne, und die Rauhwehr nicht alle Jahre neu angeleget werden muffe.
- § 44. Beilen auch durch die Wapen und andern nies drige Gründe, vieles Quell-Basser in die eingedeichte Polsbers stiesset, wodurch deren Gründe versauert, werden; So sollen dieselbe fünftig, insgesamt, auf allgemeine Rosten der Schau, mit Quell-Dammen so zwerläßig umringet werden, daß das Quell-Basser aus denenselben, niemahls steigen kann. Benn aber innerhald solcher Quell-Damme einiges kand zu liegen kame, um dessen geschwinder Austrochung willen, der Eigener eine Ablas-Schleuse in dem Quell-Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches geskattet; es soll dieselbe aber, von einem Heim-Rath, versschlossen gebalten werden, die sehne Schaden, gedfinet werden kann.
- 5. 45. Benn überbem, nach allen biesen Borkehrungen, die Deiche, welche nabe bei benen, innerhalb Deiche, befindlichen Bayen liegen, niemable gegen Ourchbruche sicher gestellet werben konnen; So soll, bey jedem solchen Fall, genau untersuchet werden, wie die Rosten der Andersmungen, der Padwerde, der Berhohung, Berauhwehrung, und der Quell-Odmme, sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten, gegen diese, balanciren, ober biese nicht viel hoher, als

jene, lauffen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenten, vorgezogen werden, und zwar, um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus benen Wapen entstehende ruineuse Quell Masser abgewendet, und, sur das fünftige, in Ansehung der Unterhaltung, vieles ers spahret werden kann; Dann, so bald die Wapen ausserhalb Deichs beleget sind, landen sie alljährlich auf, und werden endlich wieder zu brauchbahrem kande; worans also ein dops pelter Nuhen erfolget.

§. 46. Bep neuen Deich Umlagen, welche entweber, wegen eines Durchbruchs, ober soust sich ereigenden Umstandes vorgenommen werden muffen, verordnen Wir, daß die Mayen allemahl auffer Deichs geleget, und bavon, ohne die höchste Rothwendigkeit, nicht abgegangen werden soll.

Tit. V.

Bon Abhaunng ber heden, Baume und Strauche; auch wie bie Deiche beständig rein gehalten werben follen.

5. 47. Die heden, Baume und Strauche behindern nicht allein, an benen Deichen, die Begrafung der Domirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe nies mable, von der Sonne und dem Winde recht austrocknen, und sich feste zusammen setzen tonnen; Es dalt sich in denen heden allerley Ungeziesser auf, welches die Deiche durchs wühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß ben hohem Waster eine Quelle, oder ein anderer Schade, am Deich eher gemercket werden kan, die er zu groß geworden, da dann noch nicht einmahl Borkehrung gemachet werden kann, weilen heden, Baume und Strauche im Wege stehen.

Wie verordnen alfo hiermit, bag alle heden, Baume und Strauche, welche an ben Deichen fieben, ohne Unterscheid, sie gehören ju Unseren Domainen, abeiich freven, ober contribuablen Grunden, auch ohne Ansehen ber Perfon, aus bem Grunde weggehauen werben sollen.

5. 48. Da auch die heden, Baume und Sträuche, wenn sie burchgebends von benen Deichen weggeräumet worden sind, boch gar bald wieder auswachsen, wenn nicht barauf beständig und mit Rachbruck gehalten wird, daß die Deiche bavon befrepet bleiben; Als sollen alle Deich Bestiente barauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem

Schau. Tage rein gemachet werben. Solte nun ein Deich, Bebienter in seinem District, hierunter etwas versaumen; so soll berselbe jedesmahl, mit 2. Mthlr. Strafe beleget werden.

- §. 49. Weilen aber die mehrefte Deiche, gegen Weides gand, Garten, oder sonstige ganderenen liegen, die nothe wendig abgefrechet werden mussen; so wird gestattet, daß unten, vor dem Fuß des Deichs, hecken und Pflanhungen angeleget werden tonnen, wenn nemlich die Deiche die ersforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß besselben stehende hecke weggeschasset werden muß.
- §. 50. Da bie Schlag-Baume, ober sogenannte heden, so in benen Quer-Frechtungen, auf benen Deichen, angeleget sind, die Passago ungemein beschwerlich machen; so sollen alle biejenigen, die nicht auserst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch neue Schlags Baume zu errichten, hiermit ganblich vorbothen werden.
- §. 51. Wo aber Land und haupt Straffen über bie Deiche geben, baselbst sind keine heden gu bulben, sondern ganglich abzuschaffen.
- § 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung berer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungezieser, als, Füchse, Dächse, Saminchen ic. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künstig, von den Deich. Bedienten durch Aufgradung ihrer Hoblen, vertrieben, oder, wenn es sich besser schiedet, todt geschossen werden sollen; woden dann gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schabliche Thiere weggeschasset werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhangen. Demjenigen aber, welcher ein dem Deiche schädliches Thier erleget, soll noch, a part, aus der Deich Casse, ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Bon Eintheilung berer Deiche, und beren Unterhaltung.

§. 53. Rach ber Deiche Ordnung de anno 1575. ist bishero fast für jedes Stud land, ein Seud bes Deiches jur Unterhaltung und Bewahrung ben hohem Wasser zugestheilet gewesen: baber hat mancher Beerbter zehn und mehr Stude von bem Deiche, die biswesten ein ober etliche Stun-

ben von einander entlegen find, ju unterhalten, die ibm viele Befchwerlichfeit und Roften verursachen. Ferner find nach benen fleinern Deich Bibden bieber bie Reparationes an ben Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemuhungen und Roften unnothig verurfachet, fonbern auch bie Deiche niemable bauerhaft und ogal gemachet worben. Anderer Umftande nicht ju gebenden, bie ber bisberigen Deich Bertheilung entgegen fteben , und , um welcher mil len, biefelbe nicht bengubehalten ift, jumahlen niemahle eine Bleichbeit unter benen Deich s Schlagern erhalten werben tann, fo, wie es in einer, aus billigen Absichten, errichtes ten Societat allezeit erforbert wird, baf fein Mitglied bers felben vor dem andern beschweret werbe. Daber ordnen und befehlen Bir hiermit, bag funftig bie Deiche von benen famtlichen Beerbten angeleget, ropariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich , Schlager vertheilet merben follen.

- S. 54. Damit inbessen ben hohem Wasser, ben Deich-Bebienten die nothige hulsse geleistet, und die Deiche gehorig bewachet werden; So sollen zu dem Ende, die Deiche unter gange Gemeinheiten, Stadte, Obrser oder Bauerschaften, nach bestem Augen oder Gutbesinden des Deich-Studis jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.
- 5. 55. Benn die Bertheilung vorgeschriebener maffen gescheben, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugestheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret, und ihr am bequemsten gelegen ift; Go soll bemenachst vor jeden Theil, ein Scheibe pfahl gesehet werden.
- \$. 56. Damit auch ferner unter benen Schauen fein Disput entstehen moge, so soll an bem Ort, wo ber Deich ber einen Schau aufhoret und ber Deich ber anderen Schau aufanget, ebenfalls ein Pfahl gesetzet werben.

Tit. VII.

Anweisung, wie es mit Abgrabung ber Erbe, gu ben Deichen, funftig gehalten werben foll.

S. 57. Beilen es jebesmahlen ein Erb. Schaben für eine Schau ift, wenn bie Erbe ju einem Deiche innerhalb

Deiche gegraben wird, (benn biefer abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Basser überschwerm met, mithin niemahls hoher, und er ist nicht allein den Heberschwemmungen, durch das Quell-Basser unterworffen, sondern es vernichtet sich dasselbe daraus; Hergegen wenn die Erde ausserhalb Deiche gegraben, so landet der Grund durch die Ueberschwemmung mit settem Basser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut.) Als ordnen und befehlen Bir hiermit, das ohne die hochste Noth, keine Erde innerhalb Deiche, sondern alle ausserhalb Deiche, abgegras ben werden soll.

- s. 58. Es foll aber folche Abgrabung, nach Anweisung von bem Deich , Stuhl, an solchen Dertern geschehen, die zu nachst an bem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schabe geschiebet.
- 5. 59. Sollte aber ausgerhalb Deiche, in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen feine Erbe, ober nicht so viel vorhanden seyn, als zu herstellung des Deichs erfordert murbe, mithin die Erbe innerhalb Deiche genommen werden mußen; so muß selbige, an solchen Dertern abgegraben werben, die am höchsten sind, und wo es der Deich. Stuhl am schicksten und unschädlichsten erachtet, und pflichtmäßig anweiset; woben annoch in acht zu nehmem ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werbe, daß baraus Duell. Basser entspringen könne; auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens 3. Ruthen von dem Fuße des Deichs entsernet sey.
- 5. 60. Rach ber Deich. Dronning de anno 1575. soll die Erbe, welche zu den Deichen ausserhalb Deiche, abges graben wird, nicht verguthet oder bezahlet werden. Beilen aber teine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stude Land, das ausser bem Deiche lieget, Erde ohne Entgeld, abgelieffert werden soll, damit das Land so innerhalb Deiche lieget dadurch gedecker werde;

So haben wir zuträglicher erachtet, diesen Sat bergestalt zu andern, daß führobin, wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Bergütung geschehen soll, so lange, bif sich der abgegrabene Grund wieder erhohlet hat, und in den Stand gefommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

5. 61. Jeboch foll biefe Berfugung auf Rleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werben burf-

fen. Daber Wir hiermit fest setzen, baß die Bergrabungen alsbenn erst verguthet werden sollen, wenn Durchbruche bergestellet; große Anbermungen vorgenommen, und baburch gante Stude Laud vergraben werden.

Tit. VIII.

Bon ben Berrichtungen bes Deich . Stuble, und von bemfelben zu haltenben Schau . Lagen.

- §. 62. So balb das hohe Winter Basser vorben ist, in den Monathen April und May, muß der Ober Deich, in den Monathen April und May, muß der Ober Deich, Inspector den ersten Schau. Tag ansehen, mit denen Bestienten sehre Schau, die Deiche bereisen, alle daben entsstandene Fehler, ind besondere, wenn sich, den denen letzteren hohen Wasser, Quellen oder Sendungen an der inswendigen Dossirung, oder vor dem Fuße des Deichs, gezeiget hätten, sich vorzeigen lassen, und bemerden, über deren Berbesserung, mit den Schaus Bedienten einen gesmeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichssten vorzunehmen, auch, od sie in Tagskohn oder BerdingssWeise, zu machen sen. Darüber muß ein Protocollum absgehalten, und nach Indalt dessehen von den Deich-Bediensten alles zur Exocution gestellet werden; erforderten Falls sollen auch Besteder und Auschlage von der nöthigen Arbeit angesertiget werden.
- 5. 63. Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen, noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tie. III. dieses Deich-Roglements, vorgeschrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärfe erhalten, die der Sohe des Wassers und dem Welstenschlage wiederstehen könne; so muß es ben dem ersten Schau. Tage nicht allein, den denen Borschiägen besassen werden, die zu herstellung verer in dem letzt verstoffenen Winter entstandenen Schaben nothig sind, sondern es mitsten auch jedesmahl, zu Berbesterung derer Deiche, Borschläge geschehen, und damit so lauge von Jahr zu Jahr, continuiret werden, die endlich die ersorderte Höhe, Breite und Dossirung erreichet ist.
- S. 64. So fort nach bem gehaltenen erften Schau-Lage, follen bie Deich-Bebienten, nach bem Inhalt bes Schau-Protocolli, die Deich-Arbeit offentlich verbingen, und an gute Annehmer unter ju bringen fuchen; baferne

aber solches nicht angebet, und sich teine zwerläßige Annehmerg finden möchten; jo sollen die Deich Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag sohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche Bested mäßig, und vor der Erndte Zeit, versertiget werde; worüber der Deich, Gräffe die Rechnung suhren, und dahin pslichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und daben alle mögliche Monage bevoachtet werde.

- 5. 65. Da es also auf die Deichs Bediente lediglich ankömmet, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit, nachdem ersten Schaus Tags Protocollo und benen Besteden und Anschlägen, in Zeit besordern; Go wird es auch von ihnen allein gesordert, und ihnen zur Berantwortung geleget wers ben, wenn auch den zwepten Schaus Tag, welcher von dem Obers Deich Inspector im September und October jeded Jahr gehalten werden muß, die Deiche nicht nach dem Inspalt des Protocolli repariret und verbessert worden sind.
- \$. 66. Es erfordert bemnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau. Tage, Punct für Punct, nachgessehen und protocolliret werde; in wie weit die, auf dem ersten Schau. Tage, vorgeschlagene Arbeit versertiget sey oder nicht? dascrne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich. Bedienten etwas versaumet worden wäre; so soll der Ober Deich. Inspector davon Unserer Kriegs und Domainen. Cammer pflichtmassige Anzeige thun, und die Strasen vorschlagen, womit die saumhaffte Deich-Bediente beleget werden sollen.
- 5. 67. Es soll sodam die fehlende Arbeit annoch uns verzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Deich, Bedienten zu bestimmenden Zeit, ben Vermeidung doppelter Straffe, für den heim Rath, der die Arbeit verschleppet hat. Sollte aber die Arbeit, durch Regen Wetter, durch die Erndte, durch hohed Wasser, daß keine Erde zu kriegen ware, oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden sepn, daß sie in der gesetzen Zeit, ohnmöglich hatte versertiget werden konnen; so soll auch den Deich Bediensten nichts vorgehalten, noch zur Last geleget werden.
- 5. 68. So, wie die Bertheilung unter die Gemeinbeiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Rathe geschehen, und einem jeden Deim-Rath sein Theil des Deiche, mit den dazu gehörigen Gemeinheiten, angewiesen werden.

- 5. 69. Ein jeber heime Rath muß, in bem ihm zugetheilten Deich District, nicht allein bie von dem Deichs Stuhle, auf ben Schau. Tage vorgeschriebene Deich Arbeit in Zeiten verfertigen laffen, sondern auch ben hohem Waffer, die Aussicht und Wache halten.
- \$. 70. Go wohl wahrender Arbeit, an herstellung derer Deiche, als auch ben hohem Masser, soll der Ober Deich Inspector und der Deich-Graff die Deiche offtere vinitiren, und benen heim = Rathen die nothige Umweisung zu der Arbeit geben.
- § 71. Auf den letten Schan Tage, foll der Ober- Deich Inspector, mit den Deich Bedienten, überlegen, was für Anstalten, nach Beschaffenheit derer Deiche, so- wohl gegen eine Eisstopfung, als gegen den Bellenschlag vorzukehren nöthig senn, da deun die nöthige Materialien bep einem oder mehr Livranten bestellet werden muffen, der- gestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth, gebrauchet werden konnen.
 - S. 72. So balb das Wasser an No. 16. des Rossischen Pegels stehet, oder wenn das Sis im Rhein los geben will, soll der Deich-Frass mit denen Heim-Rathen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung besselben aufangen, anch damit, so lange Lag und Nacht continuiren, die die Sis-Fahrt vorben, und das Wasser wieder an erstges dachtem Nummer gefallen ist, auch noch zu sallen fortsahret; zu dem Eude soll in jeder Schau ein Pegel-Pfahl, mit dem obgemeldeten Pegel zu Reus stimmend, gesetzt werden.
 - S. 73. Es stebet bem Deich. Graff zwar fren, sich an einem Orte bes Deichs, aufzuhalten, wo er seine Gegenwarth am nöthigsten erachtet; er soll aber ben Ort seines Auffentbalts denen Deim. Rathen nicht allein bekannt maschen, sonbern auch, während des hohen Wassers und der Wachte. Zeit, sich nicht über eine viertel Stunde vom Deische entfernen, damit er, erforderten Falls, beständig zu hand sep.
 - S. 74. Es bleibet zwar jedem Beim Rath die Auflicht seines Deich Districts vorbehalten, welchen er, ber hohem Wasser, alle zwen Stunden visitiren, und selbst begehen muß, weisen aber, ber lange anhaltendem hohen Baffer, es ohnmöglich fallen wurde, bas gar zu lange Wachen aus zuhalten: Go sollen zwen und zwen heim Rathe mit ber

nen aubstituirten Roth Deim Rathen, ihre Deich Districte, einer um ben andern, begehen und bewachen, und fich alle gwolff Stunden ablofen.

- §. 75. Wenn in dem District eines heim Raths, fich eine geschrliche Stelle in dem Deiche zeiget; So muß er dem Deich Graff sofort Rachricht geben, sonsten aber ersstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhalt, dem Deich Graff Bericht, von denen in seinem District, vorgekommenen Borfallen.
- §. 76. Es foll auch ein jeder Deich-Graff berer Oberns Schauen bem Deich-Graff in ber nachst darauf folgenden Unteren. Schau, alle Morgen, Rachricht geben, wie sich bie Deiche der Obern. Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden ware, da sich denn bie Deich-Stühle unter einander assistiren muffen.
- 5. 77. Obgleich die Deich Graffen und heim Rathen in jeder Schau instruiret senn mussen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden, an dem Deiche, zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch, bey berschiedenen Borfallen gezeiget, daß darunter große Fehler begangen, und entweder verkehrte, oder wohl gar keine Borkehrungen gemacht sind; Wir haben daherd nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistentheils in allen Deischen, ben hohem Basser, bisher gezeiget haben, nachstehens bes zu verordnen:
 - a) Gegen ben Metlenschlag; Wenn berselbe anfanget, ben Deich abzuspühlen, so muffen Wiepen von Strob, auswendig mit Fachinen Holt umleget, einen Fuß bid gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen, mit Kribbs Pfahlen fest angepfahlet werben.
 - b) Gegen bie Quellen, bie fich inwendig an bem Deich zeigen; Wenn fie burch ein Maulwurffsober Maufeloch tommen, muß ihnen bis in die Sobe bes Deichs, nachgegraben werben, wo fie benn mit einer Handvoll Strob, ober mit einer Schuppe voll Erde, jugestopfet werben tonnen.

Wenn sie aber burch ben sanbigten Boben, unter ober an bem Deich entstehen, woran sich ber Unterscheib zeiget, bag biese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret find, als jene, so mussen sie, mit starden Pfahlen,

- welche schräge eingeschlagen, und oben mit Seilen gegen bas Ausweichen verbunden werden konnen, umringet, und innerhalb ber Beringung, mit Erbe so lange beschweret werden, bis sie aushören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.
- c) Gegen Sentungen. Diese entstehen gemeiniglich in ber inwendigen Dossirung, wenn dieseibe nabe bey Bayen, ober niedrigen Grunden lieger, und find schwer gu redressiren.

Es muß aber baben alle mögliche Rube angewendet werben, daß solche Sendungen mit Fachinen Solt, Erbe und Stroh durch einander gearbeitet, wieder so fort angefüllet, und die gesundene Stud Erbe mit grofen Pfahlen umrammet werden.

- 5. 78. In diefer Noth-Arbeit sollen sich alle in ber Einbeichung wohnende Leute, sofort einfinden, die der Deich-Graff oder heim-Nath ausbieten, oder durch den Glodenschlag aitiren lassen wird, bey Straffe von 5. Thaler, für einen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten wurde.
- §. 79. Bep sich creignenden gant besonders gefahrlichen Umstanden, soll der Deich Graff dem Ober Deich laspector Rachricht geben, damit derselbe, sofort, sich an den schadbaften Ort verfage, und das nothige veranstalten. Wenn auch, zu denen vorbeschriebenen Beranstaltungen, die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend waren, so sollen solche, gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Roth, die Sparren von denen Dachern abgegeben werden musten.
- \$. 80. Wenn auch bergleichen Deichs Schaben ben hos bem Wasser nicht grundlich bergestellet werden können; so sollen sie, soson, nach Ablauf des hoben Wassers, hergesstellet, und nicht die auf den bevorstehenden Schau Zag Anstand genommen werden; weshalb der Deichs Graff dem Obers Deichs Inspector davon soson soson und ihres der ohngesamt den Deichs Stuhl convociren, und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten, zu rodressiren stehe.
- S. 81. Da auch einige Borfalle sich ereignen mochten, bag ber Ober Deich Inspector, ber Deich Graff und Die

Seim Mathe in Deich Schan Angelegenheiten gebrauchet merben muffen, die in biefem Deich Roglement nicht vors geschrieben sind; so verordnen Bir biemit, daß sie sich, ber allen Schau Angelegenheiten, willig und dienstfertig erzeis gen, und aller, jum Besten berselben vortommenden Arbeit, ohne Wiederrebe, unterziehen sollen.

- §. 82. Wann bemnach die DeicheBediente in allen ihren Berrichtungen sich treu, vorsichtig und fleißig betragen, jes boch damie nicht hatten verhindern tonnen, daß ein Schasben an dem Deiche entstanden; So soll ihnen beshalb kein Borwurff oder üble Rachrede gemachet werden, den Strasse von 20 Thalern, sie einen jeden, der bergleichen ausbrinz gen mochte; es sollen auch die Beerbte insgemein den Deichs Stuhl gegen alle Anfalle, die ihm in Schaus Sachen zu stossen sonnten, vertreten und schadloß halten. Als worauf Unsere Kriegse und Domainens Cammer nachbricklich hals ten muß.
- 5. 83. Dagegen aber, wenn burch Rachläfigkeit eines pber bes anbern Deiche Bebienten ein Unglud entstanden ware, welches erweißlich, batte verhutet werben können; so sollen ber ober biejenige, so baran schuld sind, nach der Größe bes badurch verursachten Schadens, gestraffet wers ben, wie es sich gebühret.
- 5. 84. Auffer benen vorberbeschriebenen zwen Schaus Tagen, follen teine ardinairen Schaus Tage gehalten wers ben; Wenn aber ber Deichs Braff erhebliche Ursachen hatte, ben Delchs Stuhl zu couvociren, und eine Roths Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelaffen werben.
- 5. 85. Da indessen die extreordinaire Schau. Tage so wenig als möglich, gehalten werden sollen; so muß der Deich-Graff, bep seinen vorzunehmenden Bereisungen, alle Angelegenheiten, mit einem jeden heim-Math, in seinem Delch Distriot abhandeln, und darauf, nach Maasgabe bes Deich Roglements, das nothige verfügen, mithin ohne Roth, durch mehrere Schau. Tage, der Schau leine unnösthige Kosten verursachen.
- ş. 86. Gleichwie benn, wegen berer bieber gehaltenen Spor . Erb. Berm: und Rauchweer Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder heims Rath bas erforderliche, in seinem District veranstatten soll.

\$. 87. Die Bestimmung bes Gehalts und ber Diasten, für die Deich-Bebienten, wird benen Beerbten zwar über- lassen; es muß felbige aber ber Arbeit, die benen Deiche Bedienten oblieget, proportioniret sepn, bamit bieselbe bas bep bestehen können.

Tit. IX.

Bon benen Erben Zagen.

- S. 88. Da bie Rothwendigkeit erfordert, daß, sobalb es möglich, nach bem ersten Schau-Tage, die samtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammelen, wegen des Deiches und der Schau-Angelegenheit, das nottige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Morgens und Erben-Gelber sest seben;
- So soll der Deich, Graff dazu einen allgemeinen Erben Tag ausschreiben, und solchen 14 Tage vorher, von denen Cangeln befaunt machen lassen; und da auf diesem Erben Tag, alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrifft abgemacht und zu eines jeden Beerdten Wissenschaft gebracht werden kam, so soll ordinaire tein allgemeiner Erben Tag mehr, als dieser allein gehalten werden, es sehe dann, daß der Deich Graff und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohne umgänglich nothig sinden mochten, noch einen Erben Tag extraordinaire auszuschreiben.
- §. 89, Es soll auf bem allgemeinen Erben. Tage zwar über alles, was die Schau angebet, resolviret werden, nemslich was, wegen ber Kosten zur Roparation, Berstärkung und Begründung berer Deiche, Aufräumung und Verbesserung berer Basser. Leitungen, Ronovation berer Schleusen und Brücken, auch sonsten nothig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen absgemacht werden könnten; so soll solches bemnächst durch Doputirte ausgemacht werden; bavon nach Beschassenheit berer Angelegenheiten, in seber Schau 2 bis 4 aus benen geschicktesten und meist beerbten, gewehlet werden mußen.
- §. 90. Bas auf bem allgemeinen Erben-Tage burch bie Meist. Beerbten, jum Besten ber Schau beschlossen, und bienachst burch bie Deputirte, ober ben Deich-Studt, ausgesühret worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und bennachst, unter keinerley Bedingung, widersprochen werden mogen.

Wenn auch ein ober der andere Beerbte vorschiften wolte, daß ihm von dem Erben Tage nichts bekannt ges worden ware; so soll boch bieser Borwand nichts gesten, indem ein jeder Beerbte seine Pachter instruiren kann, baß sie ihm, von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und ins besondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

- §. 91. Der Deich Graff einer jeden Schau, soll der Kriege und Domainen Cammer, vierzehen Tage vor dem allgemeinen Erben Tage Rachricht davon geben, damit die felbe den Departements Rath deputiren tonne, um den Erben Tag zu dirigiren, um wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen, das nothige wahrzunehmen.
- s. 92. Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frem gelassen, auf ben Erben-Tagen zu erscheinen, und bassenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit an zu boren und sich bekannt zu machen; Damit aber die geringe Beerbten, durch Mehrheit der Stimmen, die größeren Beserbten nicht überstimmen, und nühliche Sachen, aus Resben-Absichten, oder Unwissenheit, hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Prascumtion für sich haben, daß sie sich das beste der Schau, mehr als geringe Beerbten, angelegen senn lassen; So verordnen Wir hiemit, daß Beerbte, die nicht mit 4 hollandischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beschliessen mögen und helssen können.
- s. 93. Wenn ber Deich Gräff gegen eines ober mehres rer Heim-Rathe Ausschrung etwas einzuwenden hat; so stebet ihm fren, ihnen polches vorzuhalten, und darüber, dem Befinden nach, einen Berweiß zu geben, wenn solcher aber nichts versängt, und ein oder mehrere Heim-Rathe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräff das von auf dem Erben-Tage Anzeige thun, damit solche unstücktige Heim-Rathe abgeschaffet; und dagegen bessere angesetzt werden. Wenn hingegen die Heim-Rathe, gegen die Aussichen sie solches, der die Unstüden sie solches, der den Deers Deich-Inspector ans bringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräff seine Fehrer verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit beshalb, auf dem Erben-Tage, das nothige verfüget werden könne.

Da sich aber auch ber Fall ereignen mochte, bag bie Einwohner ber Schau, über bie Deich Bebienten, Rlage führeten; welches wohl meistentheils beshalb geschiehet, weisen bie Deich Bebiente bie Einwohner mit Gewalt, zur Deich Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen mussen, mithin bergleichen Rlage zum öffteren uns erheblich ist.

Als verordnen Wir hiermit, das folde Rlagen, vor Unsferer Kriegs und Domainen Cammer, abgebandelt wers ben follen; wober die Schau-Bebiente ihr Berfahren rechtsfertigen, auch nothigen Falles, die Rechtfertigung Unserem Conoral-Ober-Finang-Krieges und Domainen Directorio jur Entscheidung vorlegen tonnen.

Tit. X.

Bon benen Commer Dammen.

§. 94. Wegen ber gemeinschafftlichen Sommer Damme, bat es zwar ben diesem Deich Reglement, in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen barüber sowohl, als die Erben-Tage, gehalten werden, und überhaupt daben alles gelten soll, was ben benen Bann Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer Deichen zu statten kommen kan; da solche aber, in Anschung ihrer Hohe und Construction, von denen Bann-Deichen verschieden sind; so haben Wirndthig erachtet, dieserhalb noch besondere zu verordnen.

5. 95. Da bie Sommer Damme, ben bobem Waffer, ben Abfluß bes Stroms merflich behindern, fo follen fie insgemein nicht bober, als gegen No. 15. bes Pegels ange-

Leget werden.

§. 96. Beilen aber verschiedene Sommer Damme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie, wegen des starden Stroms, den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durch zu brechen; Als wird gestattet, daß der Theil, eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Aufall des Stroms lieget, etliche Fuß höher, mithit an No. 16. bis 17. des Pegels, oder nach erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deiche Höhe, angeleget werden darf; wobep jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Damme das Prosil des Stroms, zum Abstuß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Prosil des Stroms enger, als 280. Ruthen eingeschränket werde.

- s. 97. Wenn sich also mit der Zeit der Anfall des Stroms anderte, und an denen Orten, worauf er sonst gerade zügestossen, nun seitwarts vorden flosse, mithin die so hoch erhödete Sommer. Damme den Uebersauff des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen wurden; so sollen dieselbe wieder, dis an No. 15. des Desgels, abgegraben, folglich badurch dem Strom mehrerer Raum zum Absauf gegeben werden.
- S. 98. Diesenigen Theile, berer Sommer-Damme, wels che auf Bann Deiche Sobe angeleget werden, sollen 8 Fuß auf ber Erone breit seyn, und wie die Bann Deiche dossitet werden. Alle übrige Sommer-Damme aber tonnen mit 4 Fuß Erone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4 Fuß und inwendig mit 6 Fuß Dossirung, angeleget werden, weis len ohne solche Starde, die inwendige Dossirung den Ueberslauf bed Wassers uicht aushalten kann,
- 5. 99. Mo die Sommer. Damme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthumlichen Sobe nach, am niesdrigften sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch, gegen des Pegels Sobe, am niedrigsten, und mit besto stärderer Dosstrung inwendig angeleget werden, damit die gange Eindeichung, an solchen Dertern einlauffen könne, ehe das Masser über die übrigen höheren Sommer. Damme steiget. Auf solche Art kann ein ganger mit Sommer. Dammen beringter Bezirk einlaussen, ohne das die Damme beschädiget werden.
- 5. 100. Wenn Sommer Damme zugleich Bauland und Wohnungen bebecken muffen; so sollen selbige, bis an No. 16. bes Pegels, erhöhet werden durfen; diese höhe aber sollen nie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser, durch bieselbe, nicht ausgestauet, und gegen die Bann Deiche gestrieben werden möge, auch denen Gründen der Bortheil des setten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer Damme abgegraben wers den, wo dieselben benen Bain Deichen schädlich sind.
- \$. 101. Alle Anlagen, Roparationen und Berftardungen berer Sommer. Damme, follen vorzüglich, im Früh. Jahr, vorgenommen werben. Denn weilen dieselbe bem Ueberlauf bes Baffers exponiret sind, wurde bie im Herbst angefahrne Erbe, von bem hohen Waffer, balb wieder abgespühlet werben.

5. 102. Da aber, wie vorber angemerdet ift, die Sommer-Damme ben Ablauff bes Stroms merdlich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Hohe des Wassers, salt alle Jahr, sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bev arbitrairer Straffe, verbothen, neue Sommers Damme anzulegen, es sen denn, daß zusorderst, mit Borwissen Unserer Arieges und Domainen Cammer, der Ort dazu, durch den Ober-Deiche Inspector und die Schaus Bediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtiget, und die Amweisung, wie der Sommer-Damm unschädlich angeleget werden könne, geschehen ware.

Tit. XI.

mon benen Bafferleitungen, Bug . Graben, Ausmafferungen und Schleufen,

6. 103. Beilen bie mit Banne Deichen bedeichte Schauen fein fettes Baffer einlaffen tonnen; fo werben beren Grunbe, gegen bie Grunde, fo aufferhalb Deiches liegen, und von bem fetten Daffer befchlemmet, mithin, ben jedem hoben Maffer bober werben, je langer je niedriger; baraus entites bet immer mehr Quell. Baffer, in benen Ginbeichungen, welches mager ift, und die Grunde verfauert. Diefes Quelle Baffer, fo balb als moglich ift, wieder fort ju ichaffen, und bie Grunde, pon bem ganglichen Berberb ju befrepen, ift nothig, bas Auswafferungen, burch iDafferleitungen, Bugund andere Reben . Graben , auch Schleufen , nach Erfors bern ber fich in jeber Schau ereignenden Umftanbe, anges leget werben, bie bie Breite und Tiefe haben muffen, bag alles baburch abzuführende Baffer einen gang ungehinderten Abflug baben tann; weilen aber hierunter eben fo leicht gu viel, ale ju menig geschehen fann, (benn mann bie Baffers leitungen und Bug Braben ju tief ausgegraben werben , fo entspringet aus benenfelben bas Quell-BBaffer, und wenu biefelbe gar ju flein, ober ju fcmaat, angeleget werben, fo tann ber Abflug bes Quell Daffere nicht geschwinde genug erfolgen ;) Alls tann und foll zwar hierunter tein gewisses Maas vorgeschrieben, sonbern ber Borficht und Ueberlegung berer Deich Bebienten frepgelaffen werben, wie breit bie Baffer , Leitungen und Bug , Graben angulegen find, um bas burch ben erforberten freven Abflug ju verschaffen.

Inbessen foll, exclusive bessen, mas die Roth und Sicherheit in Gefahr, erforbern konnte, ohne vorgangigen Bortrag auf ben Erben Lagen, und ohne Consons ber Geerbten, oder bes Deich-Stuhls, in haupt Reparationen,

von ben Deich Bebienten nichts vorgenommen werben, und wenn alsbenn, nach bem Borschlage bes Deich Stuhls, und barauf geschehener Approbation Unsers Dber Deich Inspectoris, einige Geerbte, aus Mangel ber Einsicht ober Privat - Interesse, Einwendungen machen solten; so soll Unsere Krieges und Domainen Cammer, nach dem allges meinen Besten der Schau, decidiren, und sollen die Geserbte, die ohnnothige Contradictiones gemacht, und das durch einen Aufenthalt und Schaden verursachet haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

- 5. 104. Um bas Quell . Baffer nicht ju vermehren, foll teine Bafferleitung ober Bug : Graben, bis auf ben Bells Sand, worans die Duellen eigentlich entspringen, ausgegraben, fondern es foll, im Boben berfelben, ein halber Auf fefte Rley . Erbe fteben gelaffen werben, bagegen aber, mo biefelben. wegen bes Bell . Sandes, nicht tief genng ausgegraben merben tonnen, muffen fle nach Proportion, fo viel breiter ges machet werben, bamit boch bas jurud flebenbe Baffer, mit eben der Geschwindigfeit, abflieffen fann. Bo aber ber Bell-Sand an einigen Orten fo boch lage, bag er, um bem Bas fer ben erforderlichen Abfall gu verschaffen , absolut burchs gegraben werden mufte; Go foll ein fo beschaffener Theil ber Baffer . Leitung vorerft einen halben guß tieffer ausges graben, und ber Boden berfelben mit einem balben Fuß Rleys Erbe jugefchlagen und angestampfet, besgleichen benen Ufern eine boppelte Dossirung, nemlich auf jeben Fufes Tiefe. ein Kuß gegeben merben.
- S. 105. Gleichwie aber, ben ber Eindeichung berer Auswalserungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ift, als ben Eintheilung berer Deiche; So jollen für rohin alle Haupt Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die gange Schau die Ausn' serung hat, auf gemeine Kosten, aller in der Eindeichung besindlichen Beroben, ohne Ausenahme, eines einhigen Stude, augesertiget werden; wovon Kosten-Auschläge gefertiget, und öffentliche Berdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Reben-Graden aber mussen von denen anschiessenen, oder solchen Siegenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, sowohl, als die Ausräumung derer Haupt- Wasser-Leitungen.
- \$. 106. Da auch verschiebene Baffer Leitungen und Bug Graben vorhanden find, die noch unter feine Schau gehoren beren Unterhaltung aber ebenfalls notbig ift; 206

verordnen wir hiemit, daß es damit eben so, wie in benen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Borsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung berselben besorgen: 2006 worauf ein jeder Land Rath in seinem Ercyfe instruiret werden muß.

- 5. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wassers Leitungen, Jugs und andere kleine Graben, wenn sie von des nen Deich Stühlen in demen Schauen, oder aufferhalb des neuselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöttig gefunden worden, unverzäglich wieder aufgegraben und geräumet werden.
- 5. 108. Nicht weniger sollen, von allen niedrigen Gründen, es sem Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze, oder Gemeinheiten, wie sie Rahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu sinden wären, wenn das Wasser keinen Abstluß hatte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachtheil versigener und Nachtheil versigener und die Gründe daburch versanerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.
- \$. 109. Db zwar sich von selbst verstebet, daß alle alte und neue Kanpt und Neben Graben, so breit und tief, als es jeder Orts Situation zulässet, und die Quantität des baburch abzusassen Bassers es ersordert, angeleget, und aufgerdumet werden mussen, und dieses zur Beurtheilung der Deich Stuble in benen Schauen, und derer Scheffen und Borsteber ausserhalb denen Schauen, überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Ruthen Abstand von denen Bann Deichen erst ihren Aufang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tiessen, als 13 Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Untersscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Liefe, abgestochen werden.
- §. 110. Damit auch bas Masser von benen zunächst an bem Graben liegenden Grunden, besto geschwinder abfliessen könne, und burch die aus benen Graben geräumete Erde, nicht aufgehalten werde; Go soll ein jeder Eigener berer Grunde, die auf die Graben stossen, gehalten senn, die aufgegrabene Erde, sofort von dem Ufer weg zu bringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten, zur Ausbesserung seines Kandes, zu schlichten.

1841

6. 111. Bo aber bie ausgegrabene Erbe ju Quell. Dammen bienen tann, bamit bas Baffer nicht aus benen Baffer : Graben , auf bie Grunde übertreten tonne , ba foll Die bagut gebrauchte Erbe wenigstens brev Auf von bem Ufer berer Graben abgeleget, und follen fobann bie Quell Damme mit benen nothigen fleinen Schleufen, jum Abflug bes Baffers, verfeben werben; welche bie Gigener berer Grunde, Die jundchft an benen Quell . Dammen liegen, und burch bie Schleufen ibre Musmafferung haben, auf ihre eis gene Roften, anlegen und unterhalten muffen, als wogn fie ber Deiche Stuhl in benen Schauen, aufferhalb benen Schauen, aber die Scheffen und Borfteber anhalten, und in bem weis gerunge Rall bie Arbeit offentlich verdingen, und Die Berbinge Roften executive bentreiben muffen.

Mro. 1967.

- 6. 112. Es follen alle Schabliche Baume, Seden, und Strauche, von ben Ufern ober Bafferleitungen und Bug-Graben abgeraumet, befondere aber, gar feine neue mehr gepflanget merden, womit insonderheit verbutet werden foll, bag bie abbangenbe Mefte ben frepen Abflug bes Waffers nicht behindern mogen; Bo alfo Frechtungen, nabe ben benen Graben unumganglich gemachet werden muften, folche follen , gegen Die Graben . Geite, jeberzeit mit aufgeschlichtet werden, damit feine Befte babin überhangen.
- S. 113. Es follen aber alle Baffer Leitungen, Bug-Graben und andere Reben . Braben, jahrlich groeymal, ober nach befinden bes Deich . Stuhle, offtere ober feltener gereis niget werben; nemlich im Monath Junio, jum erften mabl, und im Monath October jum zweyten mahl, woben jedes mabl nicht allein alles in benen Graben befindliche Robr und Graf rein audgezogen, sondern auch die Ufer auf bepben Geiten, von allem Robr und Brag, gereiniget merben muffen.
- 6. 114. Damit auch über die Baffer-Leitungen und alle übrige Graben geborige Aufficht gehalten merbe; Go foll einem jeben Seim Rath ein Theil berfelben, bes Enbes ans gewiesen werben, daß er die Ausraumung des ihm zugetheils ten Districte in Belten vornehmen laffe, auch eine Gleiche beit baring erhalte, bamit nicht burch verfannte Aufraumung bes einen, Die geschehene Aufraumung bes anbern unnube gemacht merbe; benn wenn ein Graben oben, ober in ber Mitte aufgeraumet, unten am Abflug aber noch ju mare, fo wurde bas Baffer boch nicht abflieffen tonnen, folgtich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich fenn, jedoch bleibet eis

nem feben Beim Rath, in feinem District, frey gelaffen, mit Borwiffen bes Deich Graffen, bie Reinigung berer fleis nen Graben, infonderheit ben febr trodenem Commer Dets ter und mann in benen Frechtunge, Graben bas Baffer ju benen Bieb : Eranden erhalten werben muß, auszuschen, bie Bieb. Eranden aber muffen besonders von denen Bafferleis tungen, burd Baune abgefrechtet werben, bamit bas Bieb in Die Baffer Leitungen nicht bringen fonne,

- S. 115. Dit Aufgrabung und Reinigung aller Baffers Leitungen und Bug Graben, muß unten, ben bem Abfluß berfelben guerft angefangen werden, bamit bas oberhalb ftes bende Baffer abflieffen , mithin die Ausgrabung nicht bebins bern fonne.
- 6. 116. Es follen auch von benen Deich Stublen, über alle Answäfferungen zwen Schauen gehalten werden, nemlich Die erfte im Monath April, ober Dan, nachdem es bie Bits terung gulaffen will; woben bie Borfdrift bes Deich: Stuble, von zweymaliger Ausraumung berer ber Schan gur Unterbaltung aufliegenden Saint : Graben, und bie Berbinge barnach vorzunehmen find oder überleget werben muß, ob bie Arbeit in Tage Lobn ju machen, gutraglicher fen ;

Die Bwepte, am Enbe bes Monathe Octobris; moben nadzuseben, ob sowohl die gemeinschafftliche, als übrige benen Beerbten jur Unterhaltung belaffene Graben geborig ausgetieffet finb.

Bas übrigens ben benen Graben und beren Reinigung anzuweisen nothig ift, muß von jedem heim Rath in feinem District fleißig gefcheben; Dabingegen foll es, in Anfebung ber Baffer . Leitungen und Bug . Graben , fo aufferhalb ber Schauen liegen, nach bem Reglement vom 18ten Januarii 1757. (Rro. 1734 b. G.) gehalten werben.

- S. 117. Damit auch die Baffer-Leitungen, burch Kabren und Reiten, ober Bieb treiben, an benen Ufern nicht beschäbiget und untief gemacht werben mogen; so follen über biefelbe, mo Fahr - Wege barauf jugeben, ober mo fonften Communicationes nothig find, Bruden geleget merben, Die fo boch und weit fenn muffen, bag ber frepe Abflug bes Baffere baburch nicht gebindert wird.
- 5. 118. Da ber frepe Abflug des Waffers auf alle Beife beforbert werben muß; fo follen bemfelben feine Sinberung burch Baune ober Frechtungen, burch niebrige Brut-

ten, burd Flachs / Einlegungen, ober auf andere nur erbentliche Arten, in benen Auswässerungen ober Graben , in den Weg geleger werben.

Dagegen aber, wenn ein Stud kandes, an benben Seiten ber Baffer Leitungen, ober Zug Graben, belegen mare, und ber Eigener besselben eine Communication nothig hatte; so soll er eine so hohe und weite Brude anlegen, daß ber Absfluß bes Wassers badurch nicht behindert wird.

Es barf aber hierunter nichts, als mit Borwissen bes Drich. Stuhls, geschehen.

\$. 119. Alle Schleusen, so zu benen Auswässerungen bienen, sollen an bem niedrigsten Grunde, in einer jeden Eindeichung, gerade vor die haupt "Basser Leitungen, mit ihrem Fluß Bette wenigstens einen Fuß tiefer, als der Bos ben der Wasser Leitung ist, so breit, angeleget werden, als die Menge des auszulassenden Bassers erfordert;

Diefenigen Schleusen aber, welche bie erforberte Breite und Tieffe noch nicht haben, sollen forbersamst geanbert, und nach ber Borschrifft, eingerichtet werden.

- S. 120. So wie der Ober Deich, Inspector ben benen Deichbereilungen, die Anschläge von denen Deich Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Schleusen und Bruden, in jeder Schau, nicht unterlassen; Es sollen aber die nöttigen Reparationen an denenselben im Fruh-Jahr und Ansang des Sommers auf gemeine Rosten derer samtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Berdinge gehalten werden. Diejenige Schleusen und Bruden aber, welche Particuliers unterhalsten mussen, sollen von denenselben, ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangeluben Kall, von dem heim Rath verdungen, und die Kosten bevgetrieben werden.
- §. 121. Weilen gemeiniglich, ben bem Ausfluß aller Schleusen, burch die Compresion bes Wassers, tieffe Kolden ausgetrieben werben, wodurch das Fundament berer Schleus sen leichtlich beschädiget werden konnte;

So follen alle Schleusen am Ausfluß, vor bem Fluß-Boben, und neben benen auswendigen Flügeln, mit Packwerd, ober besonderen Berschälungen gedeckt, und die Kolden gegen die fernere Bertieffung badurch wohl versehen werden.

- 5. 122. Beilen die Beranstaltungen, so ben Schlens sen, Reparationen erfordert werden, ungemein weitlausstig und koltdar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhatet, und die Schleusen gut unterhalten werden mussen; So verordnen Wir hiermit, daß alles Holzwerd alle Jahre, mit Abeer, oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Maner, so serne sie ausgespühlet und offen sind, mit Cimons zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerd, genan visitiret, kleine Reparationes, und wenn sie auch nur in Einsehung eines einzigen Steins bestünde, sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht sehlerhaften Stande, erhalten werden sollen; Als welches der Deich-Gräff, in seder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.
- 5. 123. Die Thuren an benen Schleusen, sie mogen in Bann-Deichen, oder Sommer-Dammen liegen, sollen ben anwachsendem Wasser, sofort zugemachet, und so lange zugelassen werden, bis das ausserhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es, mit dem Masser innerhalb Deichs, egat hoch stehet; Alsdenn sollen sie, ohne Zeitverlust, gediffnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser langer ausgehalten wurde, als zum Audssuch nothig ware, der Berfall durch die Schleuse, zu stard und dieselbe dadurch beschädiget werden möchte.
- § 124. Wenn auch bep lang anhaltendem trockenem Sommer-Better, nothig erachtet werden mochte, das zum tränden des Biebes, nothige Wasser, in denen Wasser-Leistungen und Jug-Graben, auf zu halten; so sollen dazu Schüs-Schleusen, mit Brettern angeleget werden; jedoch so, das dadurch die Wasser, veitung; von bepben Seiten nicht eingeschrändet, sondern die Schüben, so weit wie dieselbe angeleget, so eingerichtet werden, das durch die Schübe Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser ausges halten, oder abgelassen werden kan.

Tit. XII.

Recht ber Auswässerung.

5. 125. Es verstehet sich zwar von selbsten, daß alle Beerbte in ber Schau, wo sie zu benen Basserleitungen, Bug. Graben und Schleusen in benen Kosten beptragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; Es wird aber überbem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden

Beerbten fren gelaffen, so viele Keine Graben ober Kribben aber feinen Grund ju zieben, und in bie Jug Graben ober Maffer Leitungen einzuführen, als er nothig findet; jedoch, bag barunter nicht, gegen bieses Rogloment gehandelt, noch benen Nachbahren Schaben zugefüget werbe.

5. 126. Da aber auch folche Schleufen und Baffer-Leitungen porbanden find, wodurch, megen ber Situation, mebr als eine Schau, ihre Muswafferung haben muß, wenn nemlich, in ber oberhalb belegenen Schau teine folde nies brige Stelle, in bem unteren Theile ihres Bann Deichs angutreffen, worauf eine Schleuse und Baffer, Leitung, fo tief angulegen mare, bag baburch alles Baffer abgeführet werben tonnte; fo behalt bie oberhalb liegende Schan bas Recht ber Auswafferung, burch bie Baffer Leitungen und Schleufen ber unterhalb liegenden Schau; jumal, wenn Die Baffer . Leitungen und Bug Graben , von Altere ber, barauf gerichtet find, und bie oberhalb liegende Schau. gu Unterhaltung ber gemeinschaftlichen Schleufen und Saupt-Mafferleitung bestånbig mit bepgetragen bat, und noch bentraget, auch ihre besondere Schleufe nicht gehabt bat, als moraus eine Convention ju vermuthen frebet, Die Die Schauen wegen ber gemeinschaftlichen Auswafferung, mit einanber gemacht baben.

§. 127. Da auch aus benen in dem 57ten Spho angesührten Ursachen nicht zu zweiseln stehet, daß ungeachtet aller Answässerungen, das Quell Basser in denen Eindeichungen je langer je mehr, zunehmen und die eingedeichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; So ersfordert die Rothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverläßigere Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit, mit fettem Basser inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, baranf in Zeiten bebacht zu sepn, wie besondere Inundations Schleusen angeleget werden sollen, beren Construction so beschaffen seyn muß, baß bamit so viel fettes Wasser eingelassen werden tan, als zur Ueberschwemmung berer niedrigen, und sonst von Quell-Wasser überschwemmeten Gründe ersordert wird.

Tit. XIII.

Bon Dedung berer abbrechenben Ufer burch Rribben und Pflantzungen.

- S. 128. Db Wir gleich ein besonderes Masser-Recht entworssen, und in demjelben alles vorschreiben lassen, was wegen Declung derer abbrechenden User, durch Kribben und Pflanzungen, ersorderlich ist, um den Strom in seinem Kluß-Bette zu unterhalten; So sinden Wir dennoch nottig, in diesem Deich Reglement dasjenige festzusezen, was denen Deich-Schauen deshalb oblieget, und verordnen also zusörderert, das die Deichbediente, in jeder Schau, auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachssenden User, genau acht haben und davon auf dem ersten Schau. Tage jedes Jahred, dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.
- S. 129. Wenn sich also, an einem Ufer, ein Abbruch ergeben mochte, ber mit ber Zeit, bis an ben Deich brechen, und solchen absorbiren konnte, so muß bagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewartet werden, big ber Deich jum Schaar-Deich wird, und bann nicht anders als mit groffen Kosten, und bennoch bleibenber Gefahr, gebecket werden kann.
- Es soll also ber Ober Deich inspector, ben ber Deich Berevsung, sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von beren Declung und Ablendung des Stroms, mit dem Deich Stuhl das erforderliche überlegen; darüber bep ber Strohm Besahrung; Kosten Anschläge ansertigen, und solche einer seden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werde, entweder durch die Eigener, derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Ufers Recht cockiren, auf gemeinschaftliche Kosten, angesertiget und unterhalten werden.
- §. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, ber bem bagegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanget werden tonnte; so soll solcher auch alsbann von der Schau, zum allgemeinen Besten, bepflanzet werben.
- § 131. Desgleichen sollen alle folche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten, mit Wasser-Werden gebecket worden sind, der Schau gantslich zu statten kommen, und eigenthumlich zu gehören.

- g. 132. Wann zwey, brey und mehrere Schauen, burch Anlegung berer Baffer Berte, gebeder werben; so find fie schuldig auch bagu ben ihnen, nach ber Morgenzahl, zu kommenden Untheil, in ben Rosen zu tragen.
- S. 133. Wenn aber einem ober mehreren, die Anlegung berer Wasser Werde unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werde, ohne ihren gänglichen Ruin, nicht anlegen konnten; So soll solches Unserer Kriegs und Domainen Kammer angezeiget, von derselben in Loco untersuchet, sodann dem Besinden nach, solchen unvermögenden Schauen, die nottige Zuschub vom Lande, gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strom, durch solche Werde in mehrere Richtung gebracht wird; Als welches, zum allgemeinen Besten des Landes gereichet, mithin darauf, so viel möglich, von allsm gearbeitet werden muß.
- § 134. Weilen ein jebes abbrechende Ufer von bem Anwachs, welches oberhalb bemfelben lieget, nach und nach, von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs here unter sindet; So muß ein solcher herunter sendender Anwachs, nach Möglichkeit, bestebert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonsten von selbsten geschehen wurde.

Es muffen bemnach an bem Untertheile, eines so biew lich situirten Anwachses, ftarde Kribben und Pflantungen angeleget werben.

5, 135, Benn auch folde Anwachse oberhalb in einer andern Schau gelegen maren, fo follen fie bodi, entweber von ber Schau felbit, worin fie liegen, ober von ber, bie barauf folget, und bavon ben Rugen haben foll, nach ber Borfdrift, welche auf Gutbefinden bes Dber Deichelnspectoris und bes Deich-Stuble, ber unterhalb liegenden Schau ju entwerffen ift, mit folden Werden beleget werben, bas bon man fich bie Ablendung bes Strome, aus bem abbrechenben Ufer geschwinde versprechen tan. Golte also bie oberhalb liegende Schan, folche Berde nicht anlegen wollen, ober anzulegen verfaumen, mithin bie barauf folgende Schau langer ber Gefahr bes Abbruche exponiret laffen; Go ftebet ber barauf folgenben unteren Schau frep, auf bem Untertheil bes Anwachfes, ber oberen Schan, folche Rrib. ben und Pflangungen felbit angulegen, und bagegen ben baraus entitebenben Anwachs für fich ju behalten; bergegen foll bie oberhalb liegende Schau, fo weit folche Berte ben

Anwachs beforbern, ihres Ufer-Rechts, vor alle Zeit verluftig fenn, weilen fie die Rribben ober Pflankungen jum besten der unteren Schau, nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Bon benen Straffen, womit biejenigen zu belegen sind, welche gegen biefes Deich. Regiement banbeln.

S. 136. Wir fegen vorab generaliter fest, das biejes nigen, fo wieber biefe Unfere Deich : und Schau : Debnung handeln und verbrechen, fo lange es auf die Erfenung bes Schabens, barin feftgefeste, ober fonft arbitraire Gelb. Straffen, and Coercition burd Gefangnig antommen moch te, von benen Schauen gestraffet merben; jedoch, wenn bie Strafe uber gwantig Reiche-Thaler mare, ober auf Gefang. nig ginge, vorhero an Unfere Rriege und Domainen-Came mer, barüber berichtet werben folle, fund follen barin gar feine Beitlauftigfeiten Plas haben, fonbern auf summaris fches Berbor ber Excedenten, ad Protocollum, und no thigen Falles summarische boch epbliche Befunbung burch Beugen, wenn bas Factum nicht fo bewandt mare, bag folches burch ben Deich Richter und Beim Rathe fetbft befunden worden, als welchen in Officio fonft geglaubet merben foll alfofort erfannt werben; bafern jeboch bas Berbrechen fo beschaffen mare, daß darauf, nach diesem Unferem Deich s und Schau Reglement, oder fouft, wegen ber Große beffelben und baben vortommenber boglichen Umflanbe, auffer blofer Gefangnif, auch fonft Poena corporis afflictiva, ober bergleichen leibes . Straffe ju ertennen mare, welche Beftungs : Arbeit , Leib und Leben betraffen : fo follen bie Delinquenten an bas ju Befel etablirte Criminal-Gericht, gleich nach ihrer Saftnehmung, ju wolcher bie Schau Bebiente autorisiret bleiben , mit einem summarie iden Protocoll, abgeliefert werben.

s. 137. Wenn ber Deich. Stuhl, ben hohem Bassen, entweber durch Kirchen. Ruf, oder durch Gloden. Schlag, oder durch Deich. Bothen, die Gemeinheiten citiren lässet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, treulich mit arbeiten helsen, wie es einem jeden vom Deich. Stuhle, anges wiesen werden wird; diesenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helsen, sollen ein jeder, für eine Stunde, darinn sie manguiren, dreußig Stüber Straffe erlegen.

- s. 138. Desgleichen sollen alle biejenige, welche von bem Deich Stubl, ober bem Deich Graff, ober bem Heim Rath, zu ber Deich Arbeit aufgebothen werben, unaushleibs lich erscheinen, ben 2 Thaler Straffe, taglich, für jeden Karn, und bep 1 Rthlr. Straffe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.
- §. 139. Wenn jemand eine Arbeit, als Annehmer übernommen hat, oder solche, nach der Aufgabe bes Deiches
 Stuhls, in einer bestimmten Zeit fertig zu liesern schuldig
 ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhalt; So soll solche
 öffentlich verdungen, und der Wieder-Pfenning, oder das
 doppelte Berdings. Gelb davon, von dem Saumhaften beygetrieben werden, vorbehaltlich, der Straffe, die in denen
 Berdings. Conditionen, besonders festgesett worden.
- S. 140. Wer eine Schleuse, jur unrechten Zeit ofnet, oder zu machet, oder sonst derselben Schaden zusüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersehen, so weit sein Bermögen reichet, sondern noch überdem, dem Besinden nach, mit Bestungs : Arbeit auf Jahr und Tag, beleget werden.
- S. 141. Sollte auch jemand fernerhin einige heden ober Baume, an dem Deiche halten, und nicht nach der Borschrift abraumen, oder wohl gar wieder, aufs neue fegen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe heden, mit zwanzig Stüber Strafe beleget werden; Die heden, Strauche und Baume, soll der Deich. Stuhl überdem, auf Kosten des Ungehorsamen, sofort wegraumen lassen.
- S. 142. Diejenige Deich Bebiente, so ohne erhebliche Ursachen, bie Schaus und Erben Tage versaumen, sollen jedesmahl, mit zwey Thaler Straffe beleget werden; die jenige aber, so auf die bestimmte und ihnen bekandt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die fie zu spat kommen, zehn Stüber Strafe erlegen.
- 5. 143. Alle Gelb. Straffen, ohne Ausnahme, bie von bem Deich. Stuble dictiret werben, sollen gehörig, allenfalls exocutive, beygetrieben, und zu Ruben ber gangen Schan verwendet werben.
- S. 144. Der Deich Stuhl muß alle Deich & Morgens und Erben Gelber, alle Jahr, rein beptreiben laffen, und barunter nothigen Falls, bem Roceptori mit promtor Execution, bepfiehen; Wer sich ber Execution wiedersehet, soll in 10 und mehr Riblr. Straffe geschlagen, und solche

fomohl, ale bie Schuld, burch militairifche Execution, bepogetrieben werden.

- 6. 145. Wann ben hohem Waffer, ber Deich, Graff nothig findet, ben Deich, Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich, Bebiente, ohne Widerrede erscheinen, und mit dem Deich, Graff überlegen, was zum Besten des Deichs zu veranstalten nothig ist; oder wenn die Heim. Rathe nothig sinden, daß der Deich, Graff auf den Deich komme; so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Deich, Bedienster, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Lag, 5 Thaler Straffe bezahlen.
- § 146. Es wird zwar überhaupt erforbert, daß alle Deich: Bediente, wegen ber Bichtigkeit ihres Umte, ein maßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn mussen, bie in Schau: Angelegenheiten vorkommende Umstande genau zu erwegen, und nach der Borschrift dieses Reglements, zu bes werkstelligen und zu entscheiden.

Wenn aber insbesonder unumgänglich nöthig ist, daß die Deich Bediente, ben hohem Wasser, oder Eis Farth, ber benen Zusammenkunften des Deich Stuhls, auf Schaubund Erben Tagen, oder wenn sonsten Schau Angelegen heiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinckend enthalten, und zu benen Verrichtungen, die ihnen, vermöge ihres Amtes aufliegen, bequem bleiben mussen; So versordnen Wir dagegen hiermit, daß ein jeder, der sich, durch übermäßiges Trinken, zu denen Verrichtungen, in einem uns zuverläßigen Stande sinden lässet, sofort um zehn Athle. ges strafet, hiernächst aber aus dem Deich Stuhl weggeschasset werden soll.

Alls worauf ber Ober Deich Inspector und die Deich-Graffen genau acht haben, und bafur forgen sollen, daß kein Sauffer ober Trunckenbold in dem Deich Stuhle gebulbet werde.

- S. 147. Desgleichen soll ein jeber Arbeiter, ber zur Arbeit entweder aufgebothen, oder gedungen ist, sich während der Arbeit, nicht mit Erincen übernehmen, oder sofort, von der Arbeit weggejaget, und um dreißig Stüber, gestraffet werben.
- S. 148. Wer von benen Materialien ber Schan, ober benen Arbeits , Gerathschaften , etwas entwendet , ber foll solche nicht allein boppelt erfegen , sondern auch bem Befinden nach, mit Bestungs . Arbeit gestraft werben.

Wenn Demnach bie Deich Bediente, einen bergleichen Diebstahl vermerden, den Thater aber sofort nicht erfahren tonnen; so sollen sie, durch einen oder etliche heim Rathe, mit dem Deich Bothen die Hauser oder Gebäude visitiren, den Thater sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbes schriebener massen, dem Criminal-Gerichte abliessern.

- 9. 149. Es follen auch fünftig feine loder in ben Deich 'gegraben werben, um Rartoffeln ober ander Gemuß barin gu fellern, ben Straffe, von 12 Thalern für jeben, ber bagegen hanbelt.
- \$. 150. Da bie Schweine die begrasete Dossirung an benen Deichen umwühlen, wodurch bemnächst, bey hobem Wasser, von dem Wellen Schlage großer Schade geschehen kan; so soll, für ein jedes Schwein, so an dem Deiche gestunden wird, jedesmahl ein Thaler Straffe erleget werden.

Tit. XV.

Bon Berechnung berer ausgeschlagenen Morgen. und Erben . Gelber.

- §. 151. Wann auf benen Erben-Lagen, bie zu Deichen, Wasser Berden, Wasser Leitungen, Schleusen und anderen Schau Rothwendigkeiten, ersorberliche Morgen und Erbens Gelber ausgeschlagen sind, und ber Ausschlag von der Ariesges und Domainen Sammer ratikairet ist; so sollen die Gelber von dem Deich Gräffen, oder einem andern dazu bestellten Rocoptoro, gehörig bevgetrieben, und so viel möglich, von einem Jahr in das andere, keine Restanten gelassen werden.
- S. 152. Der Deich Graff, ober Rooptor ber Schau, foll alle Jahre, auf bem Erben Kag feine, nach ber, ben benen Schauen vorhandenen Borfchrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ansgabe, ber Morgen und Erben Gelber, von dem verflossenen Jahre, jur Abnahme prassentiren.
- S. 153. Wenn die Schau-Rechnung, auf dem Erben-Tag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte, und Rurte der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erben-Tage, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.
- 5. 154. Wenn die Schau . Rechnung auf bem Erben-Tag, ober von benen Doputirten abgenommen und attenti-

- ret ist; so soll solche bennachst Unserer Rrieges und Dosmainen Commer, jur volligen Abnahme und Berichtigung, in duplo, zugestellet werben, welche bem Rendanten barüber Decharge geben soll.
- \$. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Deich : Graff und allen Heim : Rathen attestiret, auch von dem Obers Deich : Inspectors, mit unterschrieben werden, in soferne derselbe nemlich von der geschehenen Arbeit an Deichen, Wasser : Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Ausnahme gethan hat.
- §. 156. Der Deich Graff, ober Einnehmer berer Morgen und Erben Gelber, foll fur ben Empfang eines jeben Ausschlages, solche Caution stellen, womit die Beerbte gufrieden und gesichert feyn tonnen.
- §, 157. Der Receptor ber Morgen Gelber, soll im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schahung, lociret werden, und auf den Grund, vor denen übrigen die Praesorenh haben; jedoch nicht langer als auf zwer Jahre, nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rucklande, als gemeine Schuld, für seine Rechnung und Gesahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dursten.

Tit. XVI.

Bon ben Erb . Deich : Graffen, und benen Deichen, fo noch ju teinem Deich : Stuble geboren.

- §. 158. Wenn auch in einer, ober ber andern Schau Erb. Deich. Graffen gefunden wurden, bie von dem Erb. Recht glaubwurdige Documents beydringen könten; so wols len Wir sie baben gerne belaffen. Sie sollen aber, nach dies sem Deich Reglement, sich gant genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Aussichrung berer, zum Besten der Schau, vorzus nehmenden Arbeiten, spuhren lassen, sonsten es mit ihnen, eben so, wie mit andern ungeschickten Deich. Bedienten, vorzugeschriebener massen, gehalten werden soll.
- 5. 159. So ferne noch gemeine Deiche, Maffer Reistungen und Schleusen vorhanden seyn mochten, darüber tein Deich Stuhl errichtet ware, oder feine Aufficht, nach ber Borfchrift Dieses Deich Regloments, geführet wurde, biefe sollen sofort, bem zu nachst gelegenen Deich- Stuhl, zur Auf-

ficht bevgeleget, ober es foll nach Beschaffenbeit berer time fande barüber ein neuer Deich Stuhl errichtet werben.

5. 160. Gleichwie Wir nun schließlich nochmahls verordnen, daß alle Schaus Sachen, nach diesem Reglement,
stricte ausgeführet und abgemachet werden sollen. So verbiethen wir auch, auf das nachdrucklichste, alle processuslischie Beitläuftigkeiten, die durch Misverständnisse unter denen Deich Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Rahmen haben mögen, entstehen können, und wollen, daß alle sur das kunftige, vorkommende Falle, worüber in diesem Reglement keine Borschrift gegeben ist, durch den Obers DeichInspector und dren Deich- Gräffen untersuchet, und von Unferer Krieges und Domainen. Cammer, der Billigkeit nach, entschieden werden sollen.

Benn and in Zukunfft burch Beränberungen, in bem. Strohm, ober in andern Umständen erfordert werden moch, te, biefes Deich. Reglement, jum Besten Unserer Unterthanen, ju andern und zu verbessern, ober wegen besonderer Erfordernissen, für eine ober die andere Schau, specialiter etwas ab. oder binzu zu seben: Go behalten Wir Une solches hiermit ausbrücklich vor; gleichwie Wir benn, wegen bes Rechts der Auswässerungen derer oberen Schauen durch die Untere, zu seiner Zeit, alles näher bestimmen werden.

Bemerk. hier folgen bie beiden Formulare bes von ben Deich-Graffen und von ben heim-Rathen zu leistenben Umte-Cibes.

1968. Eleve ben 26. Februar 1767.

Ronigl. Regierung.

Die mittelst Circular Rescriptes d. d. Berlin ben 26. Dezember v. I. erlassenen Bestimmungen, wegen Einführung ber Präclusions Lermine und wegen berjenigen Maßregeln, so zur Berhutung ihres Mißbrauchs anzuwenden sind, sollen kunftigbin auch bei dem clevesmärkischen Regierungs Colles gium beobachtet und gehandhabt werden. (Conf. u. Myl. Band IV, pag. 623.)

1969, Berlin ben 13 Mar; 1767.

Friedrich, Ronig ic. Nachbem Seine Ronigl. Majeftat in Prenffen ic. Unfer allergnabigster herr, verordnet haben, daß zur baldigen herstellung, und schlennigem Wiederausdau, der, durch Brand-Schaden verunglucken Wohnungen und Gebaude des platten Landes im herzogthum Cleve, unter den Eingesesse nen selbst, eine Feuer-Societaet errichtet werden soll; dem zusolge auch von denen Landtages-Commissarien, mit denen Clevischen Landes-Ständen, die nottige Puncte und Principia, wornach bey dieser nüglichen Sache zu versahren, concertiret worden:

Als haben Sochstgebachte Seine Königl. Majestät bes hufs biefer, den 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Sociotact, nachstehendes Rogloment emaniron lassen, worinnen Sochst Dieselbe allergnäbigst festsehen.

(Bemerk. Das gegenwärtige Reglement ist, wie fenes, für die Graffchaft Mark sub. Aro. 1965 d. S. in 40 §. abgefaßt und mit demselben gleichlautend, mit Andnahme in den hier nachfolgenden Paragraphen 1, 4, 8, 19, 23, 32 und 39, und mit dem fernern Unsichiede, daß die im markischen Reglement §. 17 und 38 ausgezeichnet gedrucken Schlußstellen bier ganz weggelassen sind.)

S. 1. Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde ben guten Endzwed einsehen, und an dieser Sociotast Theil nehmen, bennoch eines jeden Gefallen und Freiheit überlaffen senn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will ober nicht.

Diejenigen, welche aber an biefer Societaet Theil nehmen wollen, mussen sich bem Societaets-Catastro eintragen lassen, und die Lare einreichen; die Laration der Gehaude selbst, welche specifice von jedem soparaten Gebaude besonders geschehen muß, wird ebenfalls dem freven Willtubr, eines jeden Eigeners oder Bewohners übersaffen.

5. 4. Solte es Seiner Königl. Majestär allergnabigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude biesem Feuer-Societaets-Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach ihrem eigentlichen Wehrt, was solche bey entstehendem Brands-Schaden, wieder auszudauen kosten, eingetragen, und gesnießen selfzige mit denen übrigen Associirten einerley Recht; die zeitliche Haupt-Pächtere, Ment-Meistere oder Administratores oder Bewohner derselben aber mussen mit Vordeshalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonsten habendes Recht die richtige und promte Zahlung der vor-

kommenden Ausschreibungen leisten, sonsten dieselbe vorhaupts ber Execution unterworfen seyn und bleiben.

- S. 8. Diefe ropartieto Gelder follen von benen Eigenern ber Gebaube bezahlet, ober von benen Pachtern zwar
 eingesorbert, aber an ber Pacht verfürzet werden, es ware
 bann, daß nach benen Pacht Contracten jemand die Inftandhaltung und Wieberaufbauung der Gedauden, bey Brand Schaben, in den Pacht ober Gewinns Briefen
 übernommen, oder solche Erb Pachter waren, als wannehr
 diesen die Bezahlung oblieget.
- S. 19. Da auch biefe Societat eigentlich nur auf bie burch unvermuthetes Reuer und Brand im Rauch aufgegangene, ober um beffen Buth gu bemmen, abgeriffene Gebaube, und beren ichlennigen Aufbau und herfiellung abzieler; fo verftebet fich von felbften, bag bie megen Alters, Nogligence ober fonften baufallig und ruineus geworbene, item burch Baffer - Fluthen beschäbigte; ober gar megges riffene Gebaube hiebin nicht geboren, mithin in biefen Fallen bas Assecurations - Quantum nicht werbe repartiret noch ausbezahlet werben. Golten aber Casu beili, bie Bebaube abgebrochen ober weggeraumet werben muffen, mithin von ben Erouppen ein ober mehrere Baufer anges stedet werben, so ift bie Societaet bas Assecurantz-Quantum gu bezahlen nicht verbunden, fondern Geine Ronigl. Majefidt werden in foldem Fall nach Bewandniß ber Ums ftande besondere Arrangements ju treffen geruben.
- \$. 23. Die generale Direction biefer Feuer-Societaet aber, soll von den zeitlichen kand. Stände: Directoren, und zwaren beym jedesmaligen kand: Tage ihnen bevzuordenenden Mit-Associirten Ritterburtigen, und einem Städtes Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General. Direction die vorkommende Fälle angezeiget werden.

angeleiger merben.

5. 32. Und weilen bie Land Rathe baburch mehrere Arbeit übertommen, und verschiedene Reisen werben übers nehmen muffen;

So hat jeder derselben sich, wann Ausschreibungen gesicheben, für bas Jahr eines Douceurs von Funfzig Reblez zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen und ans der Feuer-Societaots-Casse bezahlet werden: Falls aber in einem Jahre mehrere Ausschreibungen geschehen musten, so bekömmt der Landrath in einem Jahre nur einmahl für alle, die fünfzig Rehle. dergestalt, daß wann diese in dem

Jahre schon einmal beygeschlagen sind, selbige sobann ben ben abrigen Ausschreibungen nicht weiter beigeschlagen werben; wie dann auch wan in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der kandrath von dem, oder benen Jahren auch die 50 Athle. nicht erhalten kan.

\$. 39. Der kand Stande Director und Stanbische Deputirte haben bemnachst ben bem Land-Tage denen Land-Standen, als ihren Committentibus sebesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

1970. Cleve ben 30. Mar; 1767.

Konigl. Kriegs und Domainen Kammer. Das verbotene Bermauern von Ballen und Holzschweislen, in der Rabe von Feuerstellen oder Kaminen, soll den Mauer Meistern und Gesellen aufs strengste wiederholt unterfagt, und auf solche strassiche Arbeiten bei den Feuers Bistationen genane Ruckscht genommen, zugleich aber auch das Berbot des feuergefährlichen Tabackrauchens strenger, wie bisher, gehandhabt, und die nothige Borsicht mit Pulver, Lunten u. a. feuersangenden Gegenständen bringend empsoblen werden.

1971. Berlin ben 18. April 1767.

Arfebrich , Ronig zc.

Borfpann Reglement für bas Bergogthum Cleve und bie Graffchaft Mart, folgenden wefentlichen Inhaltes:

- §. 1. Borspann barf nur an die Inhaber von Borsspannpassen, welche von Gr. Maj. höchstelbst, von dem tonigl. Gen. Obers Finanzs, Kriegs und Domainens-Direktorium, oder von der königl. Kriegs und Domainens-Kammer vollzogen sind, verabfolgt, und nur von den Borspannpslichstigen gefordert werden.
- 5. 2. Das Borspannwesen überhaupt gehört zum amts lichen Wirkungsfreise ber Landrathe, die Ausbietungen, nach genauer Reibenfolge ber Pflichtigen, sind Obliegenheiten ber in den Kreisen wohnenden Steuer. Empfanger; die Borspannsuchenden mussen sich bei lettern vorber zeitig melden ober die Herbeischaffung des Borspanns abwarten.

- S. 3. Die Borspannpflichtigen mussen sich an bem ihnen bezeichneten Orte, zur festgesetzen Stunde, punktlich eins finden, oder, bei mangelndem Beweise der verspäteten Aufbietung nicht nur 30 Stbr. per Pferd Strafe erlegen, son dern auch die, dem Borspannberechtigten zustehende Annahme von Posts oder Miethspferden bezeichnet sind durfen bei 100 Rthlr. Strafe nicht genommen, und auf abgelaufene oder über ein Jahr alte Passe fein Borspann gestellt werden. Die Abweichung von der, oder Ueberschreitung der im Borspannpasse bezeichneten Reises Route oder des Reiseziels darf nur andnahmsweise, z. B. bei Ueberschwemmungen z. bei eigener Berantwortung des Passinhabers geschehen.
- S. 4. Die aufgebotenen Borspannpflichtigen burfen, bei Bermeidung körperlicher Strafe und unter Berpflichtung zu völligem Ersat entstehenden Schadens, sich weder berauschen, zanken oder gar prügeln, vielweniger noch, nie eingespannt gewesene oder scheue Pferbe vorspannen; zu zwei Pferden darf kunftig nur ein Fuhrmann mit einem Futtersach gegeben werden; derjenige Borspanner, dem seines Mitpflichtigen Pserd hiernach anvertraut werden mus, ist für den diesem durch Uebertreibung erwachsenden Schaden verantwortslich und straffällig.
- S. Die Vorspanner erhalten per Pferd und Stunde 74 Stüber Meilengelb, mit Ausnahme der Station von Schermbed bis Lunen, wo wegen der nothigen Entgegensendung der Pferde auf die Halfte des Weges 10 Stüber vergutet werden; bei gutem Wege muffen die Borspanner in 2 Stunden 14 Meilen Weges jurudlegen, Trinkgelder durfen fie nicht fordern.
- S. 6. Die Mißbandlung ber Borspanner, die Uebertreisbung ihrer Pferde und das Fahren durch eigne Dienstboten wird ben Vorspannberechtigten, bei schwerer Strase und unster Berpflichtung zu vollem Schabenersaß, verboten, und sollen dieselben, erst nachdem sie den gedient habenden Borsspannern (stationsweise) einen Schein, über die Zahl der vorgespannten Pferde und der zurückgelegten Meisen, erstheilt haben, neuen Borspann erhalten. Nachdem die aufgebotenen Borspänner 12 Stunden, auf dem ihnen angewiesienen Orte, vergeblich gewartet, sind dieselben befugt, nach barüber erlangtem Scheine der Lokal-Obrigkeit, nach Hause zurückzukehren, und der sich verspätet habende Borspannbesrechtigte ist zur Anschaffung der notibigen Pferde auf eigene

- Rosten, verpflichtet. Ausnahmen hiervon finden nur bann Statt, wenn die unvorzuschenden Berspätungsellrsachen, als hohes Wasser, Wagenbruch zo. glaubbaft bescheinigt sind, in welchem Fall der Besorger des Borspanus verpflichtet ift, frische Borspanupferde aufzubieten und an den Passinhaber verabsolgen zu lassen.
- 5. 7. Die Aufbietungen mussen genau nach ber Borspanns Rolle geschehen, bei stattsindenden Prägravationen follen die, sie veranlassenden Borsteher oder Bauermeister zum erstenmal in 5 Riblir. Strase verfallen, weiterhin aber ihred Amtes entsest werden. Die Landräthe mussen die stattgessundenen Prägravationen auf ihren Aundreisen erforschen, und die Entschädigung der Unterthanen und Bestrasung der Contravenienten bewirken. Die Borspanntabellen mussen viertelichrig von den Landräthen an die Ariegs und Dosmainen-Rammer, und ebenfalls jährlich am 20. April die, von den Betbeiligten quittirte, Designation der Borspanns-Bergütung eingereicht werden, um die dessalligen Anweisungen auf die Ober-Steuer-Casse in Zeiten ertheilen zu können.
- 5. 8. In Nothwendigkeitsefällen, bei Nefruten: Trands porten u. bgl., kann auf Berlangen, auf bem platten kanbe, Borfpann, auch ohne Borfpannpaß, zwar wohl geleistet werben, ber requirirende Offizier oder Unteroffzier muß aber bie oben bezeichneten Meilengelber, und für jede Karre par Station 20 Stüber, baar erlegen; in den Städten findet biese Leistung gar nicht Statt.
- §. 9. Wegen bes Berhaltens bei Truppenmärschen und bei Reisen Sr. Maj. bes Königs werden die Beamten auf bas in Kraft bleibende Marsche Reglement vom 2. Jan. 1752 (Conf. n. Mpl. Bb. 1, pag. 245.) und auf das Edict vom 26. Rov. 1748 (Rro. 1525 b. S.) verwiesen.

1972. Cleve ben 11. Dai 1767.

Ronigl. Regierung.

Da, bei ber stattgefundenen Bestimmung, daß von Trisnitatis 1766 bis dahin 1768 teine gerichtliche Alagen wegen Landesschulden angenommen werden sollen, die in letterer Beziehung ausgestellten Wechsel, — aufolge ber Berordnung aub Rro. 1930 d. S. — eben wenig eingeklagt werden konnen, so tann diese zweischrige Frist bei der Berjährung der Wech-

felfraft nicht in Anrechnung kommen, und sollen bie über ganbes. Schülben ausgestellten Wechsel, wenn sie Trinistatis 1766 noch ihre Kraft gehabt, auch ohne Prolongation bis Trinitatis 1768 unverjähret bleiben.

1973. Berlin ben 16. Mai 1767.

Friedrich, Ronig ic.

Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des hochsten Gute die sonderlich in Unserer Grafsschaft Mart befindliche Bergwerte, auf Metalle, auf Steins Kohlen und andern Minoralien, seit verschiedene Jahren ziemslich und theiss sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der eins und ausländischen Bergsteute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehret hat, das Wir auf und geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu bemienigen was Wir bereits von Und zu Bonosicirung der Bergs Leute in Unserer neu rovidirten Berg, Ordnung für die Grafschaft Mart und sonstigen Resoriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes Gonoral-Privilogium allerguddigst ertheilet haben, und hiermit versephen:

S. 1. Rehmen Bir guvorberft alle fomobl einbeimifche als frembe Berg , Leute , Dber , und anbere Schichtmeifter , Steiger und Berg-Arbeiter, Sutten Reute, Berg-Schmiebe. Schmeiger , Berg , und Sutten Factoren , wie fie benanter maffen fepn, und mit ihren Beschäftigungen bei bem Berg Berte Befen Rahmen haben mogen, wenn fle gus forderft wie ein jeder ohne Unterschied ju thun schuldig ift, por Unferem Berg - Amte gewöhnlicher maffen ben End ber Treue und bes Geborfame abgeleget haben werben, auch in bas Anapichafte-Regifter fich verzeichnen laffen, mit fammt ibren Rachtommen , in Unferen befonbern Ronigl, machtigen Schut, bergeftalt, bag felbige in Unferem Berhogthum Cleve , Furftenthum Meure und Grafichaft Mart, wie Unfere übrige Unterthanen, nicht nur ficher wohnen, und fich aufhalten, auch nach Gefallen follen etabliren mogen, moju ihnen von Unferer Clevischen, Meurfischen auch Dartifchen Rrieges . und Domainen . Cammer und Deputation auch andern berfelben untergebenen Bebienten alle porgige lide Sulfe und Borfdub wieberfahren foll; fondern Bir verorbnen auch

- \$. 2. Ind besondere, bag alle, nicht nur bereits in Unferem herhogthum Eleve, und ber Graffchaft Mard bep benen Bergwerden ichon befindliche frembe Berg Rente und Berg. Arbeiter, ohne Unterscheib, fie mogen auf Metalle, Roblen oder andere Mineralien arbeiten auch beren Rinber und Gobne, fonbern auch alle aus fremben Provinzien fers ner anzunehmenbe Berg : Arbeiter , Sutten Reute , Berg-Schmiebe, Schmelber ic. und beren Rachtommen von aller Werbung und Encollerung frey und exemt fenn follen, und wie Bir bereits mittels von Une allerhodift erlaffener Protoctorien, biefe and bisber unverlett genoffene Berbe-Freis beit, beufelben auf bas bunbigfte verfichert baben, und bierburd uodmablen allerhodift verfichern, fo merben Bir auch wiederholte Ordres an bie Regimenter auch Rrieges, und Domninen , Cammern erlaffen, daß sawider nicht gehandelt werde. Und ba auch in Anfehung ber eingebornen landes Rinder, fo fich bem BergeBau widmen, und in bem Berges wert arbeiten, ichon besmegen genügliche Borfebing gefches ben, daß ben mehreften Districten und Memtern ber Graf. ichaft Mart, worin Bergwerde find, und fast burchgangig in fabigen, bie Berbe Frepheit von Und bereits allerguas bigft jugestanden und felbige von aller Enrollirung eximiret worden. Go laffen Dir in Ansehung ber einlandischen Berg . Arbeiter, ben folden bereits aubaintirenben Ginrich tungen, es in Gnaben bewenden.
- S. 3. Wir befrepen anch hierburch alle sowohl frembe als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metior treisben, auch wenn sie Altere halber solches nicht mehr thun konnen, von allen personolden Städter und Dorffchaftstaften und Diensten, Wachten, Wege-Besserungen, und wie dergleichen personolden kaften sont Nahmen haben mowie dergleichen personolden kaften sont Nahmen haben mowie dergleichen personalten Easten sont Nahmen haben mowie der sollt sie keine contribuable Stellen besthen und naquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treisben, als in welchem Falle, sie gleich anderen Dorfschaften Eingesessen von solchen Städten und Rahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billig mäßigen Surrogato an Gelbe den andern Eingesessen darin mit zu hälfe kommen mussen.
- 5. 4. Werben die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer bas Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorsommenden Streitigkeiten von aller anderen Beamte Jurisdiction befrepet, und ihnen lediglich bas Berg. Amt zum Foro privilegiato angewiesen.

- 5. 5. Soll ihnen fren siehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamte und nach erhaltenen Schurf Zetteln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehrd in Unserer revidirten Berg. Ordnung ersaubet worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch ind besondere bep Metallischen Werden ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang sie den Gang ors bentlich zeigen können, auch die derselbe vom Berg. Amte bauwürdig und in die volle Gewerckschaft zu nehmen erkandt wird, eine Lehnschaft von Schzig Kuren zu errichten, und solche an Baulustigen zu vertheilen, wenn die Schurf vorhero von dem Bergmeister und Geschwornen oder dem Bergamte, untersuchet, und über die Bergmännische Kosnungen, ihme ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubnis ertheilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.
- 6. 6. Much werben benen fremben Bergleuten, fo von auswarts in Unfere Clev Meure, und Dardische Lande bereinziehen und nach vorberiger Anmelbung ben Unferer Rrieges, und Domainen, Cammer, ober bem in Unferer Grafichaft Mart ju hagen etablirten Berg . Amte gu bem Bergwerde , Befen und Berg . Arbeitern fich appliciren mollen, bie in offentlichen Edictie für bie berein giebenbe Frembe allergnabigit bewilligte Bobltbaten ebenermaffen, ins besondere aber, mann fle in einer ober ber anderen Stadt fich mobnbaft nieber laffen wolten, eine gangliche Befrepung von Accise und Ginquartirung, fo lange fie in Berg Dienften ober Berg . Arbeit fteben , allergnabigft gus geftanben, wie ihnen bann auch, wenn fie nicht langer im Canbe bleiben wollen, ein freper Abjug verstattet merben foll, wenn fle fich vorbero ben bem Bergelimte geborig ges melbet, und von bemfelben, baf bie Urfachen bes Abjugs gegrundet befunden worben, einen Schein und Passeport erbalten baben merben.
- 5. 7. Soll auch hinführe ein jeder sowohl aus als eins ländischer Berg-Mann, wenn er Schaden nehmen oder frank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Aubuse stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Krancheit oder Cur so lange dauert, den volligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, wels ches auch denen Wittwen, und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemanden bep dem Berg-Werde in der Arbeit zu todte kommen solle; Damit aber auch für die Berg-Leute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren

Bittwen und Bepfen bep Krancheiten, Ungluden und Berfterben noch mehr vorgesehene Sulfe geleiftet werden moge; So haben Wir

- S. 8. Denenfelben fowohl einheimische als fremben Berg-Leuten, fie arbeiten auf Metalle, Roblen ober anbern mineralien die Errichtung einer Anapschaft und Anapschaftes Casse jugeftanden, und bes Enbes in der revidirten Berge Ordnung verordnet, bag von jebem metallischen und mineralifchen Bergemerde aber allmablig von jeben in ben gange bahren Schachten arbeitenden Sauer, ein Rag Roblen abgegeben und berechnet werben folle, aus welchen Fonds bann auch ber Bufallen und Rrancheiten, ber Bergleute, ihnen aus der Anapschafte . Caffe die Gur und fernere Bers pflegung, auch wenn fie unvermogend werben, wochentlich auf zwanzig Stuber, ober nach Ermeffen bes Berg . Amts und Bermogen der Anapfchafte Budge, ben ihrem Abfters ben aber, ihren Wittmen und Wenfen fo lange nemlich erfte unverheirathet bleiben, und leste unerzogen find, nach Beichaffenbeit ihrer Umfiande und ber Rnapfchafte-Casso, alle Monate etwas gewiffes ausgemacht, und gereichet werben foll.
- 5. 9. Soll auch benen aus ber Frembe ankommenben und Arbeit suchenben Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten konnen, aus ber Anapschafts Casso nach ihren Umftanben ein Zehrpfenning gereichet werben.
- 5. 10. Bu ben Fonds bieser ber gesammten Anapschaft, ben Arancheit, Alter und Unglicke-Fällen, nach ihrem Aber Argnecheit, Alter und Unglicke-Fällen, nach ihrem Abersten aber, ihren Wittwen und Wensen so nüglichen und soulagirende Anapschafts Casse, trägt auch jeder Berge Mann, wie bei den Bergwerden anderer kander geschiebet, und die in der Grafschaft March gern thun zu wollen, sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches ben, nemlich bep der Einschreibung in die Anapschaft, einmahl vor alle zehn Stüber, und von jedem Thasler Arbeits Kohn, einen Stüber welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg Amtes durch zwep besondere Aeltesten und einen Anapschafts Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.
- 5. 11. Schließlich werden Wir ausser diesem allen, Und überhaupt angelegen seyn lassen, bas Beste ber Bergleute, im Derhogthum Cleve, und Grafschaft Marck, so viel thunlich zu befordern, und selbige bey biesem ihnen generaliter

1863

ertheilten Privilegio fraftigft banbhaben, auch nicht juges ben, baf von jemanden, mer der auch feyn moge, bem gu wiber gehandelt merbe, wie Wir bann auch ins besondere Unferer Glev Mardifchen Regierung , auch Kriege und Domainen . Cammern , ber Cammer . Doputation , und bem in ber Grafichaft Dard noch besonders etablirten Berg-Amte, ernftlich anbefehlen, auf biefes General-Privilegium nachbrudlich ju halten, und barwiber teine Gingriffe ju ge-Statten.

92ro. 1973 — 1974.

Urfundlich haben Bir gegenwärtiges General-Privilegium mit Borbrudung Unferes Ronigl. Inflegels Sochft eigenhandig unterschrieben. (Conf. n. Dipl. Bb. IV, p. 869.)

1974. Berlin ben 16. Dai 1767.

Kriebrich, Ronig ic.

Inftruction gur Ginrichtung und Führung ber Rnaufchafte. Caffe fur bie Bergleute im Berjogthum Cleve, gurftenthum Dors unb Graffcaft Mart.

Demnach Seine Ronigliche Majeftat in Breuffen zc. Unfer allergnabigfter herr ben bem benen Bergleuten in bem Bergogthum Cleve und ber Graffchaft Mord, allergnabigft verliebenen General-Privilegio, benenfellen auch bie Errichtung einer Anapschaft und Anapschafte . Caffe in Gnaben jugeftanden und bewilliget, auch jum Bebief letterer und beren Fonds in ber neu revidirten Berg Dronung für bas hernogthum Cleve, Fürftenthum More und fur bie Grafichaft Mard, von ben Bergwerden felbit verfchiebene Buffuge feft gefetet haben, welche bann burch einigen, wies mol taum merflichen Beptrag, von benen Berg-Birbeitern, au ihrem und ber ibrigen eigenen Beften, nach berfelben frebe willig geschehenen Ertlarung, vermehret werben, die Drb. nung und Rothwendigfeit aber erforbert, bag biefe Knapfchafte. Caffe beren Ginrichtung und Berechnung geborig roguliret werbe: Go ertbeilen Geine Ronigl. Dai, bagu folgende allergnabigite Instruction.

I. Wirb jum Anapfchafte . Rendanten und Anapfchafte . Schreiber ber Berg . Gefdworne Beintmann andeordnet, welcher bafur mit ju forgen bat, bag ein jeber Berg. Arbeiter nach Ablegung bes Gibes ber Treue und Beborfams von dem Berg : Amte in das ju fuhrende Anapichafto: Register eingeschrieben werbe, und bie festgesette gebn Stus ber Inscriptions - Gelber jur Anapichafte . Caffe erlege, bas gegen ihm aber auch ber Rnapichafte-Schreiber einen Schein ober Ginfchreibungs Attest ertheilen muß, baß foldes gefcheben fen, bamit er fich ben ben Schichtmeiftern banut legitimiren und in Arbeit aufgenommen werben tonne.

hiernachst muß ber Rendant babin seben, daß von jebem Bergmann ber fremwillig übernommene 1. Stuber von jedem Athlr. Arbeite . Lohn, durch bie Ober . Schicht . Deis fter die ben jeder Auslohnung folden Stuber einem .jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von ben Bergwerden felbst aber, und gwar bey Metallischen und Mineralifden, Die Musbeute zweger Rurfen, von ben Rob-Ien Bergwerden aber, von jedem hauer in ben gangbabren Schachten ein Raf Roblen abgegeben werbe, und monatlich geborig in Ginnahme fomme, auch bie jur Anapichaftes und Armen . Caffe verwiesene Strafen promt eingeforbert werben.

11. Bon fothaner Ginnahme foll ber Anapfchafte Gdyrei ber ohne Approbation des ihm vorgesetzen Berg . Amtes, bem er aud in Ansehung biefer Caffe untergeben, und bef fen Anordnungen alle Folge ju leiften fchulbig ift, feine Musablung thun, welches Berg . Amt bingegen biejenige Ausgabe, fo ben megen Altere ober bestandiger Bebrechen unvermb. genden Bergleuthen, ober beren Bittmen und Banfen , bis lettere fich felbst ernahren tonnen, continue auszuzahlen fenn mogte, jahrlich nach vorber abgegebenem Butachten ber Anapfchafte . Melteften in einem Etat ober Specification bringen, auch von ber Rriege : und Domainen : Cammer beffen Approbation einbolen, und folden barauf dem Rendanten jum Belag guftellen wirb.

In Anfehung ber jufalligen Ausgaben auf wenigere Beit 3. E. bep Rrandheiten, Ungluden ber Bergleuthe, beren Absterben und Beerdigungen, ben Behrpfennig ber fremben reifenden Bergleuthe, fo feine Arbeit mogten befommen tonnen, laffen Seine Ronigl. Dajeftat gefcheben, bag vom Berg-Umte über bergleichen Ausgaben jebesmal speciale Assignationes ertheilet werben, über, und ohne welchen ber Rnapfchafts : Schreiber etwas auszugeben nicht berechtiget fenn foll.

III. Demselben werben jur Mit Aufsicht auf die Rnapsschafts Buchse zwep Knapschafts Aeltesten, und für jeto als solche, ber Berg Geschworne und Ober Schichtmeister Brenner und ber Ober Schichtmeister Köhler zugeordnet, welche nebst dem Knapschafts Schreiber ober Rechnungs Führer,

IV. Jebes Quartal bie Umstände eines jeden sowol bessen, der bereits Gnaden-Sehalt genieget, als der solches nachsacht, gründlich und ohne Reden. Absignat, ohne Gunst oder Ungunst untersuchen, besonders den den Wittwen und Waysen ihr Angenmerd dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Bermögen oder ganz arm sind, od sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, imgleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder od sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, 3. E. Gebrechlichkeit des Corpers, Gemüthe-Fehler z. daben vorkommen, nach welchen Umsständen und der Knapschafts Aeltesten Gutachten dan, die anzusertigende Designation der Gnaden Lohne dem Bergs Amte eingereichet, auch die erheblichsten special Assignationes von selbigem nachgesuchet werden können.

V. Bep jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaben : und Armen. Geldern, welche monatlich, so viel es die Umstände der Buchse crieiden, sonst aber quartaliter geschies het, muß wenigstens einer von den Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungs Führer die Auszahlung zu attentiern, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen denisieirten und Armen, so oftmalen weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn wurde, über jede oft kleine Ausgabe Quitungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläuftig machen wurde.

VI. Mussen auch die Knapschafts Meltesten von der Casse wahren Beschaffenheit genaue Kenntnis nehmen, damit wenn sich daben über den gewöhnlichen und nothigen Bestand ein Ueberschus gesamtet, welcher wenigstend ein Capital von 50 Thir. ausmachet, sie mit dem Knapschafts Schreiber dem Berg. Amte davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht tobt liege, sondern zum Besten der Knapschafts Casse veriatorossiret werden möge.

VII. Der Rendant muß seine Rechnung aljährlich abschließen, selbige von den Aeltesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Berg - Amte zur Revision
und Abnahme vorlegen, welches bann selbige in pleno ab-

nehmen, auch barüber ju Unserer Clev. Martifchen Arieges. und Comainen . Cammer Approbation Bericht erstatten wirb.

VIII. Zu Sicherheit biefer Casse stellet ber Rendant nach Ermessen bes Berg, Amtes ber Anapschaft Caution, und versichert mit Handschlag beren getreue Berwaltung, woshr er von ber gangen Sinnahme 4 pro Cont, jeder Nelstester aber 2 pro Cont jum Doucour empfangt.

1975. Cleve ben 25. Juni 1767.

Ronigl. Krieges und Domainens Kammer. Unter Erneuerung bes Berbotes wegen ebiftwidrigen Steigerns bes Courfes frember Mungen, wird bestimmt, baf ferner auch im Sandel und Manbel

p	1										
. 1	fran	delicher	Laubthal	er nı	er zu	15	Rthl.	32	ftbr.	£	pf.
		Bulden			•				_		
1	4	geftem	pelt ober	t un	gesten	15					
	*	pelter	Schilling	nur	1u		_		_		
1	*	3mei/9	Stuberstuc	.	ø ·	#	_	2	_	4	_
1	*	Ein:G	tüberstück	\$.	. #		_	1		2	
1	chur	lolnifae	s und já	lidyb	ergifd	es		-			
	gute	8 Ein C	Stuberstü	d nu	r att	•		1	. —		_
10	nd 1	tolniid	hes und	pfálzi	ifches	1					
•	Stil	berftud	unt In	•	٠,	٠,		*	-	4	

in jetigem preußisch Courant, Gelb coursiren barf, und bas auch die Polizei, u. a. Taren nach Maßgabe dieser Werth-bestimmung festgesetzt werden mussen.

1976. Cleve den 2. Juli 1767.

Ronigl. Regierung.

Ms nachträgliche Erläuterung ber am 21. October v. I., wegen ber neu errichteten Criminal. Gerichte, erlassenen Berordnung (Nro. 1955 d. S.), werden die den Einit. Gestichten obliegenden Mitwirkungen naher dahin bestimmt, daß sie, "bei den von ihnen, bei Eriminal. Berbrechen, aufmunehmenden Protosollen, die Corpora delicti, es sep durch "Bistation, oder summarische Abhörung der Zeugen, sonders"lich bei denen Dolictis facti permanentis, nach der Erisminal. Ordnung von selbsten gehörig sesstellen, nicht wenis

"ger, wenn sie auch sonsten von den königl. Eximinal Be"richten dazu requiriret werden, sowohl die Bistationen, oder
"Besichtigungen als die Abhörung der erforderlichen Zeugen,
"bei Bermeidung willkuhrlicher Strafe ohnweigerlich vorneh"men, auch den gedachten Eximinal Gerichten ein zu Recht
"beständiges Protosol davon, ohne allen Zeitverlust zusen"den mussen." Die wegen dieser Berrichtungen, im Fall
ber Bermögenbeit des Inculvaton, zu berechnenden Gebühren
sollen den Eivilgerichten zusliessen; im Fall der Unvernodgenheit des Beschuldigten, mussen diese Dicusthandlungen
aber alle, wie es vorhin geschehen ist, ex ossicio geleistet
werden.

1977. Eleve ben 20. August 1767.

Ronigl. Regierung.

Die mit Führung ber Sppotheken Bucher in Eleve und Mark beauftragten kokal Tustizbehörden werden, in Folge einer Circular Berordnung b. d. Berlin ben 16. Juni a. a., angewiesen, in benjenigen Fällen, wo Abliche ihre Guter über die Hälfte ihres Werthes mit Schulden besalten, bergleichen Schulden weder einzutragen noch zu bestättigen, sondern in solchen, oder auch anderweitig ihnen bekannt werdenden gleichartigen Fällen, jedesmal Anzeige davon an die tonigl. Regierung zu machen. (Conf. n. Myl. Bd. IV, pag. 915 u. 917).

1978. Eleve ben 3. September 1767.

Ronigt. Regierung.

Inr Deflaration bes §. 16 bes Fener. Societats Reglements für bas platte Land bes herzogihums Cleve vom 13. Marz a. c. (Arv. 1965 und 1969 d. S.) wird, in Folge höherer Berfügung, bestimmt: "daß die zur Fener. So, "cietats Gaffe beizutragenden Abgaden, bei entstehenden Con, "cursen eben das Borrecht, welches benen übrigen P. IV. "Tit. IX. §. 60. Codicis Fridericiani benannten Oneri, bus roalibus darinnen beigeleget ist, jedoch unter gleichen "in dem §. 61 eben dieses Tituli enthaltenen Einschränfun, "gen, haben sollen." (Conf. n. Nyl. Bb. IV, pag. 959.)

1979. Clebe ben 21. September 1767.

Ronigl. Regierung.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Armens, Bais fens und Arbeits hauser, Schulen, hospitaler, Gemeines Armensfonds u. a. bergleichen milben Stiftungen, mit Ausnahme ber Kirchen, Diaconien und solcher Schulen, die unter Aussicht der Geistlichkeit ober ber Consistorien fteben, wird von den Magistraten, nach einem beigefügten Muster, eine genaue Rachweise ersordert.

1980. Cleve ben 16. November 1767.

Ronigl. Krieges und Domainens Kammer. Publifation eines tonigl. zu Berlin am 1. September c. a. erlaffenen Ebiftes, wodurch bas Spielen in fremden Lotterien und die Uebernahme einer Collette für dieselben, bei Berluft bes Einsages und einer Strafe von 100 Rthle., wies berholt verboten werben. (Conf. n. Myl. Bb. IV, pag. 975.)

Bemerk. Borbezeichnetes Goilt ist zu Cleve am 17. Inli 1769 mit bem Zusate wiederholt publicirt worden, daß bas Spielen in ben kotterien zu hannover und Utrecht ausnahmsweise erlaubt ist.

1981. Cleve ben 10. Dezember 1767.

Ronigl. Regierung.

Den Gerickten und insbesondere den Magistraten wird die seitherige, unbehutsame Ertheilung von Paffen verwiessen, und denselben eingescharft, tunftig Niemanden einen Passu ertheilen, von beisen guter Aufführung sie nicht versichert sind; auch muß in den Passen, zu Berhütung ihres Misbrauchs, jedesmal die Persondeschreibung und die Reise, wozu der Pas verlangt worden, bemerkt werden.

1982. Cleve ben 14. Dezember 1767.

Ronigl. Regierung.

Bei ben überhand nehmenden Fallimenten wird eine auszugemeise Zusammenstellung ber früher gegen muthwillige und vorlähliche Bankerottirer ergangenen Strafbestimmungen (in 14 S.) publicirt, und den Justizbehörden aufgegeben, die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften aufs Rachdrücklichste zu handhaben. (Conf. n. Myl. Bd. IV, p. 987.)

1983. Cleve ben 28. Dezember 1767.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines tonigl., wegen Confolidation ber fteuerbaren Sofe und Bauernguter in Cleve und Mart. d. d. Berlin ben 5. Marz 1767, erlaffenen Ebiktes, fols genden wesentlichen Inhalts:

- 1. Alle bis jum 31. Mai 1740 veräußerten fleuerbaren Guster und Grundstücke burfen ferner nicht in Consolidationssund Reunions-Anspruch genommen, und sollen die rechtmäßigen Erwerber solcher Guter in ihrem Bests geschüßt werden. Jur Regulirung der (Steuers) Kataster und Register sollen die bis zu obigem Tage veräußerten Absplisse, von den Höfen und Sohlstätten, wozu sie ehemals gehört haben, abgeschrieben, und den Acquirenten oder denjenigen Gutern, wobei sie kunftig bleiben, zugessest werden.
- 2. Die nach bem 31. Mai 1740 bis beran geschebenen Mienationen von Grundftuden fteuerbarer Guter und Sofe konnen nur in dem Kalle in Wiebervereinigunge-Auspruch genommen werben, wenn die Befiger ber Sofe, wovon folche Abipliffe berruhren, burch ein Atteft bes gandraths. bes Steuer . Ginnehmere und wenigstene zweier gang uns partheificher, nicht verwandter, Amtebeputirten ober Borfteber nachweisen, bag fie burch bie vorbemertte Alienas tion außer Stand gefett find, bie Steuern u. a. Laften abzutragen. In biefem Fall foll burch bie tonigl. Rrieges und Domainen-Rammer nach angebrachter und von bem Lanbrathe ju protofollirenber Rlage ic., bie Biebervereinigung bes Abfpliffes gegen Erftattung bes bezahlten Raufpreifes und ber erweislichen Meliorationstoften erfannt werben. Bur Musführung biefer Magregel haben bie Canbrathe binnen 4 Monaten nach ber Publifation biefes Ediftes die zur Confolibation vorftebenbermaßen berechtigs ten Guter ju untersuchen, aufgunehmen und beren Rachweise an die Rrieges und Domainen Rammer einzusens ben, und muffen die Befiger ber alten Gobiftatten binnen

gleicher Frist die seit bem 31. Mai 1740 davon geschehenen Beriplitterungen um so gewisser bei dem betreffenden Landrathe angeben, als sie sonst mit keinen weitern bed-fallsigen Consolidations . Anspruchen gebort werden sollen.

- 3. Bei ber felbftrebenben und ebiftmäßigen Berpflichtung ber Befiger ber vor ober feit 1740, veraugerten Grunbftude, Die perhaltnigmaßig barauf baftenben Real-Raften jeber Mrt gu übernehmen, und bei ber Rothwendigfeit bie Umschreibung (in ben Rataftern) auf die neuen Befiger zu realifiren, muffen bie Gigenthumer jener Gobiftatten, von welchen Grundflude, feit bem Ratafter do 1660, ohne gefchehene Abschreibung, veraugert find, fo wie die Befiber ber Ab. fpliffe , bei Berluft ber Gicherheit ihres Befiges , fich bei bem betreffenben Canbrath (in Goeft und in ber Goefter Borbe bei dem Polizei-Departement bes Magistrates) binnen 4 Monaten melben , um bie grundfahmaffige Bers theilung ber gaften und bie Umichreibung bes Grundftudes und feiner verhaltnigmäßigen Praftationen, unter Borbehalt ber Genehmigung ber Rriege's und Domainen Rams mer, ju reguliren.
- 4. Die kinftigen Beräußerungen von Absplissen stenerbarer Guter, wodurch erstere steuers und lastenfrei an die neuen Besither übertragen werden, dagegen aber den Soblstätten die oneradieser Absplisse zur Last bleiben, sind, ohne königliche ober des Gen. Ober Kinanz Kriegs und Domainen-Direktoriums, spezielle Genehmigung, dei Strafe der Nichstigkeit verdoten. Zur Regulirung der vergangenen gleichsartigen Fälle, in welchen der Preis der Grundstüde nach Maßgabe der ausbedungenen Freiheit erhöhet worden ist, wird bestimmt, daß die frühern Berkaufer den jesigen Besitzern solcher Lasten frei veräußerter Grundstäde, so viel von dem ehemaligen Preise herauszahlen sollen, als die bedungene (jest schwindende) Freiheit, gegen 4 Prozent zu Capital angeschlagen, heträgt.

5. Die Zersplitterungen steuerbarer hofe und Sohlstätten und die Beräusserungen ihrer Pertinenzien durfen tunftig aub poens nultitatis nur gerichtlich, nach vorher beigebrachtem Consense der tonigl. Kriegs und Domainen-Rammer und mit Umschreibung (der auf den Absplissen pro esta haftenden Lasten) auf den Acquirenten, bewirkt werden, und mussen die Gerichte, bei zehn Athlr. Strafe für den Unterlassungsfall, die Erfüllung dieser Borschrift in jedem Raustontrafte deutlich ausbrucken. Die unter Beachtung

folder Borfdriften gefchehenben Erwerbungen von Grund. ftuden bleiben fur immer gegen alle Confolibations . Ins fpruche gefichert. Die Rameral . Confense gu Berauffes rungen von Abhaliffen muffen auf die pflichtmaßig ju erfattenden Berichte ber lanbrathe und Steuerempfanger gegrundet und nur bann ertheilt werben, wann bie Sofe und Sobiftatten burch bie beabsichtigten Beraufferungen einiger Pertinenzien im Stanbe bleiben, Die auf ihnen haftenden gaften zu tragen und eine Kamilie zu unterhals ten; felbft bei bringenben Schulden ift ber Berfauf bes gangen hofes ober ber gangen Gobiftatte ber Bewilligung ! nachtheiliger Berfplitterungen vorzugieben. Die Gerichte muffen ben Landrathen, jur Controllirung ber Erfüllung porftebenber Beftimmungen, jabrlich eine genane Rachweife ber bei ihnen vorgetommenen Mienationen von fleuerbas ren Goblitatten einreichen.

- 6. Das am 12. August 1749 (Rro. 1552 d. S.) erfassene Berbot der ganzen oder theilweisen Einziehung und Ausstaufung von Bauernhösen oder Kothen und Sobistattender Unterthanen durch Adliche, Geistliche, Stifter oder pin Corpaen, bleibt in seiner vollen Kraft.
- 7. Die mittelft Rauf erwirfte, aber zum Rachtheil ber Ges meinden und übrigen Dienstpflichtigen gereichenbe, Befreiung einzelner Sofe und Sobistatten von der barauf haftenden Dienstpflicht, darf fernerhin, ohne tonigliche Genehmigung, bei Strafe ber Richtigkeit, nicht geschehen.
- 8. Alle noch schwebende Consolidations-Prozesse wegen Berausserungen von Absplissen, die vor dem 34. Mai 1740 gescheben, sind gänzlich niederzuschlagen; die Prozesse über Alsenationen nach letterm Zeitpunkte sind nach Maßgabe des §. 2 dieses Ediktes zu dehandeln, sür die Zukunft ist aber nur zusolge §. 6. zu beurtheilen, ob die Beräusserung gerichtlich geschehen, oder ob in dessen Ermangelung die Strafe der Richtigkeit eintritt.
- 9. Die Consolibations. Sachen gehören, zusolge bes Resorts Reglements der Justis und Berwaltungs. Behörden vom 19. Juni 1749 (Rro. 1541 b. S.), zur Cognition der Kriegs und Domainen-Kammer, weshalb denselben denn auch, bei fünstigen Ansechtungen dergleichen Beräusserungen ex capite dullitatis, die Erkenntnis in erster Instanz salvo remedio supplicationis, zustehet.

10. Die Clevesmärkische Regierung und Prieges und Domais nen-Rammern werben mit ber handhabung und Publikation best gegenwärtigen Golftes, so wie mit der etwa erforderlichen fernern Instruktion der Unterbehörden beauftragt. (Conf. n. Myl. Bb. 1V, pag. 787.)

1984. Berlin ben 2. Februar 1768.

Kriebrich Ronig w. Thun fund und fugen hiermit jedermanniglich jn wifs fen; baß, nachbem über bie fchlechte und an verfchiebenen Orten , in Unferem herhogthum Cieve fast unbrauchbar gewordene Bege, Damme, und Bruden, von benen Reifens ben , Doft : Memtern und Fuhrleuten , Rlage geführet, auch angezeiget worben, baß folde nach ber Borfdrift berer von Und erlaffenen Reglements und Circulair Berordnungen nom 25. Julii 1730 (Rro. 1098 d. S.), 28. Martii 1763 (Rro. 1772 b. G.) und 20, Martii 1765 (Rro. 1864 b. G.) nicht in gehbrigen Stand gestellet, noch unterhalten murben ; woberch bann bas Commercium geftobret, beneu reifenden Fremben und Ginbeimifden, Die Communication von einem Drie jum andern beschwerlich gemachet, auch bie Felber burch die Rebens Bege verberbet, und bem gandmanne gro-Ber Schade verurfachet murbe, Bir uber folden Unordnurs gen langer nachzuseben nicht gemeinet find, fondern wollen, bag alle Bege, in bem herhogthum Cleve, in folden Stand gestellet werben follen, bag fie bei aller JahredeBeit gebraus chet , benen Reisenden bie Passage erleichtert und bas Coms morcium ungehindert getrieben werden fonne.

Als haben Wir notig erachtet, ein besonderes Wege-Regloment entwerfen, und zu jedermannes Achtung, durch den Orne befannt machen zu laßen.

Bir verordnen bemnach und befehlen hiermit ernftlich und nachbrudlich, daß

- 5. 1. Alle Land, und Post Straffen wenigstens 24. bis 48. Fuß breit angeleget werben follen, wenn selbige aber über Bann Deiche angeleget werben muffen, alebenn tonnen sie zur Erspahrung berer Kosten mit 12. bis 16. Fuß breit bestehen.
- 5. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt gur andern und von einem Dorfe gum andern, wohin teine Pofts ober

Land Strafen geben , follen 12. bis 16. Fuß breit angeles get merben.

- S. 3. Damit das Regenwasser von denen Land, und Posts Straffen geschwind ablaufen tonne; so sollen solche in der Mitte 4. Fuß und an denen Seiten 2. Fuß hober als das Torrain auf beiden Seiten ift, angeleget, und in solcher Sobe beständig erhalten werden.
- S. 4. Weilen die übrige Wege von einer Stadt zur anbern, und von einem Dorfe zum andern schmaler angeleget werden konnen, als die Haupt Straffen; so kan auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2. Fuß, und an denen Seiten auf 1. Fuß hoher als das Terrain ift, hinreichend feyn.
- 5. 5. Indem bie Baume, Seden und Strauche bebinbern, daß die Sonne und ber Wind die Wege austrodenen tonnen, die Erfahrung and lebret, und ber Augenschein überall flar erweifet, daß bie Wege, welche mit Baumen und Seden befetet find, nicht allein niemals in gutem Stande fich befinden, fondern auch von Beit gu Beit, folimmer, und endlich gang durchlandig, faul und unbrauchtar wers ben , nicht weniger, bag alle jur Berbefferung berfelben ans gewandte Roften vergeblich find, und ber geringe Bortheil, ben eigennüßige Eigener, bon benen Baumen gieben moch ten, bagegen nicht zu vergleichen ift; ale follen funftigbin feine Baume, Beden und Strauche an benen Begen , befondere im fetten ober Rlehlande, fie mogen fteben auf Unferen Domainen, ober anderm frepen Grunde, ober fonften, wie ber Grund Rahmen oder Frenheit haben mag, gebul. bet, fondern ohne die geringfte Rachficht weggeschaffet werben. Wir befehlen bemnach allen gand , und Steuer , Ra. then, Magistraten, Crepp-Cinnehmern, Jurisdictions-Richtern , Bauren , Schultheiffen , Scheffen und Borftebern . auch benen Deichftühlen in benen Schauen, bag fie fofort alle Baume, beden und Strauche von benen gande Straffen und gemeinen Wegen, in fo ferne folche besonbere über fetten Rlep-Grund geben, burch bie Eigener auf beren Grund fie fteben, abbauen lagen, und bamit Geche Bochen, nach Publication diefes Reglements fertig fenn, ober gemartis gen follen, bas folches auf ihre und ber Saumfeeligen Roften werbe verfüget werben.
- 6. 6. Gleichwie aber die Baume, benen Sand Begen nicht ichaben tonnen, weilen biese aus der Natur troden find, überbem ber Sand, wenn er etwas feucht ift, besser

stehet und das Wagen Gleiß offen bleibet; so wird von Ruben seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand Wege, Alleen von Baumen gesetzt werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß Breite eingeschränket noch heden oder Sträuche an beneuselben geduidet werden; es ware dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, sebendige Frechtungen auschiesen wöchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als 2½ Fuß hoch, mid daß der neue Ausschlag ohnsehibahr alle zwey Jahre abges hauen werde, gestattet werden können.

5. 7. Da auch die Land-Strassen und Wege nicht überalt von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung von dem Quell-Wasser bes freyet, noch nach dem S. 3. et 4. erhöhet werden können, es sep denn, daß das Wasser durch die Graben abgeleitet werde; als ordnen und besehlen Wir hiermit: daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Hohe daben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Geiten in Graben geleget werden sollen.

s. 8. So vielfaltig aber bie Beschaffenheit bes Terrains ift, über welches bie Wege geben; eben so vielfaltig wurde die Breite und Tiefe berer Graben, in benden Seis ten berer Wege vorgeschrieben werden muffen, wenn solche auf alle Kalle quadriren sollten.

Damit aber hierunter nicht mehr ober weniger bestims met werbe, als notig ist, als wird die Breite und Tiese berer Graven bergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erbe genommen werden solle, als zu ber ad 5. 3. et 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege und zur Abführung des Massers nothig ist.

Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bishers auf beyben Geiten gegraben wird, soll nicht, wie bishers jum aufferssten Berberb berer Wege geschehen, ben benen Graben nies bergeleget, und ber Weg in ber Mitte niedriger, als an beyden Seiten belassen werden; sondern es soll dieselbe sosorten, wie ste ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daselbst geschlichtet und planiret werden; Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für sede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Borsschrift, ausgeworfen, und den nemlichen Lag geschlichtet hat, mit einem Thaler Strass beleget werden. Auch sols

len alle kands und Steuer-Rathe, Magistrate und alle ubrige Bediente, benen die Direction und Aussicht berer Wege-Bessengen auslieget, dahin sehen, und sofort versfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges, ausges worfene Erde, auf Kosten besjenigen, der sich hierunter mangelhaft sinden lässet, dahin geschlichtet und planiret werde.

5. 10. Da es benen auf die Wege anschießenden Stüsten zum besten Rugen gereichet, wenn die Wege auf bens den Seiten in Graden geleget werden, indem dadurch die Grunde, von dem Ueberlause des Biebes, und von dem Ausbrechen derer Fahr Zenge, mithin von denen Nebens Wegen befreyet bleiben, auch das Regens und Quell-Wasses ser badurch von denen Grunden abgesühret wird; Als ords nen und besehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer dersels ben, nach der Länge des Stücks, den Graden neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen aufräumen, und die Erde, nach der Borschrift, auswerfen und schlichs ten solle.

Un benenjenigen Orten aber wo die Eigenthumer berer Stude bieber nicht dazu gehalten gewesen, foll solches Dorf.

schaftes ober Gemeinheitemeife gestheben.

S. 11. Gleichwie es nun ber Rachficht berer Land und . Steuer . Rathe , Magistrate , Ereng , Ginnehmer und Jurisdictions Richter, einsig und allein jugumeffen ift, bag bie Abhanung berer heden, Baume und Strauche, bes gleiden bie Anlegung und Aufraumung berer Graben, benen beshalb erlaffenen virifaltigen Berordnungen jumiber, bis dato noch nicht gescheben ift; Dir aber jum Rachtheil Unferer Unterthanen, und bes Commercii, langer nicht geftatten wollen, bag ein fo nitgliches Werd weiter verzogert werbe; als befehlen Bir benenfelben insgefamt und einem jeden insbesondere, daß fle von nun an, fich ber Bege-Befferung mit mehrerem Ernfte annehmen ober gewärtigen follen baß, wenn nicht binnen ber Beit in bem 5. 5. bes ftimmten Krift von feche Dochen, alle beden, Baume und Strauche, neben benen Megen ganplich abgebauen, und weggeraumet, besgleichen bie Graben, in bem nemlichen Beit- Raum, angeleget und ausgegraben find; fie fite jeben Baum funfzeben Stuber und fur jede Ruthe Seden und Strauche brepfig Stuber, und fur jede Ruthe Graben, fo nicht aufgegraben einen Rtblr. Strafe erlegen, und bas tu burch militairische Execution angehalten werben fols

len. Richt weniger sollen, die Deich Schihle, mit eben ber Strafe beleget werden, wenn sie sich der Reges Besserung, in ihren Schauen nicht annehmen. Daum da nicht allein die Wege, so über die Leiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasserseitungen, schon der Aufssicht derer Deich Schihle anvertranet sind; so sollen auch fürohin die Wege Besserungen von ihnen ausgeführet wers den, zumahlen der Verderb derer Wege in denen eingedeichsten Poldern, so überhand genommen hat, daß die Einwohsner ihre Früchte und Producten zum östern nicht den ihren Wohnungen sahren, viel weniger ausserhalb zu Marche brins gen können.

- S. 12. Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werd gerichtet und die Wege bessständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst, und ernstlich, daß die Wege, welche einer bessständigen Roparation unterworfen seyn, gleich denen Damsmen, in gewiße Schläge oder Blode, geleget und unter die Eingesessen jeden Amts oder Kirchspiels, vertheilet wers den sollen, daß ein jeder ganger, halber und anderer Baner und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pserde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Grense, in 6. Wochen a Dato publicationis dieser Bersordnung, ben Bermeydung schwerer Berantwortung, ohnsnachbleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Krieges und Domainen Cammer einzusenden hat.
- S. 13. Es sollen bemnach alle kand Straffen und gemeine Wege, in benen Feld-Marcken, bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in soserne sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden.
- §. 14. Damit auch kunftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung berer Wege, einer vor dem andern nicht besschweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen, Zahl observiret werde; so soll in einer jeden Feld. March, ein Ausseher über die ihr zugehörige Wege, angestellet werden, welcher einem jeden Beerbten sein Stud am Wege, nach Proportion der Morgen. Zahl, zus messen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglicher gehalten wurde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten,

babin feben muß, baß ein jeber, bie ihm, nach folder Pro-

S. 15. Beilen jedoch ben Bertheilung berer Wege nach ber Morgen-Zahl, eber nicht eine billigmäßige Gleichsbeit getroffen werden kan bis die Wege zuscherft in gleich guten Stand gesetzt sind; benn es konnte einem, ber eine Ruthe lang an bem Wege zu machen schuldig ware, ein so schlechtes Stad zugetheilet werden, welches mehr koften wurde, als 100. Ruthen an einem besteren Wege, die einem, ber 100. Ruthen machen muste zugetheilet waren:

Als verordnen Bir hiermit, daß alle Land Straffen, und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld Marc, und zwar in der oberwehnten und fest gesetzten Frist, von Sechs Wochen, a die publicationis dieses Reglements an gerechnet, in guten und dauerhaften

Stand gestellet werben follen.

- 6. 16. Benn alfo bie gand . Straffen und gemeinen Bege gufbrberft, nach ber Borichrift von Beden, Baumen und Strauchen befrepet, in Graben geleget, aufgebobet, und recht wohl planiret find, fo foll barauf wenigstens 1. Fuß bid, 18. Fuß breit, Grind ober Sand, ober fury goichlagener Stein-Gruß gefahren werben. Der ju ber Beges Befferung erforberliche Grind ober Sand, fan aus allen Grunden, wo folder angutreffen, und bem auszubeffernben Bege am nachften belegen, ohnentgeltlich genommen, und berbepgefahren werben, gestalten fich niemand barwiber gu fegen befugt, fonbern folden vielmehr ben Bermenbung willführtider Strafe, verabfolgen ju lagen ichulbig und gehalten fenn foll. Fals aber durch die Ueberfahrt auf benen Brind Dertern, gute Grunde, Meder und Biefen beschäbiget werben mochten; fo foll bafur bem Befinden nach, ein bils liges Dedomagement ober Bergutung aus ber Gemeinbes Casso benen Pachtern ober Eigenern, por beren beschäbigte Landereyen, angedephen, und der burch die Ueberfahrt verurfachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxo bonificiret werben, wie benn auch bas ganb, worunter ber Grind ober Sand flebet, und um bagu ju gelangen, bas darüber befindliche gute Torrain vergraben werden muß, bezahlet werden foll; jedoch ift ju Bermenbung biefer Ros ften, foviel moglich babin ju feben, bag obnichabliche Stellen, jum Sandgraben ausgesucher werben.
- 5. 17. Wo es aber an benen vorbemelbeten Materialien ganslich ermangeln mochte, ba sollen die Wege mit

Faschinen , holy ober hepbe Rrant beleget und barüber ein Fuß bid Erbe gefahren, bas holy bazu angefaufet, und bas Gelb auf die Grund Stude einer jeden Feld March, nach ber Morgen, oder Malter-Zahl, ausgeschlagen werden.

S. 18. Beilen auch, nach ber unterschiebenen Sobe bes Torrains, nothig ift, bag bas Wasser aus benen Weges Graben, nach benen Zug & Graben und Wasserleitungen, abgeführet, so sollen baju bie nothigen Bruden ober Krüpspers, unter benen Wegen auf hinreichende Breite und Sobe angeleget, und die baju erforderliche Kosten, nach ber Mors

gens ober Malter . Bahl angeschlagen werben.

S. 19. Bon benen kand und Steuer Rathen, Mas gisträten, Deich Stublen, Erenß Einnehmern, und Jurisdictions Richtern jeden Districts, mit Zuziehung derer Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die, jeder Feld Marc zuzutheilende Wege, auf das zwerläßigste angesertiget werden, datinn nicht allein, was im gangen derselben, an Ruthen Zahl, nach der Länge derer Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden ins besondere, nach Proportion der Morgen Zahl seiner Erunde, zukömmt, bestimmet werden muß.

§. 20. Damit auch in der anzusertigenden Repartition, keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieselbe auf das zwerläßigke billig angesertiget werden konne; so sollen die Lands und Steuer Rathe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten, und principalsten Beserbten, versügen, daß alle Lands Strassen und Wege, durch einen Lands Messer genau gemessen, und in jedem Districts, in drep Classen, als gute, mittelmäßige und schlechte Wege, abgetheilet, demnächst nach der Worgens und Malster Zahl, einem jeden seine Theile aus jeder Classo zuges theilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder wenn eine gemeinschaftliche Weges Reparation vorgenommen würde, wissen könne, wie viel sein Antheil entweder an baarem Gelde, oder an Spanns und Hands Arbeit betrage.

S. 21. Wenn also die Wege, nach dieser Borschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens ershalten werden. Hierzu träget vieles bep, daß die Roparationes, und Berbesserung derselben, zu rechter Zeit, nems lich hauptsächlich, bey trodenem Wetter geschehe.

Wie verordnen und befehlen also hiermit, -daß alle Wege Reparation im Fruh Jahre, so balb nur bie Wege

troden werden, vorgenommen; bep naßem Better aber damit angestanden werden solle, weilen die Erfahrung bestätiget, daß die Bege burch eine vorgenommene Besserung ben naßem Wetter nur verschlimmert werden.

- S. 22. Weil die mehreste Roparation in denen Wegen durch oftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können; So befehlen Wir hiermith, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege ansangen trocken zu werden, das Wasser aus denen tiesen Spuhren, in die Seiten Graben abgeleitet, die Spuhren gesschlichtet und die Mege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder ansangen trocken zu werden, wiederholet, und wo die Spuhren so ties geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzustechenden Erde, nicht ausgessüllet werden können, da soll in dieselbe neuer Grind ober Sand gesahren werden.
- s. 23. Gleichwie also burch die Schlichtung berer Spuhren verbindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also foll auch darauf genau gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzögerte Roparation und Ausfüllung kleiner Riedrigungen, die Wege nicht hohl werden mogen.
- S. 24. Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemachet werden können, sondern alle Kosten so daran gewendet werden, vergeblich sind; als verordnen Wir hiemit,
 daß alle hohle Wege abandoniret, und über die Hohe neben
 denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so serne
 sich dieses, wegen der Situation nur einigermassen thun
 lassen will. Das zu denen umzulegenden Wegen erforderliche Torrain, soll zwar, nach einer billigen und Landüblichen Tare, bezahlet werden; es soll sich aber niemand
 weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger
 Entschädigung abzuterten, es sen solches Domainen-ablicher
 oder sons freper Grund, wie er Rahmen haben mag.
- 5. 25. Rach biefer Borschrift sollen nun, alle Wege, nicht allein in der bestimmten Zeit, angesertiget, sondern anch in gutem Stande funftig beständig erhalten werden. Und ba Wir von dem grosen Bortheil vollsommen über-

zeuget sind, ber einer jeben Provint zuwächset, die gute und zu aller Jahres. Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Rachtheil leyder! gar zu sehr befanndt ist, den die Provinsien leiden, welche unbrauchbare Wege haben; benn sie sind denen Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden; das Commercium wird aus denenselben verdrungen, und der Schäde, so ihnen baraus zuwächset, ist in aller Abside wereschilich.

ift in aller Absicht unersetlich:

Als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachbrucklich, allen kands und Stener Rathen, Magistraten in benen Städten, Greyß Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisclictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Kands Straffen, und gemeine Wege angestellet sind, daß sie führohin ohne allem Ruckhalt, Trägheit oder Rachsicht ben Bermeydung der schweresten Ahndung, sich der Roparation und herstellung derselben mit mehrerem Ernste und Epfer als bishere geschehen, annehmen; widrigensalls gewärtigen sollen, daß Bir Und, wegen der geringsten weiteren Bersamung an sie halten, und wider sie mit der ausersten Schärfe so lange versahren werden, die die ihrer Ausersten Schärfe so lange versahren werden, die die ihrer Ausstell anwertraueten Wege, nach der Borschrift hergestellet sind.

Schlieslich befehlen Bir Unserer Clevischen Krieges, und Domainen Cammer, auch einem jeden Dopartemente- Land und Steuer Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgesschriebenen Weges Besterung mit größtem Rachbruck zu halben, deshalb oftere Meges Visitationes anzustellen, und einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Sannhafte und Ronitonten aber durch die nachdrucklichsten Zwang Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

1985. Eleve ben 8, Februar 1768.

Konigl. Krieg & und Domainen. Kammer. Die mit Mitteln wider das Ungeziefer, unter dem Litel von Rattenfänger und Kammerjäger, das Laud durchziehenden, oft mit Paffen von inländischen Behörden versehenen, eigentlich vagabundirenden Ausländer sollen als Bagabunden verhaftet und behandelt werden. Paffe durfen nur, nach genauer Erforschung aller Umstände, an fremde unbefannte Leute ertheilt, und nur die durch Concessions Briese und

tonigl. Rammer Paffe fich legitimirenden Rattenfanger und Rammerjager im Lande gebuldet werben.

1986. Meve ben 7. Marg. 1768.

Königl. Krieges und Domainen. Kammer. Publikation eines königl. Evikres b. b. Berlin ben 14. Februar 1768, wodurch, unter Anführung gleicher Bewegs gründe, wie jene in der Berordnung vom 14. Februar 1765 i (Nro. 1860 d. S.), räcksichtlich der gleichformigen allgemein einzuführenden Weite der Karrens und Wagens Spuren im herzogihum Cleve, verordnet wird:

I. Dag binfubro und zwar mit Anfang bes Monats Map 1769. alles Gefahr, es bestehe in Rutschen, Magen, Rarren ober Chaifen, nur auf funf Rheinlanbifche guß, inwerbalb benen Rabern , ober zwifchen benen Felgen', eingerichtet, und nach folder Daas nicht allein alle neue Achfen. ohne Ausnahme verfertiget, fonbern auch bas vorhanbene Gefahr, beffen Spuhr über bas jest bemertte Daas gebet, von min an, bie Ende fünftigen Monate April 1769, barnach abgeandert werden folle, mit ber Barnung, bag nach Ablauf Diefes gefesten Termins ber Gigenthumer, an weffen Gefahr bas Spuhr über bie vorgefdriebene Daage meit befunden wird, in eine ieremissible Strafe von funf Rthlr. nicht allein verfallen fenn, fonbern auch gewärtigen, bag ihme bie Adfe fo gleich entzwen gehauen werben folle. Bit besto geschwinderer Erreichung biefes beplfamen gemeinnubis gen Endzwede befehlen wir

II. Allen Stell und Achen Machern , Zimmer Reusten, ober welche sonsten am Fuhr Berd zu arbeiten pfles gen, hieburch ernstlich , daß feiner berselben sich ben zehn Rithlr. Strafe unterstehen soll , nachher ferner eine Achse unter keinerlep Borwand , über jeht vorgeschriebene Maaß entweder neu zu versertigen, ober zu ropariren.

Und bamit gleich gefeben werben tonne wer bie Achse

gemachet habe;

So hat der Verfertiger, seinen Nahmen oder Zeichen auf jede Achse nebst der Jahr Bahl, bey gleichmäßiger Strafe, zu sehen; jedoch erlauben Wir

111. Denen Fracht . Rarnern und Fuhr . Leuten fo auffer Lanbes fahren, ihr Fuhr . Werd also einrichten ju laffen,

daß fie durch anzustedende Scheiben ober Aloben auch auffer gandes alle Wege passiren, im Lande aber das verordnete Spuhr halten können.

1987. Cleve ben 28. Marg 1768.

Ronigl. Rrieges und Domainens Rammer.

Da die auf ben Roblen Niederlagen ankommenden Fuhren seither einen Mangel an Gewicht haben, welcher, zum Nachtbeil des Kohlen Berlag Besend, durch Unterschleif der Schichtmeister bei Bermessung der Kohlen auf den Hulben, und durch Beruntrenungen von Seiten der Fuhrsleute entstehet, so wird verordnet:

- a. "baß berjenige Schichtmeister, ber nicht alle Hau"fen zu 8 Sang auf ben halben zur richtigen Maaß stürzet,
 "ober aber ein mehreres in die Land. Scheine setet, wenn
 "er bei einer unvermutheten Nachmessung bessen überführt
 "wird, zum Iten Mahle in 5 Athlr. Strafe genommen, und
 "solche von ihm beigetrieben, im 2ten Contraventions. Falle
 "aber die Strafe verdoppelt, und zulest, wenn bergleichen
 "Betrügereien bennoch nicht unterbleiben, mit Festungs. Strafe
 "belegt werben soll, und daß
- b. "berjenige Fuhrmann eine gleiche Bestrafung zu "gewärtigen haben soll, ber entweder auf seinen Hof, ober "unterwegs Kohlen abladet, ober aber, wie schon angemer"tet worden, um mit dem Gewicht auszukommen, solche "naß machet, ober wohl gar mit Erde oder Lehm vermenget."

1988. Cleve ben 14. April 1768.

Konigl. Kriegs, und Domainen, Kammer. Publikation eines tonigl, zu Berlin cm 14. April c. a. erlasseni Ediktes, wodurch, aus sanitätspolizeilichen Grunden, die Berzinnung, mittelst eines Zusapes von Blei ganz verboten, und verordnet wird, daß kunftig nur mit reinem englischen Blockinn und Salmiack verzinnt werden soll. (Conf. n. Myl. Bb. IV, pag. 3039.)

Bemerk. Das königl. Provinzials MedizinalsCoffegium zu hamm, hat unterm 31. Mai 1800 bas Publikum nicht nur vor dem Gebrauche schlecht verzimter, und mit einem Bleizusat verfertigter Tisch nub Ruchengeschierte gewarnt, sondern auch den Apothetern befohlen,
in ihren Offizinen bergleichen, Bleizusat enthaltende, zins
nerne Gefäße sofort abzuschaffen, und burch Andere von
reinem Zinn, Porzelain ober Fapance zu erseben,

1989. Eleve ben 18. April 1768.

Ronigl. Kriegssund Domainen-Rammer. Dem Publikum wird es zur Nachricht befannt gemacht, baß auf der Kohlen-Niederlage zu Gablen a. d. Lippe, vom 1. Mai d. J. an, der seitherige Unterschied zwischen Gangskohlen und Gruß aufgehoben, und die Stein-Rohlen durchzgehobe in Stüden, und das Gruß nach Gangen zu 146 K., auf der Riederlage, und weiter verlauft werden sollen. Der seitherige Preiß für einen Gang dergleichen melirten Kohlen wird von 274 Stüder auf 26 Stüder clevisch herabgesett.

1990. Cleve ben 29. April 1768.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29, April c. a. erlassenen Regulativs, über die den Scharfrichtern und ihren Anechten, für die bei den Regimentern und Siviljurisdictionen vorfallenden Erekutionen, mithin auch für Anheftung an den Galgen der Namen und Bildnisse der besertirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, zustehenden Gebührten. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 3063.)

1991. Berlin den 31. Mai 1768.

Friedrich, Ronig zc.

Unsern gnabigsten Gruß juvor! Beste hochgelabrte Rathe liebe Getreue. Es ist euch jur Genuge bekandt, wie oftmable, und wie dringendt, die Kirchspiele in der Graffschaft March, Kierope, Halver, Halscheid, Ohl, Werdohl und Libenscheid, über ben, ihnen aus allzu großer Schonung des Wildes erwachsenden Schaden, Beschwerde geführet, und wie stehentlich selbige gebethen haben, daß die dortige Jagdberechtigte angehalten werben mogten, bas gar ju febr überhand nehmende und ihren Felbfruchten fo fchabliche Bild wegzuschießen, und zu vermindern. Da aber alles, mas gu Abstellung biefes Uebele bieber verfügt worben, ber ergans genen gescharften Befehle ohnerachtet, bennoch fruchtloß ges blieben, und befagte Dorffichaften ju ihrer Rettung und Abs wendung ihres volligen Ruins endlich um die gange Pacht, ober um die Mitpachtung ber Jagot angehalten, die bortige Jagbtberechtigte ingwischen, fich an nichts febren, und meber bas allzu viele Bild wegichießen, noch auch auf eine ober bie andere Beife, ohne prozessulifche Beitlauftigfeiten fich willig finden laffen wollen, fo daß alle eure, und die von ber hammfchen ic. Cammer Deputation, Die geither anges ftellte Berfuche, wegen Ausfundigmachung eines Temperas mente ju Befriedigung benber Theile, gang vergeblich gemes fen, ber enorme Bilb . Schaben von Geiten ber Untertbas nen aber burch gerichtliche und epbliche Beugniffe von 36 Perfohnen, welche burch bas Atteft bes Landrichtere ju Lus benfcheib, und burch bie Berichte bes Soff , Jager von Gdons bols, mefentlich bestartet worden, aller barwieber gemachten Einwendungen ohngeachtet, binlanglich und genugfahm verificiret ift.

So tonnen wir nicht langer Unfere getreuen Unterthanen und Eingeseffenen bemelbter Dorffichafften, in folcher Bebrangnif ohne hulffe laffen, jumahlen die Conservation, von folchen 6 Dorffichafften, allerdings ein Fall ift, wo die Regul:

"Juod publica utilitas et necessitas suprema lex sit." Platz greisset, und wir Landesherrlich besugt sind, zu Abstellung bergleichen ruineusen Wild. Schabens, solche Maagregeln zu nehmen, die die Sache, und die Conservation, Unserer lastragenden Unterthanen erfordern, folglich auch mehr erwehnter Jagdb-Interessenten gar zu extendiretes und nachtheiliges Exercitium ihrer Gerechtigkeit, in allzu großer Segung und Schonung des Wildes, gehörige und gerechte Schraufen zu segen. Und weil nach genauer Erwegung aller der, dei dieser Sache vorsommenden Umbstände, besonders auch der von Euch und der Hammschen Ocputation, auch dem Forst. Meistere Lehmaun, darüber erstatteten Berichte und abgegebenen Gutachten sie des sicherste, billigste und würcksahmste Mittel, allen diesen Beschwerden abzuhelssen, gefunden worden, zur schleunigen, und weuigstens interes

mistischen remedar ein regulativ beshalben und zwar bas bin abzufassen:

"baß benen Eingeseffenen gebachter Rirchspiele Rierspe. "halver , hulfcheib , Dbl , Werdohl und Lubenscheibt , ju "Abwendung bes burch ben Bilbfraf ihnen wieberfahren-"ben Schadens erlaubet merbe, bas murtlich auf "ihren Gaat , Adern, Biefen und Garten, "teinesweges aber auch bas auf ihren eigenthumlichen "bolt Districten ober fogenanbten Sau- Plagen austre-"tenbe, und fich betreffen lagende grobe Bilb, nemlich an "Siriden, Reben und Schweinen, teinesweges aber, Fuchfe, "haafen, Feldhuner und anderes fleines Bildpreth, auch "bie fich foldes mehr vermindert baben wird, ohne Beobs "achtung ber Schonzeit auf ihren Saat Felbern, Wiefen "und Barten, felbft todt ju fchießen, diefelbe aber fchulbig "fenn follen , biefes todt geschoffene Bild, jedesmahl fo-"gleich und benfelben Tag, ben Straffe bes an ben Jagbts "Berechtigten ju erfegenden dupli, beffen Rorftmaffigen "Werthes, wenn bas Wilb binnen 24 Stunben nicht ab-"geliefert, ober gar liegen gelagen, ober von ben Unter-"thanen an fid behalten worben, an ben nachften Jagbt-"Berechtigten, fo ihnen bagegen bas gewöhnliche Schieft-"Geld bezahlen muß, bingubringen und abzuliefern, auch "baß die Eingefessene so offte fie ein Stud Wilb auf ib-"ren Saat Felbern, Barten und Biefen, ohne folde "barauf murflich zu tobten, angeschoffen, verbunden fenn "follen, bavon ebenfalls benen nachften Jagot-Berechtigten "fogleich davon Rachricht zu geben, bamit felbiger folches "burch Jager und hunde fogleich verfolgen und erlegen "lagen tonne:"

Wir auch dieses vorstehende Regulativ durchgängig allergnädigst approdiret haben, und nunmehro ernstlich wollen,
daß darnach verfahren werbe, als machen wir euch solches
hierdurch bekandt, mit dem Befehl, sämmtliche Interessenten
darnach zu bescheiben, und das dieserhalben erforderliche, so
gleich überall weiter zu verfügen, zumahlen da das mehreste
Wild aus denen benachbahrten fremden Bergischen und Edllnischen Landen, Strich- und Rudels- Weise übertritt, mithin durch dessen Lodtschießung in vorbestimmter Maase,
benen diesseitigen Jagdt-Berechtigten, essectivo am wenige
sien, und alsbann gar nicht präsudiciret wird, wann, wie
verordnet, die Unterthanen alles geschoßene Wildpreib, ge-

gen Erlegung bes Schieß : Gelbes, sogleich an bie Jagot-Berechtigte ablieffern, Sind euch mit Gnaden gewogen.

die Clevische Regierung, und Cammer Deputation zu Hamm.

1992. Cleve ben 31. Mai 1768.

Ronigl. Krieges und Domainens Kammer. Publifation eines Tarifs bes zu Barnheim, bei ber Auf. und Riedersahrt, zu erhebenden Lippe Bolles von allen holz-Floßen und Schiffen und allen auf ber Lippe transportirt werbenden Kausmanns-Gutern.

1993. Eleve ben 6. Juni 1768.

Ronigl. Regierung.

Die beworstehende Bistation ber eleve markischen Regierung, burch einen königl. Commissariad, wird jur öffentlichen Kunde gebracht, und können bei bemselben etwaige Beschwerben über ber Erstern Justiz-Verwaltung angebracht werden,

Bemerk. Eine gleichmäßige Bekanntmachung hat am 6. Juli 1772 und am 5. Juli 1779 stattgefunden.

1994. Eleve ben 27. Juni 1768.

Ronigl. Regierung.

Publikation ber in dem königk. Ebikte vom 28. Mai c. a. ausgesprochenen allerhöchten Berheiftung, daß die Sohne von Besthern ablicher Guter burgerlichen Standes, nach ausgezeichneter Militair-Dienstleistung, und nachdem sie zehn Jahre in den Garnison-Regimentern oder bei der Artillerie als Capitains gedient haben, die Erhebung in den Abels Stand gewärtigen können. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 3081.)

1995. Gleve ben 30. Juni 1768.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenn Reglements, wegen ber von ben 4 Universitäten zu Königsberg, Halle, Frankfurt a. b. D. und Duisburg, sodann von bem akademischen Gymnassum zu Lingen und ber Schule zu Hamm, jährlich an bie Ober-Rechen-Rammer zur Prufung einzusendenden Rechnungen. (Conf. n. Myl. Bb. IV., pag. 3097.)

1996. Berlin ben 26. Juli 1768.

Ronigs. General Directorium.

Reglement wegen bes Gesundheits-Brunnens zu Schwelm und Lare fur bie Bewirthung und Consumtion der baselbst sich aufhaltenden Brunnen Gaste.

1997. Cieve ben 2. August 1768.

Königl. Kriegs, und Domainen-Kammer.
3ur fernern Berhütung ber fortdauernden Contraventionen gegen das Hauser. Soift vom 5. Nov. 1749 (Rro. 1558 d. S.) wird bestimmt: "daß alle fremde oder einheis, mische Kauf- und Handelsleute, wenn sie nach einer Stadt "tum Jahrmarkt reisen, und während solcher Markt, oder "Meg-Zeit, — worinn es nur allein erlaubt bleibt, — "haustren gehen wollen, ihre Waaren sogleich auf dem ersten "Accise-Comptoir mussen versiegeln lassen," die kunftig auf dem Kande und in den Stadten außer den Jahrmarkten, auf den Straßen und in den Hausern, mit unversiegelten Waaren betrossen und andern im Haustrechtte sestgeletzen Strassen belegt werden.

1998. Eleve ben g. August 1768.

Ronigl. Regierung.

Den Justigbehorden wird das nachstehende zu Berlin am 17. Juni c. a., auf tonigl. Spezial Befehl erlaffene, Res glement, zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Friedrich, Ronig zc.

Rachdem feit ber geschehenen Absonderung ber Justitz-Pflege von ber Policey Berwaltung in dem hertogthum Cleve, und ber Graffchaft Mard, zwischen Unfern Justitzund Policen & Bebienten allerhand Irrungen und Dishelligs feiten über bas Aufgeboth unferer Unterthanen, entftanben find; Go haben Bir zwar vorlaufig fchon beshalb, im Jahr 1755, eine interimistifche Berfugung ergeben laffen, auch nachhero in ber Berordnung und Instruction, wegen berer neuerrichteten Criminal-Gerichte vom 21ten Octob. 1766 (Rro. 1955 b. S) bavon etwas naheres mit verfeben. Wir finden aber auch , baß biefes gur moglichen Berhutung aller Collisionen, gwifchen benen gebachten verfchiebenen Beams ten, und bes baburch fur unfere Unterthanen entflebenben Rachtheile, noch nicht binreiche; Und find babero um fo viel mehr bewogen morben, in Betref bes barinn gebachten Aufgebothe Unferer Unterthanen in benen benben Provins Bien Cleve und Mart burch ein allgemeines Reglement hiermit folgendes festzusegen und ju verorbnen: 216

Imo. Bleibet es baben, bag wenn Kuhren jum Dienst berer Justitz-Beamten, es seh ben Griminat- ober Civil-Källen notifig sind, biese Justitz-Beamte bie Policen Bediente solcherhalb alkemahl requiriren mussen, die lettere aber sodann benen ersteren solche nicht verweigern dursen, weis seu den Policen Beamten darunter nicht erst eine Cognition zustehen tan, sondern wenn sie beshalb etwas ers bebliches erinnern zu können, vermepnen mögten, sie darzüber erst nachhero mit denen Requirenten mund oder schriftlich wegen des kunftigen sich verstehen, und besfalls zu besprechen, falls aber dieses nichts helsen will, sodann solches gehörigen Orts zur notigen Abelfung anzuzeigen haben, damit die Justitz-Ausübung, welche zuweilen keinen Anstand haben kan, nicht darunter leibe.

Bir verfeben und jedoch indeffen auch zu benen Justitz-Beamten, daß sie sich bep ber Requisition für allen Misbrauch derselben forgfaltig buten, und beshalb zu feis nen gegründeten Beschwerden über sich Anlaß geben wers ben, widrigenfals sie nicht allein die ungebihrlich exigirte Fuhren demjenigen, der solche geleistet, postmäßig bezahlen, sondern auch eben so viel zur Brüchten, Casso erlegen sollen. Db nun gleich hiernach orbentlicher Beise bie Requisition in Ansehung berer Fuhren, welche Unfere Unterthanen zu leisten haben, ihre Richtigkeit behalt, so kan es bennoch

Mdo. Kalle geben, wo fothane Roquisition nicht füglich ftatt finden fan, jum Benfpiele, wenn Inquisiti entfprungen , ober verbachtige Personen aufzuheben find , und mit Grunde ju beforgen ift, daß folche ben bem mindeften Berguge fich entfernen mogten. In biefen feltenen, und blos periculum in mora betreffenden Rallen allein, foll bem Justitz-Bebienten nachgelaffen fenn, wenn baben Auhren nothig find, bas Aufgeboth bererselben auf bem platten Lande alebenn ju thun, wenn nicht ber Land-Rath, ober Crepf : Steuer : Ginnehmer ober Roceptor an bem Orte mobnet, wo entweber bas Judicium felbit. ober die Auhren ju nehmen find, ober boch jur Beit bes Aufgeboths von bevben Orten abwefend ift, auffer bem , mann gleich periculum in mora fenn folte, find bennoch burch fothane Policen Bebiente, Die Fuhren aufzubiethen, und diefe bes Endes allenfals blos mundlich zu roquiriren.

In jenem Falle hingegen, ba die Justitz-Bebiente die Fuhren felbst ausbiethen, sollen sie zu gleicher Zeit gehalten seper, benen Policey Bedienten, in beren District diese Fuhren ausgebothen worden, Anzeige bavon zu thun. Bas hiernachst

Illtio. bas Aufgeboth berer Unterthanen, um bie Sand gu verftarden, es fen biefes ben Criminal- ober Civil-So bleibet benen Justitz.Bebienten nach als vor unvermehret, die nothige Mannschaft bazu auf bem platten Lande felbst aufzubiethen, nur das sie auch bievon dem Land : Rath ober Erepf . Steuer . Ginnehmer ober Rocoptori fofort die Rachricht gutommen laffen. In benen Stadten und Frenheiten aber, muß beshalb jederzeit ber Magistrat requiriret werben; allermassen bieser eben fo leicht und geschwind dieserhalb schriftlich ober munblich requiriret, mithin durch folden bie Sistirung berer aufgubiethenben Unterthanen erhalten merben fan, als mann bie Justicz-Bediente das Aufgeboth felbst verrichten, zumablen benen Stadt . Magistraten biejenige Unterihanen, und wie folche nach ber Rolle folgen, am besten befannt find , welche bergleichen Berichte Dienfte ju verrichten schuldig find. Die Magistrate follen jeboch folches Aufgeboth jedesmahl ohnweigerlich und promt bep willführlichet Strafe verrichten.

Wann nun Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß diesem allen auf das genaueste nachgelebet werden soll; So befehlen Wir schließlich Unserer Regierung, nehst denen Land und andern Gerichten sowohl us auch unserer Clesvischen Cammer und derselben Deputation in der Grafschasst Marck, sodann denen Land Rathen, Magistraten, Creps. Steuer Einnehmern oder Rocoptoren, nicht weniger Unssern samtlichen Unterthanen des Herhogthums Cleve und der Grafschaft Marck, sich hiernach allergehorsamst zu achten, besonders sollen auch die letztern, nemlich die von denen Justitz-Bedienten ausgeborhene Unterthanen schuldig seyn, ohne Widerrede und Weigerung gleiche Folge zu leisten, und wann sie deshalb etwas mit Grunde vorzustellen haben, sols ches nachhers thun, damit unser Dienst und das gemeine Landes Beste bestoweniger darunter leide.

Bemerk. Unterm 1. Juni 1772 hat die königl. Regierung nachträglich verordnet, daß das Borspanns Regles ment de 1767 (Rro. 1971 d. S.) in den im obigen Reglement sub Rro. 1. u. 2. vorgesehenen Fällen strenge beachtet, und der nöthige Borspannpaß der Kriegs, und Domainen Kammer, entweder vor der Ausbiethung prässentier, oder bei dringenden Beranlassungen nach der Borspannleistung erwirft und dem betreffenden Landrath, zur Belegung seiner Borspanntabelle, überwiesen wers den musse.

1999. Cleve ben 29. August 1768.

Ronigl. Regierung auch Pupillens Collegium.

Unter Mittheilung ber zu Berlin am 18. v. M. erlasse, nen tonial. Inftruktion und ber ertheilten landesherrlichen Special Barantie, wegen ber, bei der Bank zinsbar zu bes legenden Depositen und Pupillen Gelder, welche nicht ans derwärts gegen mehr als 3 pEt. Zinsen und sichere Soposthese untergebracht werden konnen, werden sämmtliche Justizsbehörden mit ausführlicher Anweisung über die Art, wie sie bie bezeichneten Gelder bei der Bank anlegen und, im Fall der ganzen oder theilweisen Restitution, oder Bertheilung berselben, von der Bank wieder einziehen sollen, versehen.

1891

(Conf. n. Myl. Bb. IV, pag. 4031, 4035 unb 4041, unb bas aub dato Gleve am 8. September ej. n. ben Berichten gleichmäßig communicirte Circulare vom 25. August 1768, wegen ber Dungforten und Auffundigungen ber bei ber Bauf zu belegenden Capitalien - f. l. c. pag. 4077.)

Bemert. Die tonigl. Regierung ju Gleve bat am 18. Mai 1769 bie, ju Berlin am 31. Mary ej. a. erlaffene, Instruttion und Spezial-Garantie (f. n. Mpl. Bb. IV. a. pag. 5535 und 5541, und 28d. IV, n. pag. 5237 und 5245), wegen ber bei ber tonigl. Bant ginebar angulegenden mußigen Gelber frommer und milber Stif. tungen, gleichmaßig wie oben, ben Behorben und ben Borftebern ber gebachten Korperschaften gur Rachache tung mitgetheilt, und unterm 26. Marg 1770 bie gu Cleve ftattgefundene Errichtung eines, von bem Saupts Bant. Direttorium ju Berlin abbangigen, Provinzials Bant-Comptoirs und Lombarbs, jur allgemeinen Runbe gebracht, auch bie Behorden, in Bezug auf ben Be-Ichaftebetrieb beffelben, mit Inftruttion verfeben.

2000. Cleve ben 20. Geptember 1768.

Ronigl. Regierung.

Die Juftigbehorden werden, Behufs der im Berte bes ariffenen Allodification ber ablichen Leben, angewiesen, alle in ihren respectiven Berichte & Begirten gelegene, wirflich abliche Leben . Guter, ober Theile berfelben, fie mogen vom Abel . ober Burger . Stande gegemvartig befeffen werben, genau audzumitteln und anzuzeigen, und biejenigen, "welche jest auf bem Fall, namlich 2 Augen," fteben, befondere gu bezeichnen.

2001. Berlin ben 24. Geptember 1768.

Friedrich, Ronig. 2c.

Mls Abanderung bes allgemeinen Reglements vom 22. September 1739, (f. Mpl. Cont. I, pag. 285.) und ber Berordnung vom 11. Mary. 1765 (Nro. 1862 b. G.) wird in Begiebung auf die Bau Freiheite Belber fur Die Stabte in Cleve und Mart folgenbes feftgefest.

- 1. Bom 1. Juni 1769 an, follen bie Baugelber nur bei Bauten und Reparaturen vergutet werben, die entweber auf muffen oder neuen Stellen aufgeführt, ober gur herstels lung bes vornehmften Theiles eines Saufes unternommen werden; bei Glicke und Fenfter-Reparaturen, ober Saudverputmigen, finden fie gar nicht Statt.
- 2. Den Lotal . Commiffarien muffen jahrlich. Ende Februar's ausführliche Rachweisen ber auf bas folgende Jahr fich gemelbeten Bauluftigen, von den Magiftraten eingereicht werden.
- 3. Diefe Rachwelfen muffen von ben Lofal . Commiffgrien. rudfichtlich ber Dringlichkeit ber verschiebenen Bauten und ber Betrage ber 20 pct. Baugelber Bergutung, gepruft und festgestellt, und Ende Mary, jur Ginholung ber bochften Genehmigung, bei der Krieges und Domainen : Rammer eingereicht merben.
- 4. Die Bergutung ber 20 pCt. Baugelber gefchicht mir bis ju einer Gumme von 200 Rthir.; wenn ber Ban einen Roften Aufwand von mehr, ale 1000 Rible. erfordert, fo tann nur auf besondre tonigl. Genehmigung eine erhobes tere Bergutunge, Summe gezahlt merben.
- 5. Deffentliche, geiftliche ober auch weltliche Gebaube, welche nicht jur Accife beitragen, find von den Baugeld : Bergutungen ausgeschloffen.
- 6. Die Lotal , Commiffarien haben barauf ju machen , baf bie jabrlich festgefesten Baufreibeites Belber nicht überfchritten werben, jedoch bag auch ber 3med : "bie Stadt: "von Zeit zu Zeit zu retabliren, in Aufnahme zu bringen "und zu erweitern" fo viel wie moglich erreicht merbe.

Ueber bie ben Lotal . Commiffarien und Magistraten obliegenden Pflichten wegen Beauffichtigung ber Baugusfubrungen und Zahlung ber Baugelber, fo wie über bie besfalls gu entrichtenden Gebuhren, werden, außer Obigen, ausführe liche Borfdriften ertheilt. (Conf. n. Mpl. Bo. IV, pag. 4095.)

2002. Cleve ben 17. November 1768.

Ronigl. Regierung.

Die Bestimmung bes Art. 1. Kro. 2. ber am 30. Januar 1751 promulgirten erneuerten Bechfel Drbnung (Rro. 1603

1893

b. G.) wird babin beflarirt, baf bie, jur Formlichkeit und Gultigfeit eines Dechfels, erforberliche Beftimmung feiner Berfallzeit, nicht unumganglich burch Musbrudung bes Laged, Monats und Jahres geschehen muß, fondern bag bie Berfallgeit auch burch Bezugnahme bes Gintrittes gewiß fer Sandlungen und Begebenheiten bestimmt werben fann. Bestere muffen aber entweber von bem Schuldner jugeftans ben, ober von bem Glaubiger fofort bewiefen werben tonnen, indem in beffen Ermangelung die Bechfeiflage und bas Beche felverfahren unftattbaft ift. (Couf. n. Mol. Bb. IV, pag. 5031.)

2003. Eleve ben 28. Rovember 1768.

Ronigl. Regierung.

Da bie von ber Beiftlichkeit eingeforberten Borfchlage über bie, Bebufe bes Geibenbaues auf ben Rirchbofen, fo mie auf ben Grundftuden der Stifter, Rirchen, Riofter u. a. piorum corporum, ju beren eigenen Bortheil ju bewirfenben Mangungen von Manibeer Baumen, nicht genugend befunben worden, fo werben bie Beamten angewiesen, mit Bugies bung ber Geiftlichfeit und berjenigen Ortebehorden, welche bas Eigenthum frommer Stiftungen verwalten, die jur Bucht ber Maulbeerbaume geeigneten Lotalitaten gu ermitteln, und Die Pflanzungen berfelben, mit allem Gifer ju betreiben. (Confor, bie Berordnung Rro. 2151 b. C.)

2004. Eleve ben 28. Rovember 1768.

Ronigl. Regierung.

Bufolge ber mit ben bollanbifden Staaten eingeganges nen , und burch bie Observang bieber fortgesetten Bertrage, megen wechselseitiger ganglicher Abichofe reibeit, follen tunf. tig alle Erbichafte's und Bermogene . Exportationen nach Dols land, ohne allen Abjug, ftattfinden; "indem bie Magiftrate "und andere Jurisdictiones, wann fie auch fonften ju bem "Abschoff Recht berechtigt find, fich nach benen Conventio-"nen und Pactis, welche Bir mit auswartigen Dachten "über bie reciproque Abichons Freiheit einzugeben . Unfern "Staaten guträglich finben, wann nicht in Ansehung ihrer "Gerechtfame eine ausbrudliche Ausnahme gemachet worben, "gleichfalls achten muffen."

Bei Collateral : Erbichaften , welche erportirt merben, findet jedoch bas Stempelebitt vom 13. Mai 1766 feine Anwendung.

2005. Cleve ben 5. Dezember 1768.

Ronigl. Regierung,

Die evangel. Prediger werben angewiesen, bie in ben Stabten vorbandenen Schulen unverzuglich ju unterfuchen. und über ben Unterricht, welcher in jeder berfelben ertheilt wird, über beffen Ausbehnung, über die Disciplin in jeber Schule, uber ben Rleif ber Lebrer, über vorbandene Dangel, und wie benfelben abzuheifen ift, fo wie uber bie Gobis lerzabl zu berichten.

2006. Cleve ben 17. Dezember 1768.

Ronigl. Clev. Mart. Proving. Mebiginal. Collegium,

216 Dagregel gegen bie fortbauernben mebiginischen Pfufchereien unbefugter Perfonen, wird bie ftattgefundene Anordnung zweier Dediginal . Fistale, einer zu Gleve und ber andere ju herbede, befannt gemacht, und follen benfels ben alle fernere Uebertretungen ber Mebiginalgefege, jur Untersuchung und Berfolgung, von den Beborben angezeigt merben.

Bemert. Das Clev. Proving. Mediginal . Collegium, bat, sub dato Cleve ben 18. Juni 1770, die im hersoatbum Cleve befindlichen approbirten Debiginal . Berfonen aufgeforbert, auf medignifche Pfufcher genauer wie bieber ju vigiliren, und diefelben jur Beftrafung anzuzeigen. Die ferneren oft wieberholten gleichartigen Berfügungen ber fpaterbin abgesonbert bestandenen Dros vingial . Mediginal . Collegien ju Cleve und hamm find in biefe Sammlung nicht aufgenommen.

2007. Cleve ben 29. Dezember 1768.

Ronigl. Regierung.

Behufs des schleunigeren Betriebes der den Untergerichten aufgetragenen Prozes Führungen, zur Ausmittlung und Confistation des Bermögens der Deserteure und ausgetretenen Eurollirten, mussen bieselben, jest binnen 4 Wochen, und täuftig am Schlusse jedes Jahres, besondre Tabellen folcher beeudigten und noch schwebenden Prozesse, mit Rachweisung des Standes der Lestern, einreichen.

2008. Berlin ben 7. Januar 1769.

Friedrich, Ronig zc.

Rachdem Seiner Königl. Wasestät in Preussen, Unserm allergnadigsten Herrn, allernnterthänigst vorgetragen worden, daß zur Einrichtung einer guten Policep auf dem Lande und zur Abstellung mancher eingeschlichenen Missbräuche, auch eine Gesindes Ordnung für das platte Land, des Herhogthums Cleve und der Grafschaft Marc nottig sep, wie dergleichen zub dato Berlin den 17. August 1753. in Ausehung der Städte publiciret worden; (R. 1686 d. S.)

So haben bochftgebachte Seine Konigl. Majestat nach, stehenbe, für bas platte Land bes hertzogthums Eleve und ber Grafschaft Marck entworssene Gesinde. Ordnung genehmiget, und publiciren zu lassen, in Gnaden gut gefunden, und besehlen allergnädigst, daß darüber mit allem Nachbruck gehalten, und von allen Einwohnern ben Bermeidung ber darauf gesehten Strafe, berselben nachgelebet werden solle.

. I. Abschnitt.

Bon benen Perfonen, fo gu bem Gefinbe, geboren.

S. 1. Unter ber Benennung bes Gesindes werden alle biefenigen Personen begriffen, welche, es sey bep vornehmen Herrschaften, oder ben allen und jeden, mittlern und geringern Standes, Jahr ans, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brod stehen, und jum standesmäßigen Boblstande, Bequemlichkeit, und andern in der Wirthschaft vorsommenden Arbeiten gebraucht und gehalten werden mussen:

Folglich geboren bazu alle, beb ben Particulier. herrschaffeen, in wurdlichen Lohn und Brobt stehnde Saus : Dofmeister, Cammer : Diener, Bereuter, Taselbeder, Koche, Rauffer, hebbuden, Laquagen, Iager, Dienst : Gartner, Thursteher; sodann Kutscher, Borreuther, Reit : Anechte, Brau. Anechte ober Schlutter, Baumeister, Hoffed : Anechte, Dienst : Schafer, hiethen, Pferdes und Schweine: Jungen.

Bom weiblichen Geschlechte gehoren bazu, bie Cammer-Magdgen, haushalterinnen, oder Ausgeberinnen, Rochinnen, Ammen, haus-Magde, groffe und fleine Bieb-Magde.

II. Abidnitt.

Bon Annehmung und Bermiethung bes Gefindes.

- S. 2. Soll niemand, wes Stanbes er sep, einige ber worber beschriebenen Leuthe, wenn solche vorher gedienet haben, ohne schriftliches Zeugniß ihrer vorigen Herrschafft, ober, im Kall sie jest zum erstenmable in Dienke gingen, ohne bergleichen Zeugniß, von den Eltern und Predigern des Orthes, in Diensten nehmen.
 - 5. 3. Diefes Beugnis muß enthalten:
 a) Den Rahmen bes neuen Bebienten.

b) Deffen Geburthe Drth.

c) Deffen Miter.

d) Deffen Groffe und Statur, nebft ber Farbe ber Daare, und anbern Rennzeichen.

e) Db er verheprathet ober nicht? f) Db und wie lange er gedienet?

- g) Bie vorbin im Dienft ober fouft feine Aufführung. gewefen?
- 5. 4. Diejenige Herrschaft, welche erweislich, ohne bergleichen Zengnif einen Bebienten auf, und annimmt, foll in Funt Reichsthaler Strafe verfallen fenn, so balb vom Antritt bes Dienftes, vierzehen Lage verflossen find.
- \$, 5. Es barf aber auch keine einlandische Herrschaft bem Gesinde, wenn solches abe und in andere Dienste gebet, bey Zehen Reichsthaler Strase ein Zeugnis versagen, welches nach der Wahrheit, ohne Leidenschaften und ohne alle Rache gier, ober unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, nach folgenden Formular einzurichten und zu unterschreiben ist:

Rachdem N. N. . aus geburtig, seines Alters Jahr, von Gtatur Daaren, ver-

beprathet ben mir Tabr - Monath, als - gebienet, und in solcher Zeit sich bergestalt aufgeführet, daß - und aus der Ursache von mir dimittiret worden, weil - -

Als habe ibm barüber biefen Schein ber publicirs ten Königl. Gesinde Dronung zusolge, und ber Bars heit gemäß, unter meiner eigenhandigen Unterschrift und Petschaft ertheilen sollen.

- § 6. Daferne nun ein bergleichen Zeugniß fur ben Dienst Bothen schlecht lauten solte, so muß solches bennoch ben Antritt bes neuen Dienstes, vorgewiesen werben, und stehet sobann ben Dienst Bothen sowohl frev, bag er bew bem neuen Herrn seine Entschulbigung darüber vorbringe, ober Besserung verspreche; als dem Brode-Herrn nachgelaffen bleibt, wie weit er darauf zu restoctiven notigig achtet.
- 5. 7. Die Bermlethung ber Bedienten, Anechte und Mägbe kann auf 1. 2. 3. ober mehrere Jahre geschehen; auch stehe eine ordnungsmäßige Austündigung bes Dienstes berben Theilen frep.
- 5. 8. Kein Gesinde darf sich ben zwepen Derrschasten zugleich vermiethen, oder unter der erhaltenen Zusage besseren Lohns, der ersteren aufzusagen, sich unterstehen, sondern muß, wenn es den Mieth. Pfenning einmahl angesnommen, die Zeit, auf welche es sich vermiethet, ohne allen Einwand ausdienen. Im Fall aber, daß ein Diensts Bothe doppelt Mieths. Geld angenommen hatte, soll er das erstere mit dem letteren verlustig sepn, oder mit dreptägiger Gefängnis. Strafe beleget werden.
- §. 9. Solte die Herrschaft bem, bep ihr dienenden Gesinde, vor Endigung des Dienstes, das, von der neuen Herrschaft, von dem sich bep ihr, zur Vermiethung anges benden Dienst Bothen, geforderte Zeugnis nicht ertheilen wollen; So soll die neue Herrschaft bep der vorigen vernehmen lassen, ob der Dienst Bothe um die bestimmte Zeit werde erlassen werden, und ohne dieses, selbigen nicht mies then. So sollen auch
- §. 10. herrschaften ihr Gefinde einander nicht burch Bersprechungen oder Beredungen abwendig zu machen, und selbiges an sich zu ziehen suchen; als welches auf geschehene Anzeige, und nach Besinden, ernstlich geahndet werden foll.

- 5. 11. Da in Ansehung des Mieths. Geldes verschie, bentlich excediret worden, und die hierunter bezeigte Gutwilligkeit dieser oder jener herrschaft, dem Publico zum Rachtheile gereichet; So soll hiernechst das Mieths. Geld, bey Specificirung des Lohns, mit bestimmet werden. Wie aber
- 5. 12. Der Mieths-Pfenning ohne bem tein Theil vom Lohne, sondern nur ein Zeichen bes errichteten Dienst Contracts ist; so burfen auch diesenigen, so sich vermiethen, barunter ihrer neuen Herrschaft nicht vorschreiben, sondern mussen sich mit dem bedungenen Lohn begnügen.
- s. 13. Die Mieths Zeit, ober die Zeit, da ber Dienst angebet, wird im Clevischen von Oftern und Victoris-Tag, im Markischen aber von Oftern und Michaelis verstanden, so, daß wenn gleich ein Dienst Bothe einige Wochen zuvor in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herrschaft gut sindet, das gewöhnliche Dienst Jahr die Oftern und Victoris oder Michaelis aushalten muß.
- 5. 14. Damit auch die oftern Beränderungen unter benen nur etwas neues oder einen mußigen Dienst suchen fluchenden Dienst Bothen in etwas gehemmet werden; So ist keinem erlaubet, wenn nicht besondere Umstände und einzelne Fälle ein anderes erfordern, sich auf kürzere Zeit, als auf ein Jahr, zu vermiethen. Eben so wenig durfen Dienst-Bothen einen neuen Mieths Pfenning verlangen, wenn sie über das Jahr bey ihrer Herrschaft fort dienen, denjenigen aber, so durch ihre Schuld auch nicht einmahl ihr Dienst Jahr aushalten, sondern die, im ersten halben Jahre, oder nach bessen Iblauf demittiret werden mussen, soll das empfangene Mieths Geld auf ihren kohn abgerechnet werden.

III. Abschnitt.

Bon ben Pflichten des Gefindes gegen bie herrschaft, und wie fich biefes gegen jene gu verhalten habe.

S. 15. Jedes Gesinde muß sich in feinem Dienste und den ihm aufliegenden Berrichtungen, treu, steißig, ohnverstrossen, gegen die Herrschaft aber, ehrerbiethig und gehorsam, ohne derselben zu wiedersprechen, zu trogen, vorzusschreiben, oder ohngewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen, und zu allerley vorsommender Hauß Kelds Wiesensund Garten-Arbeit, tury, zu allen deonomischen Berrichtungen, auch da, wo solches zu herrschaftlichen ober Lands

Diensten nothig ift, fich ohne Murren und Einreben gebrauchen laffen.

s. 16. Da auch die Pflicht eines jeden Gesindes ift, der herrschaft Nugen befordern zu helfen, Schaden aber nach ausserter Möglichkeit abzuwenden, folglich die ihm untergebene Sachen wohl in acht zu nehmen, rathsamlich zu gebrauchen, nichts verderben, oder von Handen kommen zu lassen, nichts wegzugeben, sich keines Gebrauches, der ihm nicht augewiesenen Sachen, auzumaßen; So mussen sich alle Dienst Bothen biernach verhalten; Insonderheit ist dieses auch von Bearbeitung der Necker und Futterung des Biebes zu versteben, und soll

a) kein Ruccht ben Ader anbers pflugen, ober mit Korn besten, als ber haus herr es haben will; auch

b) ben Pferben tein anderes und mehreres Futter geben, als seine herrschaft bestimmt; eben so wie

c) teine Magb, ober tein hirthe bas horns ober ans ber Bieh anders, als nach ber Borschrift ber herrs schaft, ober wie es berselben beliebet, futtern barf.

wie benn, wenn sich Anecht, Magd oder hirthe, bem zuwiber, unterstünde, aus unzeitiger übertriebenen Inneigung, für das Bich, zu stehlen, solches als eine der Herrschaft, die dadurch in ihrem Ueberschlage zu kurt kommt, geschehene Entwendung angesehen und bestrafet werden soll.

Uebrigens hat sich bas Gesinde im Dienste nüchtern, verschwiegen, bienstfertig, ohne Zand und Unruhe, ehrbar, fromm und christich ju verhalten.

- S. 17. Besonders muß sich kein Gesinde untersteben, beim Einkauf oder Berkauf, oder sonft, wo es Geld zu bezahlen hat, etwas unterzuschlagen, oder zu viel anzurechenen, noch auch mit Krämern, Höcken, Wirthst oder handwerds und Arbeites Leuten, Durchsteckerep zu treiben, als in welchen Källen, beyde, die Berkübere, so wie das Gesinde, nach Besinden des Verbrechens, mit hals Eisen, Gefänguiss oder ähnlicher Strafe, als Diebes Bold angessehen, auch die Dienstbothen für jeden Deut, den sie solchers gestalt erweislich der Herrschaft entwendet haben, von ihrem kohn einen Stüder, zu Verpslegung der Armen des Kirchsspiels, missen sollen.
- S. 18. Rein Dienft . Bothe foll auf ber Berrichaft Rahmen, Baaren ober bergleichen, borgen, ober, wenn es

geschiehet, bochstens am folgenden Tage, ber herrschaft Einwilligung bepbringen, wann nicht das geborgte sodann bezahlet wird, und haben die Berkaufer ihres Ortes sich mit ihren Kunden zu praecautioniren, und zu mehrerer Ordnung und beyderseitigen Sicherheit gehörige Abrede zu nehmen.

- S. 19. Wer bem Gesinde für sich borget, thut solches auf seine Gesahr, am wenigsten sind ihm bergleichen Sachen zu verabsolgen, deren es inogemein nicht bedarf, und mussen auch in denen Wirthshausern keine Zechen creditiret, und hadurch Gelegenheit gegeben werden, verzehrtes Geld wiedernm durch Untreue zu gewinnen, oder das, zu andern Sachen benothigte Lohn, solchergestalt ohne Nupen zu verswenden.
- S. 20. Wenn bas Gefinde verschieft wird, muß es geschwinde in feinen Bestellungen sepn, und fich nicht mit Gesschwätzen, ober in Saufs ober Spiels Saufern aufhalten. So auch,
- §. 21. Wenn ihm Urlaub von der herrschaft gegeben worden, für sich auszugehen, ohne welchen solches niemabls geschehen darf, muß es nicht nur aller verdachtigen Dersther und boser lieberlichen Gesellschaft sich enthalten, sondern auch zu rechter Zeit wiederkommen, daß nichts dadurch versaumet, oder die gewöhnliche Ordnung badurch unterbrochen werde; folglich darf das Gesinde nicht die in die spate Racht aus dem Hause bleiben.

Dasjenige Gesinde aber, welches gegen der Herrschaft Wiffen, ber Schlafens Zeit aus dem Hause gehet, und die Nacht über, oder einen guten Theil berselben, ausbleibt, hat dadurch seinen Dienst vergangen, und stehet es ber der Herrschaft, solches zu behalten, oder ihm seinen Abschied zu geben.

§. 22. Bon guten und ordentlichen herrschaften, wird vermuthet, bag sie ihrem Gesinde den gehörigen und nothe burftigen Unterhalt an Essen und Trinden, Lohn, und die etwa versprochene Rleidung geben; wie dann vorsichtig und für bepde Theile gut ist, einen Lohn Bettul zu halten, barsin das gegebene und empfangene Lohn aufgezeichnet werde.

Daneben ftebet einer jeben herrschaft fren, ju ihrer Sicherheit, wenn bas Gefinde etwas veruntrauen, ober von bem, fo es im hause unter handen hat, aus Rachläsigkeit,

Unvorsichtigkeit, ober gar aus Bosbeit verberben, gerbrechen, ober gar abhanden bringen solte, stete ein viertelsjähriges kohn gurud zu behalten, um allenfalls baran sich erhoblen zu können.

- \$. 23. Wenn bas Gesinde ehrlich und treu seinen Dienst thut, so muß auch die herrschaft demselben nicht ohne Ursach hart fallen, weder um Aleinigkeiten willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, und bergleichen, das selbe übel tractiren, noch den Betrag eines jeden geringen aufälligen und ohne groffe Gorglosigkeit arrivirten Schabens, demselben gleich am Lohn abziehen.
- 5. 24. Solte die herrschaft bey einer ober der andern Magd, Anzeigen einer Schwangerschaft vermerden, so ist sie schuldig, solches sofort der Gerichts. Obrigkeit anzuzeisgen, und sich nach denen deskals publicirten Edicten zu achten.
- §. 25. Der herrschaft bleibet die, über ihr Gesinde ju stehenden gesehmäßigen Incht unbenommen; Wenn foldes aber wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholter Bollerep verübten groffen Schadens, Zand, Schlägeren, und bergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet; Go muß solches der Obrigkeit angezeiget werden.

IV. Abichnitt.

Bom Gefinde Cohn, Roft und Rleibung, auch bem Diethe. Gelb.

- §. 26. So viel das kohn des Dienst Bothen betrift, sollen die herrschaften selbige, weber mit dessen ungebuhrs lichen Erhöhung verderben und übermuthig machen, noch darunter gegen die Gewohnheit, und dasjenige, was hier nachfolgend festgeset ift, etwa turgen.
- §. 27. Es verstehet sich zusörderst, daß vornehme herrsschaften auf dem Lande, in Ansehung dersenigen Personen, so in ihrem Dienst sind, aber nicht in ordentliche Livredstehen, als Cammer Diener, hand Sof-Meister, Koche, Laufer zc. und vom weiblichen Geschlecht, Cammer-Mädgen und haushälterinnen, überlassen bleibt, ihrem Gesinde nach Gutsinden, und wie der Accord getrossen werden tann, ben Lohn zu bestimmen, zumahl die verschiedenen Umstände hierbey vieles verändern.

5. 28. Der Lohn bes übrigen Gefindes foll fenn:

A. 3m Clevifchen.

1. Fur einen Rutscher 12. bis 14. Rthlr.

2. Rur einen Reits Anecht ben 2. Pferden, 10 bis 12. Rthlr.

3. Fur einen Rutscher und Reit Rnecht ben 4. ober 6. Pferden , 14. bis 16. Rthir.

4. Für einen Laquapen 12. bis 14. Rthlr.; und wenn er zu vielen Reben-Arbeiten gebraucht wird, und bazu rüchtig ist, 14. bis 16. Rthlr.

5. Für einen Jungen, von 12. bis 16. Jahren, 6. 8. bis 10. Rthlr., bas Mieths Gelb für obige 40.

Stuber bis 1 Rthlr.

6. Für einen Baumeister ober Groß-Anecht, welcher bie Cultur ber Aecker vollig verstehet, auch über 25. Jahr alt fenn muß;

In ber Riebrigung.

An Lohn, 16. bis 18. Athlr. Statt ber gebrauchlichen Zulage an hemben, Schuhen, Strumpfen, 4. Athlr.

Muf ber Sobe.

inclusive ber Zulage, 14. bis 16. Rthlr. An Miethes Gelb 40 Stuber.

7. Fur einen zwepten Ruecht, von 22 Jahren.

In ber Riebrigung.

In Lobn und Bulage, 16. bis 17. Rthir.

Muf ber Sobe.

An Lohn 10. bis 12. Rthir. An Mieths Gelb 40. Stuber.

- 8. Für einen Pferbe-Jungen, von 17. bis 18. Jahren, in allem 5. Rible. Miethe Gelb 30. Stuber.
- 9. Für einen Jungen von 12. bis 16. Jahren, in allem 3. bis 4. Rthir. Miethe Belb , 20. Stüber.
- 10. Für einen Schäfer ober Privat-Hirten, an Lohn 4. Ribir. und die Zulage nach Proportion, wie die Heerbe groß ober flein ist. An Mieths Gelb, 20. bis 30. Stüber.

11. Für eine große Magb.

In ber Riedrigung. Un Lohn, 6. bis 8. Ribir. Statt ber Zulage an kinnen, Schurgen, Strumpfen 1c. 4. Ribir.

Muf ber Bobe.

Lohn und Bulage , 7. bis 8. Riblr. Un Miethe Gelb 30. Stuber.

12. Fur eine fleine Dagb.

In ber Riebrigung. Cobn, inclusive ber Bulage 6. bis 8. Riblr.

Muf ber Sobe.

4. bis 6. Rtbir. In Miethe Gelb, 20. Stuber.

B. In ber Grafichaft Mard.

- 1. Fur einen Autscher, Reit Rnecht, Laquagen, so wie im Clevischen.
- 2. Für einen Baumeister, der die Aecker völlig verstehet, und die Wirthschaft führen kan, auch über 25. Jahr alt ist. An Lohn, 20. bis 24. Athle.

An Miethe Gelb, 1. Athir. 3. Für einen Mittel-Anecht, welcher ebenfals alle schwere Arbeit ju verrichten, im Stande ift.

Un Bobn , 12. bis 16. Rthlr. An Diethe Gelb , 40. Stuber.

4. Für einen Pferbe - Jungen, von 17. bis 18. Jahren, 6. bis 7. Athlr. An Mieths - Gelb , 30. Stüber.

5. Für einen Pferbe Bungen, von 12. bis 15. Jahren, 4. bis 5. Rthir. An Mieths Gelb , 20. Stüber.

6. Für eine große Magb, welche zu aller Arbeit im Felde, und in der Scheure, auch der Wartung des Biebes geschickt ist. An Kohn, 6. bis 7. Rthlr. An Mieths. Geld, 40. Stüber.

7. Fir eine ordinaire Saus Magb. Un Lohn 4. Athir. bis 41 Ribir. Un Mieths Gelb , 30. Staber. 8. Für eine Rinber: Magb. An Lohn, 3. Thir. 30. Stüber. An Miethe Gelb, 20. Stüber.

9. Für einen tüchtigen Privat - hirthen, ber 25. bis 30. Jahr alt ift.

An Lohn, 8. bis 10. Rible. An Mieths Gelb, 40 Stüber.

10. Für einen Jungen, ber Bieh und Schweine huthet. Un Lohn, 2. Thir. 30. Stüber. Mieths Gelb , 20. Stüber.

11. Die Schafer, fo an ber heerbe Theil haben, erhals ten weiter tein Lohn.

Sonft werben gegeben :

a. Einer Rochin, die gut tochen und braten tann, 8. bis 9. Reblr.

b. Einer Magb, die feine Reh-Arbeit macht, 8 Thir.

c. Einer Amme, wenn fie teine gebeprathete Perfon ift, und fein lebendig Aind zu verforgen hat, & bis 12. Rthlr.

d. Einer Amme, fo lange fie ein lebenbig Rind hat, 15. bis 18. Rthir. An Miethes Gelb fur biefe 40. Stüber.

Uebrigens bleibet benen Herrschaften unbenommen, mit einen Baumeister, Knecht ober Magb u. s. w. statt bes baaren Gelbes, auf Gelbes Berth, als z. E. auf eine gewisse Quantitat Einsaat, Flache, Leinewand zc. zu contrahiren, wenn nur ber Werth nicht mehr beträgt, als vorbin an baaren Gelbe festgesett worden.

§. 29. Obgleich benen Herrschaften überlassen bleibet, ob selbige die Kost, oder Kost. Geld geben wollen; so mitsen sie doch im letteren Falle das Kost. Geld gleich bey Annehmung der Dienst. Bothen bestimmen, und so wie das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vers miethet, hernach während des Dienstes nicht fordern kan, daß es auf Kost. Geld geseget werden möge; So darf auch die Herrschaft, wenn sie Ansangs Kost. Geld versprochen, nachher dem Gesinde nicht zumuthen, die Rost in natura zu nehmen, sondern es muß bey der einmahl getrossenen Abrede bleiben.

6. 30. Bafch Geld tonnen Bebienten nicht besonders fobern, sondern fie muffen solches von ihrem tohn nehmen,

mann fie ihre Bafche mit ber berrichaftlichen Baiche nicht wollen reinigen laffen.

- 5. 31. Beil auch manches Gefinde fich groffer Dennachtes ober Ren . Jahre . Beichende gegen anberes Gefinde rubmet, und felbigen damit in ben Ropf feget, von feiner Berrichaft ein gleiches ju praetendiren; Go wird biermit generaliter verorbnet, bag die Bennachtes ober Neu-Jahres Beichende . fein Recht , noch ber Berrichaft obliegende Schulbigfeit fen, noch auch ben Miethung ber Domestiquen für eine nothwendige Bedingung gehalten, fonbern lediglich bem Gutfinden und Discretion ber Berrichaft überlaffen werben folle, einen ober anberen fich in Dienft mohl verhaltenben Domestiquen, jur Bennachtes ober Reus Jahres Beit, ju fernerer Anfrijdung, etwas an Gelbe ober Gelbed . Berth auszumerfen, auch barunter eigenem Gutdunden nach, une ter benen Domestiquen felbft, einen Unterscheib zu machen, und einem berfelben viel, ben andern aber wenig ober gar nichts ju geben; baber benn auch hierunter nichts vorgefdrieben wird.
- §. 32. Mit ber Livree, welche ben Laquais auf bem Lanbe ben Rutichern , Reit : Rnechten , Borreuthern und jungen Burichen gegeben wird, foll es bergeftalt gehalten werben, bag, wenn ein herr neben ber gewöhnlichen Livree, wozu ein huth, Rod, Camifol, nebft Bein-Rleiber, ein pagr Strumpfe und ein paar Schube geboren, noch ein Surtout-Rod, ober Ober Rittel, noch ein paar Bein-Rleis ber, ein paar Strumpfe, und ein paar Schube gibt, ber Dienft Bothe fich zwep Jahre damit behelfen muffe; bes fomt er aber über bie oben beschriebene ordinaire Livres bergleichen nicht, sollen ibm doch nicht mehr, als zwen ordinaire Livreen in bren Jahren, und etwa ein paar Bein-Rleiber und Strumpfe barüber gegeben werben, und bie neue Livreo, burch die alte, bie erfte Beit noch geschonet werben; bie Staate Livres verbleiben benen Berrichaften, und fan ber Bebiente feinen Anfpruch barauf machen, er mag fo lange dienen, als er will.
- 5. 33. Berbalt fich ein Dienft Bothe fo fchlecht, bag er innerhalb eines Jahres aus bem Dienft geschaffet wirb, foll er an ber Livree nichts fobern, wann er aber ein Jahr bleibet, bas Camifol und ein paar Bein Rleiber famt bem Surtout baben; bienet er aber fo lange, ale die Beit bauret, auf welche die Livres gegeben ift, behalt er fie, als

feine verbiente Aleider; Jebodi ift foldes, wie vorgebacht, nur von der taglichen Livred zu verfteben.

\$. 34. Die Livres muffen bie Dienft Bothen reinlich und brauchbar erhalten; wenn sie folche aber muthwillig febr befubeln, ober gerreiffen, foll die herrschaft berechtigt fenis, bas verberbte Stud, von bes Bebienten Lohn neu machen ju laffen, und wer ein Livres-Stud, fo noch nicht gu Enbe getragen, ertaufet, oder verfenungeweife annimmt, foll es ohnentgelblich wieder berand geben, und noch bagu willführlich gestrafet werben.

V. Abschnitt.

Bon Auffundigung bed Dienfted und Erlaf. fung ded Gefindes.

- S. 35. Wann bie Beit, auf welche ein Gefinde fich vermiethet hat, ju Enbe gebet, und ber Dienft : Bothe will nicht langer bleiben, ober bie herrschaft ibn nicht langer behalten, foll ein Theil dem andern, den Dienft gemobne lichermaffen, ein viertel Jahr vorber auftundigen, und ift feine herrschaft berechtiget, einen Dienste Bothen, burch Bors enthaltung feines Lohns, feiner Saabfeligfeiten, ober auf aus bere Beife, ju langern Dienften wider feinen Billen ju awingen und anaubalten.
- 5. 36. Wann weber von ber einen noch ber anbern Seite eine Auffundigung gescheben, fo gebet ber Dienft ftill. schweigend fort, bergestalt, baf ber Dienst Bothe sowohl noch ein Jahr von neuem ju dienen, als die Berrichaft folchen ferner bis jur anderweitigen geborigen Auffundigung ju behalten , verbunben ift.
- S. 37. Golte ein Bebienter, Rnecht, Pferbe, Junge, Magb ober hirthe, fid auf die liederliche Geite legen, und bas, mas ihm anvertrauet ift, nicht ordentlich in Acht nebs men, mithin feiner herrichaft Schaben gubringen, fo fiebet Diefer frep, einen folden üblen Dienft Bothen gleich forte gujagen; nur muß fie felbigem bas verbiente Lobn, bis gum Tage ber Berabscheibung bezahlen.

Batte hingegen ber Dienft Bothe etwas entwendet, fo fann beffen Lobn gur Entichabigung ber Berrichaft, fo viel nehmlich dazu erforberlich, einbehalten werben. Huch ift im lettern Falle bie herrschaft fchuldig, ben Diebstahl ben ben Berichten, worunter ber Dienft Bothe geboret, jur gefess maßigen Bestrafung anzuzeigen.

- s. 38. Wenn ein Dienst Bothe biejenige Zeit, welche verabredet worden, ausgedienet, auch, wie es sich gehöret, ein viertel Jahr zuvor, ausgesaget hat, und nun zu einer andern Herrschaft ziehen will, soll selbiger von der ersten nicht ausgehalten, sondern mit prompter Bezahlung des ihm zusommenden ruckständigen Lohns dimittiret werden.
- 5. 39. Burbe fich dargegen ein haus herr untersteben, einen treuen und ehrlichen Dienstebothen aus haß und Resben-Absichten, einer Untreue, öffentlich ober heimlich zu besschuldigen, so stehet, wenn folches bekant werden mochte, bem Dienst-Bothen fren, dergleichen Beschuldigungen der Obrigkeit, mit Bennenung der Zeugen, zur Untersuchung und gesehmäßigen Bestrafung, anzuzeigen.
- \$. 40. Da es fich auch jugutragen pfleget, bag wenn ein Dienft. Bothe frand wirb, ber Sand Serr nach geenbigter Dienft Beit verlanget, bag fur bie Beit ber Rrands beit nachgebienet werben folle; Go foll es funftig in folchen Kallen bergestalt gehalten werden, bag, wenn die Rrandheit nicht langer benn acht, ober vierzeben Tage gebauret, foldes ben einem Dienft Bothen, welcher ein ganges Jahr gebienet, in feine Consideration genommen werbe, Ralls aber bie Rrancheit langer gewähret, foll ber Saus berr bafür, wenn ber Dienft-Bothe, nicht wenigstens noch ein Jahr bep ihm in Diensten bleiben will, fo viel ale bas Lobn in ber Zeit ber Rrandheit beträget, abzuziehen bereche tiget feon, als j. E. fur einen Monath Atel bes jabrligen Lobne, mogegen bann, wie fich von felbft verftebet, alles Radibienen cessiret, ale welches sowohl bem Befinde nachs theilig ift, ba biefes auffer ber Dienft Beit, nicht leicht in einen guten Dienft eintreten tann, ale ber Berrichaft, Die ben, in den abgebenden Plat, gemietheten neuen Dienft. Bothen, auf Ditern, Victoris und Michaelis befommt, und alfo einen mehr, ale fonft betoftigen mufl.
- S. 41. Kein Dienst Bothe muß sich unterstehen, ber herrschaft eigenwillig ans bem Dienste zu gehen, ober zu entlaufen, und kann die herrschaft in solchen Fällen, benselben auffuchen, und durch die Obrigkeit in Berhaft bringen lassen, damit die Desertion gebührend bestrafet werbe, auch stehet der herrschaft fren, den Lohn des entlaufenen Dienst Bothen einzubehalten.
- 5. 42. Diefenigen Dienft. Bothen, welche mabrend ber Dienft. Beit gu einer Seprath Gelegenheit haben, muffen

solches ihrer herrschaft auch 4 Jahr, vor Endigung ber Dienst Zeit befant machen, mithin viese vrbentlich aushalten, ober wegen frühzeitigen Mbzuges, sich entweder mit der herrschaft vergleichen, ober einen andern, der der herrschaft anständig in ihrem Plat schaffen; Es darf auch bergleichen Gesinde nicht ehender zur priesterlichen Berbindung gelassen werden, als die es die Miethe-Zeit ausgedienet, oder, daß es sich mit seiner herrschaft darüber verglichen, beygebracht bat.

VI. Abschnitt

Bon anbern Berfügungen unb Strafen in Gefinde: Sachen.

- s. 43. Wie überhaupt die Zusammenkunfte des Gesindes, ben dem Gesinde-Madler, verbothen sind, so werden auch Mirthe und Bier Schender auch andere, welche Schlafstellen halten, ben willtuhrlicher ohnausbleiblicher Strafe gewarnet, den, in wurdlichen kohn und Brod stehenden Dienstothen, feine Bersamlungen zum Saufen, Spielen oder andern Unarthen, auch feine Bersamdung oder Ihrebung gegen ihre Herrschaften, zu gestatten, noch eines, im Dienst stehenden Liste oder Sachen ben sich in Berwahrung zu nehmen.
- S. 44. Diefenigen, so sich solten gelüsten taffen, bas Gesinde an sich zu zieben, um Trind's ober Es-Waaren, voer anbere der hersichaft entwendete Sachen, sie seven an sich so geringe, als sie wollen, sich zuschleppen zu lassen, ober mit dem Gesinde, so dieser oder anderer Untugend und Liederlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und es darinn zu stärden, sollen dafür ohne Rachsicht, ernstlich und exemplatisch bestrafet werden. Dieber gehören
- S. 45. And biejenigen, so dem Gesinde nachtlichen Aufenthalt ober Dabintunft, wenn bessen herrschaft sich schon zum Schlafen gelegt hat, bey sich verftatten.
- 5. 46. Lieberliches, weggejagtes, ober in bem Ruf ber Untreue gerathenes Gesinde, foll tein Wirth lange bey fich im hause leiben.
- 5. 47. Weiter soll alles junge Bold so ledig ist, und besonders biejenigen, die schon gedienet haben, ferner so lange zu dienen schuldig seyn, die es sich verheprathen, und selbst ansehen, zumahl ihnen, besonders denen Magden nicht erlaubt seyn soll, sich auf ihre eigene hand auf besondere

Stuben ober Rammern ju feben, und fich baburch zu einem mußigen und oft liederlichen Leben zu gewöhnen.

§ 48. Um bergleichen Gelegenheiten zum mußigen und lieberlichen Leben besto mehr abzuschneiben, sollen ferner somobl bie Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuthen im Dienst geben, oder vermiethen, und dazu allenfals mit Nachdruck anges halten werden, als auch die jungen Bursche und Mädgens, wenn sie keine Eltern haben, sich ben andern Leuthen, durch ihre Berwandte, Bormunder, Mädler oder andere vermiesthen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

5. 49. Damit auch die Contravenienten gehörig bestrafet, und die vorher vorgeschriebene Gesetze besto genauer
in Dbacht genommen werden;

So wird noch besonders festgesett, daß hinfuro dies jenigen, so denen §. 2. zuwider, Dienst Bothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bew Erlassung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, mit 3. 6. auch 10. Rthlr. bestrafet werden sollen.

- 5. 50. Diejenigen, so in solcher Absicht, falsche Zeugnisse ichreiben, ober bie falfchen Zeugnisse für wahre vorzeigen, sollen als Falsarii angefeben, und bergestalt bestrafet werden.
- 5. 51. Sefinde Madler und Madlerinnen, fo Dienst. Bothen ohne Zeugniß anbringen, ober vermicthen, sollen um 2 Mihlr., ober, wenn sie es nicht vermögen, mit zweitägisger Gefängniß bey Wasser und Brod, im Wiederholungs-Fall auch noch höher bestrafet werden.
- 5. 52. Eben bergleichen, und nach Befinden noch bartere Strafe baben biejenigen ju gewärtigen, welche einem Dienstbothen seiner herrschaft, wo er bienet, ober wo er sich erst vermiethet hat, abspenstig machen.
- 6.53. Das Gesinde, so von zweben herrschaften Mieth-Gelb genommen, soll den lett erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlicher Tage Gefängnis bey Wasser und Brod bafur angesehen werden.
- 5. 54. Widerspenftiges, tropiges, und ber herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ift der Obrigkeit anzugeis

gen, von biefer aber burch Gefangniß und andere Strafen jur Besterung anzuhalten.

- S. 55. Wiber die wurdlichen Saud-Diebe, foll nach den Edicten vom 9. Januarii (Rro. 1231 d. S.) und 29. Octobr. 1736. (f. Myl. Th. II, Abth. III, Rro. 78) verfahren werden.
- \$. 56. Desgleichen gegen bemjenigen, ber die befohlene Anzeige ber, an einer Magd entbedten Schwangerschaft, unterlässet, nach dem neuen Edicto de dato Berlin den 8. Februarii 1765. (Rro. 1877 d. S.)
- §. 57. Wenn jemand die §. 43. verbothene Zusammenstünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, ingleichen Beriafte, rungen der Herrschaft und dergleichen, den sich verstattet, derfelbe soll mit 3. 6. die 10. Athlr., oder wenn er es nicht vermag, mit acht, die vierzehentägiger Gefängnis ben Wahser und Brod, welche aber das Gesinde gar zur Untreue und Unzucht versühren oder mit ihm durchstechen, sollen noch harter bestrafet werden.
- s. 58. Alle diese Gesinde Gachen, vom platten Lande, sollen bep demjenigen foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder die Räckler oder das Gesinde sich aufs halt, folglich mussen die Herrschaften gegen das Gesinde, ihre Rlagen ben dem ordentlichen Gericht des Orthes, und hingegen das Gesinde die Klagen gegen die Herrschaften bep dem Foro der letteren anbringen.

Wie nun die Gesinde-Sachen, ihrer Arth nach, schlewnig, und ohne Weitschussgeit tractiret und abgemachet werden mussen; Als muß aberhaupt nach Borschrift der Bervordnung, wegen derer geringsugigen Sachen versahren, kein Schrift-Wechsel verstattet, die streitigen Theise mundlich ad protocollum allenfalls vor einem Deputato des Gerichts oder in der Nache zu vernehmenden Commissario vernouwmen, die ungesaumt abzusassende Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Policey-Constitutiones sich grunden, sosort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes versstattet werden.

Solten aber besondere michtige und zweiselhafte Falle vortommen, und sich jemand burch ben Bescheid ersterer Insatantz bergestalt beschwehret halten, daß er sich ben felbisgen beruhigen zu tonnen, nicht vermeinte; So soll berseibe seine Gravamina ben ber Obrigkeit, welche bas gravitte

Erkanntnis abgefasset, binnen 8 Lagen a die publicati eins bringen, bieses aber, mit Einsendung solcher Beschwerde, nebst benen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichts maßigen Gutachtens an die Regierung berichten, welche bierauf ohne weiteres Bersahren in der Sache ein anderweitiges consirmatorisches oder reformatorisches Erkentnis abfassen muß, und diejenigen, so freventlich und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung anzusehen habe.

Uebrigens muß die Exocution ber Bescheide und Bers ordnungen von jeder Obrigkeit über die Bauren und gesmeine Leuthe, auf dem Lande besorget, wieder die von Mocf und Eximirte tonigliche Bediente aber, und berent Dienst-Bothen burch die Regierung vollstrecket werden.

Die vorfallenden Strafen, in Gesindes-Sachen, sowohl bem Unter, als Ober Berichten, muffen an die, im herzogthum Cleve und der Grafschaft March bergebrachte prbentliche Bruchten Cassen fliessen, jedoch alles in benen Gesinde Sachen gratis ausgefertiget werden.

Salug.

Damit nun diese Gesindes Ordnung für das platte kand Unseres Herhogehums Cleve, und der Grafschaft March, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; So soll solche gesdruckt, publiciret, affigiret, in die Intolligentz-Zettel inseriret, und jedem Bauerschafts: Borsteher ein Exemplar zugefertiget, auch solche jährlich einmahl von dem Kuster oder Schulmeister des Dorfs, gewöhnlichen Orths öffentlich verslesen werden.

Urfunblich haben Seine Königliche Majestat vorstehenbe Gesinde Dronung nicht nur allergnäbigst bestätiget, sondern befehlen auch Dero Elev Marcfichen Regierung, Elevischen Krieges und Domainen Cammer, Marcfichen Krieges und Domainen Cammer, Doputation, Land Gerichten, Land Rathen, Beamten, Gerichten, wie auch dem Officio-Fisci und jedermanniglich, sich hiernach von Oftern dieses Jahres an, ju achten, und darnach zu versahren.

Bemerk. Die tonigl. Regierung zu Cleve hat die vorflebende Gefinde Drbnung am 4. September of, a.
publicist.

2009. Berlin ben 7. Januar 1769.

Friedrich, Ronig ic.

Thun fund und fugen hiermit ju miffen, bag nachbem über die schlechte und an verschiedenen Orten in Unferer Graffchaft Mard, fast unbranchbar geworbene Wege, Damme und Bruden, von beneu Reisenden, Boft . Memtern, und Fuhr Reuten, Rlage geführet, auch angezeiget morben, bag folche nach ber Borfdrift berer von Und erlaffenen Reglements und Circular - Berordnungen vom 25ten Julii 1730. 28. Mart. 1763. und 20ten Mart. 1765. (Mro. 1098, 1772, und 1864 b. G.) nicht in gehörigen Stand geftellet, noch unterhalten murben, woburch bann bas Commercium geftohret, benen reifenden Fremden und Ginheimischen die Communication von einem Ort jum andern beschmerlich gemas det, auch bie Felber, burch bie Reben . Wege verborben, und bem tand . Mann großer Schabe verurfachet werbe; Bir aber folden Unordnungen langer nadjufeben, nicht gemeis net find, fondern wollen, bag alle Bege in ber Graffchaft Mard in folden Stande gestellet werben follen, bag fie ber aller Jahres Beit gebrauchet, benen Reifenben bie Passage erleichtert, und bas Commercium ungehindert getrieben werben tonne; Ale haben Dir nothig erachtet, ein befonderes Beges Reglement entwerfen, und ju jedermanne Achtung burch ben Drud befandt machen ju laffen.

Bir verordnen benmach und befehlen hiemit ernstlich und nachbrucklich.

- S. 1. Alle Land, und Post Straßen sollen wenigstens auf 24. bis 48. Fuß breit angeleget werden, in dem geburgigten Suberländischen Theile der Grafschaft March aber, so viel es die Felsen zulassen wollen 12. bis 16. Fuß breit, wo aber gar keine Berbreitung zum E. bey blossen Felsen-Banden möglich ist, sollen Ausweichungs, und Warte Picheburch Gprengen gemacht, oder durch Meissel und Pickel ausgehauen werden, und zwar in solchen Distancen, daß man beständig von einem, zum andern, sehen könne.
- 5. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt jur andern, und von einem Dorffe jum andern, wohin keine Posts ober Lands Straßen gehen, sollen 12 bis 16 Juß breit angeleget werden, jedoch wird in dem Cheile der Grafschaft Sudswerts der Rhur auf die Beschaffenheit der Berge und Felsen, wie im vorhergehenden Spho bemercket, mitgesebent.

- 5. 3. Damit bas Regen, Baffer von benen Post und Kand Straffen besto geschwinder ablaufen könne, so sollen solche in der Mitte 4 Fuß, und an Seiten 2 Fuß hober, als das Terrain auf besten Seiten ist, angeleget, und in solcher Hobe beständig erhalten werden, im Suberlande wird jedoch abermabls nur barauf gesehen, daß aus denen hohlen, zwischen den Klippen gehenden Begen, das Wasser in selbis ge nicht zu sehr herein kurben, und selbige ausspühlen, oder zu Winters Zeit mit Eiß belegen könne, sondern solches durch Seiten Mennen abgeleiter werbe.
- S. 4. Weilen bie übrigen Mege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorf zum andern, schmaler angeleget werben tonnen, als die haupt. Straßen, so fann auch beren Erhöhung, in ber Mitte auf 2 Fuß, und an ben Seiten auf 1 Fuß hoher, als bas Torrain ift, hinreichend sepn.
- 5. 5. Meil die Seden und Sträucher behindern, das die Sonne und der Wind, die Wege austrochten können, die Erfahrung auch lehrer, und der Augenschein überall klar erweiset, daß die Wege, welche mit Baumen und hecken des sehet sind, nicht allein niemals in guten Stande sich bestinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich gant kaul und unbrauchdar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbeserung derselben angewandte Kosten, vergeblich sind, und der geringe Bortheil, den eigennüßige Eigner von des nen Baumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen sit.

Als follen funftigbin feine Baume, heden und Strans, der an benen Wegen, besonders in fetten oder Aley Lande, fie mögen stehen auf Unferen Domainen, andern freven Grunden, oder sonst, wie der Grund, Rahmen, und andere Freydeit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Radis ficht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen kand, und Steuer "Aathen, Magistraten, Ereps Einnehmern, Jurisdictions-Richtern, Bauren, Schultheissen, Scheffen und Vorstehern, daß sie so fort alle Baume, Decken und Strander von den kand Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Klev-Grund geben, durch die Eigener, auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, welches dinnen 2 Monathen nach Publication dieses Roglomonts von ihnen gesches ben seyn muß, widrigenfalls solches auf der Saumigen Kosten verfüget, und ohne Nachstatt durch dazu beorderte oder bedungene Leute bewerdstelliget werden wird.

- 5. 6. Gleichwie aber die Banne, benen Sand Begen nichts schaben tonnen, weisen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besserstehen, und das Wagen Beleise offen bleibet; So wird von Nugen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand Wege, Allson von Baumen gesett werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß breit eingeschrenctet, noch Seden oder Sträucher an denselben geduldet werden, es ware dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, lebeudige Frechtungen auschließen mögten, welche in diesem Falle, jedoch unter der expresson Bedingung, daß solche nicht höher als 2 und einen halben Fuß hoch sind, und daß der neue Ausschlag ohnsehlbar alle zwer Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.
- 5.7. Da auch die Land-Straßen und Wege, nicht überall von der Ueberschwemmung, so wohl von dem Regen Basser, als besonders in der Rieberung von dem Quell Basser befreyet, noch nach den dritten und vierten Sphis erhöbet werden können, es sey dem, daß das Basser durch Graden abgeleitet werde; Als ordnen und befehlen Bir hiermit, daß alle Bege, die nicht aus der Ratur die erforderliche Hoben haben, oder die nicht über sandigten und selfigten Boben gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Geiten in Graden geleget werden sollen.
- S. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains
 ist, iber welches die Wege geben, eben so vielfältig wurde
 die Breite und Tiefe berer Graben, zu benden Seiten berer Bege vorgeschrieben werden muffen, wenn solche auf alle Kalle quadriren solten, damit aber hierunter nicht mehr ober weniger bestimmet werde, als nothig ist;

Als wird die Breite und Tiefe berer Graben, bergestalt festgesehet, daß daraus so viel Erde genommen werden soll, als zu der §. 3. und 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege, und zu Abführung des Wassers nothig ist.

Subwerts ber Rhur in ben Gebirgen und Felfen cosiret die Legung der Wege in Graben mehrentheils von
sichst, und wird nur darauf gesehen, daß das Regen: und
Quell - Masser, auch das vom Geburge hereinkommende sie
nicht ausspühle, und barinn köcher reise, sondern aus den
Wegen abgeleitet werde.

S. Die Erbe, fo aus ben Graben auf bepben Seiten gegraben wird, foll nicht, wie bisber jum aufferften Berberb

berer Wege geschehen, nahe ber bem Graben niedergeleget, und ber Weg in ber Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll berselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte bes Weges geworssen, und baselbst geschlichtet und planiret werden.

Derjenige, so bagegen hanbelt, und bie Wege verbirbet, soll für jebe Ruthe, wo er bie Erbe nicht nach ber Borschrift ausgeworffen, und ben nehmlichen Lag geschlichtet hat, mit 1. Athlr. Strafe beleget werben.

Auch sollen alle Land, und Stener-Rathe, Magistrate und alle übrige Bebiente, denen die Diraction und Aufsicht der Wege-Besselserung auslieget, dahin seben, und sofort versügen, daß solche micht in die Mitte desselben Weges ausges worssene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft sinden läßt, dahin geschlichtet und planiret werden.

S. 10. Bep lettigten, Thonartigen, Leimigten, ober sonst gant fetten Erbreiche aber, ist die Auswerssung der Erbe aus den Graben, auf den auch schon thonartigten, slepigten Weg nicht rathsam; weil solcher dadurch ben naffer Mitte, rung nur tieffer und morastiger und fast impassable wird, mithin das Führwerd tieffer hinein fällt, weshalb dann die notige Erhöhung mit Ansahrung Sandes und Riefes, wornach allenfalls zusolge S. 17. zu graben, und auf privat Länderenen zu bohren erlaubt sepn soll, oder, wenn solcher nicht zu haben, andern magern mit Sand vermischten Erdereiche zu bewerchtelligen ist.

Gleich bann auch im Suberlande, wo Steine und Grand gung, auch nahe ben zu haben, an folden Orten, wo noch Graben langst ben Wiegen find, die Auswerfung ber Erbe aus selbigen auf die Wege am wenigsten notig fenn wirb.

6. 11. Da es ben Eigenthumern ber auf die Wege anschieffenden Grund Stude jum besten Ruhen gereichet, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geleget sind, indem dadurch ihre Grunde von dem Ueberlauf des Biebes, und von dem Ausbrechen derer Fahrzeuge, mithin von des men Reben Wegen befreyet werden, auch das Regen und Quell Wasser dadurch von denen Grunden abgesichtet wird.

Als orbnen und befehlen Bir, bag ein jeber Eigener nach ber lange ober Breite feines Grund Studes ben Graben neben bem Bege aufraumen, und bie Erbe nach ber Bor-

schrift, wo es bienlich und bem Wege nicht schablich ist, in benfelben und bessen Mitte auswerfen und schlichten, sonst aber ben leimigten, thonartigen fetten Klep. Grunde, ausser bem Wege, so gut er kan, hinlegen soll.

Burbe ber Eigener bes Grund Studes biefe Auswerfung bes Grabens, langft bemfelben unterlagen; muß folche burch zu bestellende Leute und ben benen jahrlichen Weges Roparationen auf beffen Kosten geschehen.

§ 12. Gleichwie es nun ber Rachsicht berer kandund Steuer-Rathe, Magistrate, Creph-Einnehmer und Jurisdictions-Richter, einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung berer Heden, Baume und Straucher, besgleis chen die Anlegung und Aufraumung derer Graben, benen beshalb erlassenen vielfältigen Berordnungen zuwieder, die jeho noch nicht geschehen ist. Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen und des Commercia langer nicht gestatten wollen, daß eine so nübliche Sache weiter verzögert werbe;

Als befehlen Wir benenselben insgesamt, und einem jeden ins besondere, daß sie von nun an, sich der Meges Besserung mit mehrern Ernst annehmen, oder gewärtigen sollen, daß wenn nicht in der §.5. bestimmten Frist von zwey Monathen, Heden, Bäume und Sträucher, neben denen Megen gänzlich abgehauen und weggeräumet, desgleichen die Graben angeleget, und ausgegraben sind, sie für jeden Baum 15. sibr., für jede Ruthe Heden und Sträucher 30. sibr., und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben, Einen Athlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Exocution angehalten werden sollen.

5. 13. Damit Unfere hierunter hegende heilsame Intention besto besser ins Werd gerichtet, und die Wege bestandig und gut unterhalten werden mögen; So verordnen Bir allergnadigst und erustlicht, daß solche vermessen, jeder Stadt zu ihrer Feld-Fluhr, jedem Amte, Kirchspiel, Dorsichasst, und Commune nach Proportion seiner Größe und der Höse, Stetten und Kotten, oder wenn eine ordentliche Bermessung vorhanden, nach der Morgen-Zahl der Ländereven eines jesden, jedoch mit Rücksicht auf die Qualitagt des Weges, ob er nach seiner Lage und Beschaffenheit des Erd Meiches, nahen vorräthigen Matorialien ze, vor andern beschwerlich zu unterhalten sey oder nicht, und beshalb in dren Classen von gute, mittelmäßige und schlechte Weges zu seinen sind, zugetheilet, und solcher District des Weges von ihnen be-

ftanbig im Stanbe gehalten, auch mit einem bren guß boben bauerhaften vieredigten aber platten Pfable uber bie Erbe. worauf ber Rabme ber Commune, welcher bie Reparation bes Districts oblieget, mit weiffer ober rother Karbe beutlich abzufegen, bezeichnet werben foll. hiernachft foll jeber Land . Rath fothanen District bes Beges, nach bem Rogloment vom 25. Julii 1730., in gewiffe Schlage, Blode ober Theile für jeden Eingeseffenen, abermablen vertheilen, bergestalt, bag ein jeder ganger, halber ober anderer Bauer und Rotter nach Proportion feiner Stette, und ber Matricul, miffe, welchen District er ju unterhalten habe, melder jedem Gingeseffenen angewiesener District fodann mit einem etwas fleinerem von ihme benjufchaffenben Pfable gu bezeich nen ift, worauf beffen Rahme mit großen Buchftaben eingefchnitten ober eingehauen, ober auch mit Karben, wie porgebacht, angestrichen werben tann, und gang am Ranbe bes Beges, etwas auffer bemfelben gebogen, bamit fie niemanb binbern, eingeschlagen ober eingegraben werben muffen,"

Dir wollen und verordnen aber ausbricklich, bag bennoch iebe Commune folder Subdivision ohnerachtet, für bie untabelhafte Reparation ber Bege in ihrem Districte. wenn folde von eingelnen Gingeseffenen nogligiret murben baften follen , jeboch muffen bem ohnerachtet fothane Gingefeffene zu Anschaffung ber Materialien jum Beften ber Commune in Strafe genommen, ober fale einer folche au bezahlen nicht vermochte , ju extraordinairer Arbeit auf bem Bege, und überbem ju ber Ausbefferung bes ihme ans gewiesenen Theile angebalten werben. Beilen indeffen bie Bege Befferung eine allgemeine Sadje ift, wogu auch bie geringen Rotter, Brinflieger, welche feine ganberepen und Pferde baben, auch in ber Commune mobnende Beuer-Leute mit Sand Diensten, jeboch in billiger Proportion gegen bie grofferen Sofe und Stetten, Bephulffe fchulbig , weil fie ebenwohl die Bege gebrauchen, fo tann auf felbige ben Subdivision bes Bege Districts auf eingelne Gingefeffenen els ner Gemeinheit, ein gewiffes Theil benenfelben inegefammt mit jugetheilet, ober fothane Brinklieger und heuer . Leute ju einigen Sand Diensten jeboch fo, bag fie nicht praegraviret werben, mit aufgeboten werben. Bon ber alfo gefches benen Bermeffung und Gintheilung muß fobann ein orbents liches Bege Register gefertiget, und an Unfere Cammer-Deputation ein Exemplar bavon eingefandt werben, woraus ju erfeben, mas einer jeden Commune, und allenfalls jedem Eingefeffenen ju machen oblieget.

- 5. 14. Ein jeber Land. Rath muß in bem ihm anvertrauten Erense, mit Zuziehung der Jurisdictions-Einhaber, Recoptoren, Borsteher, Deputirten und principalesten Geserbten binnen Zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung vorgedachte Bermessung und Eintheilung bey schwerer Berantwortung besorgen und einrichten, die Repartition aber Unsern Cammer. Deputations Collegio alsofort einssenden.
- §. 15. Damit auch kunktighin ben Ausbesserung und Unterhaltung berer Wege, einer vor dem audern nicht besschweret, sondern darunter die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgenzahl observiret werde, so soll in einer jeden Feld-Marck ein Ausseher, wozu auch der Borsteher, wenn er geschickt dazu ist, genommen werden kann, über die ihr zugehörige Wege angestellet werden, welcher einem jeden Beserbten sein Stud vom Wege, nach Proportion der Morgensahl, oder Matricul, zumessen, wie dann auch derselbe dahin sehen muß, daß ein jeder den ihm nach solcher Proportion zusommenden District beständig in gutem Stande unterhalte.
- 5. 16. Beilen jedoch, bep Bertheilung berer Wege auf Individua, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zwor in gleich guten Stand gesetzt sind, benn es konte einem ber eine Ruthe lang au bem Bege zu machen schuldig ware, ein so schlechtes Stud zugetheilet werden, welches mehr kosten wurde, als 100 Rusthen an einem besseren Wege, die einem zugetheilet werden.

Als verordnen Bir hiermit, das alle Land, Straßen und gemeine Wege, vorerst auf gemeinsame Kosten und Arbeit einer jeden Feld. Marc, in guten Stand gestellet wers ben follen, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist von zwep Monathen a die publicationis dieser Ordnung.

\$. 17. Wenn also bie kand s Straßen und gemeine Wege zuschreft nach ber Borschrift von heden, Baumen und Strauchen befrepet, in Graben geleget, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind; so soll barauf wenigstens ein Fuß bid, 18 Fuß breit, wo die Wege die Breite haben konnen, Grand oder Sand, oder kurt geschlagener Stein-Gruß gessahren werden, der zu den Wege Desserungen ersorderliche Grand oder Sand, kann aus allen Gründen, wo er anzustressen, und dem auszubessernden Wege am nächsten gelegen, ohnentgektlich genommen, oder herbey gesahren werden, wo

wieder niemand befugt febn foll, fich ju feten, fonbern folden vielmehr bey Bermeibung willführlicher Strafe verab. folgen zu laffen, fchuldig und gehalten feyn foll, wie bann auch fren fteben foll, burch einen Erbbobr ober fonft gu erforschen; ob und wie tief Sand in ber Rabe ju haben, melches in ben meiften Gegenden des fetten Erbreiches, ob wohl theile 3. 4. theile 5. a 6. Fuß unter bemfelben fenn wird, wo fobann bas oberfte Erbreich, in fo fern es notig, wegguraumen, und Sand Gruben ju machen, erlaubet febn foll, welche auch jum fünftigen Bebrauche offen, und unverschuttet bleiben follen. Es verftebet fich aber von felbit, baf bem Eigener ber baber entftebenbe Schaben, nach einer unparthepischen Taxation, and ben, welcher burch bie Ueberfahrt ju und von ben Sand Gruben erlitten wird, von ber Gemeinde vergutet werden muß, jedoch muß ju Bermeibung ber Roften, fo viel möglich dabin gefeben werben, daß obne schidliche Stellen ju Sand Bruben ausgesuchet werden . im Suberlande wird biefes weniger Befchwehrlichteit finden, ba ber Grand bafelbft fast überall gut zu baben ift.

- \$ 18. Wo es aber, an Grand, Sand, und Steine ganglich mangeln mochte, da follen die Wege mit Fachinen und Holy, ob zwar solches kostar und in der Dauer auch für die Gute und Bequemlichkeit derer Wege felbst nicht zum Besten ist, oder auch mit Hepdes Kraut, nicht aber mit Dorn Strauchen beleget, und darüber 1. Fuß dick Erde gefahren, und das holy dazu, wie bisher, angeschaffet werden.
- 5. 19. Weilen auch nach der unterschiedenen Sobe des Terrains notig ist, daß das Wasser aus denen Wege. Grasben, nach denen Zug. Graben, Wasser, Leitungen und Baschen, abgesubret werde, so sollen dazu die nothigen Bruden und Kruper unter denen Wegen, so viel immer möglich, von Steinen, weil die Kosten auf die Dauer, gant reichtlich sich rendiren, auf hinreichende Breite und Sobe angeslegt, und die dazu ersorderliche Gelder, wie bisher ausgesichlagen werden.
- 5. 20. Wann also die Wege nach obiger Vorschrift in guten Stande gebracht sind, so träget zu beren guten Unterhaltung vieles ben, daß die Roparationes und Verbesserungen derselben zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich ben trockenem Wetter geschehen.

Bir verordnen und befehlen alfo hiermit, daß alle Bege-Reparationes im Frih Jahr, und gegen ben Som-

- mer, sobald nur die Wege troden werben, vorgenommen, ben nassem Wetter aber damit angestanden werden soll, weilen die Erfahrung bestättiget, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung ben nassem Wetter nur verschlims mert werten.
- §. 21. Wenn jedoch einer Dorfichafft, Commune ober Feld. Marc, wegen ber gant schlechten Beschaffenheit berer Bege, und bes Erbreichs, auch Mangel ber Materialien, gar zu schwer und unthunlich fallen sollte, seibige in ihrem Districts im ersten Aufange berzustellen und zu unterhalten, so sollen die nachst Belegene, die nicht so viel Beschwerde baben, ober der gante Erroff nach Billigkeit, derseiben zu Hulfe kommen.
- S. 22. Wo Pacta und Judicata zwischen Communen über die Wege Reparationen sind, bleibt es daben, in so fern sie deren herstellung nicht entgegen sind, wo aber Streitigkeiten über die Grangen berselben, und wer, diesen oder jenen District zu machen, schuldig sep, obwalten, muß interimistice der zulett solches gethan, dazu angehalten, oder nach Beschaffenheit der Sache und Umstände provisionaliter nach Billigkeit versüget werden, worüber keine Provocationes, oder Appullationes Plat haben sollen.
- 5. 23. Beilen bie mehrefte Roparation an benen Degen burch oftere und ju rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung berer Spuhren auch balbigen Zuwerfung ber ansgefahre nen locher und niebrigen Stellen in ber Mitte ber Bege, erfpahret, und bie Bege baburch am besten im Stanbe gebalten werben tonnen; Go befehlen Bir hiermit, bag nicht, allein im Frubling, fo bald bie Bege anfangen, troden ju werben, bag Baffer aus benen tieffen Spuhren und nies dern Stellen in die Seiten - Graben abgeleitet, Die Spuhrent geschlichtet, biefe aufgebobet und bie Wege planiret werben follen, fonbern es foll, foldes auch, fo oft ale Regenwetter gewesen ift, und Die Bege wieber anfangen, troden ju merben, vom Iten Mart. bie ben Iten Novbr. wenigstene monatlich wiederholet, und wo die Spuhren und ausgefahrne Stellen, fo tief geworden find, daß fie mit ber auf beiben Seiten, abzustechenben Erbe nicht anegefüllet werben tonnen, ba foll in Dieselbe Grand ober Sand gefabren merben.
- \$. 24 Damit auch alles biefes bestomehr beachtet werbe, fo foll jeder Rand, und Steuer-Rath in feinem Districto

fabriich zwen Bege-Schauen halten, eine im Frub-Jahr in ber Beit vom 15. April. bis ben 24ten April. und eine vom 15. bis 24ten Septbr., und gwar respective mit Bugiebung berer Magiftrate, Rocoptoren, Borfteber und Deputirten, ober angesehenften Beerbte, jeder Stadt, Amtes und Dorfichaft in ihren Districten, moben fobann examiniret merben foll, wie diefe Ordnung beachtet morben, welche Gemeinden, Stadte, Derfichaften, an Unterhaltung ber Bege es ermangeln lagen, bie fobann gu bestrafen; Db schabhafte Stellen barinnen, und gefahrliche Bruden vorhanden, ob bie Spuhren geschlichtet find, und ber 3mis fchen . Raum gehörig geschlichtet, auch die ausgefahrene niebrige Stellen aufgebobet worben ic. mas baran noch ju verbeffern ift, nach biefer Ordnung fofort ju verfügen, Die Protocolla von biefen Bege-Beschauungen, aber find vor ben Iten May und Iten Octbe. jedesmal ben funf Reble. Strafe an bas Cammer : Deputations - Collegium, von biefem aber fodann an Unfer General - Ober . Finantz-Rrieges und Domainen - Directorium einzusenden.

S. 25. Da auch die hoblen Bege niemals gut gemachet werden konnen, fondern alle Roften, fo baran verwenbet

werben, vergeblich find;

Alls verordnen Bir hiermit, daß alle hohle Wege, abandonniret, und über die Sobe neben benenselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses wegen der Situation, die im Suberlande aber wenig darnach ist, nur einiger maßen thun laßen will. Daß zu denen umzulez genden Wegen erforderliche Terrain, soll nach einer billigen und Land, üblichen Taxe bezahlet werden. Es soll sich aber niemand weigern, solches abzutreten, es sep solches Domainen, adelich oder sonst freper Grund, wie er Nahmen haben mag.

§ 26. Bo mehrere Wege zusammen kommen, follen Sandweiser gesehet, und an deren Arme die Orte, wohin sie fuhren und die Distantzion eingeschnitten und mit Farbe

ausgezeichnet werden.

\$. 27. Nach biefer Borfchrift follen nun alle Bege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertiget, sondern auch in gutem Stande tunftig beständig unterhalten werden.

Und da Wir von dem groffen Bortheil volltommen überzeuget find, der einer jeden Proviniz zumächset, die gute und zu aller Jahred Beit brauchbare Wege bat, dagegen aber ber Rachtheil leider! gar zu sehr bekandt ift, den biejenige erleiden, so unbrauchbare Bege haben, weil biese benen Reisenden schreckhaft, und von ihnen vermieden werden, das Commercium aus benenselben verdrungen, und der Schade so ihnen baraus zuwächset, in aller Absicht uner

feglich wird.

Als befehlen Wir nochmablen ernstlich und nachdrücklich, allen Lands und Steuer Rathen, Magistraten in denen Stadten, Erens Einnehmern von denen Nemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, Borstebern, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aussicht über die Lands-Strassen und gemeinen Wege augestellet sind, daß sie führohin ohne alle Rucksicht, Trägbeit oder Nachsicht bep Vermeisdung der schweresten Ahndung, sich der Roparation und Herfellung derselben mit mehrern Ernste und Eiser, als bisbero geschehen, annehmen; Widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Und, wegen der geringsten weiteren Versaus mung, an sie halten, wieder sie mit aller Strenge, und allenfalls militairischer Execution versahren, auch diese nicht eher wieder abnehmen wollen, bis die, ihrer Aussicht anvertraute Wege, nach der Borschrift hergestellet sind.

Bir befehlen schließlich Unserem Marcischen Kriegesund Domainen - Cammer - Doputations - Collegio, auch einem seben Dopartoments- Lands und Steuer-Rathe auf die Erfüllung bieses vorgeschriebenen Wege - Roglemonts mit Rachbruck zu halten, beshalb oftere Bege - Visitationes anzustellen, einen seben zu seiner Obliegenheit, die Ronitonton aber burch bie nachbrucklichste Zwang - Mittel zu

ihrer Schulbigfeit anzuhalten.

Urfunblich haben Bir biefe Bege Drbnung Sochsteis genhandig unterschrieben, und mit Unferm Koniglichen Inflegel bebruden laffen.

2010. Cleve den 12. Januar 1769.

Ronigl. Regierung.

Mehrere, mittelft hofes Rescriptes vom 2. v. M. ertheilte, Borschriften quond modum procedendi bei ben Untergerichten werben ben cleve markischen Justigbehorden zur genauen Beachtung und handhabung mitgetheilt.

2011. Eleve ben 16. Januar 1769.

Ronigl. Regierung.

Die Pfarrer aller Confessionen muffen ben Cameral. Beamten, bei Aufnahme ber Bevollerung und Ausmittlung bes Alters ber Personen, bie nothigen Rachrichten unweisweigerlich mittheilen, und allenfalls bie Einsicht ber Kirchen-bucher gestatten.

Bemert. Unterm 2. April 1770 ist ben Pfarrern aller Consessionen bie Berpflichtung aufgelegt worden, bie von den Civilbeborden gefertigten Populationelisten ju revidiren und beren Richtigfeit ju atteftiren.

2012. Cleve ben 25. Januar 1769.

Ronigl. Regierung.

Rachträglich jum \$. 7 der Eriminal Gerichts Instruction vom 21. Oct. 1766 (Rro. 1955 d. S.) werden sammtliche Lotal Justigbehörden verpflichtet, sobald sich ein Eriminal Berbrechen ereignet, die Delinquenten mögen verhaftet sein oder nicht, sofort nach allen Umständen der Borgange ju inquiriren, die Beschreibungen der dabei betheiligten Personen, gestohlenen Sachen, der, der Unthat verdachtigen, bekannten, oder nicht bekannten Personen ic. auszunehmen und diese Protosolle sowohl der königl. Regierung, als den Eriminalgerichten zu Wesel und Altena mitzutheilen.

2013. Cleve ben 2. Februar 1769.

Ronigl, Regierung.

Bei ben häusig wieder vorfallenden gewaltsamen Eins bruchen und Diebstählen, soll nicht nur, so oft es bie Rothwendigkeit erfordert, sondern muß monatlich wenigstens einmal, eine allgemeine, geheim und gleichzeitig zu haltende Landes-Bistation, von den sammtlichen cleve markischen Behorden veranstaltet werden.

2014. Eleve ben 16. Februar 1769.

Ronigl. Regierung.

Das zu Berlin am 12. November 1739 für die Shur-Mart erlassene tönigl. Stift, — wodurch das Schießen aus Gewehren, Pistosen und Schlüsselbüchsen, so wie das Werfen von Granaten, Schwärmern und Raketen sowohl bei Lage als zur Abends- oder Nachts Zeit, dei Kindtaussen, Hochzeiten, an Feiertagen oder sonst überhanpt, in den Städten, Dörfern und Vorwerten dei 50 Rither, siekalischer Strase verdoten wird (f. Myl. Cont. I, pag. 297.) —, soll auch in Eleve und Mart überall von den Kanzeln publicitt werden. (Cons. auch Neo. 1339 und 2036 d. S.)

2015. Cleve ben 20. Februar 1769.

Konigl. Ariegs und Domainen. Kammer. Bei dem von dem haupt Banco-Directorio zu Berlin gemachten Erbieten, hollandisches Geld: 35½ Stbr. (holl.) für einen Reichsthaler preuß. Concant, anzunehmen, wirdes den clevischen Unterthanen freigestellt, ihre Praestanda in Gold, im Scheidemunge und, anstatt der I in preuß. Ert., diese in hollandischen groben Mingforten, als gute und mallie Schillingen, Guldens, Achtundzwanziger, Dahlers und Reichsdahlers auch überhaupt in solchen Mungforten, welche in holland und besonders in Amsterdam zu Wechselzgahlungen gebraucht werden können, mithin ausschiließlich der Doppelizes und Eins Srüberstüde, zu entrichten.

2016. Samm ben 21. Februar 1769.

Ronigl. Prov. Medizinal. Collegium. Der Debit, so wie das Verschenken und Ueberlassen ber gesundheitsnachtheiligen Schwerfischen Wunder. Effenz wird bei 100 Riblr. Strafe verboten.

2017. Berlin ben 6. Mary 1769.

Friedrich Ronig ic.

Rachbem Und die vielen Unordnungen allerunterthänigst worgetragen worden, welche von geraumen Jahren ber, obn-

erachtet bes, ju beren Bortommung bereits unterm 17ten Octob. 1726. (Nro. 1025 b. C.) emanirten Reglements auf bem Riere , Strobm , theile mit unnothiger Aufbaltung bes Baffere, theile burch verfaunte Reinigung bes Kluffes. theile burch ordnungewidrige Anpflangungen und fonften jum betrachtlichen Schaden Unferer und beren benachbarten nachft ber Riers liegenben Lanberepen, Biefen, ober Bembben oftere gefließentlich veranlaget worben: Und bann ju beren befiandigen Abbelfung mit bes Chur-Furften von Colln Lieb. ben, und bes Chur Farften von Pfalg Durchlauchten, Bir und wegen Dero anschiefenden landen babin vereinbabret haben , daß famtliche Digbrauche gemeinschaftlich untersus chet, abgestellet und bag eine gemeinsame Ordnung errichtet werben foll, nach welcher ber Riere Kluß fubrobin von bem fogenannbten Beel-Coch obnfern Clorath Chur Collnis ichen und ohnfern Suchteln Julichichen Gebiethe, bis mo bie Riers in Die Maas ausflieget, nehmlich unterhalb Gennep im Clevischen behandelt werben folle, biefes Beschäfte auch pon benen baju gemeinsam benannbten Unfern und benen übrigen Commissarien , ju einem , famtlichen Unterthanen gebenlichen Ende gebracht und Und über bem gangen Befine ben, samtliche Umftanbe allerunterthanigft referiret worben: Alls finden Bir in bochften Bnaben gut, eben vorgebachtes Regioment und alle altere Berordnungen bierburch aufzubes ben, verorbnen und befehlen bagegen, laffen Und auch respective allergnadigft gefallen;

6. 1. Daß die Riers sübrobin von nun gemeldten Peels Loch bis an die Muhle zu Wachtendond auf 24. Rheinische Fuß, jeden zu 12. Zoll gerechnet, von da die an die Schravolnsche Muhle auf 36. dergleichen Fuß, und von nun gesmeldter Schravolnscher Muhle die zum Einstuß in die Waas 48. Juß breit; sodam aller Orten so tief gehalten werden soll, daß dep niedrigem Waser wenigstens 12 Juß Wassers vorrätig sop: Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutressen, solle solche dem Fluß, längstens innerhald Oren Monathen Zeit à Dato Publicationis dieses verschafset werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verenget werden dars.

Rach ber Breite bes Flusses mussen die Defnungen berer Mublen Archen und die Zwang Graben in gemeldter Frist eingerichtet anneben samtliche über den Strohm wurdlich liegende und tunftige Bruden nach solcher jedoch mit ber Borficht geleget werden, daß der Flus, wo die Bruden hintommen 4. Fuß breiter ju halten um ben Raum ju erfeben, welchen die Bruden. Pfable bem Strobm benehmen.

S. 2. Für alle auf ber Niers liegende Mühlen wird ohne Unterscheid bas Pegel. Recht eingeführet, bergestalt, baß ein jeder Muller mit Pegelmäßigem Wasser sich hinführo begnügen und barüber keines aufhalten solle.

Rach bem Pegel mussen die Schleusen und Schütz-Bretter in denen Archen und Frey-Schleusen eingerichtet und derjenige Muller soll jedesmahl, mit Sechs Gold-Gulsden und nach Besund des Schadens noch schärfer bestraset werden, welcher gegen den Pegel sich versehlet. Der Pegel wird aber nicht nur für das Obers sondern auch für das Unter-Wasser berer Mühlen bestellet; Solcher soll von Unsfern Wasser, Baus Verständigen an bequemen Orten eingeschlagen, darüber sormliches Protocoll gesühret und dieses in denen behörenden Rogistraturen zur steten Richtschnur bewahret werden.

- S. 3. Um ben Ober- Pegel richtig ju ftellen, und einer jeben Mublen nach Proportion ihrer Raber ein gleiches Gefalle ju verschaffen, haben Bir allergnabigft genehmiget, bag bas Gefalle aller auf ber Niers liegenben Dublen von Suchteln bis Gonnep von allerfeitigen Baffer Bau Derstandigen aufgenommen werben; Da nun biefe befunden baben, bag bas Total-Gefalle bes Riers. Strobme in 33. Fuß 74. Boll bestehe; Als werden einer jeden Duble, bie mit zwen neben einander ftebenden Belaufen verfeben ift. einstweilen und bis babin Bir mit bes Chur - Rurften port Colln Liebben, und bes Chur Furften gu Pfalt Durchlaucht ein anderes verordnen, 214. Rheinlandische Boll an Gefalle, benen aber bie nur aus einem Gelaufe bestehen, 16. Boll jugetheilet und bas übrige Baffer bem Abflug bes Baffers überlaffen. Die Muller find bep Bermeibung vorgemelbeter Strafe nicht befugt, fich mehreres Rluffes, einigermaffen gugulegen, folglich mogen biefelbe bie Schup. Bretter mit Auffage nicht verhoben und bergleichen ic. Rur wird bem gu Genop, fur ben Fall, bag bie Dans fleiget, und bas Dablen behinbert, erlaubet, bas Baffer, über ben orbentlichen Pegel, bis ju 3. Fuß, mithin 1. Fuß, 23. 3oll bober aufzustauen, und foll ibm dieferwegen ein besonderer Degel gefetet werben.
- §. 4. Damit nun bas Baffer ber ber ohnfern Suchteln liegenden Cameral Muble pegelmäßig eingerichtet, und bie

anschießenden Landereyen Unserer berer Julichschen und Collnischen Unterthanen, von denen Ueberschwemmungen subrohin so viel gewisser befreyet werden: Go genehmigen Wir, die von Unsern und denen übrigen Commissarien getroffene Bereinbahrung dahin allergnabigst;

- a) Daß der ohnsern dem Peelsloch, zur Bestimmung berer, bey dem Rierbestuß, bis dahin streitig gewesenen, Chur-Solln-Jülichschen Granzen verglichen neue Graden auf Kosten Unserer auschiessenden, sodann der Chur-Colln- und Jülichschen Unterthanen auf 12. Fuß in die Breite, und so tief, als das Niers-Bette angeleget; daß in solchem 1. Schleuse von 3. gleichen Defnungen, auf gemeinsahme Kosten geschet, daß die Schleusen-Bretter, nach vorbestimmten Pegel absgeschnitten, und daß dem Cameral-Müller zu Suchteln, den jedesmahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden verbosthen son soll, auf die Schleusen andere Bretter zu segen.
- b) Daß eine sebe gemelbter brey Defnungen, mit einem besonderen Schloß verwahret, daß von ber einen, bem Churs-Cöllnischen Borsteher zu Hagen, von der andern, bem altesten Burgermeister Unserer herrlichkeit Vierssen, und von der dritten dem zeitlichen grundherrlichen Schults beiß zu Suchteln, ein Schlussel mit der Weisung zu zustels len, daß ein jeder ben vorhandener Bassers Roth die ihm anvertraute Schleuse, ohne Zeit zerlust gratis erofnen und hinwicder verschließen soll; Wurde aber
- e) Einer berer Schluffel. Berwahrern, seine Schuldigleit, in Defnung berer Schleusen vernachlässigen, und solcher bem aulaufendem Masser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst, ober durch andere nicht nachgesommen senn, ober aber die Schleusen ohne Roth eröfnen; So soll berselbe jedesmahl in Sechs Gold-Gulden Brüchte, und zum Ersat, des denen benachbarten dadurch zugesügten Schadens fällig erkläret, und bafür von der behörenden Obrigseit executive angesehen werden. Solte es auch
- d) Wegen zunehmender Wassers Noth und Ermanges lung derer Schlussel, nothwendig werden, eine derer Schleussen, mit Gewalt zu eröffenen oder zu zerschlagen; so soll die herstellung auf Kosten des ausgebliedenen Schlussel-Berswahrers geschehen. Ein jeder dererselben ist anneben, unter mehrgemeldter Strafe verbunden, die Schleusen zu schliessen, sohald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstend, wenn solches dem Pegel gemäß stehet. Endlich

- e) Soll gemelbter neue Graben, von denen Chur-Colinische und Jülichischen Unterthanen suhrohin rein gehalten werden, zum Unterhalt der Schleuse aber, die zu Vierssen einen dritten Theil mit beptragen; Wann diesennach zu erwehnter Schleuse etwas zu verwenden notig, soll sollhes denen benachbarten Schlussels-Berwahrern, und von diesem der Behörde zum gemeinsahmen Einverständnis sosort angeszeiget werden.
- S. 5. Berordnen Bir allerguadigst, das das PegelRecht auf samtlichen Riers. Mublen ohne Unterscheid jeden Jahres den 1. April aufangend, und bis den 1. November fortdauren soll; In denen übrigen Monathen wird dahimgegen denen Mullern erlaubet, das Busser 6. Daumen oder Zoll höher, über den Pegel auszuhalten und zu gebrauchen.
- 5. 6. Wegen Reinigung und Raumung bes Riers-Strohms, von Kraut und sonftigen Unrath soll folgende Ordnung gehalten werben.
- a) Alle auf bem Nierd. Fluß bestehende Miller, sollen vom 1. April bis den letten Octobris jeden Samstagd. Abends, wenigstens vor Mitternacht alle Schütz und Schienien. Bretter ziehen, das Basser bis Sonntag Nachmittags 4. Uhr laufen lassen, und erwehnte Bretter nicht eher eins sehen. Nebst bem
- b) Soll die Riers in Unsern und benen anschieffenden kanden sedes Jahr 3. mahl, nach der gangen Breite des Strohms geschnitten werden; Bur ersten Schneidung werden die 4. letzten Tage des Aprilis bestimmet, die andere soll den 1. Julii und die 3te den letzten August angesangen werden.

In diefen 3. Tagen follen

- o) die Scheffen, ober wer sonften bagu berechtiget, ben Strohm ohnentgeltlich visitiren, und die Orten amveisen, wo die Bertiefungen und Ausraumungen notig ober nuglich vorzunehmen.
- d) Den britten Tag jeder Schneids oder Raumung und zwar Abends 7. Uhr sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezogen, das Wasser 3. mahl 24. Stunden abs gelassen, sodann jede Mühle nicht ehender, als den 3. Tag darnach Abends 7. Uhr wieder geschlossen werden.
- e) Damit bie Birbung ber Mublen fo viel gewiffer brobachtet, und bie Schleufen Bretter ben Racht und Uns

zeiten, nicht wieber eingelassen werben, sollen jeben Orts Scheffen, ober wer sonften bazu berechtiget, eine Wache, ben jeber Muble, ohnentgeltlich anordnen, welcher bie Miller nur bas Obbach, Feuer und Licht zu geben schulbig sind;

- f) Mussen gemeldete Scheffen, oder bem es sonst oblieget, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Riers liegenden Pfarr-Kirchen verkindiget werde, daß auf vorbestimmte Tage, mit gemeinsahmer Schneid- und Raumung der Niers soll angefangen werden, auf daß niemand mit der Umwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand derer Muhlen sich in Zeiten vorsehe;
- S. 7. Bey der Reinigung Raum und Fegung ber Riers felbsten ift folgendes zu beobachten.
- a) Die Reinigung geschiehet nach ber gangen Breite bes Alusses von unten berauf von benen, welche nach jeden Orts Gewohnheit dazu verbunden sind, besonders muß bey dieser Gelegenheit, das an denen Usern auswachsende Schilf und Rohr mit denen Burzeln so viel möglich ausgerissen, und es durfen keine Pfale ben 3. Gold. Gulden Strafe, in das Bette der Niers, zur Aushaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern, wo deren sind, mussen solche vielmehr ausgeworsten werden.
- b) Zur Raumung ober Fegung muffen bahingegen alle an die Riers anschießende Beerbte, imgleichen diejenige, welche mit denen Ueberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein anderes zu verordnen allergnäbigst gut finben, pro Rata in denen Kösten beptragen.

Die Raumung muß annebens

- c) In benen bestimmten Tagen, mit benen benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen und bey solcher mussen alle Untiesen Grind und Sand Bande, Sollen und Insuln, wo beren sich angesetzt haben, aus bem Strohm geraumet, und ber Sand, Moth ober Mober, muß wenigstens 5. Rheinische Anthen von dem Ufer hinweg geschaffet werden. Gleichwohl gehoret der Moth, Leusch und dergleichen den denenzenigen, welche die Raumung selbst verrichten. Do aber die Arbeit von denen Beamten verdungen wird, mogen biese darüber zum gemeinen Besten dieponiren.
- d) Ben ber allgemeinen Raumung und Fegung find bie Müller verbunden, allen bergleichen Unrath, welcher unter benen Mublen , Rabern und in einer Lange von 30. Rhein-

landische Ruthen, jebe zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade angerechnet, sich angesehrt hat, auf ihre eigene Kosten hinweg zu schaffen; Waren aber die Müller an einigen Orten zu einen mehrerem verbunden, ober aber mussen andere die Müller vertreten; So hat es dabcy sein Beswenden.

e) Denen Einbrüchen mussen mit Ordnungsmassigen Battungen vorgekommen werden; wo aber tie Erweiterungen nothwendig sind, da mussen solche am anwachsenden User geschehen, darnach die Krummen beurtheilet, die anwachsenden User gegen die abbrechende gant tief geschnitten; ander mussen die abbrechenden User mit denen Erweiterungen gant verschonet werden; Sind bahingegen bepde User einander gleich, ist auch auf benden Seiten weder anmachsend» weder abbrechendes User: So soll die nottlige Emeiterung von

bepben Seiten, und in gleicher Maage geschelen.

f) Damit diese Arbeit untabelhaft verricktet werde, soll die Reinigung und Raumung der Riers nirzendwo dienktweise geschehen, sondern solchen Eudes genugsame Leute von der Behörde, und mit denen benachbarten geminsam bedungen, Ausseher bestellet und der Lohn nach jeden Orts Herstommen umgeleget werden. Wolten aber die anschiessenden Beerbten, den sie betreffenden Bezird selbst reinigen und raumen; Go wird ihnen solches zwar zugestander, dieselben muffen aber die Arbeit untadelhaft verrichten oder gewärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert und want sie zum andernmahl säumig besunden, daß solche voch besonders bestraffet werden.

S. 8. Eben fo foll es mit samtlichen 3mang, und Reben . Graben, welche noch murdlich find, und vorbin ge-

mefen, gehalten merben;

Soldie muffen nehmlich ju gleicher Zeit, nach vorbeschriebener Ordnung gereinigt offen belassen, und gleich dem Grunds Bette der Riers auf gemeinsahme Kosten derer ansschiessenen ausgetiefet; daneben sollen solche in einem bessonderen Protocoll beschrieben werden, und die benachbarten hierunter einander die Rachrichten communiciren.

§. 9. Auf benen Ufern und sogenannbten Dieden ober Dammen, sollen fuhrobin weber aufgebende Baume, weber Strauch Solt in ber Breite von 12. Rheinlanbische Fuß, vom Ufer anzurechnen, gelitten werben, außer wo die Rothe wer, einige Battungen erforbert. Die auf bem Ufer ber Riers

ober auf denen Dieden berer Reben. Graben, wurdlich ersfindliche Banme und Strauch, Holly, sollen solchemnach in gemelbeter Breite in 3. Monathen Zeit a Die Publicationis dieses, ben Vermeidung einer Strafe von Einen Golds Gulden, für seben Baum und Strauch weggeschaft, anch führohin deren keine in der Nähe von 12. Rheinlandische Auß angepkanhet werden.

Bu fo viel mehrerer Festhaltung biefer , bie Reinigung und Ausraumung ber Riers betreffenden Puncten follen

5. 10. Jeden Orts Beamten ober benen es fonsten gustommt, in benen nachsten 8. Tagen nach vollendeter Reinisgung und Mumung die gewöhnliche Schan halten, ober ben Augenschein einnehmen und untersuchen; ob alles nach vorsbeschriebener Ordnung vollsühret sein; sodann jeden Jahres mit allerseitgen Beamten, sich eines Tages vereinbahren, um mit Zusehung berer Gerichts Persohnen, den gangen Strohm, so weit die Landes Grangen sich erstrecken, in Ausgenschein zu nehmen.

Ben tiefer Gelegenheit sollen die Mangel untersuchet, nach Besieben bestraffet und verbessert, sodann von jeder Berrichtung, die abzuhaltenden Protocolla Unserer Clev-Marcischen, wie auch Gelbern- Menrsischen Krieges und Domainen-Cammer innerhalb 8. Tagen eingesandt werden.

6. 11. Sobald unvermuthete Ergieffungen bes Strobme von Dlat-Regen ober fonften fich ergeben, follen bie Muller unverzuglich alle Schleusen gieben , und biefe fo lange offen laffen, bis biefelben pegelmaffiges Baffer erhalten, bep jedesmabliger Strafe von Gedie Golb : Gulden und Erfag bes, benen anschieffenden Beerbten, baburch quaebenben Schabens : um biefen abzumenben, und ju unterfuchen, mober bie lieberfcmemmungen eutstehen, wird jeben Dets Scheffen ic, ober welche fonft bagu berechtiget find, erlaubet, nicht nur um bie Zeit, ba alle Schleufen Bretter offen fteben miffen, fons bern fo oft es ihnen nothwenbig ju fenn bebindet, ben bem in ihrem Bezird wohnenden auch ben beffen Obers und Uns ter . Muller , jedoch ohne beren Belaftung ju visitiren , ob bas Baffer über ben Pegel aufgehalten werde. Burbe biefes befunden; fo ift bem visitirenben Scheffen erlaubt, bem in deffen Begird wohnenben Daller bie Schut . und Schleus fen Bretter offen ju gieben, berfelbe foll aber feine Pfanbungen eigenmächtig vornehmen, fondern bie befundene Ungebubr ber Amte Dbrigfeit und in benen benachbarten Gebieten bem nachst wohnenden Scheffen oder Norsteber zur geschwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenmässig zur Beobachtung des notigen hinterbringen. Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldige keit zu besorgen, damit der strafbare Müller, dem visitirenden Scheffen, die Visitations-Gebühren entrichte, und Beamte mögen führohin, dergleichen Visitationes nicht nur ben andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wenn sie wollen, jedoch ohne Belastung berer Müller entweder selbst vornehmen, oder bieserwegen jemand schriftlich committiren.

- S. 12. Genehmigen Bir allergnabigft, gu Bevortome mung und Abwendung ferneren Schadens, Die von allerfeitis gen Commissarien getroffene Bereinbahrung, baf ben ber Chur . Collnischen Duble ju Oed, eine Frey Schleuse von 3. Definingen auf gemeinsahme Roften berer Chur . Collnis fchen , und Julichichen Unterthanen, ben ber Dible gu Mulbaufen , obufern bem fogenannten Spartel - Bemb , eine andere von gleicher Defnung auf Roften Unferer, berer Chur . Collniden und Jülichichen, bey ber Languedoncker Muble, noch eine bergleichen, auf Roften Unferer und ber Chur : Collnifchen, ben ber Niersdommer babingegen ein Bufat von 5 Fuß 44 Boll auf Chur-Collnifche Roften, nach ber von allerfeitigen Baffer . Bau . verftanbigen gefches benen Anmeisung angeschaft werben follen. Dit benen Schliffeln aber wird folgende Ordnung gehalten. Bon der Schleufe ju Ond foll ber zeitliche Scheffen bes Rirchfpiels Oed Chur . Collnifchen, fodann ber altefte Scheffen ober Bors flebere ber honnschaft Vorst und ber Borfteber ober Scheffen bes Aledens Suchteln Julichschen Gebiethe; von ber Schleufe ju Mulbaufen ohnfern bes Spartel-Bembos, ber zeitliche Scheffen bes Rirchipiels Ood Chur . Collnifchen ; ber altefte Scheffen ober Borfteber ju Graofraed Geldrifchen; fodann ber geitliche Scheffen ober Borfteber im Hagenbroich, Jutichichen Gebiethe, von ber Schleufe, ben ber Duble gu Langendonck, aber bie Scheffen ber Rirchfpiele Oed und Graefraed; enblich von benen Schleufen ju Neersdom Die nehmliche Scheffen bon Oed und Graefraed Die Schluffel bermahren. Begen Unterhaltung berer Schleufen wird es aber nach ber, oben S. 4. bestimmten Ordnung gehalten.
- 5. 13. Burde in thuftigen Zeiten nothwendig fenn, ben benen Muhlen und jugehörenden Schleusen neue Arschen oder Flus- Boben anzulegen; fo follen diese dem Grunds Bette bes Niers Flusses gang gleich geleget werden; diesem

Actui sollen seben Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, beywohnen; Zu solchem die benachbarten Beamten und Gerichts Persohnen, imgleichen den
Obers und Unters Müller veranlassen und denen Meist Bes
erbten frey stellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des
Müllerd mit erscheinen wollen; Das Gericht hat daben zu
besorgen, daß die neue Ache der Ordnung gemöß angeleget
werde; Marden aber hiernachst ben derselben Unterschleise
entbedet; So soll der Eigenthumer der Mühlen und respective der Müller in 100. Gold Gulden Brüchte versallen senn, und die geschehene Bervortheilung auf Kosten derer, bei dem Actu erschienenen Gerichts Persohnen hergestellet werden.

- S. 14. Als viel bie Fischeren in ber Riers angehet, laffen Bir Uns, in so weit folde, Unfere, bie Chur Chur, und Julichsche Gebiethe scheibet, und gemeinsahm ift folgende Ordnung allergnabigft gefallen.
- a) Daß führohin nur zwen Tage in ber Woche und zwar Mittwochs und Freytages, ober wann auf biese ein Feper Tag einfället, auf den unmtttelbar vorhergebenden zu fischen erlaubet senn solle;
- b) Alle übrige Tage ber Wochen, imgleichen bes Nachts ohne Unterscheib und ben gangen Monath May ist bas Fischen ben jedesmaliger Strafe von 6. Gold. Gulden, oder im Fall bes Unvermögens, so vielen Wochen Schangen-Arsbeit oder Gefängnis-Strafe verbothen.
- c) Des Fischens soll sich teiner unterziehen, er sey dann ein wurdlicher Beerbter; für Beerbten aber werden nur diesenigen gehalten welche 250. Athlr. an liegenden Gründen bestigen. Alle übrige, beren Bermögen so weit sich nicht erstrecket, sind zum Fischen nicht berechtiget, des Fischens-Geräthschaft in Ertappungs-Kall verlustiget, und das Ite mahl in 3. Gold-Gulden, ober so viel Wochen Schangen-Arbeit, das anderemahl, in eine doppelte Strafe und so ferener verfallen.
- d) Die sogenannbten Flugel, und Set. haamen, Fuschen und Rorbe, bas Politen und Ausschneibung berer Ufer, um Rrebse ju fangen, ist unter nehmlicher Strafe verbothen.
- e) Die Fisch Garne berer Berechtigten sollen so eins gerichtet senn, bag ein viertelpfunbiger Fisch burch die Mossichen ftreichen könne.

f) Denen Scheffen , Borftebern und fonftiger Beborde ift verstattet, die betretende Freveler, in bas benachbarte Gebieth, ohne Nachtheil ber Lanbes Sobeit ju verfolgen und zu arretiren, mit ber Bescheibenheit jedoch, bag bie geschehene Arretirung, bem benachbarten Beamten fofort notificiret merbe, welcher ben Arrestatum fogleich, ohne Bablung berer Abungs Roften, verabfolgen laffen foll, mann Diefe von bem Arrestato nicht tonnen erleget werben; jeboch halten Bir Uns bevor, an benen Orten, wo bie Fischeren mit Unferen und benen Chur . Collnifden Unterthanen gemein ift, mit Chur Colln Liebden, jum gemeinen Beften, Und nas ber ju vereinbahren. Go viel aber Unfere ubrige Gelbrifde und Clevifche gande angebet, foll es ben ber Rierd : Drbnung pom Jahr 1596. (R. 105 d. G.) S. 9. 10 et 11. verbleiben; mit bem Anhange, bag bas fogenannte Gehren imgleichen ber Gebrauch berer Alugels und Senshaamen, Fuden und Rorbe, in bem Strobm, ale ben Abflug bes Baffere behinbernd, ben 6. Gold. Gulben Strafe, besonbere aber benen Mullern, bas fo fchabliche Ginbangen bener Anichlage Rorbe, an benen Schleufen, in benen Monathen Martii April und May ben 12. Gold Gulben, Bruchten's Strafe perbothen feyn foll.

Da nun bes Shur Fürsten zu Colln Liebben und Ihro Chur Fürstliche Durchlauchten zu Pfals, für Dero an der Riers anschieffenden Gebiethe, eine dieser in allen Puncten gleiche Ordnung emaniren lassen, und Wir Und mit denensielben gemeinsam verbunden haben, daß, zu besserer und mehr zuverlässigen Beobachtung bestelben, von iallen Dicaateriis derer, in diesem Punct vereinigten Landen, die schäfste Aussicht genommen werden soll, ob Beamte, Schessen, Borssteher und diesenigen, welche sonst die Obsicht über den Niersssuch und bessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß ben befindender Bersaumniß, ein seder ohne Rachsicht mit 25. Gold schilden Brüchte bestraffet werden soll:

Mis befehlen und verordnen Wir allergnadigst, daß biese Unsere revidirte Niers Drbnung, jum Druck beforbert, gehörigen Orts von sedem Beauten und Magistrat derer an der Niers gelegenen Stadte, Dörsser oder Herrs lichkeiten auf die gewöhnliche Beise publiciret und affigiret werde, damit alle und sede, wes Standes und Condition sie auch seyn mogen, sich darnach aus genaueste und allergehorsamst zu achten, und bey Bermeidung derer darinn comminierten auch nach Besinden nachbrucklichern Strasen,

für alle Contraventiones huten mogen; Bu welchem Enbe, benen in ben Niers District belegenen Jurisdictions - Gins haberen, benen Gerichten, wie nicht weniger benen Mullern ein Exemplar biefes Unferes neuen Niers Roglements gus gestellet und ben folchen verwarlich aufbehalten werden foll.

Ubrkundlich haben Wir diese revidirte Rierd Drbnung Sochsteigenhandig unterschrieben und mit Unserem Roniglischen Innsegel bedrucken lassen,

2018. Eleve ben 24. April 1769.

Konigl. Kriegs und Domainen Rammer. Nach Inhalt eines, mit dem Capitain und Generals Inspector der Gestüte "Raison," Behufs der Aulage einer Reitschule in der Stadt Cleve und zur Veredlung der Pferdezundt im Herzogth um Eleve geschlossenen und genehmigten Contractes, wird zur Rachricht und Achtung befannt gemacht, daß:

- 1. Der Inspectour general des Haras, Raison schulbig ist, die nach eigenen Gutsenden zu Berbesserung der Pferde-Bucht zu gebrauchende Beschäler und Mutter-Pferde, auf eigene Kosten anzuschaffen, und zu unterhalten und zwar die eine und ausländische Beschäler
- 2. in solcher Angabl, baß bie Unterthanen und Gigensthumer ber Mutter Pferde bie Mahl haben tonnen, benjesnigen Spring. Hengli auszusuchen, welchen sie für ihre Pferde Incht am dienlichsten erachten.
- 3. Damit inbessen allen Contraventionen wider bas Edict vom 28. Octob. 1765. (Rro: 1909 b. S.) vorgebeuget werbe; so soll niemand in hiesiger Proving erlaubet son; einen Beschäler zu halten, ber nicht von dem Land-Nath des Rrepses und dem ic. Raison besehen, und bergestalt, wie in obengedachten Edict oder Reglement vorgeschrieben worden, auerkannt, und qualificiet besunden ist.
- 4. Das Springs Geld, welches für das Belegen der Stuten von einlandischen Beschlern zu bezahlen ift, weiset die Anlage (fehlt) nach. Was aber das Belegen von auslins bischen Hengsten anbetrift; so komt es barauf an, wie viel an Springs-Geld, von dem Eigenthumer der Mutter-Pferde, mit dem ic. Raison, jedesmahl verabredet wird.

- 5. Denen Eingesessenen soll zwar überhaupt frenstehen, spre zur Zucht haltende Pferde und Füllen, nach dem, ihnen zustehenden Eigenthums Rechte, nach Willführ zu gebrauschen, und in und ausser Landes zu verkausen. Damit aber doch der Zweck hieben erreichet werde; so sollen die vorzügslich schone Mutter Pferde und Küllen, damit sie nicht in den ersten 5 die 6 Jahren ausserhalb Landes kommen, von dem Landrath und Inspecteur General Raison marquiret, und, ohne bewderseitige Einwilligung, ausser Landes, nicht verkauset werden; diezenigen Eigenthumer aber, welche ihre Pferde zur Zucht und zum Belegen nicht gebrauchen lassen wollen, behalten völlige Fredheit, ihre Pferde zu verskausen, wo sie wollen, ohne dadurch behindert zu werden, daß sie zur Zucht vorzüglich sichen sind oder nicht.
- 6. Wenn von benen, aus der Manego des ic. Raison, belegten Pferden der Eingesessenn ein oder anderes Hullen recht sehr schön fallen solte; so ist der Eigenthumer desselbem schuldig, solches der Königl. Manego, zur Berbesserung der Pferde. Incht unter der Bedingung zu überlassen, daßihm sogleich nach dem Entwöhnen des Füllens dreißig Athle. in Golde bezahlet werden. Jedoch soll das Ausssuchen bergleichen schöner Füllen allezeit mit Einstimmung des Landraths geschehen, und deren Anzahl jährlich nicht über zehen Stuck betragen.
- 7. Uebrigens bleibt so wohl auf einer Seite benen Eingeseffenen frepgestellet, ob sie ihre Mutter » Pferbe bes legen laffen wollen, ober nicht, als auch auf ber anderen Seite bem z. Raison nachgelaffen, solche Sinten, welche nichts taugen, von feinen Etalons auch nicht belegen zu laffen.

Bir befehlen euch nun in Gnaben, euch nach biefen Sagen überall ju achten, und benen Eingeseffenen eures Districts bas nothige von biefer so nuglichen Anstalt, zu ihrem eigenen Bortheil, befant zu machen.

2019. Cleve ben 27. April 1769.

Konigl. Krieges und Domainen-Rammer Publifation einer tonigl. zu Berlin am 27. April b. 3. criaffenen huttens und hammer. Ordnung für sammts liche in den tonigl. Landen befindliche tonigl. Eisens, Blechs. Kupfers, und andere huttens auch hammer Berke, welche,

vom 1. Juni 1769 an, überall jur Ammendung fommen soll. (Conf. n. Mpl. 28b. IV. a, pag. 5717 und 28b. IV, n. pag. 5337.)

2020. Samm ben 16. Juni 1769.

Ronigl. Krieges und Domainen-Rammers Deputation.

Zufolge königl. Bestimmung soll bemjenigen, welcher in der Grafschaft Mark, mit Aussicht auf guten Erfolg, zuerst eine Fabrike von Einsatz Gewicht, Golde u. a. kleinen Abgeschalen, nurnberger Art, auf eigene Kosten anlegt und seine Fabrikat producirt, ausser den ediktmäßigen Besnesszien noch eine besondere Pramie von 200 Kthir. versliehen werden. Den zu solch einem Etablissement Lust Trasgenden, wird, unter Berheissung der benöthigten Assistenzien, die Stadt Schwerte als ein zu diesem Zwecke alle Bequemskichkeiten bietender Ort bezeichnet.

2021. Cleve ben 27. 3uni 1769.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines königl. ju Berlin am 17. April c. a. erlassenen allgem. Ebiktes, wodurch den Zimmerleuten versboten wird, ohne Bewilligung des Bauherrn, sogenannte Feierabends Ribbe oder sonstige Baumaterialien von der Bauftelle mit sich nach Hause zu nehmen. (S. n. Mpl. Bb. IV, a, pag. 5699 und Bb. IV, a, pag. 5319.)

2022. Sagen ben 8. Juli 1769.

Ronigl. Cleve, Meure, und Martifches Berg, Amt.

Da, zufolge tonigl. Befehles, alle Bert. Steinbruche, Torfgrabereien, Ralt, und Ziegel. Brennereien, wie auch Thon, u. a. Gruben, woraus irbene Gefaße ic. verfertigt werben, ben Baulustigen, gegen Erlegung eines jahrlichen, leiblichen Kanons, verliehen werben sollen, so werben alle dies jenigen, welche bergleichen Werte, ohne besfalsige Angabe beim

Bergamte und ohne beffen Concession bieber erhalten zu haben, bearbeiten, aufgefordert, Letteres binnen Monatsfrist nachzuholen. Nach diesem Zeitpunkte sollen fernere Unterlassungen mit 10 Athle. Gelbstrafe beleget und die Arbeit unterzsagt werden, auch das Werk sofort in's Freie versallen.

2023. Cleve ben 17. Juli 1769.

Ronigi. Regierung.

Um, bei Bollftredung ber Tobesstrasen an Missethatern, ben beabsichtigten Zwed: "burch bas Beispiel ber Strafe, von Berbrechen abzuschrecken," nicht zu schwächen, und ba, nach den Grundsägen ber protestantischen Kirche, die Begleitung bes Delinquenten zum Richtplaze burch einen Geistlichen um so weniger für nothwendig erachtet werden mag, als die statthafte Borbereitung des Missethäters zum Tobe, bis zu bessen Absührung zum Gerichtsplat, im Gefängnisse fortgesetzt werden kann; so sollen alle Missethäter protestantischer Religion ferner nicht mehr von Geistlichen zum Richtplat begleitet werden.

Ruckschlich ber Delinquenten romischlatholischer Religion und beren Begleitung jum Richtplat burch Geistliche ihrer Consession, wird nichts geandert. Der überhaupt vorbehaltene Besuch und Zuspruch der Geistlichen im Gefängnisse soll nicht bis zu den letten Tagen vor der hinrichtung der Missetchäter ausgesetzt bleiben, sondern zeitig und sodald, als die bevorstehende Erekution vorausgesehen werden kann, veranstaltet, und bei diesen Besuchen keine fremde Zuschauer zugekassen werden, welches dem Zweck dieser Handlung nur hinderlich ist. (Cons. n. Mpl. Bd. IV. a, pag. 6179 und Bd. IV. n., pag. 5589.)

2024. Cleve den 24. Juli 1769.

Ronigl. Regierung.

Da alle Kandreuter, Erefutoren, Botens u. a. dergleichen Nemter durch Invaliden beseht werden sollen, so wird den Justizbehörden befohlen, bei Erledigung solcher Stellen, geeignete Invaliden in Borschlag zu bringen, überhaupt aber die Wiederbesetzung solcher Nemter, ohne vorher eingeholte Genehmigung ber königl. Regierung, burchaus nicht zu verfügen. (Conf. n. Mpl. Bb. IV. a., pag. 6183 und Bb. IV. n., pag. 5593.)

2025. Eleve ben 1. Geptember 1769.

Abnigl. Krieges und Domainenskammer.
Bur Beforderung der Einwanderung ausländischer, sowohl bemittelter Personen und Familien, als auch Fabrikanten, Professionisten, Bauern und Handarbeiter in die Provinz Cleve, werden die den Reuanziehenden allerhöchst verheißenen Bortheise vertündigt. (Werbes und Enrollirungs, Religions und Gewissens Freiheit, unentgeltliche Ueberlassung von Baustellen und von Bausand in den Stadten und auf dem Lande; Baufreiheitögelder, Abgaben-Freijahre, Reise-Unterstützungs-Gelder 2c. 2c.)

Bemerk. Zufolge einer am 5. Marz 1770 von ber obigen Beborde erlassenn Berordnung, sollen biejenigen, welche die Wirkungen der vorstebenden Bestimmungen, durch Anöstrenung von schlimmen Gerüchten, zu vereiteln suchen, oder, welche die Einwanderer grob und unauständig behandeln, ausgemittelt und mit Festungsserrafe belegt werden.

2026. Cleve ben 18. September 1769.

Ronigl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. v. M. erlaffenen Ebiktes, wodurch deftarirt wird, daß, wenn aus königk. Rassen Borschiese an Fabrikanten und Entreprenneurs gescheben oder sonst in königk. Namen Contrakte mit iemanden geschlossen worden, der Fiscus dieserhalb in dem Bermögen des Schuldners, so wie es schon von Pächtern und Beamsten verordnet, kein Borrecht vor ältern, eingetragenen Spootheken haben soll. (Conf. n. Myl. Bb. IV. a, p. 6197. und Band IV. n, p. 5607; sodann die daselbst Band V. b, p. 141 ausgeführte, zu Eleve am 11. Mai 1772 publicirte, besfallsige nähere Berordnung vom 13. April 1772, wegen des dem Fiskus ohne Eintragung zustehenden Borzugse-Rechs

tes in dem Bermogen der Beamten und Pachter, vor den, nach eingegangener Pacht eingetragenen, jungern Sppotheten.)

2027. Cleve ben 25. September 1769.

Königl. Kriegs und Domainen-Kammer. Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Ebiktes, wegen Untersuchung und Besstrafung der bei königl., kandes, Städtes und andern offentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleise und Nachläßigkeiten. (f. n. Myl. Bb. IV, a. p. 5807 u. Bb. IV, n. p. 5429.)

Bemerk. Eine zu Potsbam am 27. Febr. 1769 erlaffene königl. Instruktion für sammtliche Kriegs und Domainen Rammern, Behufs der bessern Einrichtung des Kassen und Rechnungs Wesens ic., ist durch das duisdurger Intelligenzblatt vom 12. Sept. 1769 zur öffenklichen Kunde gebracht, sodann auch von der königl. Kriegs und Domainen Kammer zu Eleve am 23. April 1770 den sammtlichen Kassensenten ein Auszug aus einer, zu Berlin unterm 13. Febr. ej. a. ertheilten, gleichmäßigen Instruktion mitgetheilt worden.

2028. Cleve ben 27. November 1769.

Ronigl. Regierung.

Da Uns angezeiget worden, daß ben benen Evanges lisch kutherischen Prediger Bahlen ofters Unordnungen vorzugeben pflegen, indem die Gemeinen solche vielmahlen ohne Borwissen, Jugiehung, und Commission der Inspectoren und Subdelegaten, auch an denen Orten, wo sammtliche Gemeins Glieder zu stimmen berechtiget sind, dem §. 7mo. der Evangelisch Lutherischen Kirchen Ordnung (Kro. 397 d. S.) zuwider auf eine eigenmächtige Weise vornehmen, und daben selten vorhero untersuchen, ob die mit auf die Wahl kommende Candidaten Unsern allerhöchsten Berordnungen gemäß eligibel senn, nicht weniger die neu berusene Prediger dieweilen ihr Amt antreten, ohne das solche von denen Inspectoridus introduciret worden: Unsere allerhöchste Conservations

firmationes über sothane Prediger . Wahlen auch zuweilen nicht gehörig nachgesuchet wurden.

Wir aber bergleichen Unordnungen nicht ferner gestattet wissen wollen :

So befehlen Wir Euch (ben Beamten) hiermit in Gnas ben , sammtliche Evangelisch , Lutherische Gemeinden Euren Districts mit Nachbruck dahin anzuweisen , daß sie kunftig ben benen vorkommenden Prediger , Wahlen sich schlechters binge nach gebachter Kirchen , Ordnung richten sollen.

2029. Cleve ben 5. Dezember 1769.

Konigl. Kriegs und Domainen Kammer. Bur Schützung ber bffentlichen, zu gemeinnützigen Zwes den errichteten, Baus und andern Werke, wird festgesett, "daß der ober diejenigen, so sich an Gefrechten, Heden, "Holz, Baumen, Krüper, Brüden und Schleusen, ober "sonitigen Wasserbau-Materialien im allergeringsten vergreis "sen, etwas davon entwenden, ober muthwillig verrücken, wenn sie daben ertappr werden, sofort arretiret, und mit "dem Pranger, oder einer ahnlichen Strafe beleget, dem "Besinden nach aber mit Festungsarbeit bestrafet werden "sollen."

Gleichzeitig wird ben Thorschreibern und Pfortner jedes Ortes aufgegeben, die verbächtigen Einbringer solcher Materialien anzuhalten, und wird es den Fastindern, bei Confisstation der Gegenstände und verhältnismäßiger Geldstrafe, verboten, Bandholz von Leuten, welche kein dergleichen Eisgenthum besigen, zu kaufen.

2030. Cleve ben 4. Januar 1770.

Ronigl. Regierung.

Mittheilung an die sammtlichen Justizbehorden eines zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, die Legitimation eines Erben zur Sache und Rlage betreffend. (Conf. n. Myl. 85. IV, a. p. 6585. und 86. IV, n. p. 5721.)

2031. Cleve ben 25. Januar 1770.

Königl. Kriegs und Domainen, Kammer. Publikation eines königl. zu Berlin am 13. April v. J. erlassenen Patentes und einer Instruktion, wodurch den Beshörden und Unterthanen ihr Berhalten dei einer eintretenden Bieh-Seuche vorgeschrieben wird. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, a. pag. 5635. und Bd. IV, a. pag. 5255, und eine zu Cleve ebenfalls publicirte Instruktion d. d. Berlin den 11. April 1781, sür diesenigen, welche bei der grassieruden Biehs Seuche ihre Heerden durch die Instulation in Sicherheit sehen wollen.)

2032. Cleve ben 2. April 1770.

Ronigl. Regierung.

Der mit dem 1. Juni d. 3. für sammtliche cleve martische Landed Schulden zu Ende gehende Indult wird, wegen der, durch die jüngste Ueberschwemmung und das noch anhaltende Biehsterben veranlaßten, schlechten Umstände des Landes, auf königl. Befehl, noch auf fernere 3 Jahre, nemlich die Trinitatis 1773, verlängert.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 4. Marz 1776 die wiederholte Berlangerung des, mit Trinistatis 1776 zu Ende gehenden, Indults auf fernere 3 Jahre bekannt gemacht.

2033. Cleve ben 4. April 1770.

Königl. Kriegs, und Domainen, Kammer. Demnach zeithero missäuligst bemerdet worden, daß der so deutlichen und bestimten Berordnungen ohnerachtet, bep den erkannten Exocutionen auf eine gang wiederrechtliche Weise versahren, und besonders darin von den Exocutanten angestossen worden, daß selbige, ohne sich an die vorgeschriebene Tage, binnen welchen nur die Exocution statt hat, genau zu binden, gange Monate selbige sortgesett haben; dadurch dann die Unterthanen auf gang enorme Kosten gestrieben worden, und dennoch die Exocutiones ohne Nupen geblieben.